Chronik

der

Stadt Gerolzhofen

in Unterfranken.

Von

Friedrich Sixt,

Premierlieutenant und Regimentsadjutant im k. b. 3. Chev.-Reg. vacant Herzog Maximilian

Mit 2 Plänen und mehreren Abbildungen.

Separatabdruck aus Band XXXV des Archivs des historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg.

Würzburg.

Commissions-Verlag der k. und k. Hofbuchhandlung von Leo Woerl.

Verlag des historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg.

1893.



Riemenschneider-Altar
aus der St. Lorenzkapelle zu Gerolzhofen.
(Jetzt im k. b. National-Museum.)

Mattdruck v. J. B. Obernetter, München.

Chronik

der

Stadt Gerolzhofen

in Unterfranken.

Von

Friedrich Hirt,

Premierlieutenant und Regimentsadjutant im k. b. 3. Chev.-Reg. vacant Herzog Maximilian.

Mit 2 Plänen und mehreren Abbildungen.

Separatabdruck aus Band XXXV des Archivs des historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg.

Würzburg.

Commissions-Verlag der k. und k. Hofbuchhandlung von Leo Woerl.

Verlag des historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg.

1893.

Vorwort.

Gelegentlich kurzen Besuches meines Vetters, Herrn Apotheker Karl Sixt zu Gerolzhofen im Oktober 1885 fand ich mannigfache Anregung zu historischer Forschung in genannter Stadt und deren Markung. Meine Skizzenmappe bereicherte sich, das Interesse für die Entwickelung der Stadt und deren Geschichte war in mir nachhaltig geweckt, und so der Grund zur gegenwärtigen Arbeit gelegt.

Mit eingehenderem Forschen nach Quellenmaterial für die Stadtgeschichte wuchs das Interesse, ich erneuerte Besuche zum Studium an Ort und Stelle, suchte die Schätze der Archive auf und förderte nach Ueberwindung so mancher Schwierigkeit, nach jahrelanger Arbeit neben den Obliegenheiten des königlichen Dienstes die Chronik der Stadt Gerolzhofen zur jetzigen Gestalt. Ihr erster Theil bringt eine kulturhistorische Schilderung der Denkwürdigkeiten in Stadt und Gemarkung; der zweite Theil gibt gedrängte Darstellung des Entwickelungsganges der Stadt und ihres äußeren politischen Lebens nebst urkundlichen Beilagen.

Möge es mir gestattet sein, aufrichtigstem Danke ganz ergebenst Ausdruck zu verleihen, zu dem ich mich aus Anlaß wesentlicher Unterstützung und Förderung des Zustandekommens der Arbeit verpflichtet halte gegenüber dem k. allgemeinen Reichsarchiv zu München, der k. Staatsbibliothek zu München, dem k. Kreisarchiv zu Würzburg, dem historischen Verein von Unterfranken und Aschaffenburg zu Würzburg und dessen Vorstand Herrn kgl. Universitätsprofessor Dr. Theodor Henner, dem Magistrat der Stadt Gerolzhofen, an dessen Spitze Herrn Bürgermeister Schmitt, Herrn Regierungsrath Michael Glaser zu München, Herrn Professor Dr. C. Gareis, früher Großkanzler der Universität

Gießen, jetzt in Königsberg i/Pr., Herrn Apotheker Karl Sixt, Herrn Buchbindermeister Huttner in Gerolzhofen, Herrn k. Militärpfarrer und Konservator des historischen Vereins von Unterfranken in Würzburg Philipp Ullrich, der Kunstanstalt von J. B. Obernetter und der Autotypie-Kompagnie in München.

So möge denn die Chronik der Stadt Gerolzhofen als ein Beitrag zur Kirchen- und Städtegeschichte von Unterfranken und speziell des Bisthums Würzburg in die Oeffentlichkeit treten!

München im Januar 1892.

Fr. Sixt,
Premierlieutenant im k. b. 3. Chevauxl.-Regt.

Inhalts-Uebersicht.

I. Theil.

Denkwürdiges von Stadt und Markung.

Seite

Beilagen zum I. Theil.

II. Theil.

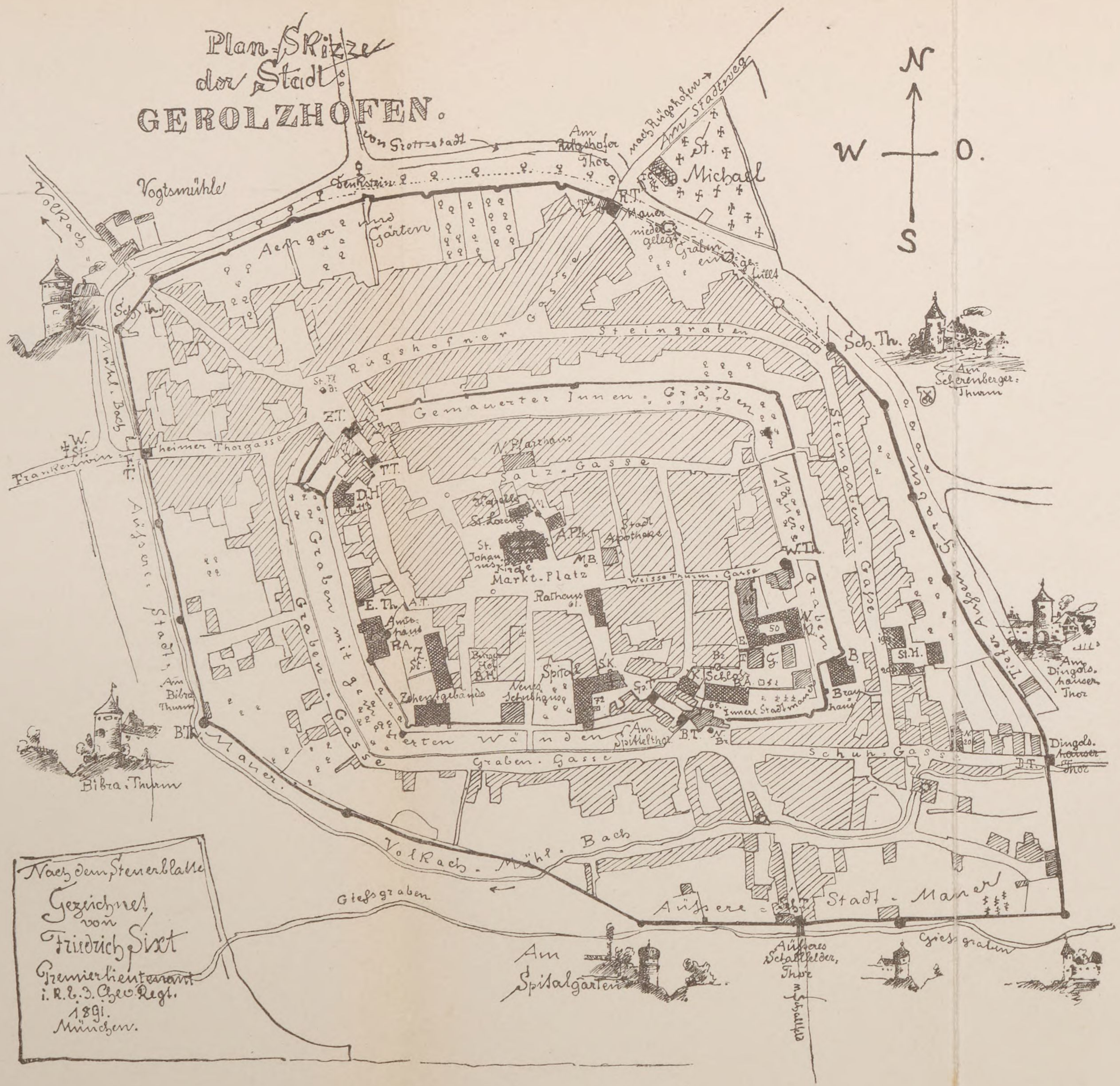
Darstellung des äußeren politischen Lebens, wie des Entwicklungsganges der Stadt.

Beilagen zum II. Theil.

Verzeichniß der zur Bearbeitung beider Theile benützten Quellen.

1. Die auf die Geschichte Gerolzhofens bezüglichen Urkunden des k. allgemeinen Reichsarchivs zu München.
2. Die einschlägigen Urkunden und Kopialbücherauszüge des k. Kreisarchivs zu Würzburg.
3. Die bezüglichen Handschriften und Urkunden des historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg zu Würzburg.
4. Der Stadt Gerolzhofen Ordnungen, Urkunden und Akten, aufbewahrt im Rathsarchiv der Stadt.
5. Das im Besitz des Herrn Buchbindermeisters Huttner zu Gerolzhofen befindliche „Dokumentenbuch" der Stadt.
6. Topographische Nachrichten von der Stadt Gerolzhofen von Franz Anton Jäger, gewesenem Kaplan zu Frankenwinheim (1800). Manuskript, in einem Exemplar im Rathhause der Stadt, in einem weiteren Exemplar unter den Handschriften des histor. Vereins von Unterfranken.
7. Fränkische Chronik von St. Kilian bis Julius. XVII. Jahrhundert. fol. 8. der Sammlung des histor. Vereins von Unterfranken.
8. Johannis Friederici Schannat, Corpus Traditionum Fuldensium. Lipsiae. Ao. MDCCXXIV.
9. Merian's „Topographia Franconiae" 1648.
10. Ussermann, Episcopatus Wirceburgensis.
11. Monumenta Boica.
12. Sammlung der hochfürstl. wirzburgischen Landesverordnungen ꝛc. aus gnädigstem Befehle Herrn Adam Friedrich's und Bischofs Georg Karl. 1776 und 1801.
13. Commentarii de rebus Franciae orientalis et Episcopatus Wirceburgensis auctore Joanne Georgio ab Eckhart. MDCCXXIX.
14. S. Stumpf, Kurze Nachrichten von merkwürdigen Gelehrten des Hochstiftes Würzburg in den vorigen Jahrhunderten. 1794.
15. Joh. Michael Sixt, Reformationsgeschichte der Reichsstadt Schweinfurt. Schweinfurt 1794.
16. Ignatius Gropp: Wirtzburgische Chronik. 1754.
17. „Geschichte des Frankenlandes" von Franz Anton Jäger, der Weltweisheit Doktor und der Gottesgelahrtheit Licenciat ꝛc. 1806.

18. Anton Oegg, „Neue fränkische Chronik". 1810.
19. Fries, „Geschichte der Bischöfe von Würzburg".
20. Pleickhard Stumpf, „Bayern", ein geogr. statistisch-historisches Handbuch des Königreiches. 1854.
21. Das Königreich Bayern in seinen alterthümlichen, geschichtlichen, artistischen und malerischen Schönheiten. 1846.
22. Georg Link, „Klosterbuch der Diöcese Würzburg" 1876.
23. Stramberg's „Denkwürdiger und nützlicher Rheinischer Antiquarius". I. Abtheilung 3. Band.
24. Archiv des historischen Vereines für den Untermainkreis. II. Bd. 1834. III. Bd. 1836. Archiv des histor. Vereines von Unterfranken und Aschaffenburg. IX. Bd. XXI., XXIII., XXIV., XXXI. mit XXXIV. Bd.
25. „Um den Steigerwald; wie es war und wie es ist" von Ludwig Rheinhold, kgl. Oberförster und Mitglied des histor. Vereins von Unterfranken.
26. von Liliencron, „Die historischen Volkslieder der Deutschen".
27. Heinrich Beck, „Chronik der Stadt Schweinfurt".
28. Christian Heinrich Sixt, „Hermann Heinrich Frey, Superintendent in Schweinfurt". Ein Beitrag zur Kirchen- und Städtegeschichte des 16. Jahrhunderts. Nürnberg 1868.
29. Dr. Stein, „Fränkische Geschichte". Schweinfurt 1885.
30. Anton Weber, „Leben und Werke Tilman Riemenschneider's". 1884.
31. von Spruner, „Historische Tabellen zur deutschen Geschichte".
32. Hermann von Schmid, „Das Königreich Bayern".
33. Dr. Stein, „Monumenta Suinfurtensia historica ꝛc." Schweinfurt 1875.
34. J. Heilmann, „Kriegsgeschichte von Bayern, Franken, Pfalz und Schwaben von 1506—1651.
35. J. Würdinger, Kriegsgeschichte von Bayern, Franken, Pfalz und Schwaben von 1347—1506.
36. Brinkmeier, „Glossarium diplomaticum".
37. Osterley, „Wegweiser durch die Litteratur der Urkundensammlungen." Berlin 1885.
38. Hof- und Staatshandbuch des Königreichs Bayern.



J. B. Obernetter, München.

Erklärungen zur Stadtplanskizze.

A. Das ehemalige Amtshaus jetzt Rentamt (R. A.)
A. Pfh. Altes Pfarrhaus.
A. T. Das Thor zum Amtshaus.
B. Das städtische Brauhaus.
B. A. Das Bezirksamts- und Amtsgerichtsgebäude, früher bischöfl. Schloß, auch Pflegamt genannt.
B. H. Der ehemalige „Bürgerhof".
Br. Brunnen im Schloßhof.
B. T. Der „Bettelthurm" zum Spitalthor gehörig.
B. Th. Thurm der Außenmauer mit Wappen des Bischofs von Bibra.
D. H. Das ehemalige Deutschherrenhaus.
D. T. Das Dingolshauser Thor.
E. T. Das Thor mit Echterischem Wappen beim neuen Gefängniß (G.)
E. Th Der Eulenthurm.
F. T. Das Frankenwinheimer Thor.
G. Das neue Gefängniß.
M. Das Meßnerhäuschen bei der St. Lorenz-Kapelle.
M. B. Marktplatzbrunnen.
K. Das Kalterhaus des bischöfl. Schloßes.
N. Br. Der Neptuns-Brunnen vor dem Spitalthor.
N. K. Das ehemalige Nonnen-Kloster. (Hs.-No. 50.)
N. Pfh. Das neue Pfarrhaus.
R. T. Das Rügshofer Thor.
S. K. Die Spitalkirche.
Sp. T. Das Spitalthor (auch inneres Schallfelder Thor genannt).
Sch. T. Das äußere Schallfelder Thor.
Sch. Th. Scherenberger Thurm.
St. Fl. Br. St. Florians-Brunnen.
St. H. Ehemaliger „Stiftshof".
T. G. Thorgitter zum St. Michaelfriedhof.
T. T. Der Thürmersthurm.
W. St. Der Wetterstein.
W. Th. Der weiße Thurm.
Z. St. Der Zehentstadel.
Z. T. Das „Zentthor."

1. Einleitung. Allgemeine geographisch-statistische Bemerkungen über Stadt und Markung Gerolzhofen.

Gerolzhofen an der Volkach, südwestlich des Zabelsteins im Regierungsbezirke Unterfranken und Aschaffenburg gelegen, bildet den Mittelpunkt jener gesegneten Gegend, welche den Namen Gerolzhofer Gau führt. Fruchtbares Ackerland, reichtragende Wiesen, Weinberge, Obstfelder und Waldstrecken, zahlreiche und schöne Ortschaften in lieblichem Wechsel schaffen das Gesammtbild der Umgebung Gerolzhofens. Angelehnt an den Nordrand des Volkachgrundes wird die Stadt an Süd- und Westseite vom Volkachbache umzogen, der in nächster Umgebung die von frühester Zeit her bestehenden Mühlen treibt, oder sich zu ergiebigen Fischweihern verbreitet; seine Dienstleistung zu Gunsten der Sturmfreiheit der Stadtbefestigung ist längst abgeschlossen.

Die Markung der Stadt wird begrenzt von den Orten Frankenwinheim, Brünnstadt, Alitzheim, Sulzheim, Stockheim, Vögnitz, Dingolshausen und Schallfeld; in sich begreift die Markung das Dorf Rügshofen und Lindelach bezw. die Klesenmühlen.

Der mittelalterliche Charakter des Stadtäußeren hat sich im Wesentlichen bis heute erhalten; das jetzt stille Gerolzhofen hat als ehemalige Stiftsstadt der Fürstbischöfe von Würzburg seit seiner ersten Erwähnung im zehnten Jahrhundert wechselvolle, bewegte Zeiten durchlebt. Im Gebiete der mauerumgürteten Stadt und deren Markung werden deshalb Historiker und Kunstfreund mannigfache Anregung zu Forschungen und Studien finden, wenn nur die Besucher Gerolzhofens die Stadt nicht etwa mit dem architektonisch-landschaftlich reizvollen, alterthümlichen Rothenburg oder ähnlichen Orten in Vergleich bringen.

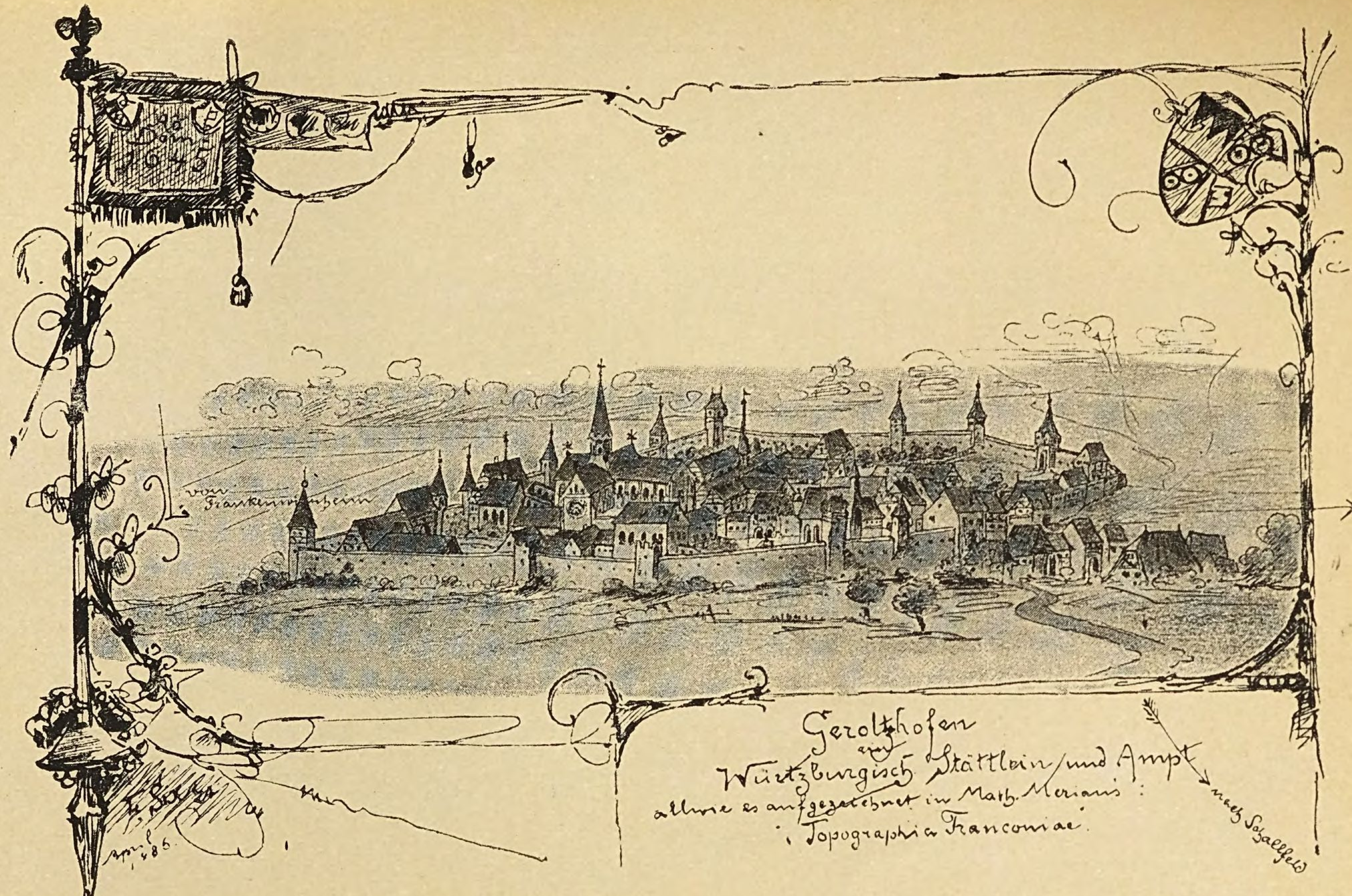
Der alte Merian erwähnt in seiner „Topographia Franconiae" vom Jahre 1648 „Geroltzhoffen" unter den zum Stifte Würzburg gehörigen 25 Aemtern, und ergänzt den Holzschnitt der Stadtansicht mit der kurzen Erläuterung: „Geroltzhoffen bey Haidelfeld und Zabelstein nahend Volkach ein Würtzburgisch Stättlein und Ampt". (Siehe die Abbildung.)

Pleickhard Stumpf gibt in seinem geographisch-statistischen Handbuche des Königreiches Bayern vom Jahre 1854 folgende Mittheilungen über Gerolzhofen: „(GeroltesHova, KeroltesHova) Gerolzhofen Stadt III. Klasse an der Volkach, in einer Ebene, mit Mauern und Thoren, einer Pfarrkirche mit zwei Thürmen, einer Kapelle, einem Armenhause, einem 1400 gestifteten reichen Spitale, sieben Jahrmärkten, Wochen- und Viehmärkten, mehreren Mühlen, einer Ziegelei, Brauerei, Getreide-, Hopfen- und Weinbau, Viehzucht, Gypsbrüchen, Gemeindewald, mehreren Weihern, Sitz des Landgerichtes, Rent-, Forst- und Pfarramtes, eines Dekanates, und zählt 543 Familien, 2097 Einwohner, 867 Häuser, ist der Geburtsort des vielgereisten markgräflich brandenburgischen geh. Rathes Joh. Müller (geb. 1. Febr. 1583, † 1648)."

Die Stadt hat nach neuester Zählung 2181 Einwohner (Volkszählung vom 1. Dezember 1890), hiervon gehören 1989 der katholischen Religion an. Gerolzhofen, mit städtischer Verfassung, ist Sitz eines Bezirksamtes, Amtsgerichts, Rentamtes, Pfarramtes, Notariats, Bezirksarztes I. Klasse, einer Postexpedition mit Telegraphendienst.

Das Bezirksamt Gerolzhofen mit 31 123 Seelen auf 478,39 □ Kilom. umfaßt die Amtsgerichte Gerolzhofen mit 11 998 Seelen, Volkach mit 12 111 Seelen und Wiesentheid mit 7014 Seelen in 77 Gemeinden. Das Amtsgericht Gerolzhofen liegt im Bezirke des Landgerichtes Schweinfurt, des Oberlandesgerichtes Bamberg. — Das Rentamt Gerolzhofen umfaßt die Amtsgerichte Gerolzhofen und Wiesentheid.

Mit der Erbauung der Bahnlinie Gerolzhofen-Kitzingen wird voraussichtlich im Frühjahre 1892 begonnen; der Bahnhof Gerolzhofen kommt auf die Westseite der Stadt, nahe der Stadtmauer zu liegen.



J. B. Obernetter, München.

Die Stadt Gerolzhofen gehört zu jenen wenigen Gemeinden des Königreiches Bayern, die bis jetzt Umlagen nicht nur nicht erheben, sondern zudem Ersparnisse erzielen; vor einigen Jahren wurde in Gerolzhofen noch Baargeld aus Gemeindeersparnissen unter die Bürger vertheilt. Treten nicht durch den Bahnbau größere Ausgaben an den Stadtsäckel heran, so ist anzunehmen, daß die Stadt nicht so bald zu Umlagen schreiten muß, nachdem der im Besitze der Gemeinden Gerolzhofen, Dingolshausen und Rügshofen befindliche, gemeinsame Bürgerwald, „Nutz" genannt, in den letzten fünf Jahren durchschnittlich 42 200 Mk. für angefallenes Stamm- und Brennholz abgeworfen hat, wovon $^4/_5$ auf Gerolzhofen kommen. Die drei obengenannten Gemeinden haben die Theilung des obigen Waldes in Fluß gebracht, und ist die Möglichkeit gegeben, daß dann durch noch bessere Bewirthschaftung des der Stadt zufallenden Antheiles sich die Einnahmen wesentlich erhöhen. Der Werth des Gesammtareals ist auf mindestens 1 Million Mark geschätzt.

2. Der Stadt Gerolzhofen Mauern, Thore, Thürme und Gräben.

(Siehe die Abbildung).

Als früheste Besitzung im Gebiete der jetzigen Stadt Gerolzhofen ist das Eigenthum und Hauswesen des Grafen Werinher zu Kerolteshova bekannt, welches um das Jahr 900 nach den Ueberlieferungen des Klosters Fulda durch Schenkung Eigenthum des letzteren wurde. Im Jahre 910 widerstand die durch Umpfählung und den vom Volkachbache bewässerten Graben geschützte Siedelung mit Erfolg dem heftigen Ansturme der in den Volcfeldgau eingefallenen magyarischen Reiterschaaren.

Noch im Laufe des 10. Jahrhunderts erstand zu Gerolteshova, wohl im Gehege der grabengeschützten Pfahlhecke in günstiger, den fruchtbaren Volkachgrund beherrschender Lage an des Grundes Nordrand ein Burgstall (castrum) der Freien und Ritter (milites) Fuhs Biunbachy (von Fuchs-Bimbach) auf dem Gebiete des nachmaligen bischöflich-würzburgischen Schlosses und Oberamtshauses, des jetzigen Bezirksamts- und Amtsgerichtsgebäudes. Im Schutz-

bereich des Burggutes „Fuhshof“ wuchs um den so geschaffenen Kern durch Angliederung so mancher Freien und Unfreien rasch die junge Stadt Gerolzhofen.

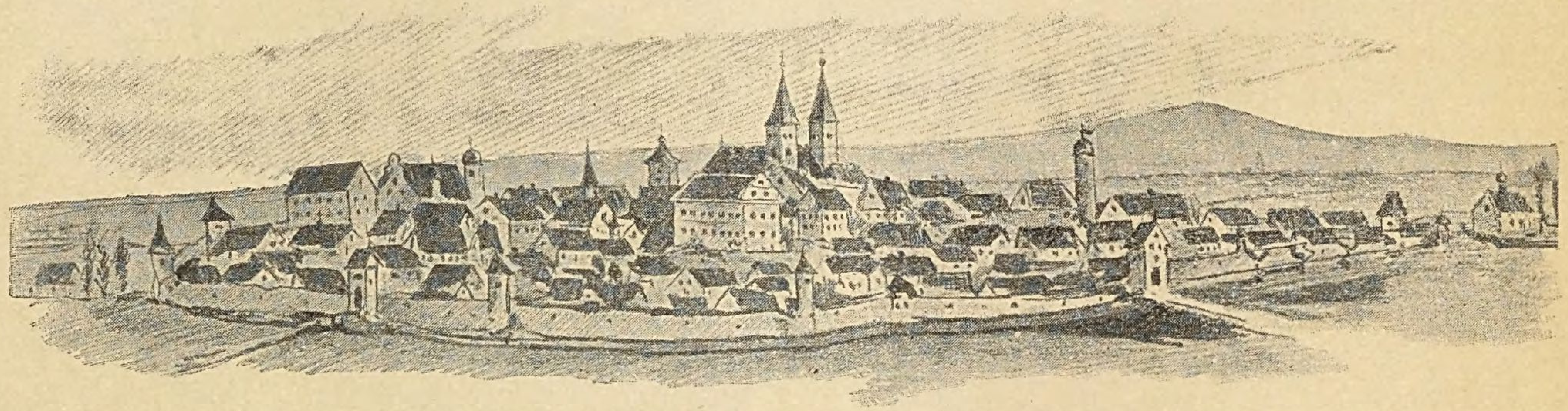
Der „Füchse“ freieigener Besitz in Stadt, Vorstadt, Amt und Markung Gerolzhofen hat sich im Laufe der Zeiten bedeutend vervielfältigt und sich ununterbrochen bis zum Jahre 1671, da noch Johann Fuchs von Dornheim Zins und Flurrecht dortselbst inne hatte, vererbt und erhalten.

Mit Gliedern der Familie von Fuchs waren im Jahre 1303 die Adeligen Hartliebus de Gerolzhofen, Herman Mueczel de Gerolzhofen advocatus (Centenar, Vogt), und die Ritter Lampert oder Lamprecht vom Bischofe Andreas von Gundelfingen mit Lehen und Gütern in und um Gerolzhofen belehnt worden; die Ritter Lamprecht blieben, wie die von Fuchs lange Zeit als erbeingesessen in Gerolzhofen.

Noch in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts war Gerolzhofen zur Stadt erhoben und trat schon 1397 im Bunde mit anderen unzufriedenen Stiftsstädten gegen die Steuerbedrückungen von Seiten des Bischofs zu Würzburg energisch auf, indem es in zäher Vertheidigung der bis dahin ausgebauten, wohlbethürmten und bewehrten Mauern (jetzigen Innenmauern) dem belagernden Bischof Gerhard gegenüber sich zu halten wußte.

Die mannigfachen Schicksale der Stadt während ihrer ferneren Zugehörigkeit zur fürstlichen Obrigkeit der Bischöfe zu Würzburg bedingten einerseits wiederholte Verstärkung der um die Altstadt gezogenen Mauern und Gräben, andererseits die Ersetzung der, die Ausburger der Vorstadt bergenden schwachen Pfahlhecke durch einen zweiten, äußeren Mauerring, gleich zu Anfang des 15. Jahrhunderts. War es ja Hauptaufgabe der Bischöfe, sich den einträglichen Besitz der ihnen pflichtigen Städte durch deren Befestigthalten sicher zu stellen.

Gar manchen heftigen Sturm bestand denn auch die Stadt mit Mauern, Zingeln, Thoren und Thürmen. Im Jahre 1525 drangen die aufrührerischen Bauern in die Stadt und zerstörten mit Hilfe der Bürger Schloß und Nonnenkloster, 1552 berannten die wilden Kriegsschaaren des Markgrafen Albrecht Gerolzhofen, nahmen im Sturme die Stadt, plünderten und brandschatzten.



Ansicht der Stadt Gerolzhofen

vom Kapellenberge aus.

(Thore, Thürme und Mauern wie Anno 1860.)

J. B. Obernetter, München.

1631 überfallen schwedische Truppen in Verbindung mit einer Kriegsschaar der Reichsstadt Schweinfurt die Stadt, um sämmtliches Schieß- und Geschützzeug, Munition, Wehre und Waffen fortzuschleppen. 1634 halten die Bürger Gerolzhofens Mauern und Thore tapfer gegen die wiederholten Anstürme der gefürchteten Gallatischen Reiter des jungen Colloredo; 1796 begrüßt die auf den Höhen von Krautheim und Frankenwinheim erschienene Avantgarde der französischen Sambre- und Maasarmee Jourdans die Stadt mit lebhaftem Geschützfeuer, um gründlich die Stärke der kaiserlichen Arrieregarde zu rekognosciren, welche Gerolzhofen besetzt hielt.

Die folgende historische Wanderung durch und um die Stadt schließt sich dem Zuge der beiden Mauerringe an, welche, verstärkt durch tiefe Gräben, Gerolzhofen heute noch umklammern und in innere oder Altstadt und äußere oder Vorstadt theilen.

A. Altstadt und innere Mauer.

a) Die Altstadt.

Die Altstadt birgt mit Ausnahme des früheren städtischen Kommunalbrauhauses die sämmtlichen als städtisch und bischöflich-würzburgisch historisch denkwürdigen Gebäulichkeiten: die Pfarrkirche St. Johannis mit den Pfarrhöfen; die St. Lorenz-Kapelle; das Rathhaus; das ehemalige Schloß (später Oberamtshaus der Fürstbischöfe); das ehemalige Amtshaus oder die Vogtei (auch bischöfliches Absteigquartier); das Kloster; das Deutschherrenhaus; die Apotheke; Schulhaus; das Bürgerspital mit Kirche, den Zehentstadel mit der Zehenttenne. Brodhaus und Tuchhaus sind verschwunden, desgleichen die sogen. „alte Vogtei" und die alten Benefiziatenhäuser.

In der Altstadt waren neben denen von Fuchs folgende adelige und bürgerliche Familien alt- und erbeingesessen und hatten inne: die von Lamprecht den gleichbenannten Hof[1]) mit

---

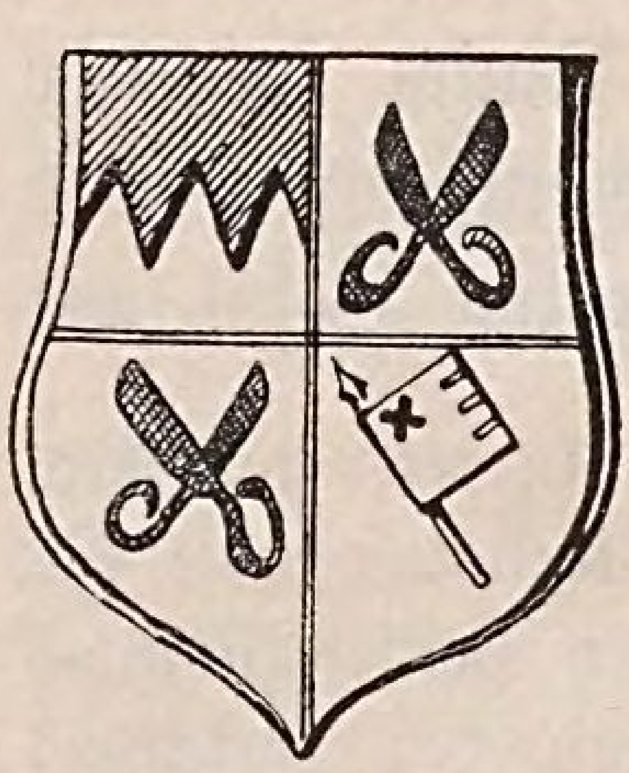
1 Walther Lampert wird im J. 1303 von Bischof Andreas mit dem „Mittelhofe" zu Gerolzhofen belehnt (media curia in Geroltzhoven) wie das älteste Lehenbuch des Hochstiftes vermeldet. Die anliegenden Häuser (domos) hat der v. Stetberg inne (1303) neben dem Hause und Hofe des Hartliebus von Gerolzhofen.

Vorwerk i. J. 1358; Bürger Heinz Theynn i. J. 1385 eine Behausung; Margaretha Faulhaber ein Haus mit Hofreit 1410; Ritter Johann von Kronenberg und Kunigunde seine Gemahlin, eine geborene v. Obernstein eine Behausung, welche 1415 an Hans von Zobel den Jüngeren überging; Balthasar Vero (Fere) vom Berg und Magdalena seine Hausfrau, eine geborene v. Vestenberg ein Haus, das sie 1456 zu Gunsten der Pfarrkirche schenken; Michael von Schwarzenberg ein Haus, welches 1461 der Stadt als künftiges Rathhaus geschenkt wurde; Kunz von Tunfeld 3 Häuser, die als rechtes Mannlehen 1476 an Bischof Rudolph von Scherenberg übergingen; Heinzen Lamprecht Behausung sammt Hofreit und anderen Gebäulichkeiten, die 1506 an Erasmus Zolner von Rottenstein kamen; Kaspar Dinkel, Vogt zu Gerolzhofen eine Behausung, Scheuer, Kalter und Hofreit neben der Vogtei 1520; Valentin Echter zu Mespelbrunn, kaiserlicher und fürstbischöflicher Rath, Amtmann zu Ascha einen, „Echterhof" benannten Komplex (1585) und ein anschließendes 1603 von den Eheleuten Heußner erkauftes Haus; Konrad Widtmann (1595) als fürstbischöfl. Zahlmeister ein Haus neben dem Echterhof; Max Doleß des Rathes (1610) ein Haus am Marktplatze; Bürger Michael Krauschert eine Behausung gegenüber dem Rathhause i. J. 1615.

Die innere Mauer mit breitem, gemauertem Graben umschließt also den alten Kern der Stadt, die Altstadt. In der Linie der Innenmauer lagen die Innenthore, als Doppelthore errichtet: nämlich das Zentthor mit dem Thürmersthurme (Nordwestausgang) und das Spittelthor oder innere Schallfelder-Thor mit dem Bettelthurme (Südausgang).

1. Das Zentthor

hatte zwei, durch zwischenstehende Häuser abgesonderte Bogen,



deren äußerer „Zentthor" genannt, nach einer Inschrifttafel unter Bischof von Scherenberg 1472 zu Verstärkung der bestehenden Thoranlage erbaut wurde; der Wappenstein des seit 1877 abgebrochenen Baues ist nunmehr im Thorgange des dem Bäcker Lutz gehörigen Hauses Nr. 11 eingemauert. Bischof Julius Echter von Mespelbrunn baute das Thor neu auf und gab ihm

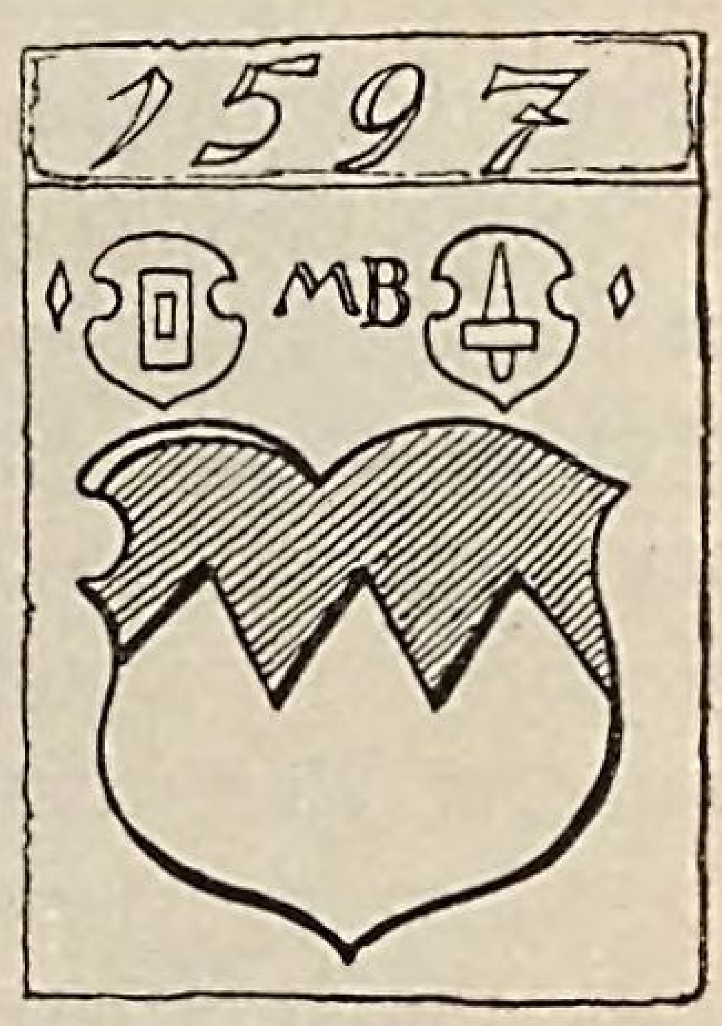
einen weiteren Wappenstein, der nunmehr in die Westfront des Hauses Nr. 4, gegenwärtigen „Bürgermeisterhauses“ eingemauert ist und folgende Inschrift hat:

Geroltzhoffen des Stifts Statt
Bischof Julius mit treuen hatt
Gehabt in genediger gut'r achtt
Sie wieder zum alten Glauben brachtt
Mit dem und anderem gebeue geziert
Des ewig er gelobet wird.
Anno 1600.

Der innere Bogen des Zentthores, Thürmersthurm genannt, wurde Anno 1511 unter Bischof Lorenz von Bibra erbaut und hatte einen hohen, viereckigen Thurm aufgesetzt, welcher die Wohnung des Thorwartes und Thürmers enthielt und mit kleiner Glocke und später auch mit Uhr versehen war. Auch der Thürmersthurm wurde i. J. 1877 abgebrochen.

2. Das Spittel- oder innere Schallfelderthor
(Siehe Abbildung 5)

von dem nächstliegenden Spital und dem ersten Zielpunkte der durchziehenden Straße benannt, hatte ursprünglich gleiche Anlage wie das Zentthor. Der viereckige Thurm mit steinernem Umgang hatte den Namen „Bettelthurm“. Der von Bischof Rudolph von Scherenberg errichtete Thorbau wurde ebenfalls von Bischof Julius Echter ausgebaut beziehungsweise verstärkt. In dem Stadtordnungsbuche der Jahre 1563—1594 heißt es unter dem Titel „Bausachen zue Geroltzhoffen“: „Anno 1585 ist die steiner brückhen bei dem Spittelthor über den Stadtgraben mit 2 bögen durch Herrn Caspar Schwaben, Bürgermeistern uffgebauet worden; cost 58 fl., vermög grünen Rathsbuchs.“ Im Schwiebbogen des Spittelthores war von Alters her das Ausmaaß der sogenannten „Stadtgerte“, der zu Feldmessungen gebräuchlichen Ruthe angebracht. Ein Wappenstein des Thores mit Jahrzahl 1597, Stadtwappen und Steinmetzzeichen befindet sich nunmehr eingemauert auf der Straßenseite des Hauses Nr. 326 1/2 an der Grabengasse.



Die Niederlegung des baufälligen Thorbaues und des Bettelthurmes erfolgte im Jahre 1871.

Zwischen Spittelthor und Spital lag die sogenannte „Alte Vogtei" der Bischöfe von Würzburg, welche Bischof Lorenz von Bibra im Jahre 1516 (10. Okt.) um 300 fl. dem Rathe und der Stadtgemeinde als Ersatz für jene Häuser der Stadt überließ, welche durch den auf bischöflichen Befehl erfolgten Aus- bezw. Neubau der Warten und Gräben der Befestigung zum Abbruch gelangt waren. Die stiftliche Behausung der alten Vogtei stieß zur Linken an das Spital, zur Rechten an des Kaspar Volker Behausung am Spittelthore; der Stadt blieb es durch urkundliche Festsetzung anheimgestellt, aus dem ganzen überlassenen Komplex zwei Behausungen zu machen.

b) Mauer, Graben, Thürme der inneren Befestigung zwischen dem Zentthore und Spittelthore.

Die jetzige „Grabengasse" hat ihren Namen von den an sie stoßenden Erdwerken der inneren Mauer. Die Fertigstellung dieser, schon der ursprünglichen Anlage nach mit Schießscharten für Armbrust- und Feuerschützen versehenen Mauer geht nicht über das 14. Jahrhundert zurück, fällt vielmehr in die Zeit, da die Bürger gegen die Steuerbedrückungen von Seite des Bischofes sich zu offenem Widerstande rüsteten (1370—1397).

Von der Innenbefestigung besteht zur Zeit noch der meistens zu Gartenkultur verwendete Graben mit gemauerten Wänden; durch Zurücktreten des Mauerringes vom Grabenrande entstand am Zehentspeicher und am Amtshause der Vogtei eine Art Niederwall; an letzteren anschließend finden wir auf der Westseite die Außenwerke des Zentthores in Form einer in die Grabenniederung vorspringenden, schießschartenversehenen Mauerführung mit zwei flankirenden Thürmen zur Bestreichung des Grabens der West- und der Nordfront des Mauerringes.

Der an der Südwestecke des inneren Grabenrandes beim Zehentspeicher stehende Thurm des erwähnten Niederwalles diente zur Flankenbestreichung des Grabens der anschließenden Hälften der West- und Südfront; der seit 1585 mit Steinbrücke versehene Grabenübergang am Spittelthore besaß wiederum in den Graben



Am Spittelthor (inneres Schallfelder-Thor)
zu Gerolzhofen.

Kupferdruck v. J. B. Obernetter, München.

springende Thurmanlage zu Flankirung der zweiten Hälfte des Südmauergrabens. Die Sturmfreiheit der ganzen Südfront und insbesondere der Spittlerthordurchfahrt war einestheils durch das Annäherungshinderniß des im nächsten Vorfelde fast parallel fließenden Volkachbaches, anderentheils durch den direkten Anschluß des Spittlerthorwerkes an die Hochmauer des Schloßberges wesentlich erhöht. Letzterer beherrscht Stadt und Vorstadt und erscheint als wirklicher Stützpunkt; hier stand derer von Fuchs Burggut, hier baute Bischof Julius Echter das seit dem Bauernkriege zerstört gelegene Schloß neu auf (1580), wie es heute noch als Amtsgerichtsgebäude stattlich steht. Vor der hohen Schartenwand des Schlosses ist der Graben zur Straße aufgefüllt, um wieder nach der Südostecke beim Flankirungsthurme am Brauhause in nördlicher Richtung zu Tage zu treten. Auch auf der Ostfront ist der Graben gemauert. Die Innenmauer der Nordfront hat vielfach durch direkten Anbau von Wohn- und Oekonomiegebäuden nützliche Verwendung gefunden; der anliegende Graben ist größtentheils zugeschüttet.

Zur Verstärkung der West- und Ostfront der Innenmauer dienten die an den Mittelpunkten errichteten starken Thürme, der „Eulenthurm" auf der West-, der „weiße Thurm" auf der Ostseite.

Der an der Vogtei gelegene, im Viereck aufgeführte Eulenthurm enthielt ursprünglich das Vogteiverließ, in welchem so manches unglückliche Opfer der Hexenverfolgungen schmachtete, weßhalb auch die Benennung Hexenthurm gebräuchlich wurde. In späterer Zeit vom Staate angekauft, war der Thurm bis zum Jahre 1830 als Gefängniß verwendet.

Der weiße Thurm diente bis zum Jahre 1803 als Zentgefängniß; am Thurme ist nunmehr die Mauer in Straßenbreite durchbrochen und zur Verbindung mit der äußeren Stadt durch Aufschütten des Grabens ein Uebergang geschaffen. (Siehe die Abbildung.)

B. Vorstadt und äußere Mauer.

a) Die Vorstadt.

Pfahlmauer und natürlicher Wassergraben schützten bis nach Beendigung des Städtekrieges 1397 die Behausungen der außer-

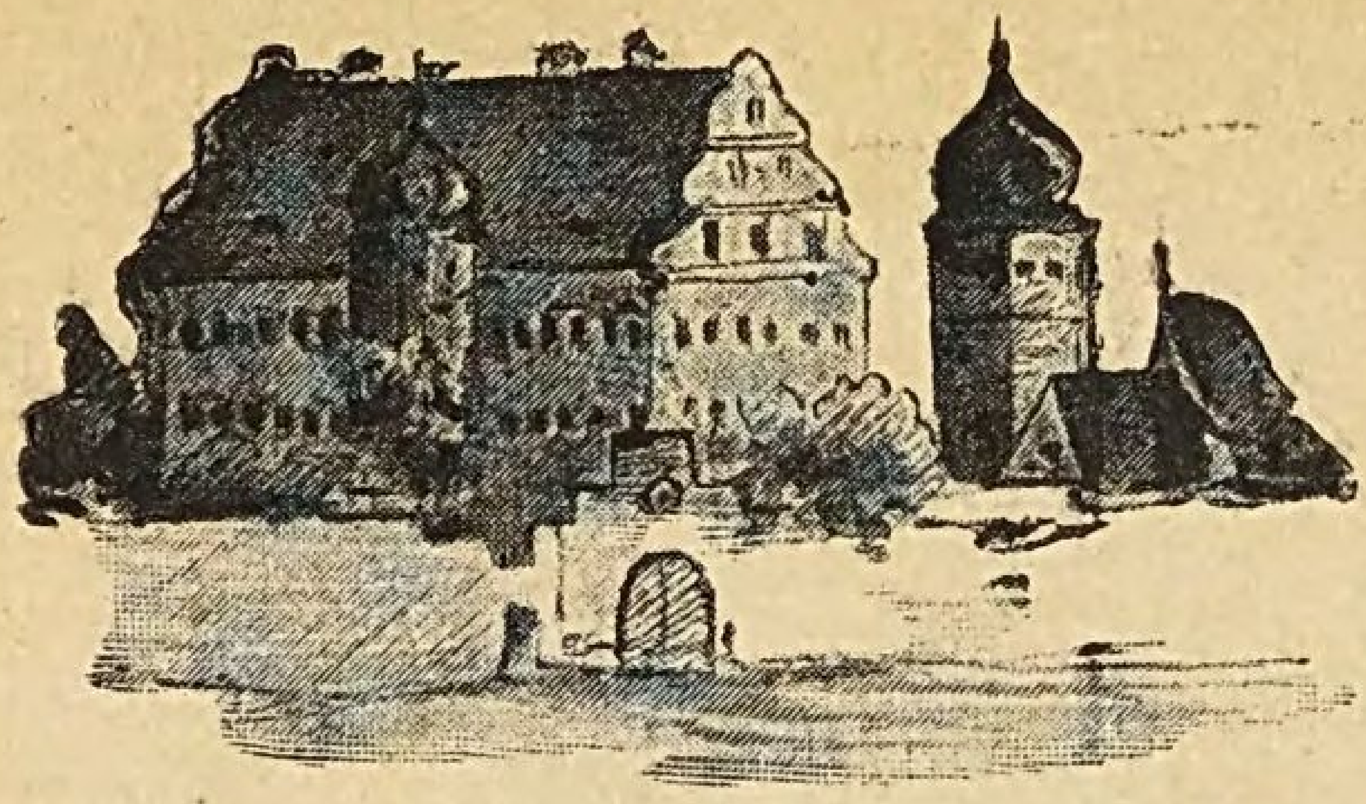
halb der Stadt angesiedelten Ausburger, auch Pfahlburger genannt; dies erhellt deutlich aus der Verkaufsurkunde vom Jahre 1411, die schon 1358 als zwischen Wernher Lintner's und Hans Flecks Hofraiten liegend bekannte „Guezzener Badstube" betreffend.

Die erweiterte Stadt erhielt in ihrem nördlichen Halbtheile die Bezeichnung „Centvorstadt" nach der hier gelegenen Mahlstatt des unter freiem Himmel tagenden Centgerichtes; die südliche Hälfte wurde Spitalvorstadt benannt, nach dem nächstliegenden Spitale der Altstadt.

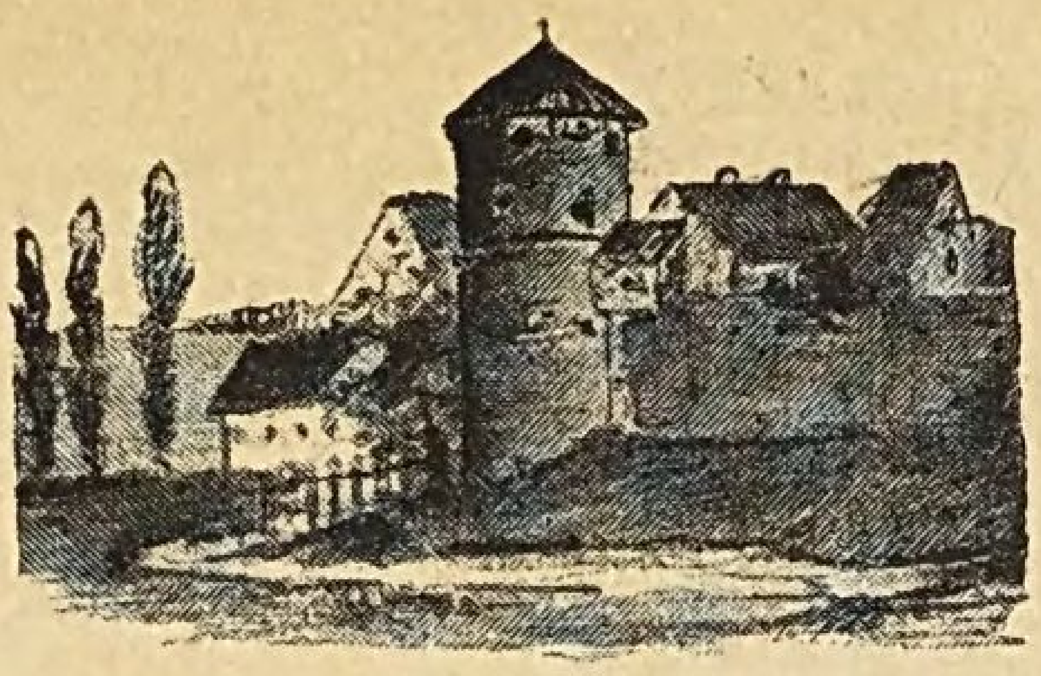
Außerhalb der Stadt zu Füßen des Fuchsischen Burgplatzes im Bereiche der späteren Spitalvorstadt lagen Oekonomiehof[1]) und zugehörige Vorwerke derer von Fuchs; eine Urkunde von 1385 nennt Ritter Eberhard Fuchs's Hof, zwischen Hans Schablers Hofrait und Kunz Feuerbach's Hof gelegen. In nächster Nähe lag die obengenannte Badstube. Die Ritter Dietrich und Götz Lamprecht hatten im Jahre 1358 freieigenen Hof und Vorwerk vor der Stadt; im Jahre 1397 sind Abt, Konvent und Kloster Ebrach Besitzer eines Gutes „gelegen zu Geroltshoven in der Vorstadt". Anno 1416 erhält der Bürger Peter Kegeler zu Gerolzhofen vom Stadtrathe die Erlaubniß gegen den „Hengerswasen" zu bauen: die neue Behausung wird vom Rathe gefreiet in der Weise, daß Kegeler und seine Erben Stadtrecht haben, und doch in keiner Art von seinem Hause der Stadt Steuer oder Bethe geben solle. Die in der Centvorstadt gelegene Behausung der „Barfüßer zu Würzburg", kaufte 1519 der Bürger Schmid.

Der genannte Lamprechtshof, den die Brüder Otto und Andreas Lamprecht innehatten, geht durch Kauf 1418 an die Bischöfe von Würzburg über; dieses Hofhaus in der Vorstadt am Stadtgraben unterhalb der Badstuben gelegen wird zugleich mit des Stiftes eigenem „Freihofe" in der Altstadt von Bischof Rudolf von Scherenberg am 28. Juli 1480 an die Stadtgemeinde

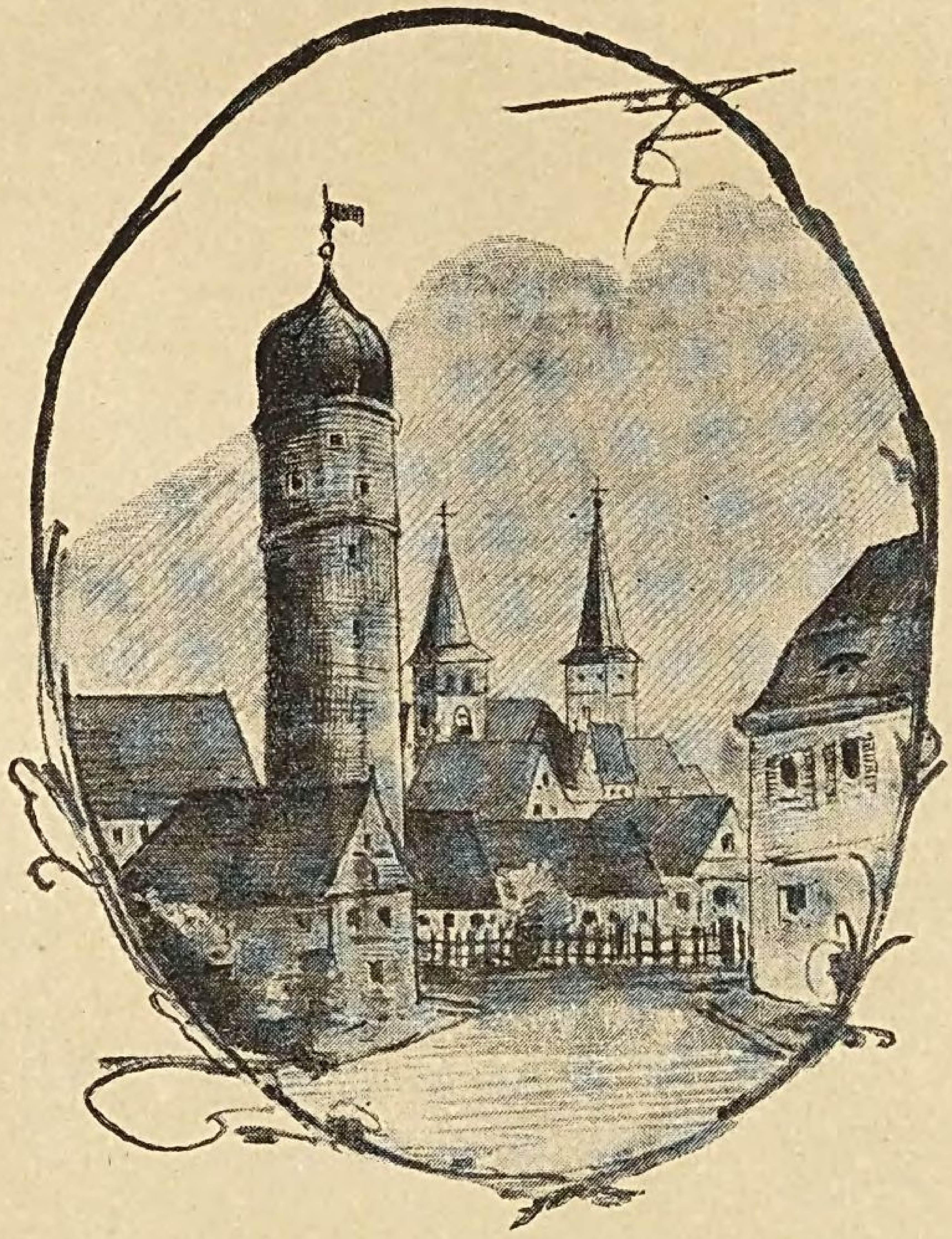
[1] Ritter Hans Fuchs willigt 1497 als Lehensherr in den Verkauf eines im Anschlusse an sein eigenes Hofgut in der Vorstadt an der Stadtmauer gelegenen Hofes aus den Händen der Eheleute Großmann an Herrn Konrad Wigand, Dr. jur. und seine Frau Katharina.



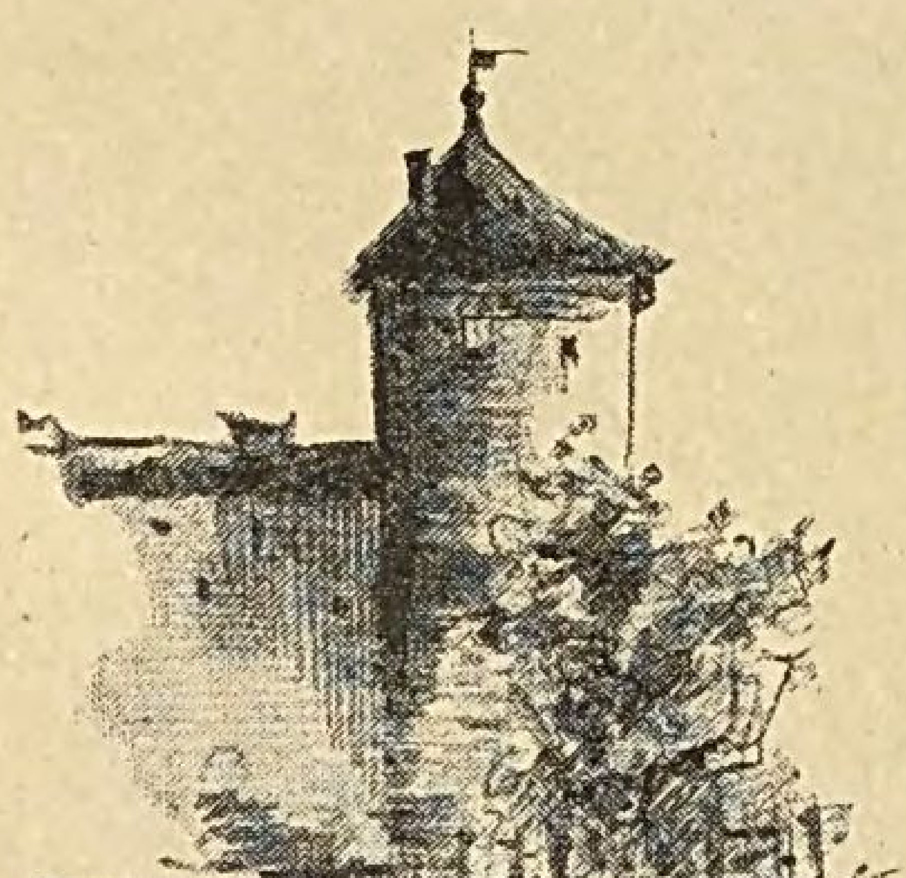
Bischöfl. Amtshaus jetzt Rentamt.



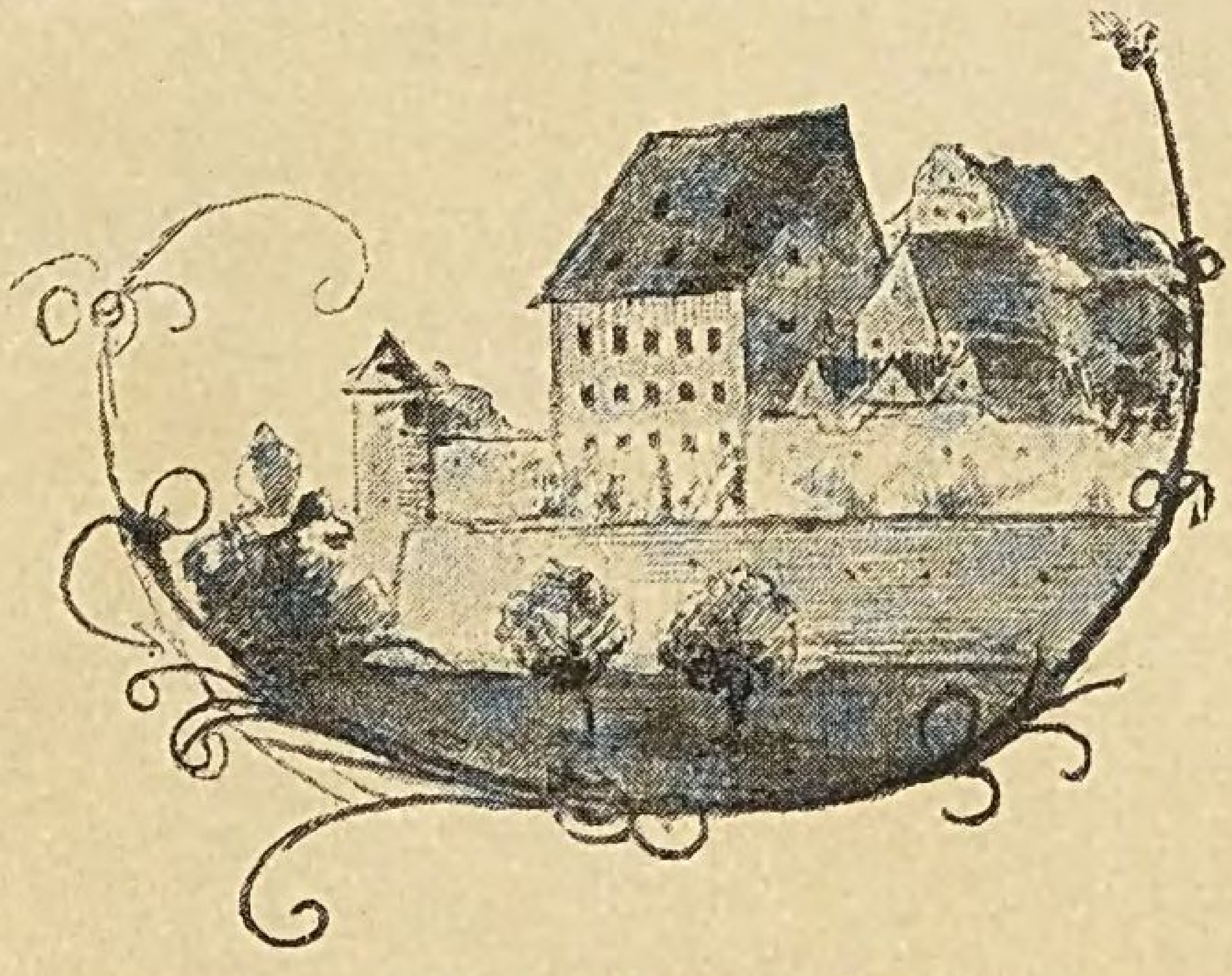
Scherenberger Eckthurm
bei der Vogtsmühle.



„Am weißen Thurm“ zu Gerolzhofen.



Bibra-Thurm
an der westl. Außenmauer.



„Am Zehentstadel.“

J. B. Obernetter, München.

zu Beförderung und Besserung des Stadthaushaltes verkauft, unter der besonderen Betonung, daß ersterwähntes Hofhaus und anliegender Flecken zur neuen Stadtbefestigung gebraucht werden solle. Die Zeit vorstehenden Verkaufes fällt genau in die Periode der Anlage des äußeren Mauerringes durch Bischof Rudolf von Scherenberg (1466—1495), welche auch verschiedene an Thürmen und Mauer angebrachte Inschrift- und Wappensteine feststellen. Im Jahre 1499 verkauft Elsbeth Lamprechtin ihren Theil Fleckens zu Gerolzhofen in der Vorstadt einem ehrwürdigen Rathe daselbst für 10 fl., damit derselbe aus Anlaß der neuen Befestigung den „Mühlbach“ durchleiten könne. Am 26. Januar 1499 bestätigt Lorenz Lamprecht, daß er mit Gunst und Willen des Bischofes Lorenz v. Bibra dem Stadtrathe zu rechtem Kaufe seinen halben Theil Flecken in der Vorstadt zu Gerolzhofen hinter Ekaren Wolkenstein's Haus beim Mühlthore innerhalb der neuen Mauern der Stadt beim Hause des Anton Breuthanß gelegen, gegeben hat; der Flecken, welcher zum Hofe des verstorbenen Vetters des Lorenz Lamprecht, dem sogen. Reißhofe gehörte, wurde von Lamprecht der Stadt überlassen, damit diese die Durchleitung des Mühlbaches durch die Spitalvorstadt inwendig der neu errichteten Mauern so durchzuführen vermöge, „daß das Wasser des Mühlbaches seinen Gang voll auf die Mühle habe“.

Mit der neuen Maueranlage, welche die der Altstadt anliegenden, für die Ernährung der Stadt wichtigen Mühlen schützend umfaßte, waren auch Korrekturen des „Mühlbaches“ verbunden, welcher das Vorfeld der Südmauer zugleich mit dem „Gießgraben“ durchzog.

Die vorstehenden urkundlichen Nachrichten sind also schätzbare Belege zur Entwickelungsgeschichte der Vorstadt, zur Entstehungs- und Baugeschichte der äußeren Mauern, welche mit vielen Thürmen, vier Thoren und natürlichem Graben die erweiterte Stadt umziehen.

Der von Bischof Rudolf v. Scherenberg mit vielem Geldaufwande begonnene Bau der Außenmauer wurde von dessen Nachfolger Lorenz v. Bibra eifrigst gefördert, von den Bischöfen des 16. und 17. Jahrhunderts zu völligem Abschlusse gebracht.

b) Mauern, Thore, Thürme und Gräben der äußeren Befestigung und deren nächste Umgebung.

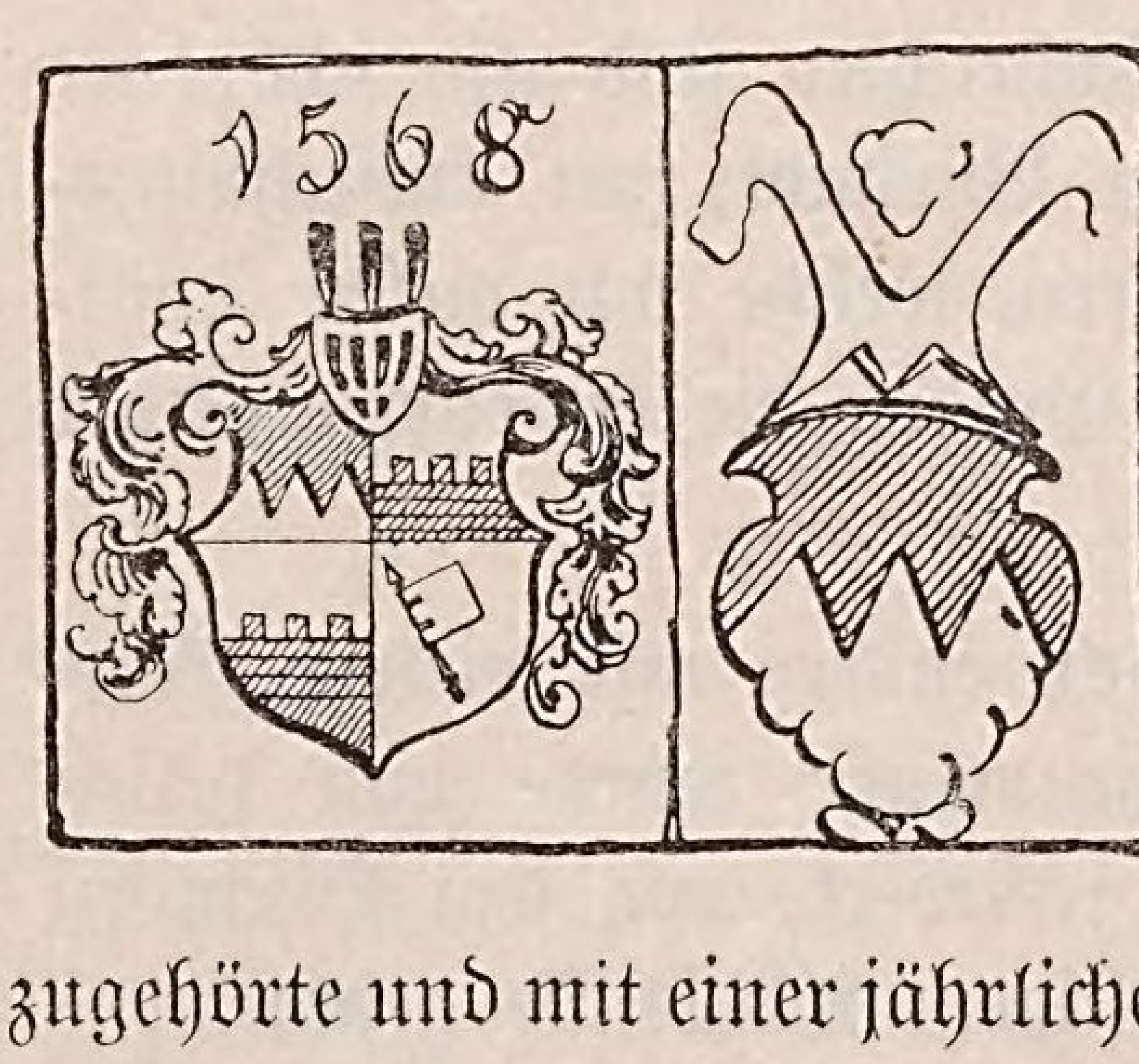
Die starke mit Schießscharten versehene Außenmauer ist durch zahlreiche, nunmehr großentheils ruinose flankirende Thürme verstärkt; der theilweise von der Volkach bespülte Graben zeigt keine Mauerwände.

Aus der geradlinigen Führung des Volkach-(Mühl-)Baches, hart außerhalb der Südwest- und Westfront der Außenmauer, in deren Graben, aus der sich dem Mauervorsprunge des Bibrathurmes an der Südwestecke anschmiegenden Wendung des Wasserlaufes, aus der rechtwinkligen Ablenkung des Baches von der Nordwestecke der Außenmauer bei der Vogtsmühle in Richtung des Bassins des Hörnauer-See's, ist unschwer zu ersehen, daß die künstliche Zuleitung der Volkach unter dem Namen „Mühlbach" zur Erhöhung der Sturmfreiheit der Außenmauer erst nach Festlegung der Mauerlinie durchgeführt worden war. Sämmtliche Gräben der Außen- wie auch der Innenmauern konnten mittelst Stauschleußen vom künstlich verlegten Mühlbache wie vom alten Gießgrabenlaufe aus unter Wasser gesetzt werden.

Die Außenmauer besaß vier, nunmehr abgebrochene Thordurchfahrten: das Frankenwinheimer- auf der West-, das Rügshofer- auf der Nord-, das Dingolshauser- auf der Ost- und das Aeußere Schallfelder-Thor auf der Südseite. Bei Begehung der Mauer schlagen wir den Weg in gleicher Reihenfolge der Thore ein.

1. Das Frankenwinheimer Thor

wurde Anno 1568 unter Fürstbischof Friedrich von Wirsberg erbaut, dessen und der Stadt Wappen es trug; der Neubau war ein Wiederaufrichten des beim Sturme des Markgräflichen Heerhaufens gegen die Westfront im Jahre 1552 stark beschädigten Thorhauses. Innerhalb des Thores dem Eintretenden zur Linken steht eine Fruchtmühle, welche der Stadt



zugehörte und mit einer jährlichen Abgabe von Getreide beschwert war,

die dem Rathe und den übrigen Amtsträgern der Stadt zugestellt wurde. An der Straßenseite des zur Mühle gehörigen Gartenmäuerchens ist nunmehr der Wappenstein des im Jahre 1869 abgebrochenen Thores eingelassen. Außerhalb der Mauer, beim Wegekreuz der Frankenwinheimer Straße, steht ein etwa 2 m hoher, gegen Westen gerichteter Steinpfeiler, der sogenannte Wetterstein, dem seit den Zeiten der Türkenkriege die geheime Kraft zugeschrieben wird, er bräche alle Gewitter und Hagelschauer und dränge sie gegen den nahen Steigerwald.

Wir wenden uns zum Thurme der Nordwestecke, beim Steigerthurme (siehe die Abbildung); das Wappen Bischof Rudolfs v. Scherenberg mit der Jahrzahl 1489 ziert dessen Mauer. Weitere zwei Wappensteine sind, unter der Dachrinne der Westseite des Thurmes angebracht, in äußerst verwittertem Zustande, doch ist aus einem derselben das Wappen Bischof Konrad's von Thüngen noch zu entziffern; letzterer scheint den Ausbau des von Scherenberg begonnenen Thurmes und der Anschlußmauern bewerkstelligt zu haben. In die Regierungszeit Bischof Konrads fiel zudem der Besuch der Stadt durch die aufständischen Bauern, und in Verbindung hiemit der letzte mißglückte Versuch der Stadt, mit den fränkischen Genossinen die Autonomie zu erringen, so daß Verstärkung der Stadtbefestigung von bischöflicher Seite als doppelt nothwendig erachtet worden war.

An der in Urkunden der Stadt vielfach erwähnten Vogtsmühle vorbei, an der Nordmauer fortschreitend treffen wir auf dem schattigen Promenadenwege einen 1602 errichteten Denkstein des Bäckers Georgius Reuß, dessen Familie mit folgenden Gliedern verewigt ist: Nicolaus, Georgius, Wilhelm, Thomas, Caspar, Katharina, Dorotea, Anna, Kunigunde und Marta.

Der breite Graben der Nordmauer ist seiner ganzen Ausdehnung nach zur Straße aufgefüllt.

2. Das Rügshofer Thor

wurde laut Inschrift- und Wappenstein von Bischof Philipp Adolf von Ehrenberg im Jahre 1625 ausgebaut (gebauet gar); die Anlage des neuen Thores muß also zum Mindesten auf Ehrenbergs Vorgänger, Bischof Joh. Gotfr. von Aschhausen (1617 bis 1622) zurückgeführt werden.

Das Thor wurde an Stelle des von Rudolf von Scherenberg erbauten Einlaßthores errichtet.

Die westliche Anschlußmauer trägt, beim ersten Thürmchen einen Wappenstein mit Monogramm CH zur Erinnerung an die durch Bischof Christoph von Hutten (1724—1729) veranlaßte Ausbesserung der schadhaften Stellen an Mauern und Thürmen der Stadtbefestigung. Der Inschrift- und Wappenstein des im Jahre 1867 abgebrochenen Rügshofer Thores ist gegenwärtig an der Nordseite des Hauses Nr. 170 1/2 Eingangs der Rügshofer Straße eingemauert.



Außerhalb des Rügshofer Thores, rechts an dem Sträßchen nach Rügshofen steht die 1736 und 1737 neu erbaute Kapelle St. Michael mit dem Kirchhofe am Platze des vormaligen Seelhauses. Der Gottesacker wurde am 12. Septbr. 1542 durch Bischof Konrad IV. eingeweiht. Das Thorgitter zum Friedhofe ist ein Stück schöner, solider Schmiedearbeit im Style des beginnenden 16. Jahrhunderts, und wurde im Jahre 1855 von Kloster Ebrach um 52 fl. gekauft.

Der vierte Thurm vom Rügshofer Thore in südöstlicher Richtung bei Haus Nr. 191 trägt das Wappen Scherenberg's. Die Mauerlinie vom Rügshofer Thore bis an genannten Thurm ist nunmehr niedergelegt, der Graben aufgefüllt. Die noch stehenden vier Thürme der Ostseite haben die Bauart der Thürme Rudolf's von Scherenberg, und sind sämmtlich auf diesen Bischof, als deren Erbauer, zurückzuführen.

Außerhalb der Ostmauer, fast halbwegs der Stadt und Dingolshausen stand das „Siechhaus", welches sein Entstehen den im 12. Jahrhundert unternommenen Kreuzzügen zu danken hatte und sich bis in das 15. Jahrhundert erhielt.

Nächst der Stadt, unweit des Siechhauses stand am Volkachgrunde das einstens 19 Haushaltungen starke, zu Gerolzhofen gehörige Dörfchen Lindelach, das schon in Urkunden der Jahre 880 und 889 unter dem Namen Lintaha, Lindelloh genannt, im 14. Jahrhundert mit einem bischöflichen „Saalbaue" geschmückt, im Jahre 1631 von den Schweden bis auf zwei noch heute unter dem Namen Klesenmühlen stehende Höfe dem Boden gleichgemacht wurde. Die Lindelacher Weingärten hatten im Anfang des 15. Jahrhunderts guten Klang. Halbwegs Stadt und Klesenmühle zweigt von der Straße nach Dingolshausen ein lieblicher Fußweg nach dem südlich der Stadt gelegenen Kapellenberge, so benannt nach der auf ihm stehenden Kapelle St. Gertrudis, ab; prächtig ist von hier aus der Blick auf Stadt und Markung. Die Kapelle wurde 1720 erbaut; auf halber Hanghöhe gegen die Stadt steht Hans Göcker's des Rathsherrn Denkstein vom Jahre 1621. Am Begräbnißplatze der Juden vorbei gelangen wir zur Stadt zurück, um sie an der Stelle des im Jahre 1882 abgebrochenen

3. Dingolshauser Thores

wieder zu betreten. Ein an dessen südliche Anschlußmauer grenzender Teich rechts der Straße ist nunmehr trocken gelegt und mit Weidenkultur bestellt. In Ermangelung sicheren inschriftlichen Anhaltes muß, der Bauart der anschließenden Mauern und Thürme, wie der Entstehungsgeschichte der Spitalvorstadt nach zu schließen, die Errichtung des Thores und des südlichen äußeren Schallfelder Thordurchganges in's 15. Jahrhundert verlegt werden.

Der Südosteckthurm sowie die übrigen Thürme der Südmauer der äußeren Befestigung sind auf Kosten der durch Schloß und Volkachbach gewährten Sturmfreiheit geringer an Umfang und Höhe als die Thürme der anderen Fronten; der Spitzgraben wird hier zur Verstärkung der Außenmauer vom Gießgrabenbache bespült; an letzteren südlich angrenzend liegt der Spitalgarten. (Siehe Abbildung.)

4. Aeußeres Schallfelderthor.

Der Erbauer dieses Thordurchganges war Rudolf v. Scherenberg; ein Denkstein, an der Innenseite der Südwestmauer beim

sogenannten „Notarsgarten“ eingelassen, den angebeteten Christus darstellend, ist so verwittert, daß dessen Wappen und Inschrift mit Ausnahme des Stadtwappens völlig unkenntlich sind.

Der Südwesteckthurm beim Schieß- oder Hengerswasen wurde laut Inschrift und Wappentafel durch Bischof Lorenz von Bibra 1496 erbaut, beziehungsweise ausgebaut; als Baumeister nennt sich Albrecht Bopp; angefügt ist ein Schriftstein mit dem Spruche:



„Ich hab zu viel des ich mir getan
Und maget do des ich genug han.“
(Siehe die Abbildung.)

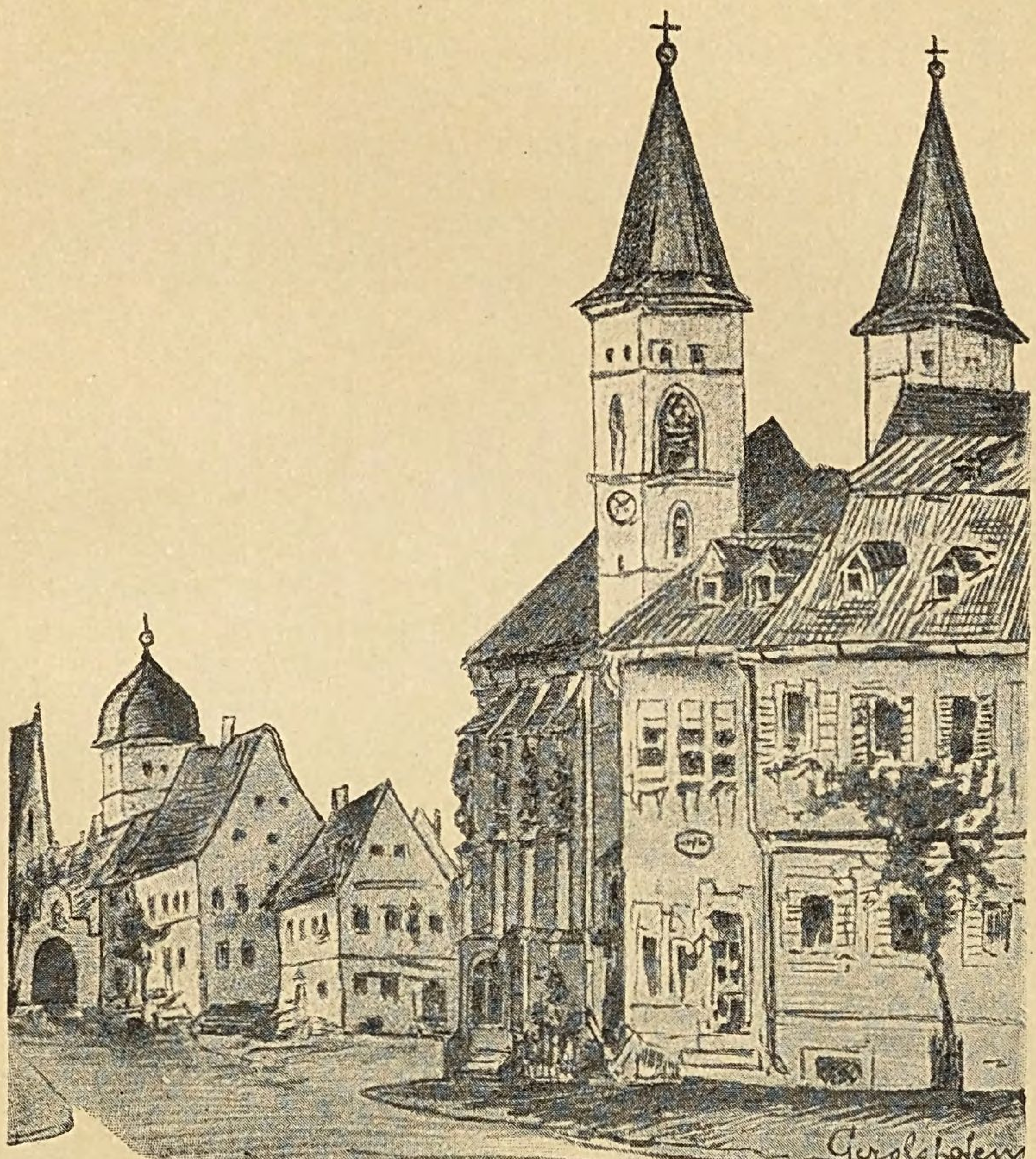
Hart am Thurme an der Außenseite der nördlich anstoßenden Mauer ist ein „Narrenbild“ eingelassen, grob in Stein gehauen, wie derlei, vielfach unästhetische Fratzengesichter und Spottfiguren, als einstmals besonders beliebt, noch an anderen Punkten der Stadt zu sehen sind.

Der erwähnte Schießwasen hat seinen Namen von den ehemals dort errichteten städtischen „Zilstetten“; zur Zeit der Hexenprozesse loderten auf dem Wasen die mächtig geschürten Holzstöße, auf welchen die unglücklichen Opfer der Hexenprozesse zu Staub und Asche verbrannt wurden.

Vom Bibrathurme, an zwei weiteren Rundthürmen der Westseite vorüberkommend, gelangen wir zum Frankenwinheimer Thor zurück.

Hier möge noch eines ehrwürdigen Denksteines Erwähnung geschehen, welcher nordwestlich der Stadt ungefähr auf der Mitte des Fußweges zwischen Wasenmühle und Hörnauer-See gelegen, neben schön gearbeiteten Figuren des angebeteten Christus am Kreuze die Jahrzahl 1577 trägt.

Mitte des 17. Jahrhunderts wies die Stadtmauer 26 Thürme auf, und betrug der Umfang der Stadt mit Thürmen und Thoren etwas über 2000 Schritte. Eine alte Ansicht der Stadt finden wir in der „Topographia Franconiae“ von Merian, v. J. 1645; jedoch kann dieselbe nicht als besonders getreu erachtet werden.



Gerolzhofen:

Marktplatz und Pfarrkirche.

J. B. Obernetter, München.

3. Der Stadt Gerolzhofen Kirchen und historische Gebäude; die Stadtbrunnen.

A. Die Pfarrkirche.

Das alte Pfarrhaus und das ehemalige Tuchhaus.
(Siehe die Abbildung).

Die Johannis- oder Pfarrkirche, deren Bau laut Inschrift an einer der inneren Säulen Anno 1433 begonnen wurde, kam erst im Jahre 1479 zur Vollendung; die zunehmende Finanznoth im Hochstifte unter Bischof Johann von Brunn, welche damals in Gelderpressungen durch neue erhöhte Auflagen und Steuern zum Ausdruck kam, scheint auch auf den Fortgang des Baues der Gerolzhofer Kirche hemmend gewirkt zu haben; nach urkundlicher Ueberlieferung wurde der Grundstein zur Kirche im Jahre 1436 gelegt, die Einweihung aber konnte erst unter Rudolf von Scherenberg nach Fertigstellung des Baues vollzogen werden. Bischof Rudolf führte ja nach langen Wirren und Verwaltungsschwierigkeiten im Hochstifte wieder geordneten Haushalt ein, weshalb er der zweite Stifter des Bisthums genannt wird.

Die Kirche steht an Stelle der im Jahre 1397 im Städtekriege zerstörten alten Pfarrkirche[1]); bezüglich des Alters der „Pfarrei" Gerolzhofen verweise ich auf das im Absatze „Das Gotshus" und die „Pfarrei" Gerolzhofen Bemerkte.

Bei Gelegenheit mannigfacher, restaurirender Verunstaltungen im Laufe der Zeiten hat nun hauptsächlich das Innere der Kirche den ursprünglich rein gothischen Charakter verloren; das Gewölbe des Baues wird von sechs hohen, kräftigen Säulen getragen, welche vom Hauptschiffe zwei schmale Nebenschiffe abgrenzen; Altäre und Kirchenschmuck sind stark verzopft, an den ursprünglichen Charakter der inneren Kirche erinnern nur noch die gothischen Spitzbogenfenster mit ausgebrochenen Rosetten und einige alte Grabsteine von untergeordneter Bedeutung; an Gemälden

---

[1]) Bischof Julius Echter stellte den vielfach defekt gewordenen Bau in den Jahren 1590—1614 wieder her, wie auch der Spruchstein am Amtshause kundthut.

sind zu nennen ein Altarblatt von Oswald Ongher's, der Tod des heiligen Kilian, ein die „Kreuzabnahme“ vorstellendes Bild, und das Hochaltarblatt von Fesel.]

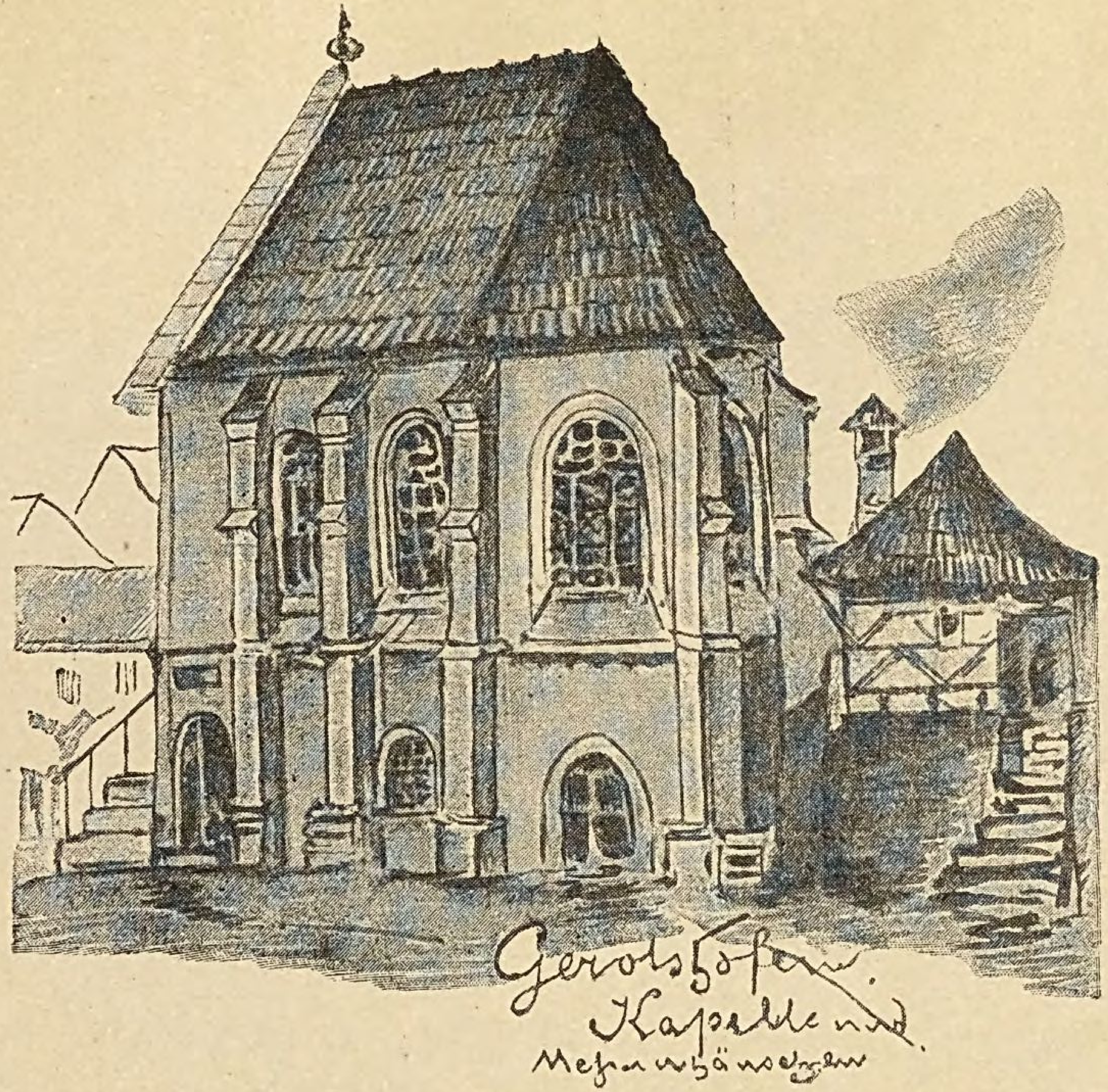
In einem der Thürme befand sich eine Sammlung alter Manuskripte und Druckschriften, welche einst die Stadt für ihre Pfarrer, und sogenannten „Messepriester“ oder Benefiziaten anschaffte.

Was das Aeußere der Kirche anlangt, so wäre eine gründliche Renovirung sehr angezeigt; die beiden Thürme harmoniren, was Stil anbelangt, nicht mit dem Ganzen, die gothischen Ueberbleibsel an Fenstern und Portalen, an Rinnsteinen und Thürmchen haben sehr gelitten, wie auch die schön gearbeiteten Figuren der vier Strebepfeiler auf der südlichen Langseite. Die erste dieser Figuren thurmwärts stellt die Mutter Gottes mit dem Christuskind dar; die folgenden Pfeiler tragen je einen der heiligen drei Könige; der der Maria zunächst befindliche mit dem Kästchen in der Hand, spendet in knieender Stellung, während die beiden anderen aufrecht stehen, urnenähnliche Gefäße für Weihrauch und Myrrhen tragend; die Figuren sind in der Tracht des beginnenden 16. Jahrhunderts dargestellt und zeugen von formgewandter Hand ihres Urhebers.

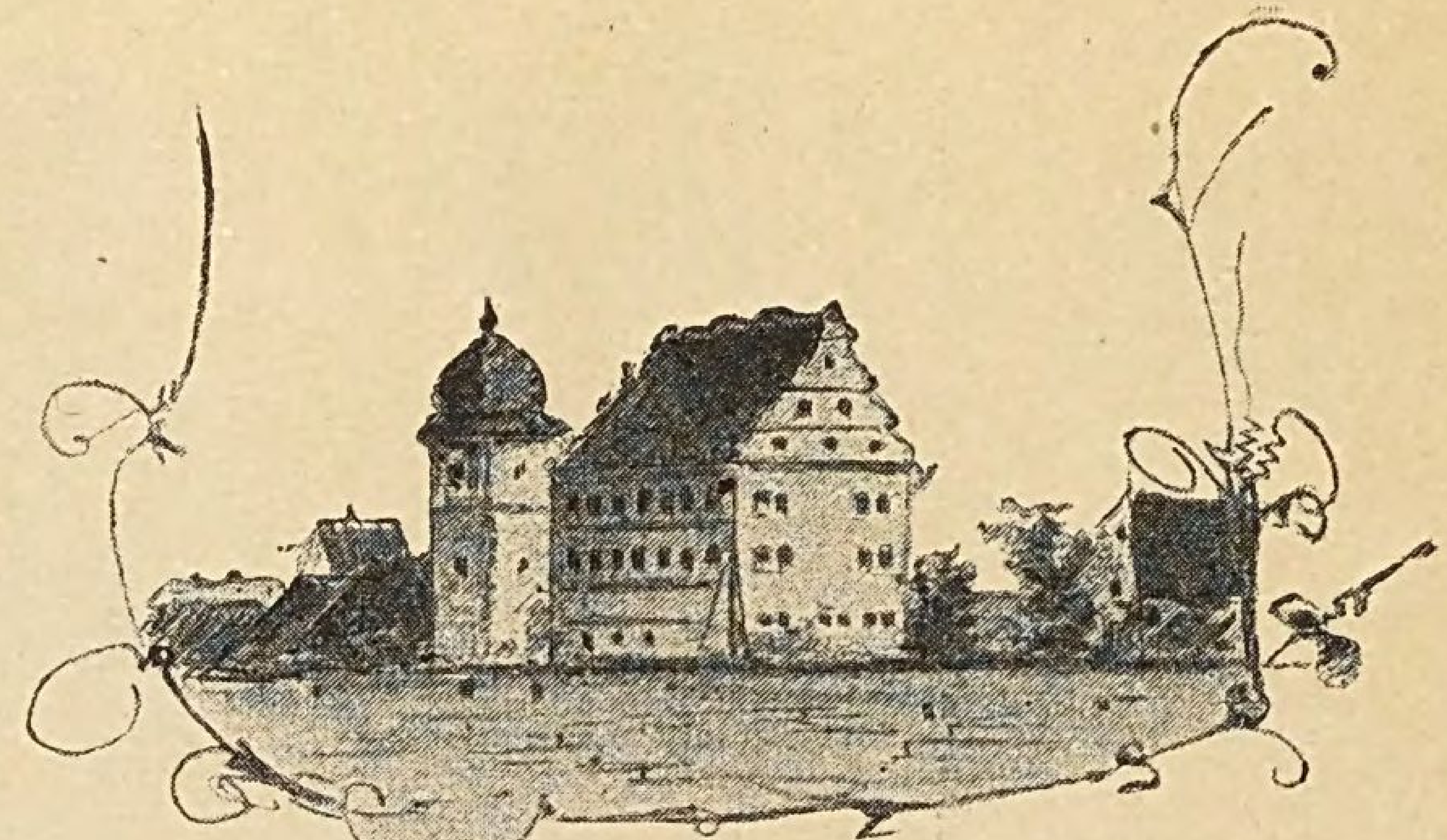
Unter vielen Grabsteinen der äußeren Kirchenmauer ist jener des einzigen Töchterleins des Amtmannes zu Gerolzhofen, Karl Rudolf von Guttenberg zu nennen; Maria, Eleonora, Luisa von Guttenberg, geboren den 5. November 1691, starb den 18. Martii 1693, „zum Himmel auserkohren; wie magst so fruhe verwelken, schön Guttenberger Ros', Einzig Zweiglein Deiner Eltern? Dem tod ist kein stam zu groß!“ also lautet der Gedenkspruch des mit reicher Wappenzierde versehenen Grabsteines.

Die 4 auf dem Hauptthurme befindlichen Glocken haben folgende Inschriften:

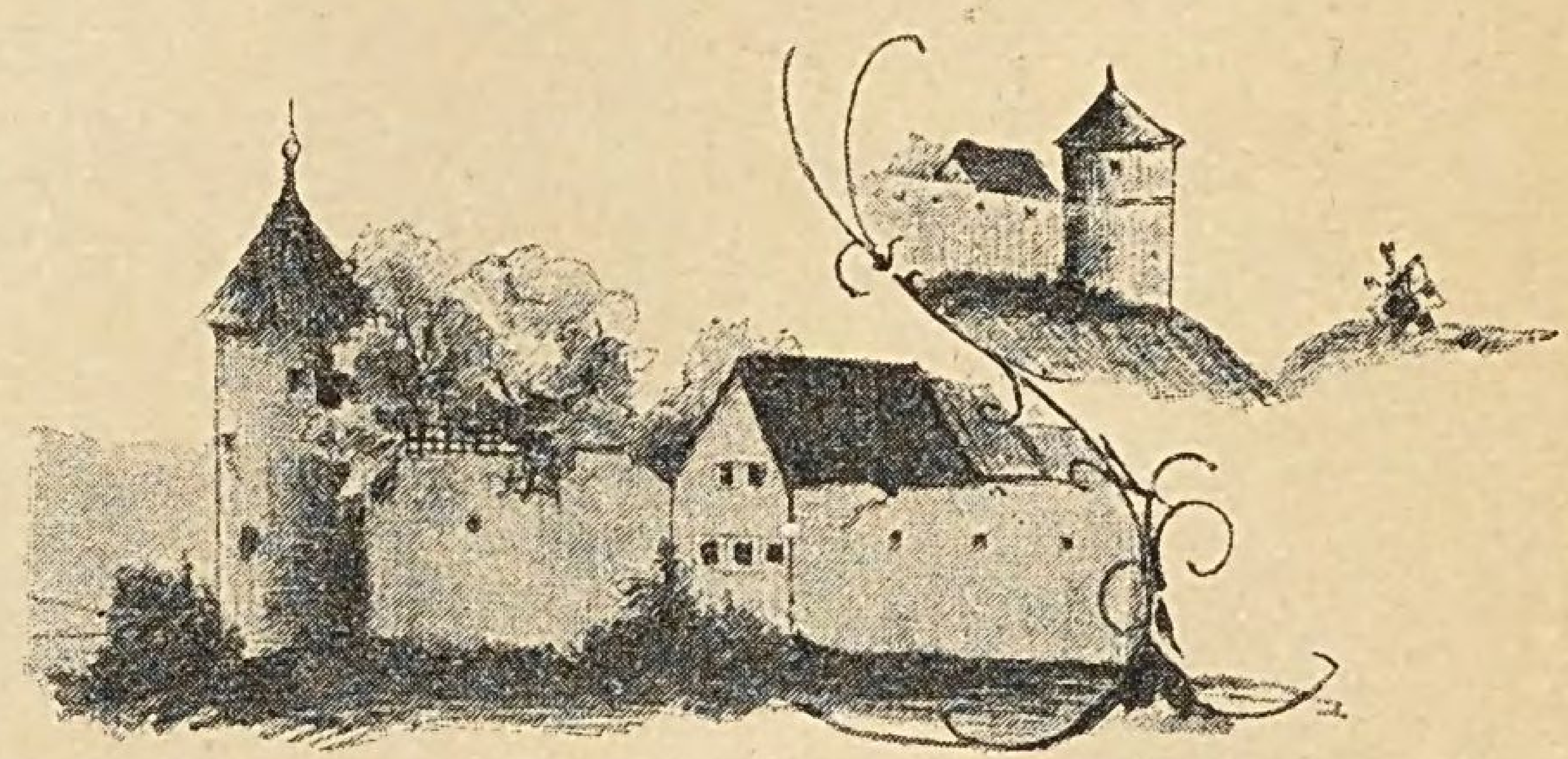
Die größte Glocke: „† zu gottes gehör ich † das Volk
„zu rufen täglich † zum wort gottes allezeit † darumb man
„mich pillig leutt † zu gerolzhoffen ein erbar rath mich zu gießen
„bevolhen hat † des geschehen ist fürwahr im 1572 jahr de
„cristof glockengießer gemacht zu nurnberg auf begeren vollpracht.“



Gerolzhofen.
St. Lorenzkapelle und Meßnerhäuschen.



Vogtei (bischöfl. Amtshaus) und Eulenthurm.



Südosteckthurm der Außenmauer.

J. B. Obernetter, München.

Die zweitgrößte „Johannis-Glocke“:

„Transfusa est hac campana 1782 sub regim.: Joseph II. „imp. et Francis. Ludov: epis: et franc: orient. ducis.“

Die drittgrößte „Schul-Glocke“:

„Anno 1782 soli deo gloria in Würzburg gegossen.“

Die kleinste „Meß-Glocke“:

„Kilianus ora pro nobis! in Würzburg gegossen Anno 1782.“

Sämmtliche Glocken tragen das Wappen der Stadt. Die Kirchenuhr wurde im Jahre 1858 um 750 fl beschafft.

Das alte „Pfarrhaus“ bei der Kirche ist Anno 1604 durch Bischof Julius erbaut worden, wie eine Inschrift über der Hofpforte besagt; nunmehr dient dasselbe nicht mehr dem früheren Zwecke, nachdem ein neues Pfarrhaus erbaut ist.

Nordwestlich von der Kirche und westlich der Kapelle, vor den Häusern Nr. 115, 120 und 119 stand am Marktplatze vordem das sogenannte „Tuchhauß“, ein langes, unansehnliches Gebäude, in welchem, wie uns das Saal- und Lagerbuch der Stadt vom Jahre 1683 berichtet „an Jahrmärkthen die fremdten Wullentücher, Brod und Fleisch feilgehalten wurde.“ (vide Absatz: ‚Märkte.“) „Anno 1605 wurde“ wie das Saalbuch weiter vermeldet, „auch ein „Wachstueblein“ daran gebaut.“ In diesem „bürgerlichen Wachlokal“ befanden sich seinerzeit Tag und Nacht einige „Stadtwächter.“

Als baufällig und den anliegenden Kirchplatz verunzierend wurde das „Tuchhaus“ Anno 1803 abgebrochen; die Grundmauer existirt noch.

B. Die Kapelle oder das „Beinhaus“.

(Siehe nebenstehende Abbildung und das Titelbild.)

Die der nördlichen Langseite der Pfarrkirche zunächst liegende „Kapelle“ gothischen Stiles gibt trotz ihrer Verfallenheit beredtes Zeugniß vormaliger edler Bauweise. Die Kapelle wurde als Ossarium oder „Beinhaus“ von Bischof Lorenz von Bibra im Jahre 1497 errichtet, wie folgender Inschriftstein an dem Gruftpförtlein vermeldet:

Anno Christi MCCCCXCVII° mensis Maj, quae fuit dominica sanctae trinitatis gubernante cathedram herbipolensem reverendissimo in Chsto patre ac domino domino laurentio de Bybra episcopo inchoatum est hoc ossarium ob omnium animarum salutem.

Der „Stiefftung- undt Confirmations-Brieff" über das „Peinhauß" zue Geroltzhoüen undt wie dann den armen seelen zu trost und zu hülff uff der Capellen Jehrlich Meß gelesen werden solle" de Anno 1496 befindet sich als Pergamenturkunde im Originale auf dem Rathsarchive.

Der untere massiv gewölbte Theil der Kapelle war als Aufbewahrungsort der Gebeine aus den Gräbern des anliegenden kleinen Gottesackers vordem in Verwendung; nachdem aber im Jahre 1542 den 12. September durch Bischof Konrad IV. von Bibra der „Kirchhoff zu Geroltzhoffen außerhalb der Mauern eingeweihet worden, derweilen dort und im Stifte Würzburg großes Sterben und Pestilentz regierte", verbot ein ehrsamer, wohlweiser Rath der Stadt jegliche weitere Benützung des Kirchhofes in der Stadt und des anliegenden Ossariums; geräumt wurde letzteres aber erst im Jahre 1816, indem man damals 40 Fuhren Todtenbeine auf den Friedhof St. Michael verbrachte. Nun sollten die unnützen Räume zu einem neuen Benefiziat- und Pfarrhaus umgemodelt werden, man sah aber bald, daß die Sache nicht durchführbar sei.

Die starken Gewölbe des Ossariums werden von kräftigen, niederen Rundsäulen getragen, deren eine mit einem gewaltigen Weihwasserbecken versehen ist. Bis zur Zeit, da die Kapelle außer Verwendung kam, wurde jeden Sonntag nach der Vesper ein Umgang um die Kirche mit dem Libera vor dem Ossario gehalten.

Auf dem Gewölbe baut sich der Kapellenraum auf, welcher durch eine steinerne Außentreppe der Westseite vom Marktplatze aus zugänglich ist.

Als im Jahre 1538 der von Volkach nach Gerolzhofen übergesiedelte Pfarrer Jakob Pfeffer die neue Lehre unter großem Zulaufe in der St. Lorenzkapelle predigte, ließ Bischof Julius Echter die Kapelle, in welcher bis zu dieser Zeit noch die Messen der Vikarie

des Beinhauses gelesen, und die Gottesdienste des Kapitulums Gerolzhofen gehalten wurden, für alle Zeiten sperren.

Seit langer Zeit dient also die Kapelle nicht mehr kirchlichen Zwecken, und steht deßhalb verödet; ja man war schon daran, das ganze Gebäude zu entfernen, begnügte sich aber damit, das zierliche Thürmchen der Nordwestecke abzubrechen, um mit dessen Material das nächstliegende „Meßnerhaus" zu bauen.

Das Innere der Kapelle trägt nur noch wenige Reste alter Herrlichkeit; die Stelle des Altares bezeichnet ein mächtiger kahler Steinblock; das Gewölbe zeigt schöne Einteilung der Felder und Spuren von Bemalung; die Steinrippen sind zierlich gemeißelt, das Gewölbe über dem Altare ist durch einen Wappenstein des Bischofs von Bibra geschlossen. An der vom Eintretenden linksseitigen Wand zeigen sich Spuren eines „Nebenaltars."

Von bemalten Figuren sind noch vorhanden: „4 größere, nämlich 3 Apostelähnliche und eine Mutter Gottes; dann verschiedene kleine: „2 Pendants blutschwitzende, sitzende Christus, 1 Bischof mit Mütze, wahrscheinlich den Erbauer darstellend, und einige andere schwer zu charakterisirende Schnitzwerke; dann in Mittelhöhe eine Engelfigur mit Vorrichtung zum „Kerzentragen." Die Figuren sind zum Theil schön gearbeitet; was aber von Werth war, und damit auch der Hauptaltar von dem berühmten Meister Riemenschneider, wurde im Jahre 1882 durch die Geistlichkeit verkauft, ging in den Besitz des Herrn Oekonomierathes Streit in Kissingen und von diesem an das k. b. Nationalmuseum über. Der erwähnte gothische Altar Riemenschneiders, des gefeierten Würzburger Bildschnitzers und Repräsentanten der fränkischen Plastik, (geboren um 1460 † 1531), enthält, wie Anton Weber in seinem Buche: „Leben und Werke" Riemenschneider's berichtet: „auf seinen Flügeln in 4 schönen Reliefbildern Scenen aus der Geschichte von Johannes dem Täufer: Johannes tauft den im Jordan stehenden Erlöser; Johannes im Kerker; ein Kriegsknecht legt das Haupt des Johannes, dessen Leichnam am Boden liegt, auf die Schüssel, welche die Tochter des Herodias vor ihm hält; Salome überreicht die Schüssel mit dem Haupte ihrer, sich von ihrem Sitze am Tische zur Rechten des Herodes erhebenden Mutter. Im Mittelbilde zeigt sich eine auf der Mondsichel

stehende Maria mit einem anmuthigen Kinde. Oben steht Johannes der Täufer, in der Linken das Osterlamm, in der Rechten ein langes Kreuzesrohr haltend."

Das ehrwürdige Bauwerk zu erhalten, zum Schmucke der Stadt und des anliegenden „Marktplatzes", dürfte den Bürgern Gerolzhofens eine heilige Pflicht sein.

Bezüglich der Kirchhofkapelle St. Michael außerhalb der Stadt verweise ich auf das Kapitel: „Die Stadtmauern."

C. Das Rathhaus.

Auf der Südseite des „Marktplatzes" liegt das Rathhaus; ehemals einem Michael von Schwarzenberg zu Lehen gehörend, wurde es der Stadt von demselben Anno 1461 geschenkt. Die Urkunde: „Freigebung des Rathhauses zu Gerolzhouen von Lehen und Zins an Michael von Schwarzenberg" de Anno 1461 befindet sich im Rathsarchive.

Bis zur Schenkung des geräumigen Rathhauses wurden die Versammlungen der Bürger unter freiem Himmel im sogenannten „Bürgerhofe" abgehalten, welcher dem Spitalkomplexe westlich anliegend zwischen den Hausnummern 86 und 87 des Steuerblattes 1874 gelegen war.

Wie die Chronik besagt, brannte das Rathhaus im Jahre 1552 bei Gelegenheit der Brandschatzung der Stadt durch Markgraf Alcibiades großentheils nieder, wobei viele werthvolle Dokumente der Stadt zu Grunde gingen; der untere Theil blieb beim Brande erhalten, und wurde das Haus wie ehedem wieder aufgebaut.

Das Stadthaus besitzt helle, große Räume für Sitzungssäle, Amtszimmer und Rathsbibliothek. Die Plafonds zeigen schöne, leicht gehaltene Stukkaturen, wie dieselben in den alten Gebäuden der Stadt häufig vorkommen. Die „Stadtwage" befindet sich im Rathhause.

Aus dem Absatze „Bausachen zue Gerolzhouen", waß in etlichen Jahren gebauet worden und waß es kostet", zu finden im Stadtbuche von 1563 bis 1594, entnehme ich folgende bezügliche Mittheilung:

„In Anno 1585 ist der Küchenbau am Rathhauß gemacht worden.“

In diesem, dem Stadthause südlich angebauten Küchenhause wurde einestheils zu den vielen dieserzeit von Raths und der Stadt wegen gegebenen „Schmäußen“ gekocht, anderentheils wurden bei den Märkten der Stadt warme Speisen feil gehalten.

D. Das Deutschherrenhaus.

Im Sommer des Jahres 1885 wurde ein bis dahin noch allgemein: „Deutschherrenhaus“ benannter Gebäudekomplex auf der Westfront der „inneren Mauer“ beim Zentthore gelegen, als sehr baufällig eingerissen. Benanntes Haus bestand aus dem im Steuerblatte 1874 mit Nr. 113 bezeichneten Hauptgebäude und südlich und nördlich anschließenden Nebenbauten, deren Anlage und Einrichtung der charakteristischen Bauweise der „Deutschordenshäuser“ vollkommen entsprachen.

Durch das schmale Pförtchen einer langen, thurmbewehrten, den Komplex von der Straße abschließenden Mauer gelangte man über den Hof in den Hauptbau, dessen unterer Stock mit einem geräumigen Zimmer gegen den Hof zu, und anschließender Küche mit dunklem Nebenraum gegen die Stadtmauer gelegen versehen war. Durch letztbenanntes Zimmer gelangte man in einen großen Garten, welcher sich bis zu der mit Schießscharten und zwei gedeckten Flankirungsthürmen versehenen Stadtmauer ausdehnte. Unter dem Hause lagen bedeutende Kellereien.

Im ersten Stocke auf den Hof zu lag ein großer, schöner Saal mit braun gebeizter Kiefernholztäfelung, und 2 rothgestrichenen, hölzernen, oben und unten achteckigen, in der Mitte spindelförmig nach unten sich verdickenden Tragsäulen.

Aus dem „Deutschherrenhause“ stammend befinden sich zu Gerolzhofen noch in Privatbesitz: „eine Mutter Gottes mit dem Kinde (schöne Schnitzarbeit) und ein Kruzifix, beide Schnitzereien circa 40 cm hoch.

Aus erwähntem Saale gelangte man durch ein niederes gothisches Pförtchen der Südseite in einen längeren Gang; wohin dieser führte, konnte nicht mehr eruirt werden, da schon seit ge-

raumer Zeit an jener Stelle, wo sich der Gang fortsetzte, eine Scheune steht. Man spricht davon, daß das Deutschhaus mit dem früheren bischöflichen Amtshause, dem Sommeraufenthalte der Fürstbischöfe, durch einen unterirdischen Gang verbunden gewesen wäre; möglicherweise führte obenbezeichneter Fletz unter die Erde, um sich in der angegebenen Richtung fortzusetzen.

Da jegliche urkundliche Nachrichten über das „Deutschhaus" zu Gerolzhofen fehlen, müssen wir unter der Annahme, daß solche mit den im Jahre 1552 verbrannten Dokumenten des Rathhauses zu Grunde gegangen sind, die Existenz der Deutschherren in der Stadt auf Grund der vorstehenden Baubeschreibung aufrecht erhalten.

Die Gerolzhofer Deutschherrenfiliale gehörte jedenfalls zu der Anno 1219 gestifteten Deutschordenskomthurei Würzburg. — Da die Hauptaufgabe der Ordensritter auch nach den Kreuzzügen in Ausübung der Krankenpflege in Siechhäusern und Spitälern, vielfach in Verbindung mit seelsorgerischer Thätigkeit bestand, bringe ich die Deutschherrenbesitzung zu Gerolzhofen mit dem aus der Zeit der Kreuzzüge bis in's 15. Jahrhundert bestandenen „Siechhause" außerhalb der Stadt in Verbindung. Wann und unter welchen Umständen sich der Gerolzhofer Deutschherrenbesitz auflöste, darüber fehlt jedwede Nachricht; doch steht fest, daß der Komplex in den Besitz des Bischofs von Würzburg überging, und das mit geräumigem Saale versehene Haus dem Kapitulum Gerolzhofen als ständiger Sitz angewiesen wurde. (Nachrichten über das Gerolzhofer Landkapitel siehe in Absatz 15. „Gotshus und Pfarrei zu Gerolzhofen)".

E. Das ehemalige Amtshaus.

(Siehe die Abbildung).

An der Westfront der inneren Mauer, beim Eulenthurm liegt das vormalige bischöfliche Amtshaus, auch Vogtei genannt, jetzt Rentamtsgebäude.

Vom Marktplatze kommend, wird man, am Thore der östlichen Hofmauer angelangt, auf einen Inschrift- und Wappenstein des Bischofs Julius Echter von Mespelbrunn aufmerksam, der also berichtet:

„Bischof IVLIVS sein Undertan
Bracht wieder zur alten Religion
Darüber er hat Gott vertraut
Auch dießes new Ambtshauß erbaut
Zu seines stiftes zier und gemeinẽ nutz
Undt der verwandten trost und schutz."

Der Stein trägt die Jahrzahl 1600; unter der Inschrift befindet sich, in Stein gehauen das Bischöflich Echterische Wappen mit dem der Stadt Gerolzhofen im rechten Oberecke.

Treten wir in den Hof- und Gartenraum, so finden wir über dem Eingange zum Treppenthurme des Amtshauses folgenden Spruchstein:

„Guet werkh in Handen Gott vollfiert,
Als Bischoff Julius da Regiert
Erstattet die Religion
In Fried erhält die underthon,
Führt beides wol den Stab und das Schwert
Wahrt als ein hirt ob seiner Herd,
Baut Spithl, Schuel, Kirche, Kloster, Schloß,
Wie auch dies Ambtshauß nit ohñ Lost."

Der Stein trägt die Jahrzahl 1614 und das Wappen des Bischofs Julius.

Im Amtshause waren einerseits Wohnräume für den bischöflichen „Stadtvogt" geschaffen, anderentheils besondere Zimmer eingerichtet worden zur Aufnahme der in der Folge des öfteren hier sich aufhaltenden Fürstbischöfe; so war denn auch für Anlage von Küchen, Speisekammern und geräumigen Kellern reichlich gesorgt.

Das stattliche Haus mit schönen hohen Giebeln ist eine Zierde der inneren Stadt.

Der Julius'sche Amtshausneubau erstand an Stelle des von Bischof Lorenz von Bibra (1495) errichteten Vogteigebäudes, welches zum Unterschiede von dem in Urkunde des Jahres 1516 als „alte Vogtey" bezeichneten Komplexe zwischen Spittelthor und Spital schon vor Bischof Julius „neue Vogtei" benannt war.

Am 28. Februar 1520 gaben Hans und Margaretha Jorrer, derzeit zu Oberschwarzach seßhaft, ihre Behausung, Scheuer, Kalter sammt Hofrait und allem Inbegriff und Gerechtigkeit, gelegen

neben der Vogtei, als bisheriges bischöfliches Lehen an Herrn Kaspar Dinkel, Vogt zu Gerolzhofen an Statt und von wegen des hochwürdigen Fürsten Konrad zu rechtem Kaufe.

F. Die Zehentgebäude.

(Siehe die Abbildung).

Mit der Vogtei stehen die an Garten und Hofraum derselben anstoßenden: „Zehentspeicher oder Zehenthaus und Zehenttenne oder Zehentscheune" benannten Gebäude in Verbindung.

Wie schon der Name sagt, haben wir es mit den Räumen zu thun, welche zur Aufspeicherung des den Bischöfen von Würzburg zustehenden Zehnten-, Zwanzigsten-, ja Dreißigsten -Teiles vom Ertrage der „Zehntpflichtigen Güter" dienten.

Der Zehentspeicher, ein Haus mit gewaltigen Lagerräumen und Böden unter hohen Giebeldächern, ist an die Mauer der Südwestecke innerer Befestigung angebaut, und gewährt mit dem anliegenden gemauerten Graben ein hübsches Bild mittelalterlichen Charakters.

Die Zehenttenne begrenzt die Ostseite des zum Amtshause gehörigen Hofraums, und diente zur Verarbeitung und Lagerung der eingebrachten Feld- und Weinbergfrucht und der Futter- und Strohbestände.

Gegenwärtig sind die Räume des ziemlich baufällig gewordenen „Zehentgebäudes" in ähnlicher Verwendung als Lagerböden vermiethet.

Zwischen Zehentgebäude und Spital steht in Linie der niedergelegten Innenmauer das neue Schulhaus; die in südlicher Richtung verlängerte Schulgasse überschreitet den inneren Graben auf einer Erdanschüttung.

G. Das Spital mit Kirche.

Das Spital (jetzt Pfründnerhaus) in nächster Nähe des Rathhauses wurde im Jahre 1402 von einem Bürger aus Schweinfurt Betzolt Rückher und seiner ehelichen Wirthin Anna gestiftet, indem er sein in der Stadt liegendes von den Zöllnern zu Hallburg erkauftes Gut also und dergestalt dazu vermachte, daß der

Rath der Stadt Gerolzhofen für Allzeit als Vormünder dem Spitale vorstehen und aus seiner Mitte „Spitalmeister" und „Spitalkellner" aufstellen und verpflichten sollte, wobei er als Stifter nur ein Stück von dem zum Spitale vermachten Hofe als Seelengeräthe für sich und sein Weib unter dem Namen „Spent" behielt. Bischof Johannes von Egloffstein (1400—1410) genehmigte nicht nur die Stiftung, sondern befreite auch noch durch eine Urkunde de Anno 1402 den „Spitalhof" „mit allen seinen Zugehörungen für immer von allen Steuern, Bethen, Diensten, atzungen und herbergen." Das Original der Spitalstiftungsurkunde liegt im Rathsarchive der Stadt (vid. Beilage 1.) Nach solcher Stiftung machte das Spital bald neue Erwerbungen, so vermachte der von Betz Rückher aufgestellte „Spitalkellner" Hans Edelknecht, Bürger in Gerolzhofen Anno 1403 mit Beistimmung seiner Frau dem Spitale alle seine Güter, Äcker, Wiesen, Häuser, Hofraith, Zins, Gült und Weingärten nebst dem liegenden und fahrenden Gut dergestalt, daß er sich und seiner Frau zu Lebzeiten den Genuß davon vorbehielt, statt der Beth, Steuer und anderen Beschwerden aber nach einem mit der Stadt getroffenen Vergleich jährlich 20 fl rhn. dem Rathe zu entrichten sich anheischig machte.

Im gleichen Jahre vermachte Hans Stettberger mit Genehmigung seiner Frau Margaretha dem Spitale vier „Vassenachtshühner" mit allen Rechten und Lehnschaften, bedingte sich nur dabei aus, daß sein in der Spitalkirche aufgehängtes Wappen und Schild von einem zeitlichen Spitalmeister allzeit geführt würde.

Im Jahre 1418 bekräftigte der Spitalstifter Betz Rückher seine Stiftung, um im Jahre darauf auch auf den seinerzeit vorbehaltenen Besitz zu verzichten, für sich, seine Frau und seinen Sohn Philipp nur „bethfreye Wohnung" ausbedingend, wobei er zugleich mit Genehmigung des Rathes die an dem Spitale gelegenen und demselben eigen gemachten Wohnungen, die zuvor dem Engelh. Sieder und den Rothenburgern waren, steuer- und bethfrey machte.

Im Jahre 1485 verkaufte Christoph Fuchs, Amtmann zu Bromberg, fünf Acker Wiesen in der „Au" ober dem Dorfe „Prüßberg", welche zuvor Seitz Schmerleib als rechtes Mannlehen inne hatte, „um 37 Gulden in Landeswehrung zu Franken"

an das Spital, und ließ hierüber am Freitage nächst nach St. Marxtag des heil. Evangelisten einen Kaufbrief ausfertigen, den er mit seinem eigenen Insiegel bekräftigte.



Holzrelief eingemauert am Pfründnerhause des Spitals (ca. 2 1/2 m hoch).

In einem Briefe vom 14. Januar 1561 versprechen Bürgermeister und Rath der Stadt, die von Bischof Friedrich zum Besten des Armenspitales, das in vergangenen Kriegsläufen merklichen Schaden erlitten, zugewendete Pfründe St. Gertraudis, welche durch Ableben Herrn Jobst Weichselfeld's vakant geworden, nur zu Nutz und Frommen des genannten Spitales verwenden zu wollen. Das Spital litt hauptsächlich bei der Einnahme der Stadt durch die Kriegsschaaren des Markgrafen Albrecht (1552).

Eine ganz beträchtliche Anzahl weiterer Stiftungen an das Spital zu Gerolzhofen, deren Urkunden im Stadtarchive aufbewahrt sind, beweisen, daß das Spital stets hochherzige Gönner hatte. — Die urkundlich aus den Jahren 1323, 1357 und 1391 stammenden „Kauff- und Vermächtnißbrieffe" an das Spital, und an Gotteshaus und Spital zu Gerolzhofen sind auf das damalige „Siechenhaus" der Stadt zu beziehen.

Anno 1616 gab Bischof Julius Echter dem Spitale neue, verbesserte Einrichtung, woran noch heute das in Höhe des ersten Stockwerkes des Spitalgebäudes eingemauerte Holzreliefbild des Bischofs in Ueberlebensgröße mit dem Wappenschilde zu Haupten erinnert. — Nur katholische, alte, preßthafte, arme Pfründner aus der Stadt oder dem Amte Gerolzhofen sollten fortan aufgenommen werden; die Pfründner mußten durch Eid geloben, in gesunden Tagen täglich dem Gottesdienste fleißig beizuwohnen, täglich für das gemeinsame Anliegen der ganzen Christen-

heit, für den Bischof, für alle verstorbenen und lebenden Wohlthäter des Spitales mit Andacht den ganzen Rosenkranz zu beten, dem Spitalpfleger zu gehorchen, pünktlich Ordnung zu halten.

Die ursprünglich dem Spitale angebaute Kapelle wurde 1710 unter Bischof Joh. Phil. von Greifenklau als „Spitalkirche" neu erbaut; das schön geschnitzte Gestühle dieser Kirche ist hervorzuheben; der sonstige Schmuck bewegt sich in einfachen Formen.

Gegenwärtig haben barmherzige Schwestern die Pfründner des Spitales zu besorgen. Die Einrichtungen des Armenhauses und des Distriksspitales möchten an dieser Stelle als neue Wohlthätigkeitsanstalten Erwähnung finden.

H. Das ehemalige Schloß und Oberamtshaus.

(Siehe die Abbildung.)

Noch heute beherrscht das von Bischof Julius Echter im Jahre 1580 neuerbaute Oberamts- oder Pflegamtshaus (jetzt Bezirksamts- und Amtsgerichtsgebäude) als stattlicher Giebelbau die Stadt, ihr zu wirklichem Schmucke gereichend.

Gelegentlich der Schilderung von Mauern, Zingeln und Thoren wurde die Bedeutung des Platzes als Kernpunkt für Entwickelung und Wachsthum Gerolzhofens, als sturmfreier Stützpunkt der Stadtbefestigung dargethan. Es erübrigt noch die wechselvolle Geschichte dieses wohl ältesten Theiles der Stadt festzustellen.

Wir haben erfahren, daß auf Grund und Boden des späteren Oberamtshauses ursprünglich ein den Rittern v. Fuchs[1]) gehöriges Burggut, genannt Fuchshof, stand, zu dessen Füßen in der Volkachniederung (im Gebiete der jetzigen Spitalvorstadt) das übrige Besitzthum der Fuchs an Höfen und Hofraiten in Anschluß an Feldung und Wiesen lag.

---

[1]) Die Ritter Chunradus Fuhs (Fuchs) und Reinhardus Fuhs sind als von Bischof Andreas am 7. Sept. 1303 beliehene Lehensträger im Besitze von Gütern zu und um Gerolzhofen. In Urkunden der Jahre 1322 und 1328 begegnen wir dem Ritter Aplo Fuhs zu Gerolzhofen und dem Ritter und Centenar (advocatus) Albertus Fuchs. — Der Oekonomiehof, den 1385 Herr Eberhard Fuchs als freieigenes Gut inne hatte, lag in der Vorstadt zu Füßen des Burggutes, zwischen Hans Schablers Behausung und Kunz Feuerbachs Hof.

Seit 1348 erhob sich neben genannter Burgbehausung ein „fest Hauß", in dem der „Amtskelner" seine Unterkunft hatte, als Verwalter und Vorstand der Gerolzhofer Amtskellerei und des Speishofes der Bischöfe von Würzburg; der Speisenhof war eine Filiale des Speisenamtes der bischöflichen Hofhaltung zu Würzburg.

Vom Jahre 1492 an saß auch der Amtmann zu Gerolzhofen in dem vielfach auch „Schloß"[1]) benannten Hause.

Die Ritter von Fuchs wurden für den zum Hause des Amtskellers zwecks Erweiterung abgetretenen Boden, vom Bischofe durch Gründe in der Vorstadt entschädigt; Elsa von Fuchs, Wittwe des Ritters Dietrich Fuchs erhielt am 2. Februar 1413 durch Bischof Johann für den Gesammtbesitz der Familie in Stadt und Vorstadt, wie er bisher allzeit frei war, erneute „Freiung" von Bethe, Steuer und Atzung, wie auch von fälschlicherweise erhobenen Forderungen der bischöflichen Kellerei zu Gerolzhofen.

Anno 1452 ging auch der noch in Händen der Familie Fuchs verbliebene Theil ihres Gutes am Schloßberge in anderen Besitz über; die Familie Echter von Mespelbrunn kaufte denselben zu ihrem nächstanliegenden Gute „Echterhof",[2]) wie eine Urkunde vom Jahre 1550 vermeldet. Zur Erweiterung dieses Besitzthums kaufte der Bruder des Bischofs Julius Echter, der kaiserliche und fürstlich würzburgische Rath und Amtmann zu Aschach, Kissingen und Stadtvolkach Valentin Echter zu Mespelbrunn[3]) aus den Händen der Bürgerseheleute Heusner zu Gerolzhofen deren freieigen Haus und Hof in der Stadt, welches auf einer Seite an den Hof der Echter, auf der andern Seite an die Behausung stieß, die der fürstlich würzburgische Zahlmeister Konrad Widtmann inne hatte. (18. Oktober 1603.)

Bischof Julius Echter, der für Neubauten und Wiederinstandsetzung geistlicher und weltlicher Gebäude innerhalb der Stadt

---

[1]) Schloß und Stadt Gerolzhofen sind in Urkunden der Jahre 1339, 1340, 1350 und 1365 genannt.

[2]) Der Echterhof ist identisch mit dem Hofkomplexe des früheren Nonnenklosters. Siehe den Abschnitt I. (Nonnenkloster).

[3]) Valentin Echter war des weiteren auf einem Freihofe zu Volkach, dem nachmaligen juliusspitälischen Amtshofe begütert und überkam 1575 den Ort Gaibach mit allen Rechten und Gerechtsamen.

Gerolzhofen allein 6932 fl verwendete, baute im Jahre 1580 auch das bischöfliche Haus auf dem Schloßberge in bedeutend größerem Umfange neu auf[1]), nachdem er ein gutes Stück Echterischen Familienbesitzes zu Vergrößerung des Schloßkomplexes in Form von Schenkung an das Stift verwendet hatte. Als Bischof Julius 13. September 1617 starb, ohne ein Testament zu hinterlassen, behielt das Stift nach Vergleichung mit dessen Verwandten das Echterische Familiengut zu Gerolzhofen mit dem von Hoechheim für sich.

Die wohlgefüllten Weinkufen der bischöflichen Kellerei, die Vorratskammern und Speicherräume des Speisenhofes wurden schon 1397, während Bischof Gerhard als Belagerer vor seiner abtrünnigen Stadt Gerolzhofen lag, von der wohlorientirten Bürgerschaft heimgesucht zum Schrecken des damaligen Amtskellers Apel Rösch.

Wachsende Geldnoth im Stifte hatte damals schwere Steuerbedrückungen und zahllose Verpfändungen Gerolzhofens durch die Bischöfe verursacht; da die, meist adeligen, Pfandbesitzer auf Jahre in den vollen Besitz aller Einkünfte und Obrigkeit, welche der Bischof über die Stadt hatte, gelangten, stellten diese ihrerseits Verwaltungsbeamte (Vogt und Vogtschreiber) mit dem Sitze in der Stadt auf. So haben im Jahre 1449 die Herren Apel vom Stein 5000 fl, Michael und Hermann von Schwarzenberg und Seinsheim 2000 fl und Mathias von Lazen gen. Schlick 2900 fl Pfandantheil an Schloß, Stadt, Vorstadt, Amt, Gericht und Obrigkeit zu Gerolzhofen.

Am 2. Mai 1525 erscheint das Heer der aufrühererischen Bauern vor Gerolzhofen; die lange mit der bedrückenden Herrschaft der Bischöfe unzufriedene Stadt öffnet bereitwillig die Thore, und der gierige Bauernhaufe stattete sofort dem Gewölbe der Amtskellerei seinen Besuch ab, um mit allen Beständen von Keller und Speisenhof gründlich aufzuräumen, hierauf unter Mitwirkung der Bürger auch die Wohnräume des Schloßes zu plündern und den Bau in Brand zu stecken.

---

1) Siehe den Spruchstein des Amtshauses vom Jahre 1614. 3. E. (Amtshaus.)

Anno 1552 und 1553 zerstören die wilden Kriegsschaaren des Markgrafen Albrecht neuerdings das Amtskellerhaus, aus Unmut über geringe Ausbeute, und helfen sich damit, daß sie vom Hause auf dem Kirchberge bei Volkach 3 Fuder 9 Eimer Wein in ihr Feldlager vor der Stadt schleppten.

Im Jahre 1580 macht endlich Bischof Julius Echter durch Aufsetzen des östlichen Giebelschlußsteines auf seinen stolzen Neubau alle Zerstörungen an Schloß und Amtshaus wieder gut. Im neuerstandenen Oberamtshause waren Wohnräume für den Amtmann und für den Vorstand der Amtskellerei, weiter Amtszimmer für Pfleg- und Oberamtsschreiber und fürstlichen Zahlmeister vorgesehen. Wie im Vogteigebäude befinden sich auch hier geräumige Keller; ein Einfahrtsthor zu letzteren auf der Westseite des Hauses hat als Gegenüber das sogenannte „Kalterhaus", welches eine Steintafel mit Jahrzahl MDCCXXXVIII. trägt.

Im weiten Hofraume des jetzigen Amtsgerichtes steht das neue Gefängniß. Eine letzteres gegen Norden von der Stadt abschließende Mauer trägt als Schlußstein eines Fahrthores das Echterische Wappen mit Jahrzahl 1610. Der an das Amtsgebäude östlich anschließende Zier- und Nutzgarten erstreckt sich bis zur Südostecke der inneren Mauer.

I. Das Nonnenkloster und die bischöflichen Oekonomiehöfe in Altstadt und Vorstadt.

Verlassen wir durch das Thor am Gefängnisse den ehemaligen Schloßhof, so gelangen wir in ein gegen die „Weiße Thurmgasse" nördlich ziehendes Gäßchen, dessen Ostzeile durch zwei Häuserkomplexe mit den Nummern 50 und 49 gebildet wird. Besagte Gebäude schließen den „Centgerichtshof" ein an dessen Süd- und Westseite.

Betreten wir den Hofraum des gegenwärtigen Brauhauses (Haus Nr. 50) so finden wir an der Pforte zum Hofthürmchen des Wohnhauses die Jahrzahl 1609, werden also wieder an Echterischen Besitz erinnert. Haus Nr. 49 trägt über der Steinthüre die Jahrzahl 1566; die Erbauung beziehungsweise Neuherstellung dieses Hauses fällt in die Regierungszeit von Julius Echter's Vorgänger, Bischof Friedrich von Wirsberg.

Der geschlossen angelegte, hochgieblige Hauptbau mit Hof und Oekonomiebaulichkeiten des Hauses Nr. 50, an das sich noch heute die Bezeichnung „Kloster" knüpft, war Kloster der Nonnen zu Gerolzhofen, bis dessen Auflösung nach Zerstörung des Hauses am 3. Mai 1525 durch die aufrührerischen Bauern erfolgte[1]).

Daß weitere Nachrichten über dieses Nonnenkloster fehlen, dürfte, analog dem Falle „Deutschherrenhaus", dem Zugrundegehen solcher bei Gelegenheit der Zerstörung des Klosters im Jahre 1525, und des Rathhausbrandes Anno 1552 zuzuschreiben sein. Im Uebrigen wird von bedeutenden Urkunden überhaupt nicht die Rede sein können, da wir es hier jedenfalls mit einem der „Klösterlein" zu thun haben, welche namentlich im 14. und der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts unter dem Namen „Beguinenklausen" wie die Pilze im Stifte auftauchten, meistens aber nicht lange existenzfähig waren, da die Bischöfe selbst diesen Instituten nicht gerade hold waren. Edeldamen und bürgerliche Frauenspersonen, gleichviel verwittibte oder ledige, welche ihrer Stimmung im Geiste des Mittelalters dem Drange der Zeitverhältnisse folgend, sich einem betrachtenden, gottgefälligen Leben hingaben, ohne auf eine sich ergebende Gelegenheit später sich zu verehelichen zu verzichten, gaben sich als Ab- oder Eingeschlossene (reclusae) selbst einige Lebensregeln in Bezug auf Sitte, Umgang, gemeinschaftliches Gebet und gemeinschaftliche Gottesverehrung, gelobten einer „Meisterin" Gehorsam, und lebten in kleineren Gesellschaften zusammen. Als Hauptpflichten und Obliegenheiten betrachteten diese Abgeschlossenen: täglich dem Gottesdienste anzuwohnen, öfters zu beichten und das Abendmahl zu empfangen, die sogenannten heiligen Tageszeiten zu begehen, die Pflege von Kranken, Siechen und Preßhaften auch außerhalb des Klosters zu üben, Sterbende zu trösten, und Kinder zu erziehen und zu unterrichten, ganz der opferwillige Dienst „barmherziger Schwestern." Verheirathung hatte den Austritt zur Folge. Zur Besorgung der weltlichen Angelegenheiten bedienten sich die Abgeschlossenen des Beistandes erfahrener und angesehener Männer, welche Tutores, Curatores genannt, und häufig aus den Magistrats-

[1]) Siehe Stramberg's Denkwürdigkeiten und nützlichen Antiquarius. III. Bd. 1. Abtheilung.

personen genommen wurden; dies sowohl, als auch der Umstand, daß die Vereinigung solcher sich abschließender Frauenspersonen nicht als eigentlicher geistlicher Orden betrachtet wurde, hatte zur Folge, daß die städtischen Kommunitäten ein gewisses Recht der Oberaufsicht über die Inklusorien innerhalb ihrer Stadtmauern, eine Art von Jurisdiktion und Strafrecht sich zu verschaffen wußten, und daß bei Auflösung der Beguinaugien die Gebäude dem städtischen Vermögen einverleibt wurden.

So verdankte das Nonnenkloster zu Gerolzhofen wohl einer Edeldame aus dem stadteingesessenen Geschlechte der Ritter von Fuchs, auf deren Grund und Boden ja das Klostergebäude steht, seine Errichtung.

Der verfallene Klosterbesitz wurde nach 1525 von der Familie Echter von Mespelbrunn erworben, und als „Echterhof[1])" in den Jahren 1550 und 1603 durch Zukauf anliegender Güter vergrößert[2]). Nach dem Tode Bischof Julius Echters kam das Echterische Gesammtgut zu Gerolzhofen an das Stift. Letzteres verwendete die neue Besitzung zu Oekonomiezwecken im Anschlusse an den in der Ostvorstadt gelegenen „Stiftshof", welcher die jetzigen Hausnummern 199 und 200 umfassend vom Klosterhofe nur durch Innengraben und Straße getrennt lag.

Der in der Innenstadt gelegenene alte, stiftliche „Freihof" wurde schon im Jahre 1480 durch Bischof Rudolf v. Scherenberg mit aller Feldung und mit dem bischöflichen „Hofhause" in der Vorstadt, letzteres zum Abbruche für Erweiterung der Befestigung, an die Stadtgemeinde Gerolzhofen verkauft.

K. Das städtische Brauhaus.

Im Graben der Südosteckmauer innerer Befestigung finden wir der Stadt „gemeines Bräuhaus" mit zugehörigen Anbauten. Wie in einem Auszuge aus dem Amts-, Saal- und Lagerbuch der Stadt vermerkt ist, „ist das Brauhaus Anno 1603 erbaut an Stelle, wo vor Alters die Ziegelhütten gewesen".

---

1) Siehe Absatz 2 unter „Altstadt" und Absatz 3 H (Oberamtshaus).

2) Der in Absatz 3 unter E angegebene Spruchstein des Amtshauses mit Jahreszahl 1614 meldet auch den Neuaufbau des Klosters durch Bischof Julius Echter.

In diesem Brauhause waren vormals die Bierproduzenten der Stadt verpflichtet zu brauen, weßwegen sie sich allezeit vorher bei dem Bürgermeister anmelden, und für das Gebräu eine bestimmte Abgabe entrichten mußten.

An die fürstliche Kammer zu Würzburg mußten von jedem Gebräue drei Reichsthaler abgetragen werden.

In Ansehung dessen, daß die Stadt in großen Schulden steckte, bewilligte Bischof Joh. Philipp (in einem Schreiben an den Amtmann Christoph Schmid zu Gerolzhofen vom 13. Aug. 1650) auf Widerruf, daß Bürgermeister und Rath zu Gerolzhofen den Betrieb des Brauhauses und den Handel mit Salz wie in früheren Zeiten an sich ziehen, und den daraus zu erhoffenden Gewinn zum Besten der Stadt anwenden dürften. Die Abgabe von jedem Gebräu wurde auf einen Reichsthaler herabgesetzt, obwohl in den Häusern nicht geringe Quantitäten von Bier, wie man wohl wisse, insgeheim und ohne Umgeld ausgetrunken und verhandelt würden.

Die fürstliche Kammer steuert nur zu Reparaturkosten von Braueinrichtung bei; so veranlaßt diese durch ihre Amtsvogtei und den Oberbürgermeister der Stadt am 17. Aug. 1682 die Fertigung eines neuen Bräukessels unter Verwendung des alten Kupferkessels. In der erhaltenen Abrechnung des Amtsvogtes Adam Rau mit dem Kupferschmied Deg zu Volkach werden dem Gesellen 2 Pfund Kupfer „zum Trinckhgelt verehret".

Seit 1708 theilte die fürstl. Würzburgische Kammer das Braugeld zu drei Reichsthalern pro Gebräu (Sud) mit der Stadt, ohne zur Unterhaltung der Baulichkeiten und der Betriebseinrichtung etwas beizutragen. —

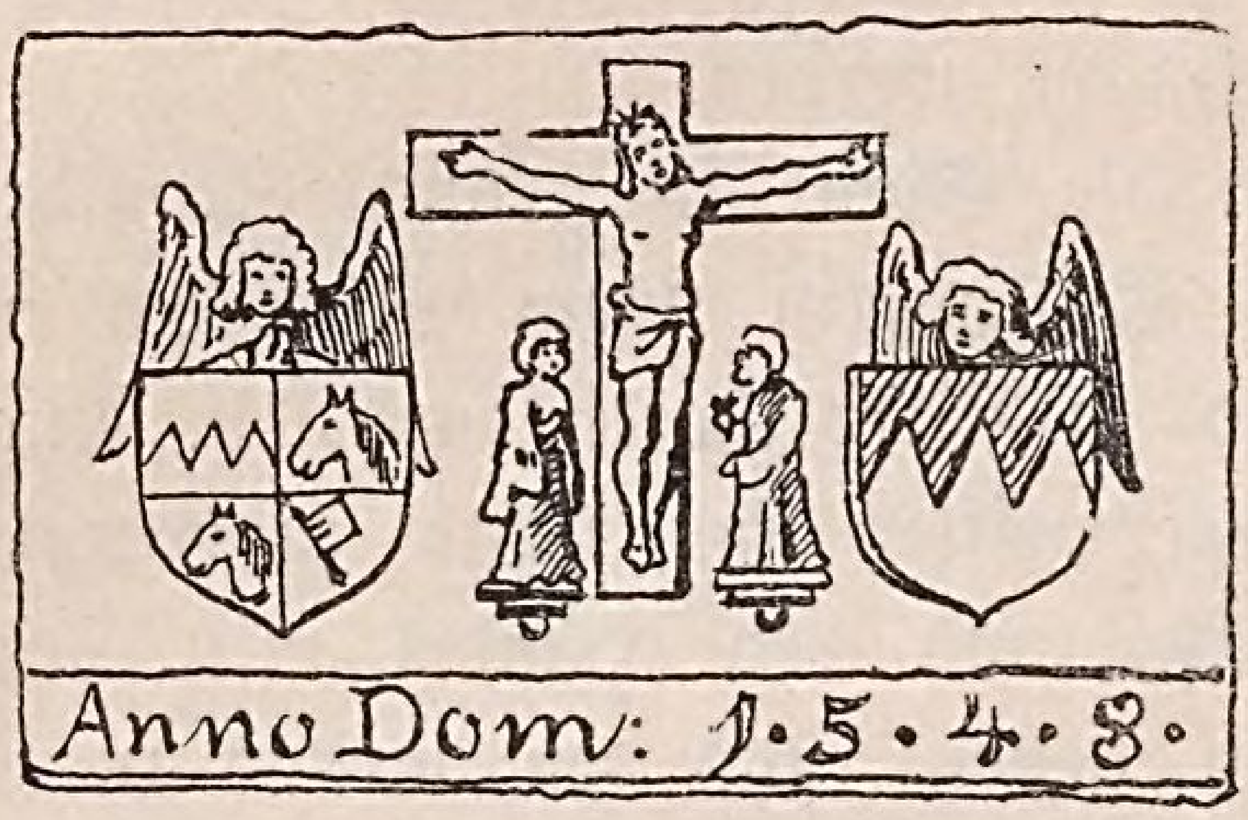
Die Südfront des Brauhausgebäudes beim Südosteckthurm der inneren Mauer bewahrt zwei nebeneinander eingemauerte Inschrift- und Wappensteine:

1. Der größere zeigt uns das Wappen der Stadt und das des Bischofes Melchior von Zobel (1544—1558), zwischen diesen beiden Wappen einen angebeteten Christus am Kreuze; am unteren Steinrand den Vermerk: „Anno domini 1548".

2. Der kleinere Stein stellt das Wappen des Bischofs Julius mit der Jahrzahl 1602 und der Umschrift: „IVLIVS DEI

GRATIA EPISCOPVS WÜRTZBGENS. ET FRANCONIAE ORIENTAL. DVX.“ —

Dieser Stein steht im Zusammenhange mit der Erbauung des Bräuhauses; der Stein Bischof Melchiors von Zobel scheint von anderer nächster Stelle hieher transferirt worden zu sein, und entweder von der nahen thurmbewehrten Mauer, oder, was sehr wahrscheinlich, vom abgebrochenen Dingolshauser Thore zu stammen.





An dieser Stelle möchte ich noch auf ein in der Nähe des Brauhauses in der „Schuhgasse“ stehendes Häuschen (Plan Nr. 206) aufmerksam machen, dessen über vier Steinstufen zu erreichender Eingang mit einem zierlich gearbeiteten Portale aus rothem Sandsteine nicht unvortheilhaft geschmückt ist.

Das Portal, welches neben dem Wappen der Stadt das Bischof Echters und die Jahrzahl 1577 aufweist, ist auf beiden Seiten mit nischenartigen Sitzen versehen; zur linken des Pförtchens ist ein Denkstein von gleichem Materiale „den angebeteten Christus am Kreuze“ darstellend eingemauert. Nachdem die Größenverhältnisse von Häuschen und Portal harmoniren, aber nicht anzunehmen ist, daß dem Eingange des unscheinbaren Häuschens ursprünglich so hervorragender Schmuck zugedacht gewesen, halte ich dafür, daß Portal sammt Denkstein von einem einst nächstgelegenen abgebrochenen Gebäude, welches den Ursprung oder die Renovirung dem Bischofe Julius verdankte, stammend hier eingemauert wurde.

Für die Ansicht, bezeichnetes Häuschen sei eines der sogenannten „Benefiziatenhäuser“ der Stadt, fehlt jeglicher urkundliche Beweis.

L. Die Stadtbrunnen.

Neben vielen einfachen Pumpbrunnen der inneren Stadt besitzt Gerolzhofen zwei monumentale Röhrenbrunnen in den beiden Vorstädten:

Den „Neptunsbrunnen" auf dem Platze außerhalb des früheren „Spitalthores", in der gleichbenannten Vorstadt; den Brunnen mit großem Bassin ziert eine Steinfigur des Gabelmannes Neptun.

Den „St. Floriansbrunnen" auf dem Platze außerhalb des vormaligen „Zentthores", in der Zentvorstadt; das tiefliegende Brunnenbassin, zu dem man über Steinstufen gelangt, ist mit einem Eisengitter umfaßt, und verleiht demselben die Steinfigur des „Schutzpatrones gegen Feuersnoth" besonderen Schmuck.

Die Brunnen erhalten ihr Wasser von einer, unweit der Stadt, an Stelle des verschollenen Dörfchens Lindelach gelegenen Quelle, dem: „Lindenbrunn". Die Brunnenleitung dahin erhielt im Jahre 1855 Bleiröhren. Unter den Amtsträgern gemeiner Stadt Gerolzhofen findet des öfteren „Der Bronnenmeister" in den Ordnungsbüchern Erwähnung.

Daß der im östlichen Theile des „Marktplatzes" stehende einfache Brunnen einst gleich den erwähnten Vorstadtbrunnen monumentale Zierde besaß, dürfte keinem Zweifel unterliegen; warum sollte der Hauptplatz der inneren Stadt, gegenüber den kleinen Vorstadtthorplätzen in besprochener Beziehung in den Hintergrund treten?

4. Der Stadt Gerolzhofen Amtssiegel und Wappen.

(Siehe die Abbildungen).

C. Heffner gibt in seiner Abhandlung: „Würzburgisch-Fränkische Siegel", im 3. Heft des XXI. Bandes des Archivs des histor. Vereines von Unterfranken und Aschaffenburg folgende Aufschlüsse über Siegel der Stadt Gerolzhofen:

1.

„Auf einem dreieckigen Schilde der fränkische Rechen (drei rothe Spitzen im silbernen Feld), das übrige Siegelfeld mit Rankenwerk ausgefüllt. Umschrift in Majuskeln: S. Civium In Ge-

rolzhofe. Rund. Größe: 4 cm 4 mm. Das Siegel hängt in ungefärbtem Wachs an Pergamentstreifen an einer Urkunde des kgl. Reichsarchives in München vom Jahre 1359 (Hiesers v. Tuchendorf Lehenstücke werden dem Kloster Ebrach mit recht ertheilt). Es ist abgebildet in der neuen Ausgabe von Siebmacher Bd. I, 4. Taf. 22. S. 12.

2.

Auf einem dreieckigen, an den Seiten mehr als am vorigen abgerundeten Schilde dasselbe Siegelbild. Unterschrift in Minuskeln: S. civium in gerolczhoven. Rund. Größe: 3 cm, 6 mm. Das Siegel hängt in braunem Wachs an Pergamentstreifen an einer Urkunde von 1373 im Archive der Stadt Gerolzhofen.

3.

In einem rechts ein-, links ausgebogenen (tartschenförmigen) Schilde dasselbe Siegelbild. Umschrift auf einem Schilde in Minuskeln: S. civium in geroltshofen. Rund. Größe: 3 cm. Es hängt in braunem Wachs an einer Urkunde des kgl. Archivs in Würzburg von 1614.

4.

In einem unten abgerundeten Schilde dasselbe Wappen. Oben läuft der Schild in eine Spitze mit zwei Schnirkeln aus. Umschrift in Lapidarschrift: S. Stadt Gerolczhofen 1630. Rund. Größe: 2 cm, 8 mm. Es hängt in braunem Wachs an einer Urkunde im Archiv der Stadt Geroldshofen von 1630.

5.

Fast dasselbe Siegel wie das vorige, nur daß hier ober der Mitte des Schildes ein Röschen statt der Spitze, und in der Umschrift eine andere Jahrzahl. Umschrift in Lapidar: S. Stadt Gerolczhofen 1612. Es findet sich an einer Urkunde des kgl. Archives zu Würzburg von 1726 in braunem Wachs.

6.

Auf einem unten abgerundeten Schilde das vorige Siegelbild. Ober dem Schilde und zu beiden Seiten kleine Röschen. Umschrift in Lapidar: S. Stadt Gerolczhofen Anno 1641. Der Stempel des Siegels befindet sich noch im Besitze der Stadt Geroldshofen. Das Schetzlerische Wappenbuch zeigt fol. 345

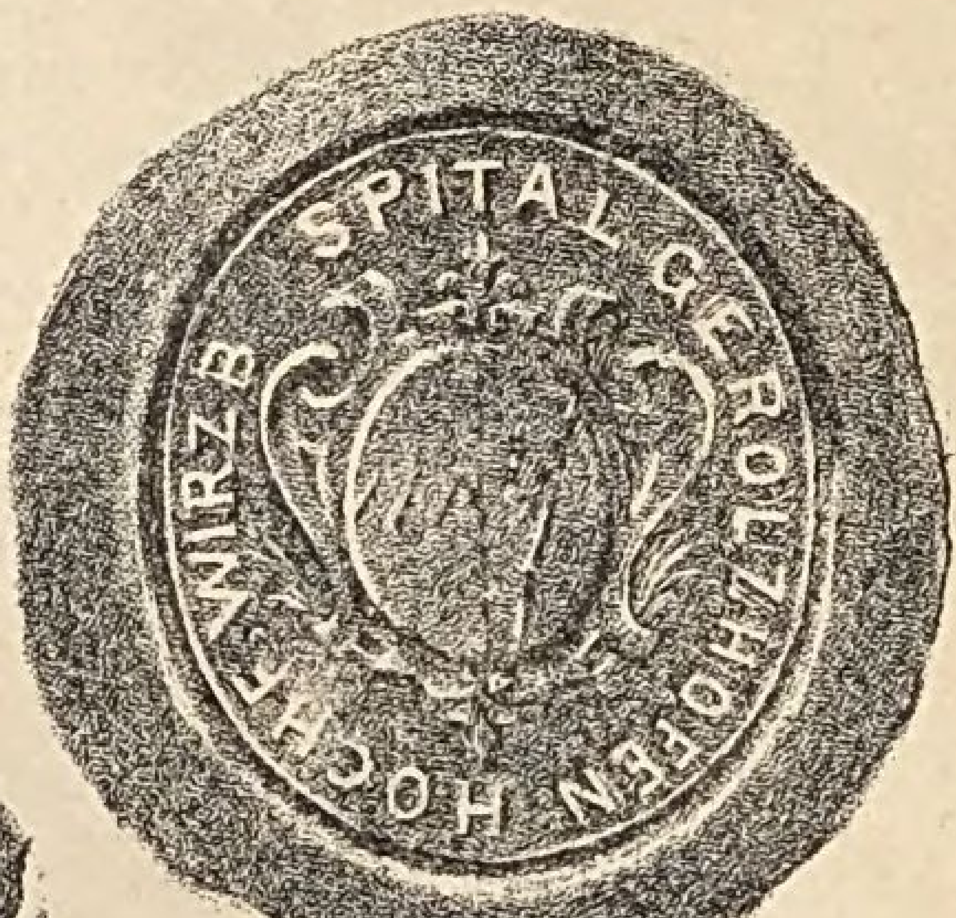
Amtssiegel der Stadt Gerolzhofen.



1.



2.



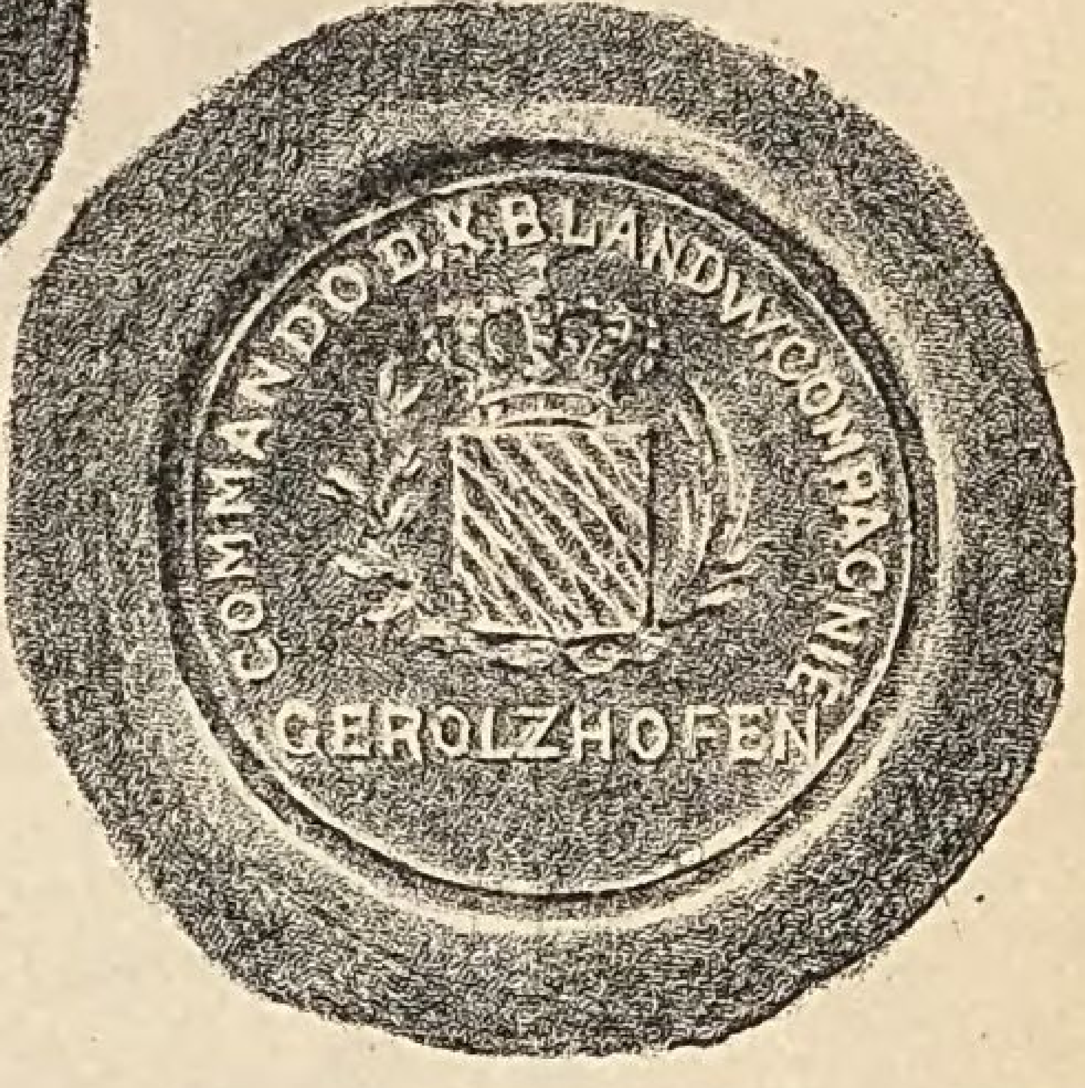
3.



4.



5.



6.



7.



8.



9.



10.



11.



12.

Siegel 2 bis incl. 12 sind von Herrn Stadtschreiber Pernat zu Gerolzhofen von den bezüglichen Originalstempeln auf dem Rathhause der Stadt abgenommen worden.

dasselbe Wappen, wie es in den vorbeschriebenen Siegeln die Stadt führt.

Warum Geroldshofen den fränkischen Rechen führt, während andere Landstädte sich der Fahne bedienen, wird wohl unentschieden bleiben, da darüber direkte Nachrichten fehlen.

Aus der Zeit, wo die Stadt dem Domkapitel verpfändet war, kann es nicht herrühren, da diese Verpfändung im Jahre 1440 stattfand, das Siegel Nr. 1 aber fast um 100 Jahre früher schon den Rechen führt.

Der fränkische Rechen ist seit dem 15. Jahrhundert Wappen des Stiftes, die Fahne Zeichen des Herzogthums."

Soweit berichtet Carl Heffner.

Um das Kapitel „Siegel" zu vervollständigen, habe ich die Abbildungen von Abdrücken der im Besitze des Magistrates zu Gerolzhofen befindlichen Lack- und Farbsiegelstempel gegeben. Die Siegeltafel stellt dar in

Nr. 1 das von Heffner unter Nr. 2 geschilderte Siegel,

Nr. 2 das von Heffner unter Nr. 6 geschilderte Siegel,

Nr. 3 das alte Siegel des Gerolzhofer Spitales mit der Umschrift: Hochf. Wirzb. Spital: Gerolzhofen; das senkrecht getheilte ovale Schild zeigt den Rechen und die Fahne.

Nr. 4 Gegenwärtiges Siegel des Magistrates der Stadt Gerolzhofen.

Nr. 5 Siegel des ehemaligen K. B. Commando's des Landwehr-Bataillons Gerolzhofen.

Nr. 6 Siegel des Commandos der k. b. Landwehr-Compagnie Gerolzhofen.

Nr. 7 Aeltestes Farbsiegel der Stadt.

Nr. 8 und 9: Aeltere Farbsiegel des Magistrates der Stadt.

Nr. 10 und 11: Neue Farbstempel des Stadtmagistrates.

Nr. 12 Stempel der Lokalarmenpflege der Stadt.

Sämmtliche Farbsiegelstempel 7 bis incl. 12 zeigen über dem Wappenschilde eine fünfthürmige Mauerkrone.

5. „Des ehrsamen Rathes der Stadt Zusammensetzung und Befugnisse; Gemeiner Stadt Aempter und Ampts- träger.“

„Der Stadtrath besteht aus 12 Gliedern, und werden, wie von Alter Herkommen ist, durch die mehrere Stimmen aus ihnen zwei Personen zu Bürgermeistern gewählet, hernach durch Amptmann und Vogt mit ayd als Ober- und Unterburgermeister angenommen und verpflicht“ — so sagt Bischof Melchior's Stadtordnung vom Jahre 1546 — „Item sollen allewege diejenige zu Rathsmännern und gerichtsschöppen benennet und gefürdert werden, die redlich, fromm, eines ehrbaren Wesens undt vor andern verständig seyndt“.

„Die zu Raths- und Gerichtspersonen Verpflichteten sollten auf Erforderung des bischöflichen Amtmannes oder Vogtes zu gebührender, früher Tageszeit, und nicht, bisher ist dies unförmlich geschehen, an Sonn- und Feiertagen, sondern allein an Werktagen zu Rath, desgleichen jederzeit an Werktagen um 7 Uhr früh gehorsamlich zu Gericht gehen und sitzen, es trügen sich denn dermaßen unverschiebliche Sachen zu, die aus Eile und Nothdurft bis auf den nächsten Werktag nicht wohl verzogen werden könnten“.

„Die zu Berathung befohlenen oder gerichtlich fürgebrachten Sachen sollen dem besten Verständnisse nach mit höchstem Fleiße behandelt werden. Wirthe, Müller, Bäcker, Metzger oder andere in den Rath aufgenommene Handwerkspersonen sollten jedesmal bei Berathungen, welche ihr Gewerke beträfen, austreten, sie würden denn Berichtes halben dazu erfordert.“

„Die beiden Bürgermeister, alle Jahre aus der Mitte der 12 Rathsmänner gewählt und vom Amtmanne und Vogt verpflichtet, sollen für sich selbst und ohne Geheiß des Amtmannes oder Vogtes keinen Rath noch Versammlung machen oder halten, und sonsten ihrem Amte getreulich und zum Besten der Stadt vorstehen, auch zu Ausgang des Jahres über der Stadt Einkommen, Gefälle und Nutzung eine kündliche, gründliche, ehrbare und vollkommen genugsame Rechnung thun, sich auch an ihrer Besoldung begnügen lassen.“

Erschöpfenden Aufschluß über Beamtenverhältniß und Verwaltungsmodus der Stadt Gerolzhofen gewährt das auf Grund der Stadtordnung vom Jahre 1546 zusammengestellte Dokument: „Gemeiner Stadt Geroltshoven Herkhommen und guete Gewohnheiten, vom Jahre 1563". Die Abschrift dieses höchst interessanten Dokumentes siehe in Beilage 7.

Nach den Bestimmungen der Stadtordnung vom Jahre 1546 hatten folgende Beamte besondere Eidesformeln zu beschwören: die Bürgermeister, die Raths- und Gerichtsmänner,

der Stadtschreiber,
der Bethmeister,
der Bethsetzer,
der Baumeister,
der Gotteshausmeister,
der Umgelterer,
der Waldtmeister,
die Wortredere oder Fürsprechen,
die Weinruffer,
die Brothbeseher,
die Steinsetzer oder Siebner,
der Spitalpfleger,
die Vormünder,
die Hebammen,
der Kirchner. —

Beilage 6 enthält beispielshalber den Wortlaut des Brodbeseher- und des Steinsetzereides. —

Außer diesen Genannten finden wir noch folgende Angestellte in der Stadt: Schulbesichtiger, Armenpfleger, Zunftmeister, Rügmeister, Wegmeister, Feldschadenbesichtiger, Seemeister, Bronnenmeister, Fleischsetzer, Mühl- und Wag-Visitator, Güterschätzer, Rathsdiener, Schoß- oder Stückmeister, Pfergmeister und Stadtknechte, Thorschließer, Thorwarte und Thürmer.

Wenn alle die vorgenannten Aemtchen fleißig und im Einklang mit den bezüglichen Vorschriften ausgeübt wurden, so mag der Stadthaushalt Gerolzhofens ein musterhafter gewesen sein.

Aus Artikel 18 der Ordnung Melchior's ersehen wir zum Theil die damalige Besoldung jeglichen Stadtamtes; bedeutend

war dieselbe gerade nicht, doch liefen nebenher gar manche Diäten und Gerechtsame; nebstdem erhielt jeder Rathsherr einen halben Morgen Nutzfeld, ein Stückchen Wiese im Stadtgraben, und am Neujahrstage einen Metzen Weitzenmehl und ein Viertel schwarzes Mehl und Kleien statt des Christ- und Neujahrsweckens. Vorher hatte der Rath, nach Melchior's Verordnung, altem Herkommen gemäß den Vogt und Schullehrer am Weihnachtstage zum Christgeschenk, dem sogenannten „Christweck", an Fastnacht zum „Karpfen", an Ostern zu den „Fladen", und beim Flurgang auf das Rathhaus zur Zeche eingeladen, die Spenden dortselbst mit Wein aus gewaltigen Zinnkrügen (die noch vorhandenen, auch bei langen Sitzungen zur Stärkung von den Rathsmännern benützten „Rathskrüge"), gegeben. Am Frohnleichnamstage erhielten die beim Schmause bedienenden Personen früh besondere Verköstigung.

Wurden die Aemter der gemeinen Stadt besetzt, so erhielt Amtmann, Vogt, Rath, Stadtschreiber und die beiden Stadtknechte laut Artikel 21 mittags und abends Mahlzeiten, was vorzüglich bei den offenen Gerichten stattfand[1]).

Aus den Stadtseen war den 12 Rathsherren ein geziemendes Quantum Fische angewiesen, daneben jährlich aus dem Gemeindeholz 10 Klafter Scheitholz und Auslaub-(Reisig-)Holz.

Bei allen bürgerlichen Theilungen war neben dem Stadtvogte und Stadtschreiber der Oberbürgermeister mit einem Rathsgliede und dem Rathsdiener gegenwärtig, und erhielten sämmtliche Betheiligte Diäten; der Rathsdiener hatte bei Versteigerungen auch auszubieten.

Demnach Seine hochfürstliche Gnaden Bischof Adam Friedrich von Seinsheim bei mehreren Gelegenheiten wahrgenommen haben, wie unterschiedlich und theils unschicklich es bei den Wahlen der Rathsdiener in den Landstätten und Marktflecken Ihres fürstlichen Hochstiftes bis hieher gehalten worden, ertheilt die Hochfürstlich Würzburgische Regierung unterm 26. Martii 1754 bezügliche genaue Bestimmungen.

---

1) Das Verhältniß der bischöflichen Beamten zu Bürgermeister, Rath und Stadtverwaltung ist im II. Theil der Chronik dargethan.

6. Bürgerrecht und Bürgerlast.

Die Stadtordnung de anno 1546 sagt im Artikel 16: „Annemung und beurlaubung der bürgern":

„Will einer Bürger werden, der nicht in unser Stadt geboren ist, soll er 2 Gulden zu bürgerrecht geben. Ist aber einer in dieser unserer Stadt geboren, oder hat ein Bürgerskind zur Ehe genommen, derselbe soll in Annehmung der Bürgerschaft der Pfarrkirche 1 ℔ Wachs, und unserem Vogten, Bürgermeister und Rath ein Viertel Weins geben, versteht sich auch die Erbhuldigung leisten."

Nach späteren Bestimmungen haben das erste Anrecht auf Erlangung des Bürgerrechtes die Bürgerkinder, die daher bei Nachweisung des durch die Landesgesetze vorgeschriebenen Vermögenssatzes, wenn sie heirathen, nur 1 ℔ Wachs zum Gotteshause und einen Feuereimer anschaffen müssen. Der von auswärts kommende entrichtet 2 ℔ Wachs und 2 Feuereimer nebst 20 fl Einzugsgeld. Nach den Bestimmungen der Stadtordnung 1563, Artikel 4 „hat an dem Bürgergelt gemeine Stadt $^{2}/_{3}$ undt die gnädtige herrschaft nur $^{1}/_{3}$, und ist das ganze Burgergelt 20 fl."

Zu der Bürger Lasten, Abgaben und Beschwerden, welche keine geringen waren, gehörten einmal die nach Vermögensstand des Hübners, Söldners oder Heckers sich gestaltenden Zinsen, Gülten, Schutz- und Umgelder, Fastnachts- und Martinshühner, und der Zehnte-, Zwanzigste- oder Dreißigste Tribut vom Art- und Wingerterträgniß; in zweiter Linie: Schatzung, Besitzsteuer, Rauchpfund, Weggeld, Vogthaber und beeth.

Die von Seiten der Stadt eingeforderte jährliche Stadtsteuer oder insgemein „die beeth" betrug schon gegen Mitte des 16. Jahrhunderts 500 fl; laut der Herkommenordnung 1563 Artikel 1 erstreckte sie sich von 6, 7 bis 800 fl, und gehörte einzig und allein der Stadt; „werden damit auch allerhandt gemeiner Stadtdiener besoldt, das Pflaster, gemeiner Stadt gebäu, Weeg und Steeg gebeßert und zur forthsetzung des Gemeinen wesens angewendet, auch alle 3 jahr von Burgermeister undt Rath de novo belegt,

und durch die hierzu verordnete, einig des Rathß, und andern auß der Commun jährlich eingebracht."

Weitere bezügliche Detailbestimmungen finden wir in bezeichneter Ordnung unter Artikel 2, 3, 6, 7, 15 und 16. (Siehe Beilage 7.)

Bischof Melchior gab in der Stadtordnung 1546 für die richtige Veranschlagung und exakte Eintreibung des Beethgeldes genaue Vorschriften. Bei Taxirung der zu zahlenden Beethsteuer durften Silbergeschirr, Geschmeide, Bettgewand, Harnisch und Gewehr mit den auf den Gütern lastenden Schulden nicht in Anrechnung gebracht werden. Die an Ostern, Walpurgis, Bartholomäus und St. Martin die Steuerbeträge nicht richtig Einbringenden wurden rücksichtslos in Gewahrsam verbracht, und mußten zum guten Schlusse neben der ausständigen Steuer noch Botengebühr, Einsperrungs- und Verpflegskosten bezahlen.

7. Zünfte und Handwerke und deren Ordnungen.

Als das bürgerliche Wesen in Gerolzhofen in der Gliederung des Rathes und in Festsetzung der wechselseitigen Rechte und Pflichten strenge Ordnung erhielt, gelangten auch die verschiedenen Handwerke, welche selbst ein engeres Band um die Stadtbewohner schlangen, zu fester Verkörperung im Zunftwesen.

In der durch die Zünfte bedingten Beschränkung des Einzelnen zum Besten des Ganzen lag eine mächtige Aneiferung zu Betriebsamkeit. Die Handwerksordnungen vom Jahre 1445 an, die Stadtordnung von 1453 und das „Zunft- und Handwerkhsbuech" von 1563—1594 geben davon Zeugniß, daß die Handwerke zu Gerolzhofen schon im ersten Decennium des 15. Jahrhunderts zunftmäßig betrieben wurden, und das Zunftwesen nicht nur zum Emporblühen der einzelnen Gewerke, sondern auch zum Wachsthum der Stadt und zur Festigung geordneten demokratischen Gemeinwesens Bedeutendes beitrug; so bedingte die Zuftangehörigkeit bald die Berechtigung zum Bürgerrecht und zu bürgerlichen resp. städtischen Aemtern.

Aus den Handschriften des historischen Vereines von Unter-

franken und aus den Akten der Stadtmagistrates Gerolzhofen sind folgende Handwerks-, Gewerbe- und Zunftordnungen ersichtlich:

1. Baderordnung 1445 (siehe Beil. 2.)
2. Metzgerordnung 1492.
3. Schlosserordnung 1558.
4. Lohe- und Rottgerber-Ordnung 1570.
5. Schuehmacher-Ordnung 1570.
6. Beckhen-Ordnung 1572.
7. Feinbecken-Ordnung 1572 und 1619.
8. Ordnung der schmidt-, wagner- und pflüger-Zunfft zu Gerolzhofen 1599.
9. Ordnung deß Schneiderhandtwerkhs 1603.
10. Artikul und Punkten eines erbarn Rottgerber-Handwerkhs, 1613 erneuert.
11. Schrötter-, Underkauffer- und Büttner-Löhne zu Gerolzhofen 1618.
12. Müller-Ordnung 1619.
13. Büttner-Ordnung und Löhne 1624.
14. Zunft-Ordnung der Leinenweber 1669.
15. Zimmerhandwerks-Ordnung 1687.
16. Zunft-Ordnung der Büttner 1687.
17. Zunft-Ordnung der Bader und Wundärzte 1705. (Siehe Absatz: Der Stadt Aerzte).
18. Zunft-Ordnung der Huf- und Nagelschmiede.
19. Zunft-Ordnung der Waffenschmiede 1722.

Außerdem ist verschiedentlich Erwähnung gethan der Eisen- und Kupferschmiede, Keßler, Maurer und Tüncher, Kaminkehrer, Schäffler, Seifensieder, Wachs- und Lichterzieher, Krämer, Färber und Manger, Häfner, Weber, Bordenwirker, Seiler, Sattler und Kürschner, Drechsler und Vergolder, Uhrmacher und Büchsenmacher.

Der erste urkundlich erwähnte Gewerbetreibende ist der 1282 zu Gerolzhofen eingesessene Fleischhauer Heinrich Rösch, der im Jahre 1303 mit Gütern bei Schalkfeld und Weinberggarten neben dem Arnoltsgarten belehnt wird von Seite des damaligen Bischofs Andreas von Gundelfingen.

Die Zunftgesetze bezweckten auch hier Erziehung tüchtiger, handwerkskundiger Leute, Rechtsschutz und Bewahrung des Zunftangehörigen vor Uebervorteilungen. In allen Zünften bestand hierarchische Gliederung derselben Form; man unterschied Meister, Gesellen und Lehrjungen. Das Haupt der Werstätte ist der Meister, der Geselle dessen handwerkskundiger Helfer, der Lehrjunge steht Vorgenannten als Lernender zu den vielfältigsten niederen Dienstobliegenheiten zur Verfügung. Detaillirte Bestimmungen über Lehrlingsaufnahme, Lohn- und Verpflegssätze für Gesellen und Lehrlinge, geben die Zunftgesetze, für deren pünktliche Handhabung die „Handwerksältesten" und der „Zunftmeister" verantwortlich sind.

Sogar die Zusammenkünfte im Zunftlokal und den Weinschenken der Gesellen standen unter Zunftgesetz, und nebenbei noch unter polizeilicher Aufsicht.

Der zum Meister zu ernennende Geselle mußte eine Reihe von Jahren in der Vaterstadt und auf Wanderung gearbeitet haben. Vom Gesellenthum zum Meisterthum führte das vom Gesellen ohne fremde Beihülfe herzustellende Meisterstück.

So heißt es in der „Ordtnung deß Schneiderhandtwerkhes zu Gerolzhofen": „In Gottes Nahmen, Amen:

„Verzeichnuß der Meisterstückh darvon In dißer ordnung Meltung geschiht undt der Meister allhie zu Geroltzhoffen begert zue werden one Mangel fertigen soll:

1. Ein Meßgewandt.
2. Ein Waffenrockh oder sonst Kirchenrokh.
3. Ein Wagenduch.
4. Ein Satteldecke.
5. Ein ganz Paar Hosen.
6. Ein Fuhrmannskittel.
7. Braut- und Bräutigamß Ehrenkleid.
8. Ein ehrbar burgerlich Klaidt.
9. Einen vom Adel mit zween Knechten zu kleiden."

Die 44 Artikel der Leinenweber-Zunft, am 1. Februar 1669 durch Bischof Joh. Philipp erneuert, nennen als Handwerkspatrone Peter und Paul, als „Meisterstückh in einem Quartal zu ferdigen:

ein sechsschößigen Tischbücherzeug, gedoppelt eingezogen, undt solchen zeug für sich selbsten allein zu richten und strickhen, zehen Vierdel breit undt vierzig genge mit 20 fäden gezettelt nur mit der allernötigen Beihilfe".

Dem gesammten „Büdner=Hantwerkh" seiner Stadt und seines Amtes Gerolzhofen verleiht Bischof Joh. Gottfried Anno 1687 eine Zunft-Ordnung, „damit das Handwerkh zu beßerem aufnehmen gebracht werden möge."

„Alle Jar soll das Handwerkh zum wenigsten zweymal auf dem Feste St. Martini undt in festo St. Joannis Baptistae in seiner Herbergen zusammenkommen, an Martini aber 4 geschworene Meister erwehlet und verpflichtet werden, davon die zwey ältere die laden und schlüssel verwahren sollen".

„Wann ein Meisterssohn das Büttnerhandtwerkh zünftig erlernt undt Meister werden will, soll er zuvor 2 Jahre gewandert haben und als Meisterstückh machen ein Faß ohn Reiff und eynen Bronneneymer, auch ohn Reiff, dazue soll der jüngste Lehrjung zugelassen werden, nach Verfertigung dessen soll ein's Meisters Sohn zur Besichtigung durch die geschworen Meister 1 fl für das Meisterrecht zahlen."

Am 6. März 1687 renovirte Bischof Joh. Gottfried auch die Zimmerhandwerks-Ordnung; diese bestimmte eine jährliche Messe in der Pfarrkirche zu Gerolzhofen am St. Josephstage, „dabey sollen all zimmerleuth, Gesellen alß Lehrjungen erscheinen, und ohn' erhebliche Ursachen nicht außpleiben."

Zur Organisation und zum Schutze des Zunfthandwerkes erließen die Fürstbischöfe eine Reihe sehr wichtiger Verordnungen und Verbote. So erteilt Bischof Friedrich 1564 (6. Novb.) das Verbot „falsche Wollentücher in die hochstiftliche Lande einzuführen, schlechte, verschlagene wöllene Gewandt, die man sonderlich Reichenbacher und Löwensteiner Tücher nennt."

Anno 1567 (4. Okt.) bringt Bischof Friedrich die Reichstagsabschiede von 1548, 1551 und 1559 betreffs „Zunftordnungen" den Meistern, Handwerkssöhnen, Gesellen, den Zunft- Gaffel- oder Stubenknechten und Lehrknaben im Hochstifte in strenge Erinnerung.

Anno 1572 im Januar gibt Bischof Friedrich zum Schutze des Lober- oder Rothgerber-Handwerks gegen auswärtige Lober, welche auf gebannten Feiertagen in den Klöstern und Dörfern des Stifts vor der Kirche und auf den Märkten feilhalten, strenge Verordnung.

Deßgleichen gab Bischof Julius anno 1615 eine diesbezügliche Verordnung, und Bischof Johann Philipp „ein Verboth der dem Weißgerberhandwerk beschehenden Eingriffe" Anno 1660.

Anno 1572 den 22. Dezember gibt Bischof Friedrich eine „Goldschmieds- und Kannengießerhandwerksordnung für alle dergleichen Zunften des Stiftes, da in benannten Handwerken allerlei Speen und Irrungen zwischen Meistern und Gesellen entstanden, und sich auch sonst allerlei Unordnungen und Zerrüttungen zugetragen haben."

Anno 1636 bestätigt Bischof Franciscus die „Huterordnung" für alle dergleichen Handwerkhsangehörige des Stiftes.

Anno 1663 erscheint Verbot Bischofs Johann Philipp, „der dem Zeugmacher- und Leineweberhandwerkh beschehenden Eingriffe, deßgleichen Verordnung gegen das Hausiren ausländischer Borten- Bänder- und Spitzenkrämer außer Meßzeiten".

Anno 1698 den 15. Mai erläßt Bischof Johann Gottfried Bestimmung in Betreff der Zunft- und Handwerks-Ordnungen in Städten, Dörfern und Flecken des Stiftes, betitelt „Handwerks-Zünfte und Wanderjahre der Gesellen."

Anno 1732 den 23. Januar publicirt Bischof Friedrich Karl die Polizeiverordnung des heiligen römischen Reiches, betreffend: „Die Handwerksmeister und Gesellen, auch bei den Zünften eingeschlichene Mißbräuche."

Von Uebertretung der Zunftgesetze durch die Schuhmacher zu Gerolzhofen gibt ein Rathsprotokoll vom Jahre 1479 Kunde, wie folgt:

„Am Freitage nach Pfingsten Anno 1479 ereignet sich in der Stadt Gerolzhofen Zwietracht und Aufstand unter den Schuehmachern und ihren Gesellen, welche letzteren sich verbinden, ihren Meistern nicht mehr zu arbeiten. Die fürstlichen Vögte und der Rath schlichten diesen Unfrieden auf gütlichem Wege und ent-

scheiden, daß, wofern hinfüer ein Schuhknecht mit seinem Meister „zwiestößig" werde, er deßhalb die Klage vor den Bürgermeister bringen, und sich nicht unterstehen solle, andere Knechte aufzureitzen, daß sie ihren Meister die Arbeit aufkünden, und aus der Werkstatt gehen, und „aufhusten", sondern er solle die Sache mit dem Meister vor dem Burgermeister austragen, und so umgekehrt."

8. Der Stadt „Schießgesellen".

(Schützenwesen.)

Als gegen Ende des 14. Jahrhunderts das Waffenrecht, vordem ausschließliches Recht der Freien, auf alle Einwohner der Stadt ausgedehnt und in eine allgemeine Waffenpflicht übergegangen war, standen die Bürger Gerolzhofens, wie die der übrigen fränkischen Städte, außer ihrer „Zunfteinteilung" auch in wehrhaftem Verbande, denn Entsagbriefe und Feindschaftserklärungen der fehdelustigen Zeiten des Faustrechtes und des Städtebundes bedingten eine stete Kriegsbereitschaft der Stadtbewohner. Die waffenfähigen Bürger mit Söhnen und Handwerksgesellen bildeten daher einen Heerbann, dessen „schißgesellen" unter einem „Schoßmeister" stehen, und sich in „Puchsen- und Armbrustschützen" gliedern.

Auf den vom Rathe „uffm Schießwasen" hergestellten und unterhaltenen Zielstätten wird in besonderem „Hoffgewandt und kappen" fleißig das „schißen" geübt, und zu den vom Stadtrathe veranstalteten „Lantschießen" und Schützenfesten durch „Schießbrieffe" auch die benachbarten Schißgesellen berufen; umgekehrt gehen die Gerolzhofer Gesellen „überlandt auff Landkleynot oder uff gesellenschiessen", wie die Schützenordnung von 1491 vermeldet.

So wurde das Schießen bald auch zu edlem Vergnügen, das die Uebenden selbst mit geselligem Bande umschlang im Schützenbündniß unter dem Schutzheiligen St. Sebastian, der seinen Märtyrertod durch Pfeilschuß erlitt. Die Bruderschaft St. Sebastiani hatte in den meisten fränkischen Städten ihre Brüder und Schwestern; so wird dieses Bündniß der Schützen in Kitzingen bis ins Jahr 1420, in Volkach laut Pergamentregister bis ins Jahr 1442 zurückgeführt.

Die Gerolzhofer Armbrustschützenordnung von 1498 besagt

in einem Absatze folgendes: „Item, welcher das vorgeen hat und das Bilde sandt Sebastianus tregt, der sol das uff den nechsten feyertag darnach wieder in die Hutten und schießstadt antwurten bey der puß einer maß weins.“

Daß dem Rathe der Stadt viel an Pflege und Vervollkommnung des Schieß- und Schützenwesens lag, ersehen wir aus den vorhandenen bezüglichen Erlassen und Ordnungen:

1. Schoßmeisterordnung 1476.
2. Schützenordnung 1491. (Siehe Beilage 4.)
3. Schützenordnung 1494.
4. Armbrustschützenordnung 1498. (Siehe Beilage 5.)
5. Schützenordnung 1599.
6. Schützenordnung, aufgerichtet Anno 1603.
7. Schützenordnung de anno 1628, den 3. Juli.

Ueber die Befugnisse der „Schoßmeister“ erfahren wir das Nöthige aus der gleichnamigen Verordnung, welche vermeldet: „Anno 1476 auf vincula Petri hat der Rath zu Schoßmeistern gesetzt Otten Gerber und Hannsen Ludwig, Bürgermeister in Gestalt, daß sie das geschoß uff allen thürn besehen sollen, und wo Gebrauch ist auf den thürn an Geschoß, da sollen sie wandel schaffen, und fleißiges Aufsehen haben, und ob sie der Stadt Geschoß in die Viertel leyhen würden, das sollen sie berechnen.“

Die in Beilage 4 und 5 dem Wortlaute nach gegebenen Schützen- bezw. Armbrustschützenordnungen von 1491 und 1498 geben bemerkenswerthe Aufschlüsse über den Betrieb des Schützenwesens bei zu Ende gehendem XV. Jahrhundert, und gewähren ein lebendiges Bild dieser für die Stadt so wichtigen Einrichtung.

9. Bürger-Militz und Landwehr.

Durch die alte Eintheilung der wehrhaften Bürger und Inwohner Gerolzhofen's war der Grund zu fernerer militärischer Gliederung derselben gelegt. Im 17. Jahrhundert finden wir dann die Bürgerschaft in Kompagnien und ein „Schützenkorps“ eingetheilt unter einem „Stadthauptmanne“, Lieutenant und Fähndriche; im 18. Jahrhundert das „Landmilitzkontingent“ von 22 Mann zu einer „Compagnie“ formirt.

Durch die Erfahrungen aus der Vergangenheit und Gegenwart von dem Nutzen überzeugt, den die Land- und Bürgermiliz für den Schutz des Landes gewähren könne, besonders wenn sie wohl organisirt und eingeübt ist, hatte der Fürstbischof Friedrich Karl unterm 20. September 1743 eine umfassende, aus 56 Artikeln bestehende Instruktion unterzeichnet, nach welcher künftig das würzburger Land-Ausschuß-Regiment organisirt und in dienstlicher Ordnung erhalten werden solle. Diese gedruckte Instruktion wurde unterm 14. März 1744 an alle Hochstiftsbeamten, Stifte und Klöster vertheilt, und die Zusammenziehung aller Distriktskompagnien zu dem Ende auf einen bestimmten Tag angeordnet, um ihnen die neue Instruktion zu verkünden und deren Vollzug zu beginnen.

Anno 1794, den 6. Juli wurde beschlossen, daß die jüngeren Bürger in den Monaten Mai und September alle Samstag nach geendigter Vesper unter einem „Exerziermeister" exerzieren sollten. Dafür erhielt jeder betheiligte Bürger am Ende des Monats vom Bürgermeisteramt eine Maß Bier und einen Weck.

Unterm 5. Januar 1837 wurde durch den Landrichter Agatz als Wahlkommissär in Gegenwart des Stadtmagistrates und Gemeindekollegiums, sowie des Stadtschreibers Pörtner bei Formation der „Landwehr" die Wahl der „Landwehroffiziere" bethätigt, und zum Hauptmann Herr Adam Mittenzwey, Kaufmann, zum Oberlieutenant Joseph Schubert, Wundarzt, zu Unterlieutenants Michail Schwinn, Müller, und Georg Müller jun. Bierbrauer, gewählt, und wurden diese Gewählten durch das kgl. Kreis-Kommando der Landwehr des Untermainkreises de dato: Würzburg den 11. Februar 1837 bestätigt; bis zur Ernennung eines Kommandanten des 25. Landwehrbataillons Gerolzhofen wurde obgenanntem Hauptmanne die unmittelbare Leitung der Formation der Landwehrkompagnie übertragen.

Nach Mittheilung des kgl. Kreis-Kommandos der Landwehr des Untermainkreises de dato: Würzburg den 8. Mai 1837 haben Se. Majestät der König allergnädigst geruht, den adelichen Gutsbesitzer Franz Freiherrn von Fuchs zu Bimbach zum Major und Kommandanten des Landwehr-Bataillons Gerolzhofen zu ernennen.

Nach dem geführten Grundbuche zeigt die Schützen-Kompagnie Prichsenstadt (zum Landwehr-Bataillon Gerolzhofen gehörig) von der Zeit der Formirung bis zur Auflösung 293 Mann nach, die Füsilier-Kompagnie Gerolzhofen 554 Mann.

Nach Mittheilung des Landwehr-Kreis-Kommandos von Unterfranken und Aschaffenburg de dato: Würzburg 27. Dezbr. 1869 wurde angeordnet, daß, nachdem die „Landwehr älterer Ordnung" aufgelöst, vor dem 1. Januar 1870 das Inventar (Registratur), Fahnen und Standarten dem Bürgermeister zur Aufbewahrung im städtischen Archive zu übergeben seien.

10. Der Stadt Aerzte, Apotheker, Bader und Hebammen.

Die aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts und der Folgezeit datirenden Bader-, Apotheker-, Aerzte- und Hebammenordnungen Gerolzhofen's beweisen, daß in gesundheitspolizeilicher Hinsicht ebenfalls gesorgt war.

So ist die Baderordnung vom Jahre 1445 die älteste Ordnung der Stadt, als werthvoller Beleg für die bezüglichen Einrichtungen ist diese Urkunde in Beilage 1 wiedergegeben.

Anno 1543 haben Vogt Wilh. Ibles und der Rath Anlaß zu Klagen über die Nachlässigkeit und den Ungehorsam der zween Stadtbader, die statt zwei in der Wochen nur ein Bad zurichteten. Verschärfte Weisung geht dahin, daß Jeder der zween Bader in der Wochen zwei Bäder soll machen und halten. „Jedes Person, es laß schrepfen oder nit, soll 2 neue Pfennig, wo jemandt eines oder mehr kinder in ein badt ließ tragen, soll 1 Pfennig geben".

„Sämmtliche Bader und Wundärzte zu Gerolzhofen waren zu einer Zunft unter dem Handwerkspatron St. Bartholomaeus incorporirt", also berichtet eine Zunftordnung vom 26. Aug. 1705. Die Zunft hatte ihre Herberge in einem offenen, „beschilten Wirthshauß", und wählte jährlich zwei Obermeister, welche die beiden Schlüssel zur Zunftlade bewahrten, und vom Stadtvogt in gewöhnliche Pflicht genommen wurden.

Nach je drei Jahren Lern- und Wanderzeit wurden die Gesellen „ad examen admittirt und im Beysein eines doctoris medicinae, der zwei Obermeister und der von ampts undt rats

wegen dazu verordneten examiniret, später dann 2 Pflaster und 2 Unquenten als Meisterstückh zu fertigen angehalten".

Eine „Hebammenverordnung" vom Jahre 1479, dann von 1482 und 1501 beschäftigt sich mit Annohme zweier bestallter, beeidigter „Stadthebammen". „Diese sollten freye Wohnung haben, und nichts versteuern denn gekaufte Erbstücke. Ihr Lohn aber sollt seyn, so sie eine frawen mit einem Kinde hätten 24 Pfg., so aber eine zu einem mal mit zwey Kindlein 36 Pfg.".

Ein hochfürstliches Dekret vom 14. Juni 1735 hat die Betreffe: „die Annahm, Prob und Verpflichtung der Hebammen, undt Instruktion und Obliegenheiten der Stadt- und Landhebammen".

Dem Stadtapotheker wurde unterm 23. März 1697 durch Fürstbischof Joh. Gottfried die Konzessionsurkunde ertheilt; derselbe Bischof hatte schon 1686 eine „Apothekerordnung und Instruktion" erlassen.

Am 12. Dezb. 1749 gibt Bischof Carl Philipp „Ordre bezüglich des Praktizirens der fremden, unapprobirten Operateurs, Wundärzte, Waldmänner oder sonstigen Marktschreyer im fürstlichen Lande". — „Approbirte Wundärzte, Apotheker, Barbierer und Bader sollen bei ihrem Fache lediglich verbleiben, und keine innerliche Medikamenten verordnen oder abgeben, die Apotheken jederzeit mit frischen Medikamenten versehen sein, und diese im vorgeschriebenen, billigen Preis verkauft werden".

Das durch die Chronik vermeldete „Große Sterben" in Gerolzhofen zu Ende des 14. Jahrhunderts, und in den Jahren 1542 und 1584 mochte seinen Grund hauptsächlich darin finden, daß zu dieser Zeit der Aberglaube der Leute die Epidemien als Strafen göttlichen Gerichtes ansehen, denen nicht zu entrinnen sei, und daß der niedrige Stand der Arzneikunde, und der unsinnige Brauch, die Todten mitten in der Stadt im Ossarium und um dasselbe herum zu begraben, dem Umsichgreifen der „Pestilenz" nur Vorschub leisteten.

Ueberdies war es noch im 15. Jahrhundert mit der Reinlichkeit in der Stadt schlecht bestellt, welche bei den damaligen schmalen, ungepflasterten Gassen, engen, feuchten, ungesunden Hofräumen

und Rückgebäuden, und der äußerst leichten Bauart der Privathäuser doppelt angezeigt gewesen wäre. Wie uns eine Rathsverordnung vom Jahre 1501 klarlegt, traf man damals doch schon Anstalten zur Entfernung von Düngerhaufen und Mistlachen von den Gassen.

Die Epidemien der Jahre 1611, 1619 und 1633 standen mehr im Zusammenhang mit den bitteren Nöthen und Drangsalen, welche Gerolzhofen während des dreißigjährigen Krieges zu bestehen hatte.

Ueber die Sterblichkeit in der Stadt zu den „Pestilenzzeiten“, wie die Stadtbücher angeben, sind folgende Ziffern erwähnenswerth:

Als im Jahre 1584 die Pest „wie weylandt der Würgengel durch die Gassen schritt“, starben mehr als 300 Personen, darunter 2 Priester; vom Septb. 1584 — Mai 1585 stehen fast täglich 4 Todte im Sterbematrikel.

Anno 1611 starben in der Stadt 800 Menschen an der Pest; 1616 herrschte in Gerolzhofen eine so ansteckende Krankheit, daß Bischof Johann darauf zu sehen befahl, daß die Leute nicht in infizirte Häuser gingen, um die Krankheit nicht noch mehr zu verschleppen.

11. Bauwesen, Wald, Flur und Feld der Markung; die Mühlen.

Was das Bauwesen anlangt, so sehen wir dasselbe, namentlich in Bezug auf öffentliche Bauten, in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts unter Bischof Julius in fortschreitender Vervollkommnung.

Unter den Amtsträgern der Stadt finden wir schon in Bischof Melchior's Stadtordnung de anno 1546 den „Bawmeister der Stat“, und den „Bronnenmeister“, im Stadtordnungsbuche 1563—1594 aber einen Passus „Bausachen zue Gerolzhoven, waß in etlichen Jahren gebauet worden, und waß es kostet“.

Aus „Gemeiner Statt Geroltzhoven Herkommen de anno 1563 ersehen wir „daß die Jahrliche Stadtsteuer theilweise dazu

verwendet wird, das Pflaster, gemeiner Stadt Gebäu, Weeg und Steeg zu bessern". (Beil. 7, Abs. 1.)

Vom 20. Juli 1680 liegt uns in „Bausachen" ein „Immissions-Brieff betreffs: Benefiziat-Häußer zu Gerolzhoven" vor.

Bauholz für Errichtung neuer, oder Ausbesserung alter Gebäude entnahmen Bürger und Einsäßige altem Rechte nach aus dem Gemeindewalde „der Nütz" genannt; desgleichen gebührten ebendaher dem Hübner jährlich 2 Klafter Scheit- und 2 Geschock Auslaubholz, dem Söldner oder Hecker aber die Hälfte dieses Maßes; „huet-, weidt- und Triebrecht im Gemeindewaldtbezirke" hatte jeder Einsäßige der Stadt. —

Einschlägige Verordnungen finden wir in einer „Ordtnung der Auslaubung des Brennholzes vom Jahre 1566", und einer „Waldtordnung der Stadt Gerolzhofen über das gehültz der Nütz genant, so die Stadt mit Rügshoven, Lindelach und Dingoltshausen als Theilhaber des Waldes zu genießen hat", de anno 1606.

Desgleichen enthält viel diesbezügliches das Buch: „Gemeiner Stadt Gerolzhofen Dokumenta" in den Rubriken: „Ueber die Stadtwaldt-Steinmarkungen undt Anderes"; über „Waldtsachen undt Windfälle" und über „Gerolzhöfer Waldtmessung", durch Jacoben Bilmann, Bürger und geschworener Feldmesser zu Gerolzhf. im Beisein der beiden alten Forstknechte der Stadt.

Bezüglich Flur-, Wasser-, Weide- und Waldantheil der Gerolzhofen nächst gelegenen Dörflein Rügshoven und Lindelach, welche mit allen Rechten zur Stadt gehören, werden wir aufgeklärt im Artikel 15 der Beilage 7, und durch ein „Protokoll bey einer Gemeind Lindelach verferdiget in Anno 1739", welches enthält:

1. Ein Protokoll de 1739.
2. Des Försters jährlichen Lohn.
3. Ein Lehenbuch de 1659, worin die Dorfsordnung.
4. Ein Verzeichniß der Grundzinsen.
5. Eine Zusammenstellung der Hofstätten und alten Possessoren, so noch vor dem Schwedenkriege 1631 im Orte persönlich gewohnet.

Ueber Fluren-, Artfeld-, Wingert- und Wald-Grenzungen und deren „Verstainung" und Vermessung wacht der Bund der „Siebner", oder „Steinsetzer" nach den bezüglichen Ordnungen der Stadt. (Eine Steinsetzerordnung befindet sich im Stadtarchive. — Der Wortlaut des Steinsetzereides ist in Beil. 6 enthalten.)

Am 23. Novbr. 1609 gibt Christoph Burdian zu Bockhilt derzeit hochfürstl. würzburgischer Amtmann auf dem Zabelstein und zu Gerolzhofen den Entscheid in Streitigkeiten zwischen der Stadt Gerolzhofen und dem Schultheißen und Gerichte zu Dinkoltshausen „von wegen der Markhung-, Trieb-, Huet- undt waidt, Beth- und Steinsetzung an den Grenzen der Gemeinden."

In einem „schriftlichen Attestate vom 27. Dezbr. 1730 bezeugt der bei Stadt und Amt Gerolzhofen approbirte und verpflichtete hochfürstliche „Feldtmesser" Vitus Drübner, daß die „unter dem schwiebogen gegen Schalfeld angebrachte Feldruthe genannt „Statt-gertten„ bey 3 Zoll kürtzer als Nürnberger, und 3 Zoll lenger als Würzburger Gertten sich findet".

Ein Revers oder Vergleich zwischen der Stadt Gerolzhofen und dem Hochfürstlichen Julierspital zu Würzburg, den Bezirk und die Verstainung des großen Hürnauer Sees bei Gerolzhofen betreffend de dato 13. Septbr. 1753 ist besonders hervorzuheben.

In nicht enden wollenden Streitigkeiten der Besitzer der Gerolzhofer Mühlen über das Fegen und Säubern des Mühlbaches gibt am 27. Juni 1664 der Rath der Stadt bekannt, was die geschworenen Siebner, Stadt- und Feldschützer, wie auch etliche vom Rath, Viertelmeister, auch Bürger, Bäcker, Müller, Zimmermeister und Maurer nach eingenommenem Augenscheine des Mühlbaches von der Herdstatt der Wasenmühle bis zur Brücke des Hürleßseeeinflußes zu Recht erkannt haben, daß nämlich nicht die Stadt, sondern allein die vier nächstanliegenden Mühlen, die Welschen-, Vogts-, Schel- und Steinmühl den Bach zu kehren hätten.

Am 9. Septbr. 1727 geben die nach Gerolzhofen berufenen „geschworenen Müller und Wassermeister" zu Würzburg ihr Urtheil in vorgenanntem Streit ab, von dem Schriftsachen der Jahre 1652, 64, 66, 69, 71, 92 und 1739 vorhanden sind.

12. Marktwesen.

Die Märkte förderten der Stadt Wohlhabenheit und Gewerbsamkeit, denn sie ermöglichten den geschäftlichen Verkehr mit der Außenwelt, der infolge der sonstigen Abgeschlossenheit der Stadt und der großen Unsicherheit des Landstraßenverkehres im 15. und 16. Jahrhundert sich nur unter dem Schutze des „Marktgeleites" anbahnen und ausführen ließ. —

So strömte unter dem vom Rathe der Stadt den Marktreisenden in der Markung gewährten Geleite zu den Wochen- und Jahrmärkten der Stadt die Landbevölkerung mit Viktualien, und von weiterher aus Schweinfurt und Würzburg Kaufleute, Krämer und Lebzelter, Wollentuch- und Schuhhändler, welche ihre Waaren im Tuchhause der Stadt, dem Marktplatze angelegen, feilboten. Das ganze Bild erhielt noch besondere Staffage durch die Marktschreier, Pillen- und Salbenverkäufer, Wanderdoktoren und Zahnreißer.

Altem Herkommen gemäß, wird jeden Donnerstag „Wochenmarkt" und außerdem jährlich siebenmal „Jahrmarkt" gehalten. Anno 1713 am 4. Septbr. gestattet Fürstbischof Johann Philipp der Stadt, auf den Wochenmärkten am Donnerstag auch zugleich einen Getreidemarkt abhalten zu dürfen. (Beil. 9.) Außer diesen Märkten haben der Stadt-„Viehmärkte" stets ansehnlichen Zutrieb.

Regelung und Ordnung des Marktwesens konnten für den Stadtsäckel nur vortheilhaft sein; so war denn ein hochweiser Rath stets bedacht durch „Zohl- standt- stett- Markh- und weggelt-Ordnungen" der Stadt Einnahmen sicher zu stellen. Markt- und Straßenpolizei überwachte zudem das Getriebe.

In gemeiner Statt Herkommen (Beil. 7) lesen wir in Artikel 13: „Daß markhgeleidh steht Burgermeister und Rath zu, undt werden auch die geharnischten Burger von vermeldtem Rath verordnet, und müssen uff alle Jahrmärkh Burgermeister und Rath uffn Rathauß uffwarthen, und waß straffbahres vorgehet, daselbsten angehöret, abgestrafft, die straff aber halb Gnädiger Herrschaft undt der ander halbe Teyl gemeyner Stadt zuständig".

Die Einrichtung der „geharnischten Bürger" beruht, wie aus der Chronik ersichtlich, auf alter Tradition und kam erst ab, als

die Harnische 1631 im Schwedenkriege als Beutestücke nach Schweinfurt weggeführt wurden.

In Artikel 14 heißt es ferner: „Ingleichen zu solchen Jahrmärkhen müssen Bürgermeister und Rath bey nachtß die Wirthshäuser visitiren, undt nit allein den Wirth uff das feuer ein fleißiges ufffsehen zu bestellen, erinnert, sondern auch, woher seine Gäste, gefragt“.

Daß auch die Bischöfe sich den Schutz ihrer Unterthanen vor auswärtigen, fremden Hausirern, Kaufleuten auf Märkten und Kirchweihen besonders angelegen sein ließen, ersehen wir aus dem im Kapitel „Zunftwesen“ in dieser Beziehung Erwähnten. Besonders das Treiben auf den Märkten betrafen folgende bischöfliche Bestimmungen:

Am 3. Februar 1660 erläßt Bischof Johann Philipp ein „Verboth der verdächtigen Spiele auf Kirchweihen und Jahrmärkhen“, in welchem vor der „müßiggehenden Gesellschaft von fremden, ausländischen sowohl Manns- als Weibspersonen gewarnt wird, welche im Land herum vagiret und sowohl in den Kirchweih-, Jahr- und öffentlichen Märkten als auch außer denselben mit verdächtigen falschen Würfeln, Karten, Riemenstechen, Dreh- und anderen unzulässigen Spielen die Leute betrügen und auch gröbere Unthaten verrichten“.

Die Verordnung Bischof Carl Philipps vom Jahre 1749 bezüglich des Praktizirens der fremden unapprobirten Operateurs rc. rc. ist schon im Kapitel „Aerzte rc.“ erwähnt.

Am 17. Mai 1752 erläßt die hochfürstlich würzburgische Regierung den Befehl, „den fremden Bilder- und Liederhändlern soll ohne Erlaubniß der Landdechanten und Pfarrer nicht gestattet werden, ihre Waaren zu verkaufen, nachdem bei den gewöhnlichen Jahrmärkten auf dem Lande sich hie und da verschiedene Bilder- und Liederhändler einfinden, welche nebst diesen ihren Bilderwaaren auch sonst sehr ärgerliche, ketzerische und der christkatholischen Religion höchst nachtheilige Bücher mit sich führen, solche entweder hausiren tragen, oder auch ohne Scheu auf offentlichem Markte auflegen.“

„Nachdem man in Erfahrung gebracht, daß in den hochfürstlichen Landen sich Gesellschaften von Komödianten einfinden, und

oft mehrere Täge nacheinander ihre Schauspiele aufführen, dergleichen Ueppigkeiten aber besonders auf dem Land und bey dermaligen Zeitumständen sehr unschicklich sind, den Unterthanen ums Geld zu bringen, die Sitten aber meistentheils verderben, wird Anno 1761 den 26. Juni durch bischöfliches Dekret den sämmtlichen des fürstlichen Hochstiftes adelichen und verrechnenden Beamten befohlen, solche herumziehende Comödianten sofort von der Hand zu weisen, eventuell in Gewahrsam zu bringen".

Da die Reichsstadt Schweinfurt, welche in regem Marktverkehr mit Gerolzhofen stand, sich den Handelsleuten des Hochstiftes gegenüber mit dem „kleinen Zoll-, Weg- und Stettgelt" übernahm, und dadurch Klagen verursachte, wurde Anno 1618 „zwischen dem Stift Würtzburg und der Stadt Schweinfurt Zohl-, standt-, stett-, Markh- und weggelt uffgerichtt", welche Bestimmungen in einem Gerolzhofer Stadtbuche enthalten sind, des Inhaltes, „daß für eine aufgebaute Marktbude 20 Kreuzer, für eine halbe Bude 10 Kr., für einen ganzen Kramstand 8 Kr. und für einen halben 5 Kr., von einem Müller, Becker, Wollentuchhändler 10 Kr., von einem Leinwandhändler 8 Kr., von einem Häfner 4 Kr., von einem Büttner 5 Kr., von denen, die auf Karren und Wagen feil haben 10 Kr., von einem Wagen mit Kraut und Rüben 2 Kr., von einer Kötze (Tragkorb) mit Obst 1 Pfennig, vom verkauften Stück Viehes von jedem Gulden 1 Pfg. und bei einem Juden als Käufer 2 Pfg., von einem geladenen Wagen, der aus der Stadt fährt, 2 Pfg., von einem Karren 1 Pfg., von jedem Stück Viehes, das durch die Stadtschranken oder Landwehr getrieben wird, 1 Pfg., von einem mit Holz beladenen Wagen, der zur Stadt hinausfährt, 2 Pfg. gezahlt, von einem in die Stadt gehenden Scheitholzwagen aber ein Scheitholz abgegeben werden solle".

Die schon erwähnte Konzession des Bischofs Johann Philipp zu Würzburg über einen Pflasterzoll und wöchentlichen Getreidemarkt zu Geroltzhoven de anno 1713 ist ein weiterer, sehr interessanter Beleg für die Handhabung des Marktwesens in der Stadt, und verweise ich auf die vollständige Abschrift in Beil. 9.

Am Schlusse der bezüglichen Copia, welche der derzeitige Stadtschreiber in das Dokumentenbuch eingetragen, steht von

späterer Hand die für uns noch interessante Notiz: „anno 1817 den 11. Oktbr. hat man nach Schweinfurter Getraidt-Markt-Ordnung den hiesigen Getraidt-Markt wieder aufzurichten angefangen".

Nach einem Erlasse vom 24. Juni 1746 durch Bischof Friedrich Karl erhielt die Stadt mit vielen Genossinen des Stiftslandes das Recht der Abhaltung eines besonderen Fruchthandel-Marktes, mit gewissen Freiheiten.

Bezüglich des städtischen Betriebes des „Bierbräuens" und „Salzhandels" verweise ich auf die Erörterungen im Absatze: „Das städtische Brauhaus".

Für richtige Handhabung von Maß und Gewicht und Ueberwachung derselben, erläßt der Rath eine „Waagordnung" in der Zeit von 1563—1594 und eine „Waagmeisterordnung" von 1619.

Bäcker, Müller, Feinbäcker und Metzger erhielten von Zeit zu Zeit ihre auf Grund bischöflicher Verordnungen vom Rathe der Stadt aufgestellten „Taxordnungen"; so sind vorhanden:

1. Bratwürsteordnung vom Jahre 1480 (4 schweinerne Bratwürste sollen 1 Pfund wiegen).
2. Metzgerordnung 1492.
3. Fleischtaxordnungen vom 9. April und 11. Juni 1563.
4. Verordnung über den Anschlag des Getreides 1564.
5. Taxordnung von Bischof Julius Echter, 1598.
6. Taxordnung von Bischof Adolf von Ehrenberg, 1630.

Nach der Fleischtaxordnung von 1563 kostete das Pfund Ochsenfleisch 10 Pfennig, ein für die damalige Zeit außergewöhnlich hoher Preis, indem nur einmal, im vorhergehenden „Markgräflichen Kriege" das Fleisch so hoch im Preise stand. Das Pfund Kalbfleisch 8 Pfg. und Schweinefleisch 10 Pfg.; am 11. Julius traten ermäßigtere Preise ein, so daß Rind- und Schweinefleisch nur 6 Pfg., Kalb- und Hammelfleisch 7 Pfg. per Pfund kosteten.

Bei Gelegenheit der Einquartierung einer Reiterabtheilung in Gerolzhofen im Juni 1619 wurde dem Rathe eine Taxe vorgeschrieben, nach welcher Geflügel und Viktualien an die Mannschaften verabreicht werden sollten.

In den Mühlen ließ der Rath zur Kontrole der Müller nachmahlen, und zu Zeiten der Theuerung erfolgte die Bestimmung,

daß die Fremden nicht mehr Getreide mit sich nach Hause führen durften, als sie tragen könnten, um den Becken keine Theuerung zu verursachen.

Nach Artikel 19 Gemeiner Stadt Herkommens sind „Ellen, gewicht, maß, auch Bestrafung der Beckhen, Metzkher und Anderes gemeiner Stadt zugehörig, würdt auch jährlich angemahlen, die prob genomen, den Müller und Beckhen darauff der Satz gemacht."

13. Stadtpolizeiliche Verordnungen.

Es erübrigt noch, eine Reihe von Verordnungen polizeilicher Natur zu besprechen, die zur Vervollständigung der kulturhistorischen Skizze noch viel Interessantes beitragen.

Der Zwang der Bürger zu Einhaltung der „Polizeistunde" schien dem Rathe der Stadt allein Garantie für öffentliche Ordnung und Sittlichkeit innerhalb der Stadtmauern zu gewähren. So wurden denn die Thore der Stadt frühe am Abend von den Thorwarten geschlossen, die Schlüssel aber im Vereine mit den zur bürgerlichen Custodi allabendlich dem Bürgermeister abgeliefert.

Die Weinglockenordnungen der Jahre 1480, 1545 und 1564 geben folgende Bestimmungen für das rechtzeitige Nachhausegehen der Bürger von den Wein- und Zunftstuben:

„An allen gebannten Feyerabenden und Feyernächten sollen die Wirte den Gesten, so die Glock Neune geschlagen hat, kein Wein geben, sondern sollen sie slafen weysen; so es aber Eehalten oder Burger weren, sollen sie die heyssen anheim geen. Welcher Wirt aber das verachtet, sitzen und spielen läßt, soll Puße zalen".

Anno 1700 den 19. Juli erließ Bischof Johann Philipp ein „Verboth des spaten Zechens in den Wirthshäusern", wonach in den Städten die Viertelmeister, in den Dorfschaften aber die Tag- und Nachtwächter, auch Dorfmeister angewiesen werden, streng darauf zu halten, daß im Winter um 8 Uhr, im Sommer aber um 10 Uhr Abends in den Wirthshäusern zu zechen und zu tanzen aufgehört werden müsse, „da verschiedentliche Berichte eingeloffen, über die tief in die Nacht und bis an hellen Tag

in den Hecken und stäten Wirthshäusern dauernden Zechen, Tanzen und Springen der zechenden Burger, Untertanen, Beisassen und Handwerksgesellen, dabei oft übel gehauen und gestochen würde."

Des weiteren erhalten die Wirthe Vorschriften über Verzapfen und Verleitgabe von Wein und Bier.

Nach der „Ordnung vom Weinschenken, Weinschreyen und Buße fremden Weines de anno 1477 darf jährlich vom Herbst angefangen bis auf Sankt Reynswindentag kein fremder, auswärtiger Wein gegen 10 Pfund Puße an das Stadtbauamt verzapft werden".

Die Verordnung des Rathes vom Jahre 1478 über den Weinausschank verbietet den Wirthen strenge, „zweierlei Wein zu schenken; thut ein Wirth ein Weinfaß auf, so darf er nit ausschenken, bevor er den Ausschank nit hat beschreyen (ausrufen) laßen".

„Jeder Burger und Wirt, der Wein oder Bier schenken will, der soll genagelte Kandeln (geaichte Kannen) haben, bei Puße von 1 Pfund ohne Gnade von jeder nicht genagelten Kanne besonders".

Die Weinschenkordnung v. Jahre 1481 verbietet bei 10 Pfund Buße das Mischen von neuem, sogenannten Firnwein, sauerem Wein mit älteren, süßen Weinen.

Eine Ordnung Bischof Melchior's, wie es mit dem Weinschenken zum Zapfen auch stäten Wirthen in Städten, Flecken und Dörfern im Hochstift Würzburg gehalten werden solle de anno 1554: Es sollen auch „die Schröter mittler Zeit in einer jeden Stadt oder Ort den stäten Wirthen und Gastgebern keinen Wein aus- oder einschroten".

Anno 1554 Donnerstag nach Nativitatis Mariae ertheilt Bischof Melchior ein „Friedgeboth" wider das Hadern, Zanken und Schlagereyen der Unterthanen, welches sich in den offenen Gastgeber- oder anderen Wirths-, Burger- oder Bauershäusern im Stiftslande zutrüge. Ueber Bestrafung der Gotteslästerer und Schwörer erläßt Bischof Friedrich Anno 1561 am Mittwoch nach Exaudi ein Mandat, desgleichen Anno 1572 den 30. August eine „Polizeiverordnung", das übermäßige Essen und Trinken,

Fluchen, Schwören und anderes unziemliches Betragen, auch Hochzeiten, Gastereyen, Wirth- und Gastgeber im Stiftslande betreffend.

Bischof Julius gibt unterm 28. März 1579 eine erneute Ordnung, „Gaßenschwärmereyen, auch Zechen in den Wirthshäusern betreffend".

Das im Jahre 1450 urkundlich erwähnte „Frauenhaus" steht unter städtischer Aufsicht; eine Verordnung vom Jahre 1477 überläßt das Frauenhaus in der Stadt an die „Martische Büttelhenßlein's Frau" und erinnert an strenge Beaufsichtigung der ab- und zugehenden Individuen. —

Im Jahre 1501 ist der Vogt Wilhelm Kilian mit dem Bürgermeister und innerem und äußerem Rathe einig worden, „das nun hinfür nymandts mer vom Spittelthore an biß zum Thor bey der Lamprechten Hauß kein mist uff der gassen, uff das Pflaster oder uff den Markt oder für sein thür legen soll, welcher aber das nitt thete und überfahren wurde, der würdt gebuest und ohne gnade geströfft umb 5 pfundt".

Eine Polizeiverordnung vom Jahre 1545 wurde vom Pfarrer von der Kanzel folgendermaßen verkündigt: „Eine gnädige Herrschaft, Vogt, Bürgermeister und Rath befählen, nur bei dem Stadtknechte die Karten zum Spielen zu kaufen, keinen Auskehrig auf die Gassen zu werfen, und das abgehauene Holz zu rechter Zeit aus dem Gemeindewalde zu schaffen".

Am 11. Oktober 1609 befahl der Rath unter 5 Pfund Strafe, keine Laugen auf die Gassen zu schütten, keinen Zuber mit Wasser vor der Thüre zu halten, nicht nach Läuten der Weinglocke auf den Gassen zu bleiben, keine Feuerleiter außer Feuersbrunst von ihrem Orte zu tragen, nicht mehr Holz, als die Nothdurft fordert, in die Höfe einzuführen, das andere aber außerhalb der Stadt aufzubewahren, keinen Fischhammer mit an die Seen zu nehmen, und bei 10 Pfund Strafe keine Trauben nach erklärtem Herbste zu stoppeln.

Eine Verordnung vom Jahre 1649 ist wider das sündige Tobaktrinken (Tabakrauchen) gerichtet.

Anno 1792 am 2. Januar erschien die Bestimmung, „daß zur Abendzeit die herkömmliche „Trummelrührung" wehrendt der

Winterszeit um 1/2 9 Uhr, wehrendt der Sommerszeit präcise um 1/2 10 Uhr Abends geschlagen werden solle".

Vielfachen Einblick in das bürgerliche Familienleben, dessen Sitten und Gebräuche gewähren die polizeilichen Bestimmungen für Kindtaufen, Hochzeiten und Leichen.

In Erwägung, daß Arme und Reiche in Gerolzhofen einander bei Hochzeiten große Kosten verursachen an Essen und Trinken, an Geschenken, erläßt der Vogt und der Rath am 6. Januar 1490 zu Hebung dieser auffallenden Beschwernisse eine Hochzeitordnung. „Niemand sollte auf einer Hochzeit mehr denn 2 Pfund würzburger Münze schenken bei Strafe von 6 fl., die zu Hälfte dem Bischof, zu Hälfte dem Bauamte der Stadt verfallen sein sollen. Item es soll auch aus dem Hochzeitshause an Niemanden Speise und Getränke gegeben werden, weder den Thürmern, Thorwärtern, Badleuten, noch den Gemeindedienern, ausgenommen das Almosen an die Schüler und andere arme Leute, welche öffentlich nach Almosen gehen. Hinfür soll man am Wenzeltage zum Frühessen kein Mahl geben, wohl aber mag der Bräutigam die Geladenen am Wenzeltage zum Bade, und auf die Nacht zu einem Nachtmahle laden, bei Buße von 10 Pfunden ohne Gnade".

Renovirt wurde diese Hochzeitsordnung in den Jahren 1564, 1568 und 1598. Vom Jahre 1495 datirt auch eine „Ordnung über Primiz", in welcher vom Vogte Wilhelm Kilian und vom Rathe bestimmt wird, „daß mit dem Messelesen und Singen Herr Eckarius Kegler, ein Stadtkind, es bei seiner Primiz ebenso halten soll, wie es bei Hochzeiten geschehe."

Wie man bei Erneuerung von Ordnungen auf die ursprünglich erlassenen Verordnungen zurückgriff und das „alte Herkommen" stets im Auge behielt, also sehen wir es auch bei den renovirten Hochzeitsordnungen gehalten.

In der Hochzeitsordnung vom Jahre 1564 bestimmte der Rath, „daß die Brautleute nicht zu viele Gäste, sondern nur ihre nächsten Anverwandten einladen und keine drey Hochzeitstäg halten sollten; daß am ersten Hochzeitstage zweymal, und am zweyten nur einmal gegessen, und zwar am Hochzeitstage selbst frühe bey

dem Wirthe eine Mahlzeit, und abends nichts als eine Kollation von kaltem Braten gegeben und alsbald bezahlt werden, ebenso am anderen Tage dieses geschehen, und alsdann geendet werden sollte."

Diese Verordnung wurde am 28. Mai 1568 dahin abgeändert, „daß erstens bei Hochzeiten der Ueberfluß wegbleiben sollte, zweitens daß derjenige, der seine Hochzeit selbst verlegen wollte, seinen Gästen eine einzige Mahlzeit von 4 Essen, worunter Suppen und Käs und Brod nicht gerechnet, geben, aber nach Tische ein Viertel Wein nebst einem leeren Zinn oder Teller auf den Tisch stellen, und von den geladenen Gästen, als z. B. Mann und Frau 9 Schilling, von einem einzelnen Manne 1 ℔., von einer Frau 4 Schilling, von einem ledigen Gesellen 28 Pfg. und von einer Jungfrau 20 Pfg. zu bezahlen fordern sollte, wonach ein Jeder, der noch etwas zehren wollte, um sein Geld zu zehren hätte; daß ferner drittens, wenn der Bräutigam am zweyten Tage wieder ein Essen geben sollte, es nach dem Tisch ebenso wie am ersten Tage gehalten werden, und daß es mit den Hochzeiten in den Wirthshäusern eine gleiche Beschaffenheit haben sollte."

In einer Renovirung der Hochzeitsordnung vom Jahre 1598 wird bestimmt:

„Ist die Hochzeit in der Vorstadt, so sind der Stadt innere Thore bis zum zweiten Glockenzeichen den Hochzeitsgästen verschlossen, wornach sie sich erst in das Hochzeitshaus begeben undt die Brautleute zur Kirchen geleiten."

Bezüglich der Kindtaufen wurde Anno 1568 verordnet, „daß nicht mehr denn 9 Weiber und zwar überhaupt nur 9 Personen geladen werden sollten, und das Schenken von „Dohtenkleidern" von Seiten der Gevatter abgeschafft, und nur bei Armen ein Ausnahmb stattfinden sollte."

Infolge der vielen Unordnungen, der eitlen Pracht, und der kostspieligen, mannigfaltigen Mißbräuche bei den „Leichenbegängnissen" erläßt Bischof Anselm Franz am 7. Juli 1747 eine „Leich- und Trauerordnung zu offentlicher, allgemeiner Nachricht für die Landschaft des Hochstiftes".

14. Der Stadt Gerolzhofen Pflichten bei Heerzügen der Bischöfe, bei Erbhuldigung und bischöflichen Jagden.

Schließlich möchte ich noch einiger Rathsverordnungen und bischöflichen Bestimmungen Erwähnung thun, welche über Verbindlichkeiten der Bürger gegen die Bischöfe in kriegerischer und friedlicher Beziehung bestimmen.

So ist uns vom Jahre 1487 eine „Heerzug-Ordnung" erhalten, welche folgendermaßen lautet:

„1487 am Dienstage vor St. Urbanstag setzen der innere und der äußere Rath der Stadt Gerolzhofen folgende Ordnung wegen der Reise (des Heerzuges) fest: So oft unser gnädiger Herr, der Bischof von Würzburg, den Städten gebietet, in die Reise zu ziehen, es möge die Hälfte der Burgerschaft oder sonst eine gewisse Anzahl derselben hiezu bestimmt seyn, soll diese Anzahl Reisleute aus den acht Vierteln der Stadt gezogen, mit Harnisch und Wehren wohl gerüstet, und sodann nach dem Sammelplatz geschickt werden. Wenn in einem der Stadtviertel die schuldige Anzahl Reisleute nicht zusammengebracht, oder Widerspenstige darin befunden würden, soll es erlaubt seyn, taugliche Knechte dafür einzustellen nnd zu bewaffnen, oder unter den Bürgern das Loos entscheiden zu lassen; und wer nicht redlich Ursach habe, in die Reise nicht zu folgen, soll 15 Pfennig zur Buß erlegen."

Das Stadtordnungsbuch von 1563 — 1594 enthält den Passus:

„Wie ein Fürst zu Ankunfft seiner Statt zu empfahen: de Anno 1585."

Wir entnehmen daraus folgende Ansprachen von Seiten des den Bischof als Gast begrüßenden Rathes der Stadt:

„Hochwürdigst gnediger Fürst und Herr! Daß E. Fürstl. Gnade in dieser der Stadt Gerolzhouen glücklich und wohl angelangt, dessen thun sich dero getreu und gehorsambe Unterthanen unterthenig und zum Höchsten erfreuen, und derhalben von Gott dem Allmächtigen alle friedtferdige, gesunde und langwehrende Regierung gehorsambst wünschen, und sintemahlen sich gebühren wolte E. Fürstl. Gnadte die Schlüssel der Stadtthor, unterthenig einzu-

liefern, wollen sie solche hiermit gehorsambßt' übergeben und unterthenig gebeten haben, Ihr genediger Fürst und Herr, wie biß dahero auch noch ferners in gneden sein und zu verpleiben."

„Auf ein andere Weiß einen Fürsten zu empfahen:

„Hochwürdiger gnediger Fürst und Herr! Die große Ferewdt, welche alle des Stiftes eingehörige Unterthanen ob der uff E. fürstl. Genet durch die Vorsehung Gottes glücklich und einmütig außgeschlagenem Wahl empfangen, die wurdet bey dieses ihres Ambts Gerolzhofen zugethanen gehorsamen Burgern und Unterthanen und darumeben um so viel mehr erhöhet, wen E. fürstl. Gnade alß Ihre ordentliche Obrigkeit sich zu derselben eigener Persohn zu kommen demuthigen.

Zum derentwegen E. fürstl. Gnade hiegegenwärtige Burgermeister und ein Rath im Nahmen gesambter Burgerschaft zu solcher erlangten dignitet unterthenig gratuliren und von Gott bitten und wünschen, daß sie diesen Ihren Stift viel lange Jahr mit Gesundheit in glück und friedlicher Regierung vorstehen und das Irdige befördern und zu werk setzen mögen.

Wie Sie denn mit eben solcher gehorsamben und schultigen affection E. fürstl. Gnad hiemit unterthenig empfahen, derselben die ihnen biß dahero gnedig anvertraudte thorschlüssel verleihen und Ihnen sich zu fürstlichen Gnaden undtertheniq anngeben thuen."

Aus den „Topographischen Nachrichten von der Stadt Gerolzhofen" von Jäger entnehmen wir bezüglich der weiteren Ceremonien bei Gelegenheit von Landes- oder Erbhuldigungen folgendes:

„Nach Bischof Julius Tod nahm Fürst Johann Gotfried am 22. Junius 1618 die Huldigung von den beyden Aemtern Geroltzhofen und Oberschwartzach in der Stadt Gerolzhofen an, und erhielt dabei von den Unterthanen 20 Mltr. Hafer und einen übergoldeten silbernen Becher von 53 fl. im Werthe. Drey Mädchen brachten ihm einen von Rosen geflochtenen Kranz und Strauß, und wurden dagegen von ihm mit drey Güldensthalern beschenkt, zugleich ward jedem Unterthanen ein Maas Wein und Brod ausgetheilt.

Die dem Fürsten Philipp Adolf am 28. August 1623 geleistete Huldigung war mit größerer Feier verbunden. Man ging

ihm am 26. August bey seiner Ankunft in einer Prozession entgegen, zwei Knaben mußten ihn in lateinischen Versen begrüßen, und zwei Mädchen ihm zwei schöne Kränze darreichen, worauf der Bürgermeister die Schlüssel der Stadt übergab und der Fürst in feierlicher Prozession unter einem Himmel, von 10 Pfarrern begleitet bei stetem Abfeuern des Geschützes, und Läutung aller Glocken in die Kirche geführt wurde. Am Montage, als am 28. August empfing er die Erbhuldigung von den Aemtern Gerolzhofen, Zabelstein und Oberschwartzach, und erhielt hiebei einen übergoldeten, silbernen Becher nebst 120 Mltr. Hafer.

Die Erbhuldigung Johann Gottfrieds am 18. Oktober 1687 zeichnete sich besonders dadurch aus, daß auch die ebrachischen Unterthanen diesem Fürsten huldigen mußten.

Allein keine Huldigung war mit größeren Feierlichkeiten verbunden, als jene des Fürsten Friedrich Karl am 5. November 1732. Auf den Wiesen vor dem Frankenwinheimer Thore erschienen die 6 Aemter Gerolzhofen, Oberschwartzach, Prölsdorf, Schlüsselfeld, Volkach und Klingenberg, wobei eine Kompagnie von der Leibgarde, und gegenüber eine Kompagnie Husaren paradirten. Den Huldigungsplatz umgaben eine Kompagnie Grenadire und eine Kompagnie von der Landmiliz, hinter welchen 32 Stücke und Doppelhacken standen. In der Stadt paradirten die Bürgerkompagnie von Volkach, Schlüsselfeld und Gerolzhofen mit ihren musikalischen Chören, welche abwechselnd Salve schossen. Vom Huldigungsplatze bis zum Rath- und zum Amtshaus waren auf beiden Seiten grüne Fichten gepflanzt, und die Straßen mit Sand bestreut. An dem Rathhause erhob sich ein ansehnlicher Triumphbogen, worauf in 3500 erdenen Lampen ebensoviel Lichter die Nacht hindurch brannten. Zugleich wurden an jedem Hause der Stadt zwei Laternen angezündet, und mit solcher allgemeinen Illumination die Feier des Tages beschlossen.“ —

Eine Copia der „Jagtbefreyung auf'n Hohen Waldt beeder Dörfer Rügshoven und Lindelach de anno 1682“, welche in Abschrift aus „der Statt Gerolzhofen Dokumentis“ als Beilage 8 anliegt, klärt uns auf über die Verpflichtungen der Stadt und ihrer Dörfer Lindelach und Rügshoven in Bezug auf die im nahen „Hochwald“ abgehaltenen Bischöflichen Jagden, und die

damit verbundenen „Jagt-, Frohn- und wildfuhren, sowohl in der hirschfeist und Schweinshatz, als auch wenn under den Bergen und in dem „Mahlholtz" nach haßen, füchsen oder auch Wölffen gestellet und geyaget würde."

Anno 1559 den 17. August gibt Bischof Friedrich von Wirsberg ein „Verboth des großen und kleinen Waidwerks für die hochfürstlichen würzburgischen Landesunterthanen, da derselbe in glaubhafte Erfahrung gebracht, daß Inwohner und Underthanen zu Wirzburg und der umliegenden Städte, Flecken, Dörfer, Höfe und Weiler des Stiftes nicht nur das hoch- und rothe Wildpret, Rehe und wilde Schweine schießen, sondern auch das klein Waidwerk, als Ausnehmen der Hasel-, Rebhühner- und Vogelnester, Bogen-, Rehm- und Sprinkenstellen, oben den Tränken und Lacken mit Vogelwenden, Schlingen zu den Hasen stellen, laußen, auch Hasen- und Vogelschießen begehen, und demselben Tags und Nachts auswarten und obliegen, dadurch sie nicht allein ihre Arbeit und Nahrung, davon sie ihre Weib und Kinder, auch sich selbst erhalten sollen, zu ihrem Nachtheil und Verderben versäumen, sondern auch dem Bischof und den Seinigen in den Wäldern, Hölzern, Wiesen und Weinbergen und sonst in viel Wege merklichen Schaden zufügen."

15. Gotteshaus- und Pfarrei-Geschichte.

Aus der Kapelle (capella) der villa Kerolteshova wurde im 13. Jahrhundert ein Kirchbau des Marktes Gerolteshoven (in oppido Gerolteshoven), welcher im Städtekriege bei Belagerung der Stadt 1397 durch Brand zerstört wurde.

Der Wiederaufbau der Pfarrkirche auf dem Marktplatze zu Gerolzhofen begann im Jahre 1433.

Mit der Entwickelung der Ortschaft Kerolteshova zur Stadt Gerolzhofen, mit dem Wachsthum der Bevölkerung in Stadt und Markung steht auch die Zunahme der Pfarrei in enger Verbindung.

Der seit dem 10. Jahrhundert bestehenden Einteilung des würzburgischen Bisthums in Distrikte oder Archidiakonate zufolge, wurde auch ein Archidiakonat Gerolzhofen mit 1 Dekan,

1 Schatzmeister und einem Geistlichenkapitel (capitulum clericorum in Gerolczhofen) geschaffen.

Die genannte Einteilung bezweckte Ueberwachung der Seelsorgausübung und Lebensweise der Geistlichen, erleichterte die Verwaltung aller Kirchengüter und die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit.

Anno 1406 stellt Wilhelm von Hohenstein, Pfarrer zu Oberschwarzach und Dechant des Kapitels zu Gerolzhofen dem Rathe der Stadt Urkunde aus, in welcher er Namens des Kapitels verspricht, gegen Reichung von 6 ℔ Geldes jährlich am Mittwoche nach St. Bartolomae zu Gerolzhofen die Kapitelssitzung halten zu wollen, wie es von Alters her gepflogen wurde. Nur bei Kriegszeiten, oder wenn die Stadt mit geistlichem Banne belegt wäre, sollte der Kapitelssitz verlegt werden. Die Kapitelsitzungen fanden in dem einst von den Deutschherren innegehabten Hause statt, die Kapitelgottesdienste wurden bis zur Reformationszeit in der St. Lorenz-Kapelle gehalten.

In einer Diözesaneintheilung vom Jahre 1453 steht:

„III. Archidiaconatus: Capitulum in Gerolzhoven: Colizheim, Herelheim, Zwitsheim, Grettstadt, Sendelfeld, Euerheim inferior et superior, Dampdorf, Falkenstein, Eschenaw, Hassfurt, Genetzgew, Westheim, Zeyl, Lawter, Eltmen, Stettfeld, Trunstatt, Heyde superior, Lodengerewt, Burg Ebrach, Reichmannsdorf, Prelsdorf, Windheim superior, Wustvilde, Schwarzach superior, Bittbach, Dingeltshussen, Traustatt filialis, Gerolzhoven, Schalkfeld, Windheim inferior, Volkach, Kirchberg, Volkach superior, Halberg vicaria, Eychfeld, Ostheim.“

Als zur Reformationszeit viele Gebiete protestantisch geworden, und auch die Befugniß der Archidiakonen aufgehoben worden, wurde auch die Zahl der Kapitel vermindert; in den „Statutis ruralibus“ Bischofs Julius anno 1584 für die Geistlichkeit seiner Diözese finden wir beim Capitulum Gerolzhofen auch Carlstatt.

In der Diözesaneintheilung des Bischofs Friedrich Karl de anno 1737 finden wir das Capitulum Gerolzhoven selbständig unter dem Namen „Gerlocurianum“.

Nach der Trennung des fuldischen Sprengels durch Bulle vom 1. Oktober 1752 wurde die Diözese in 16 Kapitel eingetheilt, und steht hier das Capitulum Gerolzhofen an VI. Stelle mit 32 Parochien.

Aus der vorstehenden Zusammenstellung ersehen wir, daß Gerolzhoven als „Kapitelssitz" in kirchlicher Beziehung die seit der Mitte des 14. Jahrhunderts nachgewiesene Bedeutsamkeit bis ins 18. Jahrhundert ohne Unterbrechung sich bewahrt hat. —

Indem ich in Folgendem von der Pfarrei selbst berichte, halte ich mich an die von Kaplan Jäger an Hand einer „Pfarreibeschreibung" vom Jahre 1612 zusammengestellten Daten.

Erwähnte Urkunde ist besonders werthvoll, indem sie uns Anhaltspunkte in Folgendem gewährt:

1. Ueber die Accidentien und Stadtgebühren und die Jahrtage.
2. Die zur Pfarrei gehörigen Filialen.
3. Die pfarrlichen Lasten.
4. Die Festtage und Wallgänge zu den damaligen Zeiten.

Der Pfarrei Accidentien als iura stolae.

a)	Zu den 4 Opfern gibt jede gesessene Person	4	₰
	ein paar Eheleute	8	"
b)	für ein Seelgericht von einer Person so zum heil. Sakrament gangen ist	1 ℔ 15	"
c)	Zum Begräbniß und wenn primus, septimus und tricesimus gehalten wird	4 ℔ 15	"
d)	Für Kindertaufen nichts		
e)	Für Ausrufung und Einleitung eines Paar Ehevolks	24	"
f)	Für Einleitung einer Kindsbetterin	8	"
g)	Für Verkündigung eines Proclama	8	"
h)	Für Verkündigung von Behausung, Ecker, Wiesen, Weinbergen oder andere Erbstücken	6	"

i) Mahlzeit wird zu Gerolzhofen, Rügshofen und Lindelach keine geben; Studirlicht nichts, Beichtpfennig.

Jahrtage.

1. Bei den „Christen" werden den anwesenden Priestern und Vikarien 10 ₰, dem Schulmeister 6 ₰, dem Kirchner 4 ₰ durch den Gotteshusmeister ausbezahlt. Absens carens.

2. Am Tage Peter Stulfeyer geben der Gotteshusmeister 1 fl., davon gibt man dem Schulmeister 6 ₰ und dem Kirchner 4 ₰, das Uebrige theilen Pfarrer, Kaplan und Vikarien.

3. Jahrtag für Konrad Bebenberg, Ritter und Elisabeth seine Hausfrau.

4. Jahrtag für die Edelleute von Stern und für Balthasar Veren Ritter, welche freye und Ritter in der Stadt ansäßig waren.

5. Jährlich wird auf Andreas ein Ambt gehalten für die Schneiderzunft, wobei 1 fl. Präsenz fiel, wovon Pfarrer $^1/_2$ fl., Kaplan 1 ℔ 6 ₰, Schulmeister 24 ₰, Kirchner 24 ₰ erhielt.

Filialen.

Item vor dessen und in Anno 1611 ist der Pfarrei Gerolzhofen die Pfarrei Schallfeld incorporirt gewest; interim aber ist selbige der Pfarrei Frankenwinheim zugeeignet worden.

Item Münchstockheim und Alitzheim unter dem Herrn Prälaten zu Ebrach seindt Filialen zur Pfarrei Gerolzhofen gehörig, haben wol ihre Kirchen selber, doch keinen anderen Pfarrherren, denn Gerolzhofen, besuchen die Pfarrkirchen in allen christlichen und göttlichen Aembtern daselbsten. Hat ein Pfarrherr nicht mehr von ihnen als die 4 Opfer, Einleitung, Beichtpfennig und Seelgericht.

Item der Gottesdienst in obgemeldtem Stockheim und Alletzheim wird im Jahr einmal, nemblich an ihrer Kirchweihungk, mehr Ihm flurreithen und an Walfahrten verricht.

Item Rügshoven und Lindelach, an der Stadt gelegen, haben keine eigene Kirchen, gehören in die Pfarrei Gerolzhofen, doch hat ein Pfarrhaus auch nith mehr von ihnen, dann die 4 Opfer, Einleitung, Beichtpfennig und Seelgericht.

Onera parochialia.

A. I. Fiscal 1 ℔ 24 ₰ annatim pro episcopalibus, quae colligentur per decanum nostri capituli in die capituli, quod celebratur semper feria quinta post Bartolomaei.

II. Kaplan: Item ein Pfarrherr muß einen Kaplan halten, in Kost und Belohnung, dem gibt er gemeiniglich seinen freien Tisch und 40 fl. an Geld dazu.

III. Schulmeister: Item ein Pfarrherr muß auch einen Schulmeister in der Kost halten, frühe und spat, wie denn ausweisen die Statuta senatoria; er soll aber ohne Willen eines Pfarrers nicht angenommen werden, auch nicht aus dem Pfarrhof noch auch darin sagen, das wider die Billigkeit und Gerechtigkeit ist, darüber ein jeglicher angenommener Schulmeister einem Pfarrherrn und einem Rath Gelöbniß thut.

B. Auf nachfolgende Feste muß ein Pfarrherr zu Tisch laden alle Priesterschaft, so residiren, Cantor, Kirchner: Paschae, Pentecostes, corporis Christi in die dedicationis ecclesiae, Assumptionis Mariae, Nativitatis domini, Regiswindis patronae ecclesiae. Auf solche Fest soll auch ein Pfarrherr die Früemeß bestellen.

Desgleichen auf Palmarum mane ad prandium, feria quarta vesperi ad collationem, feria quinta mane ad prandium, et vesperi ad collationem, feria sexta mane ad prandium, in vigilia Paschae vesperi ad collationem.

In omnibus supradictis festivitatibus una cum sequentibus ministrabunt duo ex vicariis: Ascensionis domini, in omnibus festis Mariae virginis, Circumcisionis domini, trium regum, Trinitatis, omnium sanctorum.

In omnibus festis apostolorum, in omnibus Baptistae, Kiliani, Mariae, Magdalenae, Laurentii, Michaelis, corporis sancti, cum omnibus suprasignatis festivitatibus habentur matutina cum novem lectionibus, vel tribus nunc temporis.

Item alle Tag durch's ganze Jahr muß ein Pfarrherr die Tagmeß halten oder durch einen anderen bestellen, so er kein Kaplan hat, deßgleichen auch alle Tag vesper und salve singen.

In die St. Viti et Gertraudis itur cum processione in hospitale, cum vesperis et missa, et procurator hospitalis dat 2 Viertel Wein, Weck oder Brod. Auf Viti einen Eierkuchen und Wein; der dritte Theil vom Opfer auf Viti ist des Pfarrherrns.

In die inventionis et exaltationis crucis itur cum processione in novam capellam auf dem Gottesacker. Auch auf die Kirchweih soll ein Gotteshausmeister der Priesterschaft, Schul-

meister, Kantor, Kirchner geben allemal 2 Viertel Wein. Item alle Sonntag für dem hohen Amt. hält etwa ein Priester ein vigil und Seelmeß im Spital, davon hat ein Spithalmeister geben dem Pfarrherrn oder anderen 12 ₰, dem Scholastico 3 ₰.

In die S. Mariae gehet man mit dem Kreuz und Priesterschaft nach gehaltenem Ambt gegen Windheimb, doch muß ein Pfarrherr von Gerolzhofen das Officium singen und ein Sermon thun.

In die inventionis S. Crucis pflegt man hin umb den Fluer zu reithen, cum venerabili Sacramento et reliquiis, und muß der Rath einem Priester, so die evangelia liest, bestellen. Peracto prandio gibt man einen Trunk auff dem Rathhaus. Eodem die fit peregrinatio versus Stockheim, ibi peragitur officium et fit sermo per capellanum vel alium. Primo die rogationum fit peragrinatio versus Windheimb, et totum officium cum praedicatione peragitur per plebanum ibidem. feria tertia versus Dinkolzhausen, ibi fit sermo per plebanum ibidem; feria quarta versus Stockheim, ibi canitur officium d. B. M. Virg. Sed non praedicatur.

Dem vom Fürsten angenommenen Zentknecht gibt Pfarrer einen Trunk, Brod und Käs, wie auch einen jeden Zehndknecht 8 ℔, auch muß er einen eigenen Langer haben, dem er 2 fl., 2 Malter Korn und 1 Malter Weizen und 1 Malter Gerste gibt. Bei der dritten Fluhr soll er den Zehendern, Langern und Bauern Trunk, Käs und Brod geben. Im Herbst gibt ein Pfarrer seinem Zehendner und Träger ein Suppen, allzeit am dritten Tag und täglich 16 ₰. Am Ende gibt er Zehendern, Träger und Bauer eine ziemliche Mahlzeit, Erntgans genannt, ebenso zu Ende des Herbst eine Mahlzeit oder Herbstgans.

Item dem Pfarrherrn thut man kein Frohndienst, last ihm auch kein Viehpfründ frei, sondern muß dasselbige wie andere Bürger und Inwohner verpfründen.

Item der Pfarr hat auch keyn eygen Gehölz, sondern muß sich selbsten beholzen." —

Soweit berichtet die alte Pfarrbeschreibung. Allein das meiste hat nun, wie Kaplan Jaeger Anno 1800 schreibt, eine andere Gestalt bekommen.

Die zuerst angeführten Accidentien sind theils erhöhet, theils gänzlich abgeschafft, die Filialen Münchstockheim und Alitzheim haben einen eigenen Kaplan, der in beiden Orten wechselweise Gottesdienst versieht, und im Pfarrhause zu Gerolzhofen Unterhalt und Wohnung findet. Dem Schulmeister oder Rektor wird statt der Kost jährlich ein Gewisses an Getreide vom Pfarrer verabreicht, und dieser erhält nun nicht nur mehrere Klafter Scheitholz aus dem gemeinen Walde, sondern treibt auch sein Vieh unverpfründet zur Heerde, und empfängt bei der jährlichen Stadtfischerei gleich einem Rathsherren vom Rathe einige Fische, die er in der ihm gleichfalls angewiesenen Fischarche aufbewahren kann. Hiebei haben die vielen kleinen Schmäuse sich nur auf wenige Tage als Ostern, Pfingsten, Weihnachten u. s. f. eingeschränkt. Die größeren Mahlzeiten auf die Feste des heil. Kilian, und des Rosenkranzes werden dem Pfarrer vergütet, und die Last, die vorhandene Priesterschaft einzuladen, hat sich durch Eingehen der Beneficien und Vikarien von selbst gehoben.

Wie wir aus Vorstehendem ersehen, besorgten den Kirchendienst zu Gerolzhofen in seiner Vielfältigkeit:

der Gotteshausmeister (Kirchenverwalter),
der Stadtpfarrer,
der Kaplan,
die Frühmesser,
der Scholastikus und Kantor
und der Kirchner.

Die Beneficien.

I. Beneficium der heil. Jungfrau Maria.

Der Gründungstag dieses ältesten Beneficiums ist unbekannt. Zu den ältesten Besitzungen und Einkünften dieser Frühmesse gehörten vier Malter Korn, zwei Malter Hafer und zwei Herbsthühner, welche die Frühmesse und das Gotteshaus laut gesiegelten Kaufbriefes, der geben ist am nächsten Sambstag vor Sankt Johannistag nach unseres Herrn Christus geburt 1395, von dem Ritter Gotz Lamprecht, gesessen zu Bimbach, um 230 Pfund Heller Landeswehrung erkaufte, welches Geld auch von dem damaligen Gotteshauspfleger Hanß Keßler und dem Frühmesser Friedrich Jenner

ausbezahlt wurde. In einem bezüglichen Streit mit Ritter Gunz von Laufenholz entscheidet der Landrichter Friedr. Schoder Thumherr zu Würzburg Anno 1419 zu Gunsten des Gotteshauses.

Durch die Erneuerungsurkunde des Beneficiums v. J. 1452 wurde der Frühmesser dazu angehalten, stets in der Stadt zu wohnen, auf alle Sonn- und Feiertage mit dem Pfarrer dem Gottesdienste und Prozessionen beizuwohnen und zwar in priesterlicher Kleidung, wöchentlich Dienstag, Mittwoch und Freitag frühe vor Sonnenaufgang, ehe die Handwerksleute zur Arbeit gingen, auf Festtagen aber auf Verlangen des Pfarrers unter dem hohen Amte bei Strafe eines halben Pfund Wachses auf dem Altar Mariae Messe zu lesen, dem Pfarrer allezeit schuldigen Gehorsam und Ehrerbietung zu erweisen, alle Opfer, die er erhalten würde, einzuliefern, und Niemanden die Sakramente mitzutheilen. Hiebei wurde allen Christgläubigen, die der Messe eines solchen Frühmessers vom Anfange bis zum Ende beiwohnten und mitsangen, nach abgelegter Reue und Beicht ein vierzigtägiger Ablaß von den aufgelegten Bußen ertheilt, alle Güter und Einkünfte der Frühmesse von allen Lasten und Abgaben befreit, und sowohl diesen als dem Frühmesser alle den geistlichen Gütern und Personen zustehende Immunität zugesagt.

Im Jahre 1454 schenken laut Stiftungsbrief Balthasar Vero von Berg und Magdalen von Vestenberg, seine Hausfrau, zur Feier des jährlichen Gedächtnisses an ihre Väter und Altväter in der Pfarrkirche zu Gerolzhoffen an die ewige Frühmesse unserer lieben Frauen und ihren Altar ihr eigen Gut und Gült, gelegen zu Rügshofen, das bisher inne gehabt hat Heintz Beck, Bürger zu Geroltzhoffen.

II. Beneficium St. Nikolai.

Anno 1385, den 13. Septbr., geben Cunz Feuerbach und Christein seine eheliche Wirthin, ihr eigen Gut auf den Altar St. Niclas zu Gerolzhofen.

Die Stiftung erhält Schenkung durch Balthasar Vero v. Berg und Magdalena von Vestenberg, seine eheliche Wirthin, im Jahre 1454, gleichzeitig mit deren Stiftung für die Jungfrau Maria. —

Nach einer Urkunde des Rathsarchives von 1454, Dienstag

nach Mathiastag des heiligen Zwölffbotten mußte ein solcher ewiger Jahrtag für Vero von Berg allezeit am Freitag vor oder gleich nach Andreas gehalten werden, indem hiezu die zur Pfarrei gehörige Priesterschaft nebst dem Schulmeister und Schülern berufen wurden, Vigil und zwei Messen gesungen, von den übrigen Priestern aber die Messen gelesen, und von allen des obgedachten Balthasar und Magdalena, seiner Frau und ihrer Altväter gedacht, 6 Kertzen angezündet und nebst diesen Wein und Brod auf den Altar geschickt wurden.

Anno 1764 legte sich der Bischof das Patronatrecht bei, um die Einkünfte des Beneficiums in Verbindung mit den beiden Vikarien „aller Seelen" und „St. Viti" dem Pfarrer zur Unterhaltung eines Kaplans zu verleihen.

III. Beneficium St. Gertraudis.

Dem Nikolausbeneficium folgte in der Stiftung das der heil. Gertraudis, welches die Spitalstifter Berthold Rücker und Anna seine Hausfrau dadurch, daß sie die mit der Gertraud-Kapelle auf dem Kapellenberge bei Lindelach verbundenen Einkünfte im Jahre 1410 mit Genehmigung des Fürstbischofs Joh. v. Egloffstein und des damaligen Stadtpfarrers dem neugestifteten Spitale einverleiben durften, in der Weise errichteten, daß der Spitalmeister laut der darüber ausgefertigten Urkunde verbunden ward, einem zeitlichen Kapellan eben den Unterhalt, welchen er selbst genoß, vom Spitale zukommen zu lassen, und ihm noch jährlich 8 fl. Geld zu stellen, wobei jährlich dem Pfarrer alle Stipendien und Opfer, und dem Bischofe das Präsentationsrecht vorbehalten blieben.

Nach Bestimmung Bischof Gottfrieds mußte der Spitalkaplan stete Residenz in der Stadt nehmen, allen feierlichen gottesdienstlichen Verrichtungen und Prozessionen im Chorrocke beiwohnen, wöchentlich vier Messen lesen, dem Pfarrer Gehorsam und Ehrerbietung zusagen; dagegen wurden dem Kaplan alle Einkünfte seines Beneficiums zugewiesen, um damit nach seinem Gutdünken zu schalten.

IV. Beneficium St. Catharinae.

Am 2. Dezbr. 1395 bestätigt Bischof Gerhard des Joh. Lemplein Stiftungsurkunde. — Zufolge einer Urkunde vom 1. März 1413, worin der Ritter Heinrich Lemplein mit Einwilligung seiner ehelichen Wirthin Benigna dem damaligen Mittelmesser Hans Brun, statt des ihm schuldigen Kapitals von 110 fl. sein Haus neben dem Thurm sammt allen eigenen Zinsen und Gült zu Dingolshausen einräumte, war eine Mittelmesse vorhanden, die man für das Beneficium St. Katharinae ansieht. Das Beneficium wurde durch Stiftung des Beneficiaten Johann Düring verbessert, welche 1510 durch Bischof Lorenz von Bibra bestätigt wurde, mit der Bestimmung, daß der Beneficiat monatlich zwei Messen zu lesen habe.

V. Beneficium St. Viti.

Nicht lange nach der Katharinenstiftung kam auch das Benefizium St. Viti zu Stande, welches Berthold Lober, Vikar zu Schweinfurt im Spitale nebst einigen anderen Schweinfurter Bürgern errichtete. Das Patronatsrecht erhielt der Rath, der Vikarius mußte seine Residenz bei 10 fl. rhn. Strafe in der Stadt nehmen und wöchentlich auf dem Altare St. Viti dreimal Messe lesen. Die übrigen Bestimmungen waren gleichlautend mit denen der anderen Beneficien. Die Einkünfte dieser Vikarie bestanden in 20 fl. Geld, welche der Rath der Stadt Schweinfurt jährlich bezahlte in 10 fl., welche jährlich von der Abtei Ebrach, und in 10 fl., welche jährlich vom Rathe der Stadt bezahlt wurden.

VI. Vikarie im Beinhause vel Beneficium omnium animarum.

Zur Stiftung einer Vikarie in dem „Beinhause" gab die Fuldnerische Familie jährlich 20 fl. im Jahre 1496; desgleichen gab der Rath jährlich 10 fl., so daß die Vikarie im Beinhause Anno 1506 durch Bischof Lorenz die Bestätigung dahin fand, daß der Vikar wöchentlich im Beinhause drei Messen las, und sich den übrigen Bestimmungen für die Frühmesser und Beneficiaten unterzog.

Anno 1593 legte Bischof Julius die Vikarien „aller Seelen“, die Engelmesse und Getraudisbeneficium der „Frühmesse“ bei, zum besseren Unterhalte eines Frühmessers.

In Bezug auf weitere Stiftungen und sonstige Angelegenheiten des Gotteshauses und der Pfarrei Gerolzhofen erhalten wir zahlreiche Aufschlüsse aus dem im Jahre 1622 angelegten Dokumentenbuche der Stadt, dessen erste Rubrik den Titel führt:

„Gotteshus zu Geroltzhoffen: „Dokumenten und Urkunden über etliche gültt und Zinß zu und umb Geroltshoffenn“. In Anno 1622 abcopirt“.

In Folgendem eine chronologische Zusammenstellung dieser Nachrichten:

De Anno 1378: ein Urthelsbrieff über die Lehenschafft und gültt zu Donnersdorff.

De Anno 1395: Vergleich über die Zinß zue Dampsdorff, gegeben am nechsten Dienstag nach St. Nicolaitag, des heil. Bischofs.

De Anno 1406: Urkundt von dechanten und capitel, daß dieselben gegen empfahung 6 pfundt geltes daß Capitel allhie celebriren wollen.

De Anno 1441: Verschreibung, welcher Gestalt Elisabeth von Reynsbrunn von Elß Lamprechtin güetern abtrit, und dieselbe beim Gotteshauß mit aller Lehnschafft, recht und gerechtigkeit eingeräumbt, besunders einen Weingarten bey Lindelach betreffent.

De Anno 1443: Urkundt vom Bischoff Johann zue Würzburg, welcher dem Gotthauß Gerolzhofen für etliche beschedigte lehen andere Zinß zu Ruegshoffen und im Arleßgarten eingeräumbt.

De Anno 1444: Donation Diettrichs Herren zue Bickhenbach über die gült zu Dampßdorff.

De Anno 1460: Kauffbrieff vür 2 fl. jährlich „erbzinß“ und fünf Acker wiesen zue Schoningen.

De Anno 1473: Urkhundt, daß die Bruederschaft zu Gerolzhoffenn „der Elenden Kertzen“ daselbsten Jerlich uff Martini 1 fl. geben soll.

De Anno 1491: Vertrag Bischofs Rudolfi zu Wirtzburg Räthen, einen Geroltzhofer Bürger, welcher durch etlichen von Gochsheim ermordet: sollen die Theter dem Gotteshaus Geroltzhoffen 25 fl. zu einem „ewigen Jahrtag" bezahlen, auch 30 Messen celebriren lassen, etliche Wallfahrten verrichten, alle uncosten bezahlen und sich in der Statt Gerolzhoffen zu ewigen Zeiten nicht mehr sehen laßen.

De Anno 1692: Tausch-Contract und lehenherrschaftliche Confirmation in puncto Verwechselter dem Gotteshaus Geroltshouven güld- und lehenbarem 15 aekher artfelt auf Brünauer Markung, von einem güdtlein, so dem Gotteshaus ierliche Beständtige güldt schuldig, gegen 8½ ackh. artfeld auf Schallfelter Markung, zwischen Jörg Gernerten zu Schallfelt, und Jörg Backen zu Brünau.

De Anno 1588, d. 18. Jan.: Entscheid Bischofs Julius, daß das Anno 1494 von dem Leipziger Bürger Mathias Zabelstein der Stadt Gerolzhofen fundirte Kapital von 500 fl., womit das Jahrlich Interesse an die allhiesige Bürgerskind, so zum Studiren qualifizirt, verwendet werden soll, in Zukunft nur an katholische Bürgerskinder zu verwenden sei, und diese Kinder an dem Seminar zu Würzburg zu präsentiren seien.

Aus dem Urkundenmaterial des Stadtarchives sind weiter hier einschlägig:

De Anno 1357: Schenkung von Aeckern und Wiesen an das Gotteshaus und Spital zu Gerolzhofen durch Berthold Schmitt.

De Anno 1373: Vergleich eines Streites mehrerer Bürger zu Geroltzhoven, das ewige Licht vor einem Altare der Pfarrkirche betreffend.

De Anno 1628: Stiftungsbrief über ein von Philipp Heim gestiftetes Stipendium.

Schließlich sind folgende, auf das Kirchen- und Pfarreiwesen Bezug habende wichtigere bischöfliche Verordnungen zu erwähnen:

De Anno 1527: Landesordnung Bischofs Konrad III.

De Anno 1574 d. 21. Febr.: Verordnung Bischofs Julius über Heiligung der Sonn- und Feyertagen in Städten, Dörfern, Flecken des Stiftes.

De Anno 1588: Kirchenordnung Fürstbischofs Julius, für das Hochstift Würzburg.

De Anno 1691: Bischof Johann Godfrieds: „Instruktion für die Landdechanten, cooperatores und Benefiziaten des Bisthums Würzburg".

De Anno 1693: Bischof Johann Godfrieds: „Kirchenordnung für das Hochstift und Bisthum Würzburg". Für deren richtige Handhabung und Fortpflanzung macht der Bischof verantwortlich: „den Vicarium generalem, officialem, die geistlichen Räthe, Konsistorialen, Landdechanten, Pfarrer und Pfarrverweser, Beneficiaten und Kapläne, Schulmeister, Kirchner und Heiligenpfleger, wie auch insgemein alle und jeden, die von Bischofswegen in Kirchendiensten und geistlichen Verrichtungen begriffen sind, desgleichen auch die Ober- und Unteramtleute, Amtsverweser, Keller, Verwalter, Vögte, Zentgrafen, Zollschreiber, Schuldheißen, Bürgermeister, Gerichte und Gemeinden, auch alle anderen Unterthanen des Bischofs und des Hochstiftes, dessen Angehörige und Anverwandte, soviel eines Jeden aufgetragene Obsicht nach Unterschied der Personen betreffen mag".

De Anno 1769, den 10. Oktober: Verwilligung Bischofs Adam Friedrich von Seinsheim, daß auf dem ersten Sonntag nach Martini, als auf dem allgemeinen Kirchweihtage, im ganzen fürstl. Hochstift, auf dem Lande nach geendigtem Nachmittagsgottesdienste Musiken gehalten und getanzt werden dürfe.

16. Schulwesen im 15., 16. und 17. Jahrhundert zu Gerolzhofen.

Schon Eingangs des 14. Jahrhunderts sehen wir Schulmeister und Schüler den Chorgesang bei allen gottesdienstlichen Verrichtungen unterstützen.

Der „Chorrektor", Schulmeister des 14. Jahrhunderts wird als Unterrichteter in der lateinischen Sprache im 15. Jahrhundert zum angestellten Schulmeister, als der er sich im lateinischen Titel „Rector" bewegte.

Im 16. Jahrhundert entstand das Bedürfniß, neben der lateinischen Schule auch eine deutsche zu halten, denn der wachsende Gewerbebetrieb der Stadt verlangte Schulung der Jugend im Deutschlesen und Deutschschreiben und im Rechnen. Allein Katechismus-, Religions- und Altardienst-Unterricht stehen noch lange obenan, alle anderen Disziplinen werden nur nothdürftig betrieben, so daß auch im 16. und 17. Jahrhundert Schulmeister und Schüler im Dienste der Kirche stehen; jener als „Chorrektor", „Cantor" und ergebener Diener des Pfarrherrn, diese als Scholares, Singschüler und Ministranten.

Als dann im Laufe des 18. Jahrhunderts in der Stadt sich die Einrichtung getrennter deutscher Knaben- und Mädchenschulen vollzog, bestand der alten Tradition gemäß die Stelle des Rectors noch fort in der Person eines privatim docirenden Professors, welcher junge Leute zum Eintritt in die Lateinschule vorbereitete.

Besonderen Einblick in die mittelalterlichen Schulverhältnisse in Gerolzhofen erhalten wir durch die „Schulmeisterordnung" vom Jahre 1445. Text derselben in Beilage 3.

Bezüglich der bescheidenen Einkünfte des Schulmeisters für Verrichtungen von Kirchendienst verweise ich auf den Absatz „Pfarrei".

Aus der durch Bischof Julius im Jahre 1612 veranstalteten allgemeinen Untersuchung des Zustandes der Pfarreien, Kirchen und Schulen des Bisthums, welche uns in statistischen Pfarrei- und Schulbeschreibungen vorliegt, ersehen wir, daß es noch im 17. Jahrhundert namentlich um das Schulwesen im Stiftslande sehr arg bestellt war.

Genannte beschreibung vermeldet im Kapitel „Die Schulen des Capitulum Gerolzhofen in Anno 1612" bezüglich Gerolzhofen selbst, wie folgt: „Domus scholaris ist im Gebäu noch gutt, kann auff viell jahr noch wehren, Ludimoderator et Cantor

perhibentur diligentes esse in schola, puerosque in Catechismo, cantu, inserviendo altari, et in aliis diligenter instruere, seyndt aber beyde jung, lauffen den jungen Mägdleins und dem Dantz nach, begeben sich in die öffentliche Däntz, dessen ich (Visitator) ocularis testis".

Herr Legationsrath Dr. Scharold sagt am Schlusse seines „Beitrages zur Geschichte des Schulwesens im ehemaligen Bisthume Würzburg"[1]):

„Hieraus ergibt sich, daß vor zweihundert Jahren in dem ganzen Umfange des Capitulum Gerolzhofen, zu welchem 74 Orte gehörten, nicht mehr als 22 Schulen waren. Die Schullehrer standen damals mit anderen Gemeindebienern in gleicher unmittelbarer Abhängigkeit von den Gemeinden. Von diesen wurden sie auf Jahre, Halbjahre und Monate freiwillig aufgestellt, willkürlich entlassen. Den Eltern war blos empfohlen, ihre Kinder in die Schule zu schicken, und irgend ein Zwang beschränkte nicht ihre Freiheit, sie zu Hause ununterrichtet herumlaufen und aufwachsen zu lassen. Man behandelte die Kinder im Durchschnitt wie Gewächse, welche ihrer Pflege wegen, nur während des Winters ins Treibhaus, im Frühling und Sommer aber ins Freie gehören". —

In Bischof Gottfrieds Erlaß vom 30. Oktober 1691 über „Exekutionsköften saumseliger, halsstörriger Zähler", heißt es in Passus 3:

„Wobei wir denn auch ungeahndet nicht lassen können, welcher gestalten Wir in Erfahrung kommen, daß bey vielen Dorfschaften und Gemeinden oftermals von den Bauermeistern, welche die Contributiones und andere Gelder erheben und eintreiben sollen, die wenigsten des Schreibens und Lesens erfahren sind. Wann nun aber sich mehrmalen gezeiget, daß ganze Gemeinden durch dergleichen Ignoranten nicht allein in die größte Confusion und Gefährde, sondern auch in irreparablen Schaden gebracht werden: also verordnen Wir, und wollen gnädigst, daß fürohin dergleichen unerfahrne nicht, sondern solche Leute zu

---

1) Archiv des histor. Vereins für den Untermainkreis. II. Bd. 1. Heft. Würzburg 1834.

Gerichtspersonen, Bauermeistern, und anderen Dorfsbedienungen erwählet und aufgenommen werden, welche nicht allein lesen und schreiben, sondern auch im übrigen dem gemeinen Wesen der Nothdurft nach beyspringen und aushelfen können".

Ein Vergleich der vorstehend geschilderten Schulverhältnisse mit den gegenwärtigen wird es uns nicht schwer machen, den riesigen Fortschritt zu würdigen, der gerade in unserer Zeit im Schulwesen zu wirksamem Ausdrucke gelangt.

Neun Beilagen zum I. Theil der Gerolzhofer Chronik.

„Denkwürdiges von Stadt und Markung.“

Beilage 1.

Spitalstiftungs-Urkunde.

1402. (Archiv Gerolzhofen.)

„Wir Johann von gotes gnaden Bischoff zu Wirzburg bekennen und tun kunt gen allermenniclichen an diesem brife: Als Betze Rücker burger zu Swinfurte, Anna sine eliche wirtin für sich und alle ire erben zu urtet und ewiglichen gegeben und vermachet haben mit gutem willen zu einem ewigen Spitul Iren hofe gelegen in unser Stat Geroltzhofen mit allen sinen zugehoerungen, den sie vor zyten von den Zollnern zu Halberg gekouffet haben nach laute und ußwisung des brives, den die obgenannte elute darüber gegeben haben; wann wir uwe zu allen zyten dorzu geneiget und fürderlichen geraten und beholffen sin wolle, das by unßern zyten gotesdienst gemeret und loblichen vorbracht werde, haben wir bedacht und ongesehen, daß von sollichen sachen got der almechtige gelobet, und maniche arme und durftige mensche in kunftigen zyten dovon getrostet wirt. dorumbe so haben wir für uns, unsre nachkommen und unsern stifte mit willen, wissen und verhengnusse unseres liben andechtigen Heinrich von Gronendorf techandes und des capituls gemeinlichen unseres stifft zu Wirtzburg unseren gunst, willen und verhengnusse dortzu gegeben und geben das mit craft und macht dieses brifes; wir freyen ouch den vorgenannten hofe mit allen sinen zugehörungen ewiglichen für allen stewern, beten, dinsten, atzungen, herbergen und allen andern leihischen gemeinschafften, also daß derselbe hofe und spitul für-

basser meren des alles frey, ledig und loß und domit unbeswert ouch bleiben sulln der stifft und die doruff sitzen in allen künfftigen zyten on alles gewerde. zu urkunde ist unser insigel an diessen brife gehangen; und wir Heinrich von Gronendorf techant und das capittel gemeinlichen deß stifft zu Wirtzburg bekennen, daß alle obgeschryben sache und artikell mit unsserem guten willn und verhengnusse zugegangen und gescheen ist, und deß zu urkund so haben wir unsers capitels insigel zu unsers obgenannten herren Insigel ouch an diesen brife gehangen, der geben ist zu Wirtzburg am sonntage vor dem heiligen Christtag anno dom. milesimo quadringentesimo secundo."

(Die beiden Siegel sind erhalten.)

Beilage 2.

Bader-Ordnung.

De anno 1445.

„Auff die manigfeltige klage, so allenthalben vor dem fürnemen Wilh. Kiliann, dem vogt an stat unnseres gnedigen Herrn von Wirtzpurgs, und auch dem Rate zu Geroltzhofen von gemeynen leuten entstanden und geredt wirt, wie vor alter Herkomen sey, daß man hie zu Geroltzhofen alle Wochen und yede Wochen Besunder, so es anders feyertag nicht verhinderte, vier Bade gehapt habe und von beden Badern gemacht sein worden, und werde nun durch ir eygen furnemen ein Bad abgebrochen, und halten nicht mehr dan drey Badt in der Wochen, mit weitern iren Reden sich hören laßen, woes die Herrschaft zu sehe, sundern solte sollichs den Badern in keynen Wegk gestattet werden, sollich altherkomen und dobey das vil der frawen hie Inheymisch und außwendige vom lande und darzu auch etlich Menner an sampstagen nicht pflegen zu baden, und sich die gemeyn Statt von den gnaden gottes an der Mannschafft und aller Handelung gemert und zu nympt, und auch von der landschafft die Stat mere, dan vormaln here bescheen ist, angesucht wird, dauon die andern zwen tag als Dinstag und Mitwochen, die leute alle mit Iren kinden gerewmlichen nicht und nach nodturfft gebaden konnten noch mogen, sundern werden über einander, als ob ein Seelbad were, ge-

slagen, alles nothturfftiglich bewogen und bey uns dem vogt und Rate angesehen worden: dorauff so gebieten wir allen badern, die ytzund hie seyn und iren nachkomen, und wollen auch, das also gehabt haben bey irer gehorsam und penen, so sie das nit thun, die straff an uns sten sol, das sie nu hinfür vier Bade in eyner yeden wochen sunder Ach haben und machen sollen, es verhinder das dan die Menge der feyertage, und sollen solliche vier bade in der Wochen haben nemlich auff Dinstag, Mitwochen, Donnerstag und Sambstag, als in dan sollichs hievor vom Rate auch zu tun befohlen und geboten worden ist; ob aber an einem Donnerstag in einer Wochen ein feyertag wurde, und gefilhe, so sollen sie dasselbe Bade am Montag derselben Wochen dafür halten und machen on alle Widerrede."

Beilage 3.

Schulmeister-Ordnung.

De anno 1445.

„Der Schulmeister, der vom pfarrer und dem Rate zu Gerolzhofen zu Schulmeister wird auffgenommen, der sol dem pfarrer geloben und nit sweren, im und in seinem pfarrhoff getrew und gewere zu sein, sein schaden zu warnen und fromen zu werben, auch allen geheym in seine Pfarrhoff zu versweigen, den Chore ordentlich zu regirn und zu singen nach Befehle des pfarres und wie von alter Herkomen ist, dem Chore und zu singen keinen abbruch zu thun; auch sein (des Pfarrers) Disch zu decken und drinken im keler, ob er anders des geheissen wirt, zu holen, auch mit dem pfarrer ob seinen Disch zu sitzen, mit Im und dem Capplan essen und trinken, so gut, sie das für sich selbst nyssen, es werde dan sach, ob der pfarrer gest hett, sol er mitleiden haben.

Demnach sol der Schulmeister dem Burgermeister an stat des Raths geloben und sweren, den knaben fleissig mit getrewlichen auffsehen vor sein und sie nach allem seinem besten vermögen anweysen und lernen und keinen in der Lernung vor dem andern zu haben, sundern dem Armen zu thun als dem Reichen, und ob er mit einem Burger oder anderm eynwohner mit im zutun gewönne, das er sollichs hie am Statgericht außörtern und

stille stehen wolle, Recht zu geben und zu nemen, zu nemen und zu geben und semlich sache nicht anderswohin weyter ziehen, auch keinen Burger anderswohin mit ladung oder sunst an außwendische geistliche oder werntliche gericht müssigen on allerley generde. und auch so oft er ein Cantor auffnympt, den sol er für den Rathe bringen, das der dem Burgermeister gelobe, auch also hie umb verlauffen Handel am statgericht recht zu geben und zu nemen; Und sein lon ist von einem knaben ein Vierteil Jars xxj (21 Pfennig), von einer kurtzen vigiln iij ₰ und von einer langen vigiln vj (6) ₰, und so ein Leich vorhanden und er die mit der procession holt, ist vj ₰, Und das new Jare auch, auch die kirchwey oder Kern zu geben, das ist kein recht, sundern stet im Wolgefallen der knaben, die es willküerlich geben sullen, dorauff alles ungezwungs sein. Auch das lüminiren im Winter sol nach gleichen billigen und zymlichen Dingen als von alter Herkomen ist under den knaben romb geen. Item alle Burgersson und knaben, die hie in heymisch sein, sollen alle und Ihr yeder sein Holtz im Winter des tags zwei rent und ein Reicher das forderlicher, dan eines Armen son, in die schul tragen, das sol ein schulmeister nach seinem gewissen ermessen, uff das die knaben desterbaß an der werm ir nodturfft gehaben mogen, und der schulmeister sol von den hie inheymischen knaben kein gelt fur Holtz nemen, sunder sie dazu halten, daß sie Holtz in die schule tragen; wo es aber iren Eltern nit gemeint ist, mag einer seynen son anheym lassen. der schulmeister sol allewege zw v (5) Horen fruwe in der schule seyn, so es die Zeyt erfordert und sich geburt, auch um v (5) Horen nach der vesper die knaben wider zu Haus lassen. Auch so hat der Schulmeister alle virteil Jars iij pfunt von gesungen frwmessen von gotzhawßmeister und j gulden ein gantz Jar vom salue und j gulden vom psalter, den gibt im der Spitalmeister und dem Cantor oder locatten[1]) gibt man im alle tag ein prebende essen auß dem Spitall, die sol er holen lassen, er soll auch kein unzymliche Zeche und zu vor Augen kein Spile uff oder in der Schule haltten oder leyden zu gescheen lassen. Item alle Viertil Jars ist sein (des Schulmeisters) Zill; also ob

1) Locat, Unterlehrer.

er sich im gefallen des pfarrers und des Rats im dinst wie sich das begeben wurde, nicht gepurlich hilte, so hat man im macht, sechs Wochen vor einer yeden angaria den dinst auff zu sagen und urlaub zu geben, aber doch plib er dasselb firteil Jars vollend auß; dermassen ist dem Schulmeister die macht, ob im der dinst nicht gehilfe oder sust den standt wunnen oder verbessern wollte, auch vorbehalten, sollicher massen den dienst dem pfarrer und dem Rat auff zu sagen; und er soll nit über felt geen, so er will über nacht aussen bleyben one wissen oder willen der Burgermeister."

Beilage 4.

Schützenordnung.

26. Juni 1491.

Am Sontag nach sandt peter und pauls tag, nach der geburt Christi ist den puchsenschützen und schießgesellen zu Geroltzhofen vom Rate dise ordtnung, wie sie sich gein einander und sust allenthalben halten sollten, und darumb und darauff sind in newe Kappen und Hoffgewand gegeben worden, wie hernach folgt; wollen der Voyt und Rate, daß sie sollicher Ordenung gestracks nach geen und die mit irer Inhalt unverbrochenlich halten sollen. Item die Schießgesellen sollen ir püluer von den Burgermeister alle feyertag nemen, ir yeder zu dreien schussen, und soll gescheen um eylff hore ungeuerlich; und sie alle, die also puluer nemen oder einer dem andern puluer genomen hett, sollen darnach zu schissen anfahen, und welcher nach dem Auffwerffen der Ladhölzer kompt und ein spil auß were, der soll auf gewin und verlust einraten und derselbe sol auch hienach auff den feyertag kein puluer nemen. Es sol auch keiner puluer nach nemen, dan alleyn uff ein feyertag.

Item welcher schießgeselle über den dritten feyertag nit in die Zillstat mit seiner kappen und Hoffgewant geet, und schewst, der ist den gemeynen schießgesellen, so offt das geschicht, ye ein firteil weins zu puß verfallen. Welcher aber oder welche puluer nemen uff ein feyertagk und uff den feyertagk nitt schüsse, der ist den gemeinen schießgesellen, so offt er das geschicht, ye ein vierteyll

weinß zu bueß verfallen, es hett dan einer redlich ursach; das sollen die Schoßmeister und schießgesellen erkennen. Es soll auch keiner buesen, alle die weil man im schissen und Spil ist.

Item welchem sein Büchs dreymal versagt, der soll den schuß verloren haben und auß dem standt geen, auch sein puchsen gein der Zilwand und nit unter die leüt halten und wenten, bey der puß eines firteils weins.

Item welcher fewer in die Hutten unter die gesellen tregt, sol ein firteils weins den gesellen zu puß geben.

Item welcher ein Hader oder gezengk, es sey in der Zilstat oder an ihrer orten anhebt, und einen freuelich lügen straffet, sol ein firteil weins zu puß verfallen sein. Wo aber zween oder mehrere mit einander raufften und doch einander geuerlich nicht blutrustig mechten, sol die Buß und straff zu den schoßmeistern und schießgesellen sten, darumb nach gestalt der sachen, welcher anheber oder ursacher gewest sey, zu erkennen; und was sie also für eine puß und straff billigen, das soll der verwuerker on gnade und on alle widerrede gutlich geben. Welcher aber dem anderen ursach gebe, daß er in bewegte auß nodturftiger gegenwere in hieß ligen, so sölt derselb zweysach mit wein pussen, der einem also ursach gebe.

Item so der gesellen einsteyls uberlandt auff Landkleynot außgefertiget oder uff gesellen schiessen gangen weren, den volgt der schießwein denselben feyertag halp, den mogen sie außdrinken, nemblich ein virteil weins, so sie herheym kommen, und den andern schießgesellen, die anheym pleiben und schussen, auch halp.

Item die „Schoßmeister" sollen dem Zieler befehlen und einbinten, daß er an einem yeden feyertag der ungelter einem ansage, bei welchem wirt sie iren wein, den man in uff yeden feyertag von unsres gned. Hern und der Stat wegen vom ungelt pflicht zu geben, nemen und abslahen.

Item ein yeder, der die kappen und Hoffgewandt vom Rate annympt, der sol die bey im behalten, sie von im anderßwohin geuerlich noch sust in kein ander weyß hin geben oder die den Hern zu uneren verkauffen. Welcher aber das auß mutwilliger weyß tette, einen Rate domit verachte und smehen wurde, der wirt darumb gestrafft.

Item die Schoßmeister und schießgesellen sollen auch des verbunden sein, ob ein geschrey oder gelewfft bey tag oder nacht wurde, oder aber das man zu sturm leut oder aber das man ir sust zu haben begert, und ir nodturftig sein wurde in sachen unsern gnedigen Hern oder gemeyn Stat betreffende, so sollen sie sich auff oder für das Rathauß fügen und ungewegert komen und erscheynen, Bescheid vom Voyt und dem Rate zu entpfahen, weß sie handeln und tun solln. So es dan sachen weren, daß sie hynawß ziehen solten und were von der marckt hindan und ein nacht oder zwu aussen pleiben, oder ein ganzen tag aussen plieben, solt in alsdan nach gleichen billigen Dingen sold und verlegung gegeben werden. Wo man aber in gemeyn nacheylen wurde, oder ziehen solt, wirt es mit in und andern Leuten gehalten, wie vor und von alter Herkomen were.

Item alßbalde ist auch uber Cantzeln offentlich dem volk angesagt und verkündigt worden: so ein Büchsenschütz geschickt ist, im stand stet und sein püchsen auslecht im willen zu schissen und helt sein puchsen zu der Zilwandt, und so dan ymands im abdrucken von den Umbstenern, er sey Jung, alt oder ein schießgeselle über das mittel der Baue lieffe oder geuerlich ginge und stund und also schaden neme und erschossen würde, oder einen schießgesellen sein püchß zuspringe und die stucke auch dermaßen den Umbsteenern und Zusehern mercklichen oder nit mercklichen schaden oder verletzung tetten und zu fügten, solte derselbe Schießgeselle darumb gantz keinen wandel und karung zu thun nit schuldig seyn.

Item man wirt yedem Büchsenschützen pley und puluer zu zehen schüssen geben, das ein yeder bei ihm behalten und ligen lassen soll auff ein rüstung undt der Stadt Not; und so sich also begebe, das sie nawß solten, welcher dan also mit zehn Schüssen nit geschickt were und das sonsten verschossen hett, der sol zu puße auff das Rathauß so oft es geschicht 15 pfennig geben und verfallen seyn, solches zu tun, als offt das nodturfft geschicht, und soll fürter solche 10 Schüße bley und pulver wieder für sich selbst schicken."

Beilage 5.

Armbrust-Schützen-Ordnung.

1498.

„Am Sontag nach Petri und Pauli haben Burgermeistere und Rat zu Gerolzhofen iren Armbrustschützen kappen zu Hoffgewandt geben, und mit Irem Rate, Willen und wissen dise ordnung gemacht und geben, die sollen sie also halten, so lang biß Ine wider newe kappen gegeben werden.

Item sie sollen alle feyertag im Summer in die Zilstat mit irem Hoffgewandt schissen gen, und dort innen, wie auch an irer orten eines erbern zuchtigs Handels und Wesens sein, sollen kein freuwentlich gotzswure thun, auch keiner den andern freuentlich lügen straffen, alles und iglichs bei der puß ein maß weins.

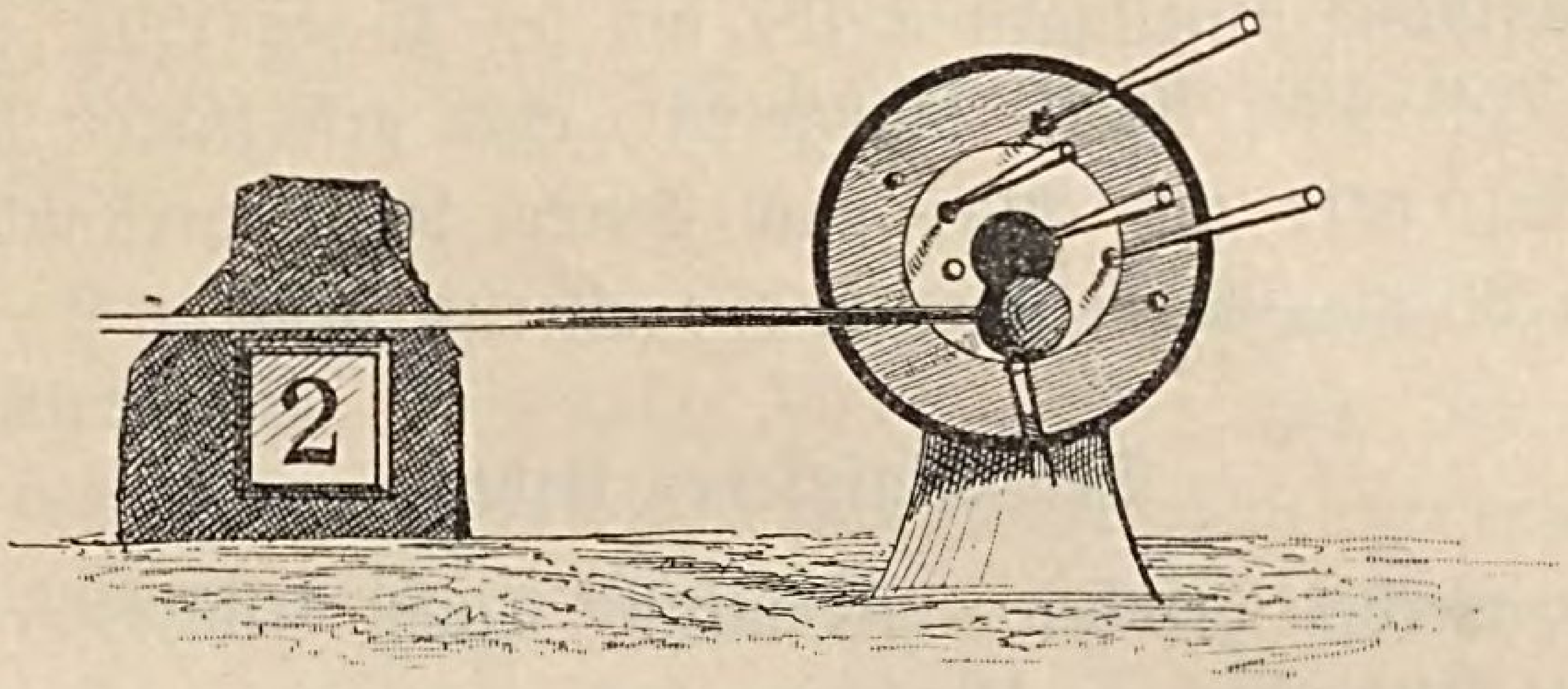
Item welcher den andern feyertag nit vorhanden ist und schewst, sol ein maß weins zu puß geben, er hab dan redlich ursach; das solln die Schoßmeister und schießgesellen erkennen.

Item welcher so gropp were und tette in der Zilstat einen fist, oder sust in irer versammlung, sol ein maß weins zu puß geben, oder ein schuch auffhencken.

Item welcher das vorgeen hat und das Bilde sandt Sebastianus tregt, der sol das uff den nechsten feyertag darnach wider in die Hutten und schißstat antwurten bey der puß einer maß weins.

Item die Armbrustschutzen sollen gein dem Rate des verbunden seyn, so hinfür ein geschrey oder geleuffe bey tag oder nacht oder das man sturm leut, sich erhube, oder aber das der Rate ir susten bedurffte außzuschicken, wie sich machen wurde, so sollen on widerreden auff oder für das Rathawß komen, Bevehle vom Voit und Rate zu nemen ir yder mit seinem tuglichen geschoß. So es dan sachen weren, das sie solten hinawß ziehen und weren von der marck und ein nacht oder zwu aussen plieben, oder ein gantzen tag aussen plieben, so solt in alsdann nach gleichen billigen dingen sold und verlegüng gegeben werden. Wo

es aber ein gemeyn nacheylen were, das ander leut ingemeyn mit zuhen, solt alsdan mit in und andern abermals gehalten werden, wie vor herekomen were ongeuerde."



Beilage 6.

Auszug aus dem Kapitel Eidesformeln der „Stattordnung zue Geroldhouen, 1546 fürgenommen und aufgericht."

Der Brodtbeseher Eidt:

„Ihr werdet geloben und schwern, das Ir solt und wolt ein fleißig (auffsehen) auffmerken haben, was wochenlich das Getraidt gült, und dann Euch mit Euren Zugeordnetten einer satzung und anschlages einmuettigelich vergleichen, nach außweisung der Kauff, jedoch nit zum minsten, oder meinsten, sondern was ein mittel ist. Was Ir dann alß macht und beschliest, auff solche Satzung die Becken dieselbige Wochen heissen backen und das Brodt darnach geben; das Ir auch alle und jede wochen drey tag, welche es Euch für guet und nottwendig ansiehet, den Becken das Brodt nit allein under den Brodtbencken, sonndern auch in iren heußern besehen und wegen.

Deßgleichen auch unter den Thoren solches zu besehen und auffzuziehen verordnen und anstellen. Welcher dann straffbar befunden, dem Schultheßen fürderlich anbringen, und nit Verschweigenn ine darumb haben, vermög der Ordnung zu straffen; und in solchem allem kein geferlichkeit geprauchen, noch der Becken verschonen, sondern Euch gegen allen und Jeden nach außweisung dises Eures Eidts, und wie einen getrewen Brodtbeseher zuestehet,

ernnstlich verhalthen. Deßgleichen das Ir solt und wolt, so offt Ir vonn Becken oder Burgern erfordert werdt, die da vermainen, an gemalenem Melb geuerlichen mangel zu haben, ein getreuliche fleissige Besichtigung desselbigen melbs inn der Waag thun, und alda erkennen, ob solch Melb mangelbar, oder geferlichkeit darin gepraucht sey, oder nit, Alles nach Eurem besten verstandt. Und hierinnen Niemandts verschonen one allerley geuerde."

Der Stainsetzer Eidt:

„Ir werdet geloben und darauff einen leiblichen Aidt zu Gott dem Allmechtigem schweren, das Ir gemeine Burgerschaft auff dem Feldt und in der Statt nach Eurem besten Verstendtung, getreulich und one gewerde, wollet entschaiden und entrichten, so offt es an Euch begert würdt, auch ungeuerlich schatzen, wie euch das Euer gewissen außweiset, niemandt zu Lieb noch zu Laidt, weder umb freundtschafft, noch feindtschafft, mieth oder gabe, dem Armen als dem Reichen, und dem Reichen als den Armen, wie Ir solches am jüngsten tag vor Gott dem Allmechtigen getraut und wolt verantworten was Ir dann also schetzet, mit keinem Vorthel oder Bösen schein, der Euch eweres Ampts halben verdechtig machen möcht, nicht an Euch Lösen oder kauffen; sunderlichen sollet und wöllet Ir auch die Heimblichkeitten, so euch von Euren mitgesellen würdt geoffenbart werden, getreulich verschrein, niemandts sagen, noch offnen, sonndern mit euch in die gruben pringen, Alles getreulich, und one geuerde".

Beilage 7.

Gemeiner Stadt Geroltshouen „Herkhommen und guete Gewohnheiten." [1])

I. Die jahrliche Stadt-Steuer inßgemein die „beeth" genanth und sich von Jahren zu Jahren von 6, 7 biß in 800 fl. erstreckht, gehöret einig undt allein Gemeiner Statt zu, werden

[1]) Diese Zusammenstellung ist eine Abschrift des auf Grund der Stadtordnung vom Jahre 1546 zusammengestellten, gleichbetitelten Dokumentes vom Jahre 1563.

darmit allerhandt gemeiner Statt diner besolt, das Pflaster, gemeiner Statt gebäu, Weeg undt Steeg gebeßert undt zu forthsetzung des Gemeinen Wesens angewendet; auch alle 3 Jahr von Burgermeister und Rath de novo belegt, und durch die hiezu verordnete einig des Rathß und andern aus der Commun jährlich eingebracht.

II. Bey undt an dem Ungelt hatt Gemeine Statt von iedem aymer Wein 5 snitlein, solche werden von den Wirthen wie sie den Wein auszäpfen undt Maaßweiß vertreiben mit Geldt bezahlt, dann in der Burgern Rechnung verrechnet.

III. Gemeine Statt hat alle Jahrmarkh den 6. neben genediger herrschafft an dem „Stättgelt" den halben Theyl und von den gewöhnlichen handtwerkhern das schaugelt.

IV. An dem „Burgergelt" hatt gemeine Statt 2/3 und die gnädtige Herrschaft nur 1/3, und ist das ganze „Burgergelt": 20 fl.

V. In hiesiger Statt werden alle Virteljahr „Stattgericht" gehalten, und die Straff und buesen gemeiner Statt halb, der ander halbe Teyl aber gnädtigster herrschaft zuständig.

Sonsten werden insgemein durchs gantze Jahr, da nith ein feyertag einfallet, alle mittwochen ordinary Rathß-Täg gehalten, darzu die fürstlich. Beambte auch gezogen werden.

VI. An der Siebner: oder Steinsetzer bues haben Ihr fürstl. gd.: 1/3, Gemeine Statt 1/3 und die Siebner 1/3, undt werden dieselben vom Burgermeister und Rath besetzt und bestellt.

VII. Gemeine Statt allhier hat zimmliche affterlehen und pfenning-Zinß Krafft dero Zinß- und lehen-Buchß und die davon dependirende handtlohn, so alles in der Burgermeister Rechnung jährlich verrechnet würdt.

VIII. Burgermeister und Rath haben in Civilsachen sowohlen als der fürstl. beamte den zwang, undt werden alle gemeiner Statt diener von Burgermeister und Rath uffgenomen undt wieder abgeschafft.

IX. Hier zu gemeine Statt und derselben gantze marckhung gehöret mit allen sachen von Iniuryen, bluethbuesen, allerhandt frowndt undt dero Bestrafungen in das Stattgericht, und in das Centgericht ein Mehres nith dann die 4 hohe Centfäll. Undt werden zu allen gütt- und peinlichen Fragen undt Examinen 2 die jüngste des Raths gezogen undt gebraucht, müssen auch am „halßgericht" und „peinlichen Rechtßtag" als Zeugen mit beysitzen, aber nichtß von Centrichter gefragt, auch nit zum Vorgericht des armen sünders genohmen, gehen auch am „peinlichen Rechtßtag" mit anderen schöpffen nit in daß geßprech.

X. Die Rathsstell werdten vom Burgermeister undt Rath, wann der ein oder mehr vaciren wirdt, ersetzt, votirt, und die davon pendirende officia bestellt, dann pro maiorj authoritate von gnädtigster Herrschaft confirmirt, und müssen alle Officianten undt gemeiner Statt diener bey Burgermeister und Rath ihre pflicht ablegen.

XI. Curatores undt Vormunde in der Statt werdten von Burgermeister und Rath verordnet, mit pflichten angenohmen, auch vor ihnen alß auß ihren mittlen hierzu Deputirten jährlich gebührlicher Rechnung leisten, undt da solche der wichtigkeit hierzu auch die oberbeamte gezogen.

XII. Die „schlüssel" zu gemeiner Statt Thoren gehören Burgermeister und Rath, auch die Thorwarter ihre Pflicht E. Rath leisten müßen; Wie auch die schlüssel zur bürgerlichen Custodi.

XIII. Daß „marckhgeleidt" steht Burgermeister und Rath zu, undt werden auch die „geharnischte Burger" von vermeltem Rath verordnet und müessen uff alle Jahrmärkh Burgermeister und Rath uffm Rathhauß uffwarthen, undt waß straffbahres vorgehet, daselbsten angehöret, abgestrafft, die straff aber halb Gnädiger herrschaft und der ander halbe Theyl gemeiner Statt zuständig.

XIV. Ingleichen zu solchen Jahrmärkhen müssen Burgermeister undt Rath bey nachtß die Wirthßheüser visitiren undt nit allein den Wirth uff das feüer ein fleißiges uffsehen zu bestellen errinnert, sondern auch, woher seine Gäst, gefragt.

XV. Beide der Statt Gerolzhoven nechst angelegene Dörfflein, als Rügshoven undt Lindelach gehören mit allen Rechten zur Statt, müssen an Stattgerichten „recht geben" undt „nemen", haben auch keinen sonderbahren fluhr, sondern mit unserer gemein, genießen auch mit Gemeiner Statt Waßer undt Waith, undt haben beede Dörfflein in unsern „hohen Waldt" auch Theyl.

Besagte Dörffer werden zu Kriegszeiten bey allen Contributionen und gemeine anlag zur Statt gezogen, müssen auch zu solcher Zeit ihren Herrn mit der Raiß nachfolgen undt mit der Statt einen „Raißwagen" schaffen und bespannen helffen.

Die außwendig und anderen hierein aber gehörige ambtßdörffer müßen an allen solchen Kriegs-Contributionen undt anlaag den anderen halben Theyl, undt die Stadt den anderen halben Theyl geben.

XVI. Gemeine Statt allhier giebt von schuldigen feltfrüchten ein Mehrers! nit, dann den zehenten Theyl zu Zehent, auch Theyls weinberg und äckher nur den 20ten und 30ten theyl, auch viel derer gantz Zehentfrey.

XVII. Alle schreiberey in der Statt gehört dem „Stadtschreiber", im Ambt aber den Beambten, undt werden alle geburthßbrieff — lehrbrieff, abschiedt, attestationes und andere schrifften durch hiesigen Stattschreiber in der Statt geschrieben undt von E. E. Rath besiegelt undt confirmirt. Jedoch stehet denen Partheyn frey undt bevor das sigell mit den Kauff- undt Schultbrieffen an die beambten zu richten, sonsten aber mit nichtß.

XVIII. Das Exercitium religionis ist katholisch.

XIX. Ellen, gewicht, maß, auch Bestraffung der beckhen, Metzkher undt anders gehöret gemeiner Statt zu, würdt auch jährlich angemahln undt die prob genommen, den Müller und Beckhen darauff der „Satz" gemacht.

Weilen bey vielen undterschiedtlichen feindtlichen ein- undt überfällen, darbey vorgegangener schwehren undt total außplünderungen Gemeiner Statt briefflichе Documenta mit hin-

weggenohmen, zerrißen, zerschnitten, undt auß den augen entzogen, würdt alles dasjenig, so Gemeiner Statt allhier berechtiget, aber hierinnen in solch angesetzter Kürtze der Zeit nit p. expressum inseriret, hiermit reservirt undt vorbehalten, auch Gemeiner Statt unpraejudicierlich sein".

Beilage 8.

Copia der Jagtbefreyung auf'n Hohen Wald beeder Dörffer Lindelach und Rügshoven.

De Anno 1682.

„Dem Hochwürdigsten „Fürsten undt Herrn, Herrn Peter Philippen, Bischoffen zu Bamberg undt Würtzburg, auch Herzogen zu Frankhen ꝛc. ist mit mehreren iteratis vicibus gehorsambste relation erstattet worden, weßßen Sich beede Gemeindte Rügshoven undt Lindelach gegen die vier Dorfsschafften Ambts Geroltzhouen, nemblich Dinkholtßhaußen, Michelau, Prüßberg undt Neuhaußen wegen der Jagt, Frohn undt Wildtzeugfuhren, dann berürte vier Dorffßschafften sich hinwiederumb gegen undt wieder Steinbach Ambts Traustatt der lieferungs Terminiy halber des wildt Zeugs mehrmahlen unterthänigst beschwehret, undt was es sowohl mit ein- alß mit dem anderen für eine eigentliche undt gründtliche bewandnüs habe.

Nachdem nun auf vorgangener genugsamber Verhoer auß denen bißhero hin undt wieder gewechselten Schriefften, wie nit weniger darüber eingeholten bericht, auch obgehörter aydtlichen Kundtschafft undt anderen beygebrachten Documenten sich soviel befunden, daß obermelte vier Dorffßschaften ohne zuthuen vorangeregten beeder Gemeinden Rügßhoven undt Lindelach zu Jagen, auch die garn undt wildtzeug zu führen; hingegen die Ober- undt Undtersteinbacher der quaestionirten lieferungs Terminiy halber die Zeugewägen biß in das Dorff Michelau zu führen undt zu liefern von alters hergebracht haben: Alß laßen obhöchstgedt. hochfürstl. Gnadt. es dabey dergestalten allerdings bewänden, daß offterwende beklagte vier Dorffschafften ohne Zuthuen undt beyhülff clagenden Gemeinden Rügßhoven undt Lindtelach die Jagt, Frohn undt wildtfuhren sowohl in

der hirschfeist undt Schweinßhatz fürohin zu verrichten schuldig, diese aber davon allerdings befreyet, undt zu anderster nichts gehalten sein, alß wann unnder den bergen undt in dem Mahlholtz nach haßen, füchßen oder auch wölffen gestellet undt gejagt würde, auf welchen fall sie beede Gemeindte alßdann darbey zu erscheinen, undt solches, gleichwie sie hiebevor auch gethan, noch ferner undt ins Künfftig unwiedersetzlich zu verrichten schuldig undt verbunden sein sollen; wie ingleichen auch, daß mehrbesagte Dorfsschafften Ober- undt Undtersteinbach wie hiebevor, also Künfftighin die wägen mit dem wildtzeug biß in das Dorff Michelau undt nicht nur biß an das so genante Täfelein, den Vollberg bey der hohen Aychen, es were denn, daß mann der orthen eine würkhliche stellung gehabt, welchenfalß dann die Steinbacher daselbsten außzuspannen befugt, undt die Michelauer die wägen von dar abzuhohlen, selbige bespannen, undt alßdann ferner fortzuführen hiemit schuldig erkandt undt von Rechts wegen angewiesen werden.

Zu Urkundt dessen haben wir Unser Cantzley Secret Insiegell hierunder Vortruckhen laßßen. So geschehen Würtzburg den 27ten Xbris. 1682."

Hochfürstl: Würtzburgs:
Cantzley.

Beilage 9.

Concession über einen Pflaster-Zoll undt Wochentlichen Getraydt-Markh zu Geroltzhofen.

Anno 1713.

Von Gotteß Gnaden Johann Philipp, Bischoff zu Würtzburg, deß Heyl. Röm. Reichß Fürst undt Hertzog zu Frankhen. Demnach bey unß Burgermeister undt Rath in unserer Statt Geroltzhofen undterthänigst angelangt undt gebetten, daß wir sowohl dem gemeinen wesen zum besten, alß auch zu daselbstiger Burgerschafft beßern aufnehmen bemeldte Statt zu dem auf den Donnerßtag gewöhnlichen Wochen-Markh, auch mit einem wochentlichen Getraidt-Markh, sodann mit einem gewiesen Pflaster-Zoll, wie in mehr anderen orthen üblich, zu begnädigen undt

privilegiren gnädigst geruhen mögten; undt nun wir sothanes unterthänigstes Petitum auß denen mit angeführten erheb- undt beweglichen ursach umb so mehr in Gnadten angesehen, alß wir unserer Statt Geroltzhofen beförderlich an die Handt zu gehen undt nach möglichkeith beßßer auffzuhelffen von selbsten gemeynt seynt: alß haben wir hierauf mehrbesagter unserer Statt undt Burgerschafft den gebettenen Getraydt- Markh undt Pflaster - Zoll auß Landtßfürstl. hoher Obrigkeith, Macht undt gewalth gnädigst verliehen undt ertheyleth; verleyhen und ertheilen auch solchen Getraydt-Markh undt Pflaster-Zoll hiermit undt in Krafft dises also undt dergestalt, daß Unsere Burgermeister undt Rath zu Geroltzhofen Gueth, Fügrecht undt Macht haben solle, nicht allein einen gewöhnlichen Getraydt-Markh anzurichten undt solchen jedesmahlß nebst dem daselbsten hergebrachten undt auff den Donnerstag gewöhnlichen Wochen-Markh zugleich mitzuhalten, sondern auch einen gewiesen Pflaster-Zoll (wovon jedoch unser Burger undt Innwohner zu Geroltzhofen allerdingß befreyet seyn sollen) anzulegen undt von jedem Außwendtigen sowohl auf denen Jahr- undt Wochen-Märkhen, alß auch zur andteren Zeit in- durch- oder auß unserer Statt Geroltzhoffen fahrenten zweyspännigen wägen mit wein, Getraydt, Strohe, Brönn - Bau - Taub - Wagners- undt andterem Holtz, Pfählen, Pritter, Latten undt dergleichen Holtz-Waaren, Krauth, Rüben, Zwibel undt andtreß, allerhandt Hausrath, Stockh- undt Halbfisch, Saltz, Hanff, Flax undt dergleichen, wie auch mit allerhandt gütter- undt handelß-waaren beladten &c. vier Pfennig, undt von jedem einspännig Karren mit dergleichen beladten zwey Pfennig zu erheben. Wir befehlen solchem nach unserm jederweyligen so jetzig alß künfftigen beambten zu Geroltzhofen, hiermit gnädigst, daß sie unsere Burgermeister, Rath undt gantzen Burgerschaft daselbsten bey dieser unser Gdgsten Concession schützen undt manuteniren, auch gute Obsicht tragen sollen, damit sothaner Pflaster - Zoll dem gemeinen wesen zum besten undt sondterlich zu erhaltung deß Pflasters angewendet werde. In Urkundt undt Bekräfftigung deßßen haben wir unser Cantzley-Secret-Insigel hieran wissentlich hangen laßen. So geschehn in unserer Haupt-Statt Würtzburg, den vierten Monathßtag Sep-

tembris, des Eintausend, Sieben Hundert undt dreyzehenten Jahrß rc.“

(L. S.)

Johann Lorentz Adelmann, Dr. Cantzler,
Philipp Christoph Reibelt,
Johann Joseph Adam Schäffner.

(Bemerkung von anderer Hand:)

anno 1817 den 11. Oktober hat man nach Schweinfurther Getraidt-Markt-Ordnung den hiesigen Getraidt-Markt wieder aufzurichten angefangen.

II. Theil.

Darstellung des äußeren politischen Lebens wie des Entwicklungsganges der Stadt.

Kerolteshova als Klostergut des Stiftes Fulda. — Der Ritter von Fuchs Bimbach Burggut „Fuchshof" zu Gerolzhofen. — Die Magyaren vor den Umpfählungen. — Wachsthum und Entwickelung der jungen Stadt im 11. und 12. Jahrhundert. — Stadtrecht. — Einsetzung von Bürgermeister und Schöffen im 14. Jahrhundert.

Die erste Nachricht über Gerolzhofen schöpfen wir aus den Ueberlieferungen des Klosters Fulda [1]), welche vermelden, daß die Schenkung von Kerolteshova (Gerolzhofen), gelegen im Gaue Folcfeldt in der Grafschaft (in comitatu) Poppo's, mit 8 anderen Orten von Seite Kaiser Arnulfs an das Kloster Fulda durch Ludwig (gen. das Kind) im Jahre 906 laut Bestätigungsbrief aufs Neue anerkannt wurde.

Der gleichen Quelle entnehmen wir, daß ein gewisser Ibling seine Grundstücke in Folkfelden in den Dörfern (villis) Knezegewe, Gerolteshove ꝛc., und ein Graf (comes) Werinher sein ganzes Eigenthum und Hauswesen in Gerolteshoven dem Kloster Fulda vermachten.

Die nächst Gerolzhofen gelegenen Orte Rügshofen, Herelheim, Brünnstadt und Lindelach [2]) sind unter dem Namen Ruodeshof

---

[1]) Corpus traditionum Fuldensium von Joh. Friedr. Schannat.

[2]) Lindelach, nächst der Ostseite von Gerolzhofen gelegen, wurde im Jahre 1631 von den Schweden bis auf 2 Mühlen (die jetzigen Klesenmühlen) zerstört und nicht wieder aufgebaut.

(Rüdshofen, Rüzhoven), Herlindenheim cum capella, Brunonsteti und Lintaha (Lindenloh, Lindelbach) schon in Urkunden der Jahre 880 und 889 in Verbindung mit bischöflich Würzburgischen oder mit Kloster Fuldischen Besitzungen genannt. — Die Schreibweise Kerolteshova, Geroltes hoven berechtigt, den Namen der Stadt auf einen Kerolt, Gerolt als Gründer zurückzuführen. In dem Chronicon Wirciburgense wird der Tod eines Gerold 799 erwähnt; dieser war comes und wurde Anno 788 als Königsbote (missus) in Bayern aufgestellt, um das Land gegen die Einfälle der Avaren zu vertheidigen. Bestimmte Anhaltspunkte für Ableitung des Namens Kerolteshova fehlen.

Der Folcfeldgau, dem Kerolteshova angehörte, zählte zu den fruchtbarsten und bevölkertsten Gauen des Frankenlandes und lag im ganzen Bogen des Maines, von der Schwarzach bis oberhalb Bamberg, zur Südgrenze jenes Flüßchens und zum Kamme des Steigerwaldes; den Namen trägt der Gau vom Bache Volkach.

Dem Gau stand ein Gaugraf (comes) vor, der im Frieden verwaltete und richtete, im Kriege aber an der Spitze der wehrhaften Männer des Gaues stand. Zur Kontrole der Verwaltung und Rechtspflege schickte der König die sogen. „missi“ welche die Gaue vierteljährlich bereisten. Der Gaugraf oder sein Stellvertreter (centenarius, Centgraf, Schultheiß) richtete mit den Schöppen (12 an der Zahl) auf der Mahlstatt; Ritter und Freie bildeten als Gemeindegenossen das Gerichtspersonal und erschienen im Harnisch und mit dem langen Spieß bewaffnet. Noch anfangs des 18. Jahrhunderts erschienen zu Gerolzhofen die „Zentschöppen“, Altburger mit dem Spieße.

Dem Bischof von Würzburg waren schon durch Frankenkönig Karlmann mit den Kirchengütern und deren Einkünften auch alle den Grafen und Königsboten zuständigen Rechte eingeräumt. Bischöfliche Vögte (advocati) handhabten die Verwaltung; die so neben den Grafengerichten der fränkischen Gaue in der Person des Bischofs von Würzburg entstandene Herrschaft und Gerichtsbarkeit wuchs rasch und wurde durch Kaiser Friedrich 1168 dahin bestätigt, daß im ganzen Stifte Würzburg und Herzogthum Franken Niemand richten oder den Bann über das Blut haben soll, denn

ein Bischof zu Würzburg. Im Jahre 1347 verleiht Kaiser Karl IV. dem Bischof von Würzburg das Landgericht zu Franken.

Die Eintheilung des bischöflichen Gebietes[1]) in Distrikte, deren Vorstände (Archidiakone) über die ihnen unterstellte Geistlichkeit Jurisdiktion übten und die Ausübung der Seelsorge überwachten, bestand seit dem 9. Jahrhundert.

Neben dem genannten, an das Stift Fulda durch Vermächtniß gefallenen Eigenthum und Hauswesen des Grafen Werinher hatten schon zu Anfang des 10. Jahrhunderts die Ritter (milites) „Fuhs Biunbachy" (von Fuchs Bimbach) als freie Grundbesitzer (Adelige) ein Burggut (castrum) zu Gerolteshoven inne, genannt „Fuhshof", auf dessen Gebiet nachmals das „Oberamtshaus" erbaut wurde[2]). Unter dem Schutze des Fuchshofes und der kirchlichen Besitzungen entstanden so rasch Ansiedelungen von Gemeinfreien und Bauern, daß das Dorf (villa) Kerolteshova, als im Jahr 910 die Magyaren ins Land fielen, deren Ansturm geschützt durch Umpfählung und Wassergraben widerstehen konnte.

Das Kirchengut in Dorf und Markung Gerolzhofen vermehrte sich im 12. und 13. Jahrhundert durch zahlreiche Schenkungen von Seite Angesiedelter ganz erheblich, wie aus dem ältesten Lehenbuche des Hochstiftes Würzburg[3]), welches die im Jahre 1303 mit hochstiftlichen Gütern Belehnten namentlich aufführt, hervorgeht. Zu Anfang des 14. Jahrhunderts wurde zu Lindelach ein bischöflicher „Saalbau"[4]) errichtet, und 1350 ist Gerolzhofen als Sitz des gleichnamigen Archidiakonates[5]) mit 1 Dekan (decanus), 1 Schatzmeister (camerarius) und einem Geistlichenkapitel (capitulum clericorum) genannt.

---

[1]) Die Fuldischen Kirchengüter zu Gerolzhofen müssen frühzeitig — vielleicht durch Tausch an den Bischof von Würzburg — von Fulda veräußert worden sein, da jede Spur Fuldischen Klosterbesitzes zu Gerolzhofen verschwindet.

[2]) Siehe Theil I, 3. H. Oberamtshaus und 3. J. Kloster.

[3]) „Das älteste Lehenbuch des Hochstiftes Würzburg" herausgegeben von Dr. Aug. Schäffler, k. Kreisarchivar und J. E. Brandl, k. Archivsekretär. Archiv des histor. Ver. von Unterfranken Bd. XXIV.

[4]) S. Theil I, 15. Gotteshaus und Pfarrei, und Abs. Stadtmauern rc.

[5]) S. Theil I, 15. Gotteshaus und Pfarrei.

In besagtem Lehenbuche finden wir bemerkenswerthe Aufschlüsse über unsere junge Stadt; so sind erwähnt: Burg (castrum) und Burglehen (feudum castrense), identisch mit dem vorgenannten Fuchshof; die Mühlen und Weiher vor der Stadt; Wiesen, Aecker und Behausungen innerhalb der Markung (in marchia Geroltes-hoven) und in den angrenzenden Gebieten von Rügshofen und Lindelach; endlich eine Reihe um das Jahr 1303 eingesessener Leute als Lehensträger, so Chunradus Fuhs (Fuchs) miles (Ritter); Reinhardus Fuhs; Gotzo de Saunsheim (v. Seinsheim); Lampertus de Gerolzhofen; Bertholdus de Gerolzhofen, Sohn des Hartliebus; Aplo Faber und Herm. Mueczel de Geroltzhofen; Heinrich Rösch de Gerolzhofen carnifex (Fleischhauer).

Als weitere Glieder der Familie von Fuchs sind in Stiftungsbriefen der Jahre 1322 und 1328 Albertus Fuhs aduocatus in Geroldeshouen und Aplo Fuhs miles de Gerolzhofen vermeldet.

Der im Lehensbuche genannte Lampertus de Gerolzhofen erscheint in zwei Schenkungsbriefen von 1331, deren einer also beginnt: „Ego Lampertus advocatus in Geroltshouen et Anna uxor mea legitima, Hermannus et Gotzo, filii nostri . . . . .“

Der „veste ritter“ Dyetrich Lamprecht hat laut Kaufurkunde vom 9. März 1385 mit seinem Bruder Gotzo (Götz) einen Hof und Vorwerk zu Gerolzhofen. — Herr Goczo Lamprecht armigerus, und Dither, sein Bruder siegeln als Bürgen am 30. Juli 1367.

Herm. Mueczel advocatus (Centenar, Vogt) entscheidet 1312 in einer Güterangelegenheit.

Dem Fleischhauer Rösch gesellt sich in einem Lehensbrief des Spitales zu Gerolzhofen ein Hanß Rösch der Jüngere zu. — Anno 1310 ist genannt Heinricus plebanus (Pfarrer) in Gerolzhofen; 1327 Wolfram Hovel von Gerolzhofen und Kunegund, seine eheliche Hausfrau. 1367 siegeln als Bürgen bei einer Kaufsverhandlung Goczen Rachsen und Heinczen Teynn, Burger zu Gerolczhofen; letzterer ist im Jahr 1389 als Besitzer eines Hauses in der Stadt genannt.

Beim Ueberschauen des Urkundenmateriales Gerolzhofens aus dem 14. Jahrhundert ergeben sich Kontrakt-, Kauf-, Stiftungs-, Schenkungs- und Vermächtnißbriefe, deren Inhalt, äußere Form und Erledigungsweise gleichzeitig bestehende städtisch geordnete Verhältnisse bekunden.

Die Einsetzung eines „Schulthetung" (Schultheißen, Bürgermeisters) und ihm unterstehender 12 „Schöpffen" (Schöffenräthe) wird in die ersten Jahre des 13. Jahrhunderts zu bestimmen sein. Das angeführte Lehenbuch des Hochstiftes meldet unter Nr. 497 von einem Lehensträger Einhard, der ehemals Schultheiß in Gerolzhofen war (Einhardus, quondam scultetus in G.). In Nr. 875 ist Gerolzhofen als oppidum genannt; wann dasselbe Stadtrecht erhielt, kann auf das Jahr genau nicht festgestellt werden; — unter dem vorhandenen Urkundenmaterial trägt der Pergamentbrief: „Hiersers von Tuchendorf lehengueter werden Closter Ebrach mit recht ertheilt" A. 1359 zum erstenmale das Siegel der Bürger von Gerolzhofen[1]). Unter den Schlössern und Städten des Stiftes Würzburg ist Gerolzhofen verzeichnet in Urkunden der Jahre 1339, 1340, 1350. Von der ersten Verpfändung der Stadt durch Bischof Albrecht an eine Reihe von Adeligen, darunter die bekannten Dyettrich und Appel Fuchs, Gocze Lamprecht, erfahren wir durch Urkunde vom 2. September 1365. In Angelegenheit der Zuständigkeit des städtischen Zolles entscheidet 1367 das Gericht des Stiftes zu Gerolzhofen.

Mit der Kraft und Fortschrittsfähigkeit des Gemeinwesens in der Stadt zu Ende des 13. Jahrhunderts und Anfang des 14. traten die Schöffen (schepfen, schöpffen) und Bürgermeister in die Rolle des Gesetzgebers, indem sie die in Tradition und Gebrauch lebenden lokalen Rechtssatzungen und gerichtlichen Wahrsprüche in „Stadtrechten" und „Weisthümern" schriftlich niederlegten; die Vereinigung der 12 Schöffen wird durch das gemeinnützige Wirken zum Stadtrath. So fungiren bei Zuerkennung von Lehensgütern Hirsers von Tuchendorf an das Kloster Ebrach, anno 1359 als Vollstrecker und Zeugen der Amptmann zum Zabelstein und die Schepffen (Schöffen) zu Geroltshoven.

---

1) Siehe Theil I, 4, Siegel und Wappen.

Die ältesten Dokumente der Stadt sind bedauerlicherweise bei den Brandschatzungen, welche Gerolzhofen im 14. und 16. Jahrhundert erlitt, größtentheils zu Grunde gegangen. — An die vorgeschilderte Entwickelungsperiode der Stadt dürften uns aber die alten Benennungen „Bürgerhof" und „Centvorstadt" zu Gerolzhofen erinnern. Der Bürgerhof beim Spital in der inneren Stadt, also benannt von den Versammlungen der Bürger unter freiem Himmel zur Zeit, da ein geräumiges Rathhaus mangelte; die Centvorstadt, benannt von der Centgerichtsstätte vor dem Thore, allwo die Centschöppen im Harnisch und mit dem Spieß zu öffentlichem Gerichte sich vereinten.

1322—1400. Gerolzhofen als Stiftsstadt des Bisthumes Würzburg durch Verpfändung und Steuerbedrückung hart bedrängt, erhebt sich mit anderen Städten des Stiftes gegen den Bischof. — Städtekrieg. — Belagerung der Stadt durch Bischof Gerhard 1397. — König Wenzel nimmt die Stadt in seinen Schutz. — Sieg der Bischöflichen bei Bergtheim. — Gerolzhofen unterwirft sich dem Bischof 1400.

Zur Zeit, da die Städte im Frankenlande in raschem Wachsthum erstarkten, hatten auch die Bischöfe von Würzburg mit Eifer an der Ausgestaltung und Kräftigung der fürstbischöflichen Macht gearbeitet. Stets auf Vergrößerung des stiftlichen Besitzes durch Erwerbungen bedacht, waren die Bischöfe sowohl mit der Bürgerschaft ihrer Stadt als mit benachbarten Großgrundbesitzern, Grafen und freien Herren in gar manche Irrung, Fehde und Verwickelung gerathen.

In den letzten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts hatten mannigfache bedrückende Eingriffe des Bischofs in gemeindliche Freiheiten, Angelegenheiten von Bürgermeister und Rath, in Rechte der aufstrebenden Zünfte, in Befugnisse der Stadtgerichtsbarkeit Würzburgs zu wachsender Unzufriedenheit, ja offener Auflehnung der Bürgerschaft geführt. Die Unersättlichkeit nach neuen Erwerbungen für das Stift unter den Bischöfen Otto von Wolfskeel (1334—1345) und Albrecht von Hohenlohe (1345—1372) forderte schon kostspielige Kriegsrüstungen, letztere erzeugten wachsende Geldnoth, allmähliche Verschuldung des Hochstiftes.

Wie unsicher sich Bischof und Geistlichkeit in ihrer Stadt fühlten, ersehen wir aus der Urkunde: „Die Stadt Würzburg gewährleistet die Sicherheit der Pfaffheit daselbst; 21. Okt. 1350". Hierin verpflichtet sich die Stadt, im Falle wissentlichen, offenen Aufruhrs gegen die Geistlichkeit 60 Geißeln zu stellen, davon 30 aus den Besten der Bürger, die übrigen 30 aus den Kleinbürgern und Handwerkern, welche innerhalb der nächsten drei Tage nach dem Entstehen des Streites in die bischöflichen Städte Karlstadt, Iphofen und Gerolzhofen abgeführt und dort bis zur rechtlichen Beilegung der Streitsache in strengem Gewahrsam gehalten werden sollen.

Die Geldwirthschaft Bischof Albrechts von Hohenlohe kennzeichnet sich in verschiedenen Urkunden, welche Verpachtungen, Verkäufe und Verpfändungen von Stiftsbesitz in Stadt und Markung Gerolzhofen zum Gegenstand haben. So verkauft das Hochstift am 9. März 1358 an die mit einem bischöflichen Hofe und Vorwerk zu Gerolzhofen belehnten Brüder Götz und Dietrich Lamprecht daraufstehende Geld- und Korngülten um 800 ℔ Heller. Laut Urkunde vom 2. Sept. 1365 sichert Bischof Albrecht 14 Adeligen des Stiftes für den Fall der Nichtanheimzahlung seiner Schuldsumme von 30000 ℔ Hellern die Ueberantwortung der Städte und Schlösser Iphofen, Gerolzhofen, Haßfurt und Bramberg mit ihren Zugehörungen. Der Wortlaut dieser Urkunde ist in Beilage 1 gegeben.

Anno 1366, 6. Januar trifft das Domkapitel Bestimmungen über den Verkauf oder die Verpfändung von hochstiftlichen Gütern bis zum Betrage von 100000 ℔ Häller. Laut Urkunde vom Jahr 1367 werden dem Syfriden Steynheim und seiner elichen Wirtin Elsbeth stiftliche Güter und Gülten zu Rügshofen, und auch der Zoll, den das Stift in Gerolzhofen hat, um 720 ℔ Häller mit allen Rechten und Zugehörungen verkauft, unter der einen Bedingung, daß die auf den verkauften Gütern gesessenen Leute wie vorher zum Stiftsgerichte zu Gerolzhofen gehören und gehen sollen.

Bischof Albrecht hatte also zur Verpfändung von Stiftseinkünften gegriffen, so daß, trotz besonderer Steuerauflage auch auf Geistliche, bei dessen Tode die Schuldsumme auf 136000 bis

145000 ℔ Heller stand. Unter Albrechts Nachfolger, dem streit- und herrschsüchtigen Bischof Gerhard Graf von Schwarzburg (1372—1400), der sich Würzburgs und des Hochstiftes in Sturm und Kampf bemächtigte, sollte das heruntergekommene, tief verschuldete Stift nur größerer Zerrüttung verfallen. Gar schlimm erging es den Stadtvätern Gerolzhofens, „denn sie sollten bald nicht mehr wissen, wie sie den Geldsack hängen könnten", wie im Stadtbuche verlautet. Am 4. Juli 1374 verkauft Gerhard 700 ℔ jährlicher Hellergült von seiner Stadt Gerolzhofen und den zugehörigen Dörfern an Lemplein Lamprecht. — 1378 (4. Mai) müssen sich Conrad Schryber und Lupolt Snyder, Bürgermeister gemeinsam mit den Bürgern verpflichten, dem Bischofe zu Begleichung von dessen Schuldsumme an Samuel, den Juden zu Nürnberg, 1380 fl. ungarischer und böhmischer Währung darzureichen; dafür sollten sie im Jahre 1382 (30. November) für die Bethe und Steuer nur 500 fl. geben und genanntem Juden weitere 1000 fl. gut machen. Am 5. Januar 1392 wurde Bürgermeistern und Bürgern das Gelöbniß abverlangt, sie wollten pünktlich und richtig dem Ritter Lemplein Lamprecht 8000 ℔ Heller, die dieser vom Bischof auf dem Amte Gerolzhofen gut habe, in 2 Jahresraten von je 4000 ℔ heimzahlen, damit endlich das Amt Gerolzhofen aus fremden Händen wieder zum Stifte geschlagen werden könne; zum Ersatze sollte die Stadt für die Dauer der Heimzahlungen vom Stifte aus völlig steuerfrei gehalten sein. Zu gutem Schluß kommt 1394 (27. Oktober) eine weitere Steuereinigung dahin, daß die Stadt auf Rechnung von Bethe und Steuer 1000 fl. an das Stift, 400 fl. an den Gläubiger von „Swinfurte" (Schweinfurt) und 4000 ℔ Häller an Betz Rücker bezahlen solle, dafür 4 Jahre keine Steuer entrichten brauche. In Anbetracht vorgeschilderter Steuerbedrückungen regte sich in Gerolzhofen gerechte Unzufriedenheit, man rüstete sich insgeheim und verstärkte die Stadtbefestigung; die bischöflichen Beamten hatten zur Zeit der Verpfändung in der Stadt nicht eben viel zu schaffen; so betheiligte sich der Untervogt Gerolzhofens Hermann Lamprecht 1394 mit einer Anzahl Knechten an einer Fehde gegen die Stadt Schweinfurt; der bischöfliche Amtskellermeister Apel Roesch zu Gerolzhofen mußte am 10. März 1396 als Gefangener des Grafen

Heinrich von Henneberg nach Beilegung einer Fehde zwischen letzterem und dem Bischof „auf ein sleht urfehd los und ledig" gesagt werden.

Mittlerweile war zu Würzburg der Unmuth des Domkapitels und der Bürgerschaft zu ernstem Ausbruch gekommen, als Gerhard (2. Mai 1396) eine neue, sehr beträchtliche Steuer vom König bewilligt erhielt, wonach von jedem Hause und Hofe im ganzen Stifte der zwanzigste Pfennig, von jedem Malter Getreide ein Turnos ein Jahr lang erhoben werden konnte. Die Bürger Würzburgs verweigerten die Zahlung der neuen Steuer, und brachen, vom Bischof mit dem Interdikte belegt, in offene Empörung aus. Gerhard hatte durch Geldversprechungen die ganze Ritterschaft seines Stiftes auf seine Seite gebracht. Dagegen schlossen sich die am 24. Juli 1396 zum fränkischen Städtebund vereinigten Orte Karlstadt, Ipfhofen, Gerolzhofen, Schwartzach, Arnstein, Neustadt, Mellrichstadt, Meiningen, Königshofen, Haßfurt, Ebern, Seßlach, Fladungen und Bischofsheim enger an Würzburg an in einer Vereinigung von Abgeordneten zu Schweinfurt 1397.

Die schwer bedrückten Stiftsstädte waren begreiflicherweise rasch von der von Würzburg ausgehenden Unzufriedenheit erfaßt; Gerolzhofen trat in die erste Reihe der aufrührerischen Städte, die sich eidlich dahin verbanden, gegen die fortwährenden Eingriffe des Bischofes und dessen Beamten in das Städtewesen, gegen die willkürliche Verpfändung der Zölle und Einkünfte, gegen die fortwährenden Störungen des Landfriedens zum Schutze bürgerlicher Freiheit das Interesse jeder einzelnen Stadt als gemeinschaftliches zu betrachten, und dafür Gut und Blut einzusetzen. Die Feindseligkeiten begannen; Bischof Gerhard kam mit gewaltigem Heerhaufen vor Gerolzhofen, das wohl gerüstet war, die Stadt einzuschließen, zog aber nach langem vergeblichem Liegen vor den Mauern wieder ab. Die edlen Ritter Michael von Sauensheim (Seinsheim) und Weyprecht der Thanner des bischöflichen Heeres, die sich zu nahe gegen das Frankenwinheimer Thorhaus gewagt hatten, wurden von den wackeren Gerolzhofern abgefangen. Die Stadt litt namentlich im inneren Theil sehr durch Brand; Pfarrkirche und Rathhaus wurden arg mitgenommen, die bischöfliche

Amtskellerei von den Bürgern geplündert[1]). Als nun die Städte des Königs Wenzel Schutz erbaten, erklärte dieser in einem Brief vom 13. Oktober 1397, „er habe mit wohlbedachtem Rath seiner Fürsten und Getreuen und von Rechts wegen die Bürgermeister, Räthe und Bürger der Städte Würzburg, Karlstadt, Neuenstadt, Mellerstat, Kunegshofen, Fladungen, Meinungen, Seßlach, Ebern, Haßfurt und Geroltzhoffen und ihre Lieben und Guten in seinen und des heiligen Reiches Schutz und Schirm gnädiglich genommen, da der ehrwürdige Bischof Gerhard Schlösser, Märkte und Dörfer mit Steuern, Renten und Gülten versetzt habe zum gröblichen und merklichen Schaden des heiligen Reiches, und Stift und Städte schwer und mit Gewalt angegriffen und beschädigt, und noch täglich gefährde."

Unterm 21. Januar 1398 bestimmt Wenzel das Schutzverhältniß näher; Bischof, Kapitel und die ganze Pfaffheit und geistliche Leute sollen bei ihren Rechten, Nutznießungen und Herrlichkeiten bleiben, Würzburg und alle andern Städte sollen in ihre Rechte, Freiheiten und Gnaden, die sie von Alters her hatten, wieder eingesetzt sein; damit das Stift sich von den Schulden, in die es gröblich gekommen, sich etwas erholen möge, wolle er ein „gemein ungelt uffsetzen". Der König will Verweser des Stiftes sein und einen Hauptmann, den edlen Herrn Borziwoy von Swynar über das ganze Land und die Stiftsstädte setzen auf 6 volle Jahre; Bischof, Domkapitel, alle Geistlichkeit, die geistlichen und weltlichen Stifte zu Würzburg, Grafen, Freiherren, Bürgermeister, Räthe und Bürger, Arme und Reiche der Städte sollen alle vorfallenden Streite und Irrthümer vor Borziwoy, als Obmann, und 8 deputirten Räthen ausführen und freundlich entscheiden lassen, ohne Weitläufigkeit und rechtlichen Prozeß[2]).

Nur geringen Abbruch konnten Wenzels Schiedsprüche den Feindseligkeiten thun. Am 23. Juni 1398 gibt Dicz von Thüngen, gesessen zum Rüßenberg, seine Zwietracht mit den Städten auf und verbündet sich gegen jährliche Reichung von 200 rheinischer Goldgulden „sin leptagen" durch die 3 Städte Würzburg, Karl-

---

1) Siehe Theil I, 3. H. Oberamtshaus.

2) Urkunde vom 14. Nov. 1398. — Monumenta Boica. Vol. 44. CCXXXV.

stadt und Gerolzhofen förmlich mit den Städten zu gegenseitiger Hilfeleistung wider den Bischof. Zwischen diesem und dem Domkapitel war am 25. April 1398 ein Vergleich zu Stande gekommen; der Versuch zwischen Bischof und Würzburg Einigung zu erzielen (23. Februar 1399) mißlang; Borczibog entband auf Geheiß des Königs am 5. August 1399 die oftgenannten Würzburgischen Bundesstädte von der ihm geleisteten Huldigung und forderte diese zum Treuschwur an das Hochstift auf.

So trat denn Meiningen vom Städtebunde zurück; Würzburg aber mit seinem Anhange widerstand, mit allen Kräften zu neuem Kriege rüstend, der in der Schlacht von Bergtheim 4. Jan. 1400 unerwartet raschen Abschluß zu Gunsten der Bischöflichen fand. Die 3000 Städter, welche an diesem Tage von Würzburg auszogen, um die im Dorfe Bergtheim aufgespeicherten Vorräthe der Bischöflichen an Gilt- und Zehent-Getreide durch Ueberfall wegzunehmen, stießen auf ungeahnten Widerstand. Gerhard, von diesem Unternehmen frühzeitig in Kenntniß gesetzt, hatte von Werneck aus, wo er krank lag, die anwesenden Ritter Wilhelm von Thüngen, Apel Fuchs und Erkinger von Seinsheim mit auserlesener Schaar von Armbrustern und Büchsenschützen zu beschleunigter Besetzung des Ortes und der reduitartigen Kirchhofanlage Bergtheim abgesandt. Dompropst Johann von Egloffstein hatte den Oberbefehl; Karl von Helbe trug das bischöfliche Panier. Der Städte oberster Hauptmann war Giso von Bibergau, die Vorhut führten Otto und Karl von Steinau und Johann von Schlüchtern, im mittleren hellen Haufen trug der Gerolzhofer Bürger Johann Braun das Reichspanier, um ihn besonders die Freiwilligen aus der Waffenverbrüderung „zum goldenen Rebstock" in Würzburg. Auf dem linken Flügel, bei dem aus dem inneren Würzburger Viertel nach Zünften geordneten Kontingente und der Hilfsschaar der Landschaft fochten die Ritter Wilhelm und Adolph von der Tann, Frowin Hans Ludwig und Kunz von Hutten, Hermann und Konrad von Schaffhausen. Erbitterter Kampf tobte; der greise Braun brach sterbend zusammen, nachdem er, obgleich schon tief verwundet, den anstürmenden ritterlichen Konrad von Stettenberg vom Panier der Städte blutig abgewiesen; die Städter erlagen nach verzweifeltem Ringen.

Ein „Lied vom Würzburger Städtekrieg“ [1]) widmet dem Bannerträger Braun aus Gerolzhofen folgenden Nachruf:

. . . . „Der burger wurden vil ermort
erslagen unde auch erstochen,
das klag ich in vergangener wochen.
Wolt ihr in erkennen
der der stete banir trug
dem geschah groß ungefug
von rittern unde knechten
das macht sich an dem rechten.
Er hieß Brun von Gerolzhofen
Wär er geseßen uf dem ofen
da sie anherr use lag
er möcht noch leben manegen Tag
und hete gewermet sine bein,
so durft sin weib und kind nit wein.
Die sint kumen in die not
do ir vater da was tot.“ . . . . . .

Am 11. Januar 1400 zog Bischof Gerhard unbehelligt in Würzburg ein, strenges Gericht zu halten; mit den Städten fand er sich einzeln ab.

So besiegeln denn am 15. Februar 1400 die Bürgermeister und die Bürger, gemeinschaftlich Arme und Reiche der Stadt Gerolzhofen durch Brief den ihnen vom Bischof Gerhard, vom Statthalter des Dechants und vom Domkapitel gegebenen Sühnevertrag, dessen ausführliche Bestimmungen dem wesentlichsten Inhalte nach folgende sind: Bischof und Kapitel wollen mit Gerolzhofen völlig ausgesöhnt sein bezüglich aller Schäden, Feindschaft und Aufläufte, welche sich zugetragen, und versprechen in Zukunft ihrer Bürger in Gerolzhofen gnädige Schirm- und Schutzherren zu sein. Die Bürger sollten einzig für die an Stiftsgebäuden und bischöflichem Eigenthum in der Stadt verübten Beraubungen und Beschädigungen Schadenersatz leisten, dessen Höhe die Herren Gysen von der Tann, Karl von Heldrit, Albrecht von Hesseburg, Domherren, und die Ritter Eberhard von Buchenau und Heintz von der Tann festzustellen hätten. Die Bürger sollen in aller Zukunft dem Bischof Erbhuldigung schwören, alle Thore und

[1]) Aus dem Buche: „Die historischen Volkslieder der Deutschen“ von Liliencron.

Thürme der Stadt mit zugehörigen Schlüsseln dem Bischof übergeben, damit dieser an solche Personen in der Stadt sie aushändigen könne, welche die Schlüssel getreulich für Bischof und Stadt zu bewahren wüßten. Zölle, Umgeld und andere Gefälle sollen dem Bischof gereicht werden wie vor der Zwietracht, dagegen soll auch die Stadt bei ihren früheren Freiheiten, Rechten, Lehen und guten Gewohnheiten bleiben. Zu Bündnissen oder Vereinbarungen jeder Art mit Auswärts hat die Stadt sich das Einverständniß von Bischof und Kapitel zu erholen; die von König Wenzel gegebenen besonderen Freiheiten gelangen völlig außer Geltung. Veränderungen an Thürmen, Thoren, Gräben und Mauern der Stadt dürfen nur mit Wissen und Willen des Bischofs vorgenommen werden; zu Neubauten innerhalb der Mauern ist dessen Genehmigung einzuholen. Auch sollen die Bürger auf ihren Eid hin verpflichtet sein, alle diejenigen, welche eigenen Herd haben, die ehelich geworden, und die in die Stadt gezogen sind, alle Jahre am St. Peterstag zur Huldigung an das Stift anzuhalten. Beide Theile sollten die Gefangenen unverzüglich loslassen, gegen die beiden Ritter Mich. von Seinsheim und Weyprecht Thanner sollte Gerolzhofen folgende ihrer Burger und Knechte, die der Bischof gefangen halte, ausgetauscht erhalten: Hans Schake Hoering, Ditrich Kuchenmeister, Fritz vom Hofe, Hans Zwisel, Hans Keßler, Fritz Smit, Kunz Hug, Herman Golchamer, Fritz Hofman, Hans Kreiß und Hornbecke. Der Bann, den der Bischof in die Stadt gelegt habe, soll wieder von ihr genommen sein. Bischof und Kapitel, Bürgermeister und Bürger Gerolzhofens geloben sich gegenseitig, an den vorstehenden Abmachungen für alle Zukunft fest und unverbrüchlich zu halten.

1400—1495. Erneute Verpfändungen Gerolzhofens. — Wachsende Geldnoth, Steuerbedrückung und Mißwirthschaft im Stifte unter Bischof Johann von Brunn (1411—1440). — Die Stadt unter der segensreichen Regierung der Bischöfe Gottfried von Limburg (1443—1455) und Rudolph von Scherenberg, dem Wiederhersteller des Hochstifts (1466—1495).

So war denn Gerolzhofen, wie die übrigen Städte unter ziemlich glimpflichen Bedingungen wieder Stiftsstadt. Trotz Nieder-

lage sah sich der Rath im erneuten Besitz der alten Rechte, Freiheiten und guten Gewohnheiten; das einmal mächtig geweckte Bewußtsein eigener Kraft förderte nun im Stadtregiment, in Bürgerschaft und Zünften das eifrige Bestreben, die in langer, ruheloser Zeit erlittenen schweren Schäden zu beheben, den zerrütteten Stadthaushalt, Handel und Wandel in Ordnung zu bringen. Das Spital, welches reiche Stiftungen eines Bürgers aus Schweinfurt, Betz Rücker, und der Gerolzhofer Bürger Hans Edelknecht und Julius Stettberger erfahren hatte, wurde 1403 neu eingerichtet, als städtische Verwaltungsorgane Spitalmeister und Kellner eingesetzt. Die Geistlichkeit des Capitulum Gerolzhofen sagte 1406 durch Pergamentbrief die Wiederabhaltung ihrer Zusammenkünfte in der Stadt zu. Bischof Johann von Egloffstein, der nach Aufrichtung des allgemeinen Landfriedensbundes 1403 mit Energie Ordnung im Stifte herzustellen, die Geldnoth durch Landsteuern zu heben bemüht war, errichtete 1407 zu Gerolzhofen eine Münzstätte. Diese prägte unter Münzmeister Dietrich von Heideberg 4 Geldsorten, nämlich Pfennige (4 ℔ = 1 fl.), Häller (8 ℔ = 1 fl.), Groschen (20 auf 1 fl.), Turnose aus feinem Silber (10 auf 1 fl.).

Zwietracht des Rathes und der Bürger auf der einen, und Steffan Zingels, Burgers zu Gerozhofen, auf der anderen Seite wegen landfriedensbrüchiger Sachen wird 1409 durch den Bischof und den Hauptmann des Landfriedens in Franken und Bayern Herrn Friedrich Schenk zu Limburg beigelegt. Die drückenden Verpfändungen der Stadt konnten bei noch fortbestehender Geldnoth erklärlicher Weise nicht aufhören. So wird am 5. Febr. 1405 Gerolzhofen mit dem gleichnamigen bischöflichen Amte, allen Aemtern, Gerichten, Dörfern, Zehenten, Zinsen, Gülten, Weilern, Seen, Weingärten, Gehölzen, Aeckern, Wiesen, Wassern, ohne Ausnahme der geistlichen Lehen und Mannlehen dem Johann von Cronenberg und dessen Nachkommen zu Pfand für bisher angelaufene bischöfliche Schuld von 8000 fl. überantwortet. Als bis zum Jahre 1411 an Cronenberg nur 4000 fl. abgezahlt werden konnten, erhielt dieser den halben Theil von Stadt und Amt für 4000 fl. neuerdings pfandweise zuerkannt; die andere Hälfte wurde vom Bischof Johann dem Apel von Stoternheim für 8000 fl.

rheinische Währung zugeschrieben. Mit Johann von Cronenberg und dem Grafen Wilhelm von Henneberg ziehen die Gerolzhofer als Helfer und Freunde in deren Fehde mit Peter von Wiesentau ins Feld; gelegentlich der Beilegung 24. August 1411 erhält der Wiesentauer seinen im Gefängniß zu Gerolzhofen gefänglich gehaltenen Sohn „auf ein sleht Urfehd" frei und los.

Was auch Johann von Egloffstein im Stifte zum Besseren gewendet, wurde in unheilvollen Zwistigkeiten und Kriegen durch dessen verschwenderischen, fehdelustigen Nachfolger Johann von Brunn mit Domkapitel und Stadt Würzburg wieder völlig zu Nichte gemacht.

Es kam soweit, daß das Domkapitel, um sich die Mitregierung sicher zu stellen, den Bischof am 12. Dezember 1411 zu Besiegelung eines Eides von 15 Artikeln zwang, in welchem dieser die 4 Städte Würzburg, Gerolzhofen, Haßfurt und Neuenstadt, deren Schultheißen, Schöffen, Amtsleute, Bürger und Einwohner mit allen ihren Zugehörungen, Gefällen und Einkünften, wie solche ihm als Bischof zur Zeit zuständig sind, dem Domkapitel als rechtem Erbherrn zu Treue und Gehorsam verband. Wie erschreckend die Geldnoth bei fortdauernden Verpfändungen und Steuerauflagen überhand nahm, dafür ist uns Gerolzhofen allein lebendigstes Zeugniß[1]). Im Jahre 1413 erhebt der Bischof all-

[1]) Am 23. März 1412 geht ein Drittel des halben Theiles von Gerolzhofen um 4000 fl. von Apel von Stoternheim an Ritter Erkinger v. Seinsheim zu Steffenberg über. Am 17. Okt. 1412 kommt die Stadt mit Würzburg, Karlstadt, Ipfhofen und Ochsenfurt mit 1000 fl. jährlicher Gülte auf Wiederkauf für 15000 fl. an Ritter Johann von Hirschhorn und dessen Ehefrau Wanda.

Denen von Fuchs (Elsa, Heinrich und Jürge Fuchs) erneuert Bischof Johann 2. Febr. 1413 die gänzliche Befreiung von allen Steuern, Diensten, Frohnden und Forderungen für sie und ihre Erben. —

1415, 25. Juni erhält Hans Zobel, der Junge, die Hälfte von Stadt und Amt Gerolzhofen für 3000 fl.

1416, 28. März Ritter Erkinger v. Seinsheim um 7000 fl.; 1423, 4. Jan. derselbe um 2000 fl. —

1423, 3. Juli nimmt Weyprecht Kottner Besitz von den Einkünften der Stadt im Verein mit denen von Haßfurt um 4000 fl.

1436, 25. Nov. sichert Bischof Johann dem Peter Fuchs von Dornheim die Heimzahlung von 1072 fl. Schulden zu; 1438, 14. Febr. geht Erkingers Anrecht auf Gerolzhofen ganz und voll auf dessen Söhne, Michael und Hermann zu Schwartzenberg und Seinsheim über.

gemeine Landsteuer und Umgeld; am 14. Juli 1414 ertheilt er für Geldreichungen der Judenschaft des Stiftes auf 8 Jahre „Freyung“, um jedoch 1422 diese damit zu brechen, daß er alle Juden im Stifte 1 Tag gefänglich einzog, und hiebei denselben 60000 fl. erpreßte. 1428 kommt es zu offener Feindseligkeit, langwierigem inneren Krieg; der Bischof belagert Würzburg und Domkapitel, Stiftspfleger und Geistlichkeit, welche insgemein 1. Juli 1435 in einem Sendschreiben an benachbarte Fürsten und Städte — darunter auch Gerolzhofen — von einer Unterstützung der Feinde des Stiftes abmahnten. Bischof Johann starb 9. Jan. 1440, das Stift tief verschuldet und heruntergekommen hinterlassend. Doch die Wirren hörten nicht auf; die Frage der Nachfolge des Stiftspflegers Herzog Sigmund von Sachsen, in welche sich auch Markgraf Albrecht Achilles mischte, beschwor neue Unruhen herauf.

Als die Brüder Michael und Hermann von Schwarzenberg und Seinsheim, welche am 19. Februar 1440 als Herren über Stadt und Amt Gerolzhofen dem Stiftsverweser Sigmund Treue geschworen hatten, der Abmachung mit dem Domkapitel zuwider mit mehr als 12 Reisigen in Gerolzhofen Einzug hielten, entstand im Stadtrathe und unter den Bürgern Entzweiung. Da der Rath die Seinsheimische Reisigenschar noch durch ein Häuflein „Gerolzhofer Schießgesellen der Bruderschaft St. Sebastiani“ zu verstärken beschloß, zogen sechs Familien, die Bürger Georg und Hans Weiß (Vater und Sohn), Fritz Ipesheimer, Dietrich Apel und die Gebrüder Hanß und Heintz Philipp mit Hab und Gut von der Stadt ab. Sie wollten lieber ihrer rechtmäßigen Herrschaft, dem Domkapitel angehören und außerhalb der Stadt bleiben, als auf ihre Nachkommenschaft den Verdacht des Verrathes und der Untreue laden.

Endlich kam ein haushälterischer Bischof an die Reihe, Gottfried IV. Schenk von Limburg (1443—1455), der mit Energie im Stift Ruhe und Ordnung zu schaffen bestrebt war. Gottfried nahm 1445 den Titel eines „Herzogs zu Franken“ an, um namentlich den mannigfachen Eingriffen des Markgrafen Albrecht in die Rechtsausübung des mit dem Bischofsstuhle verknüpften „königlichen Landgerichtes“ in den ostfränkischen Gauen Schranken zu setzen und erließ eine „Centgerichtsordnung“ zu Klarlegung der

Befugnisse der landesherrlichen Gerichte. Zur Hauptaufgabe hatte sich Gottfried gemacht, die von seinen Vorgängern überkommenen unzähligen Schuldscheine einzulösen. Sein Nachfolger Johann von Grumbach vermochte hierin Nichts zu fördern, um so segensreicher aber gestaltete sich Bischof Rudolph von Scherenbergs 29jähriges gesegnetes Wirken, Haushalten und Sparen (1466—1495).

Rudolph, mit Recht der Wiederaufrichter und zweite Stifter des Hochstifts genannt, löste denn auch Stadt und Amt Gerolzhofen um die Summe von 28000 fl. wieder ein[1]); die zur Freimachung der übrigen Aemter und Orte des Hochstiftes von Rudolph verwendete Gesammtsumme betrug 500000 fl.

Unter dem segensreichen Schaffen der Bischöfe Gottfried von Limburg und Rudolph von Scherenberg erholte sich denn auch unsere Stadt wieder und gelangte in feste innere Ordnung.

Die urkundlichen Ueberlieferungen Gerolzhofens aus der Periode 1424 — 1495 ergeben eine stattliche Reihe von Stadtverordnungen, Urtheils-, Kauf-, Vermächtniß-, Kontrakt-, Stiftungs-, Geburts- und Heirathsbriefen. Die im Stadtarchiv noch heute aufbewahrte „Stadtordnung Gerolzhofen, beschrieben 1453 bis 1573", gewährt über das mittelalterliche Stadtgetriebe, über

---

[1]) Am 9. Juli 1446 vergleicht sich Bischof Gottfried mit Michael v. Seinsheim bezüglich eines Theiles von dessen Anrecht auf Gerolzhofen. Der den Brüdern Michael und Hermann v. Seinsheim noch verbliebene Antheil an Schloß, Stadt, Vorstadt, Amt, Gericht und Herrlichkeiten zu Gerolzhofen geht 19. Juni 1449 völlig an deren Schwager Kunz v. Bebenburg und dessen Hausfrau Else über, und wird am 9. März 1486 laut Pergamentbrief von den derzeitigen Besitzern Katharina v. Venningen, geborene v. Bebenburg und deren Gemahl Hans v. Venningen durch Bischof Rudolph an das Stift zurückgekauft.

Die Anrechte der Ritter Apel, Wilhelm, Jörg und Burkart von Stein zum Altenstein auf die Stadt seit 1447 werden von Rudolph am 8. März 1493 durch Zahlung der Schuldsumme gelöst.

Nach weiteren Schuldentilgungen an die Gläubiger Mathias von Lazen, genannt Schlick, an die Brüder Wilhelm, Walter und Jörge Zobel von Giebelstadt und deren Mutter Kunegunde geborenen von Lichtenstein, endlich an den Ritter Moritz von Schauenberg zu Tundorf war es Bischof Rudolph gelungen, unter Aufbietung der Gesammtsumme von 28000 fl. (hievon trafen auf Lösung von Zabelstein 4000 fl.) Stadt und Amt Gerolzhofen wieder völlig schuldenfrei ans Stift heimzubringen.

Eigenthümlichkeiten der städtischen Verwaltung und des bürgerlichen Lebens die interessantesten Aufschlüsse; diese sind im I. Theil, „Denkwürdiges", genugsam dargethan. Freilich sind die Urkundenoriginale aus der Zeit des eigentlichen Mittelalters sehr spärlich, da der größte Theil derselben bei den vielfachen Plünderungen und Brandschatzungen, welche die Stadt zu bestehen hatte, zu Grunde gegangen sind. Allein bei der Durchsicht der uns von der Mitte des 15. Jahrhunderts an erhaltenen Verordnungen, Rathsprotokolle und Stadtordnungsbücher müssen wir die Ueberzeugung gewinnen, daß die enthaltenen Bestimmungen stets auf „altem Herkommen" gründen und sich aufbauen, in Folge dessen nicht zu unterschätzende Rückschlüsse auf die frühere Zeit der Stadtentwickelung ermöglichen.

Während der langen Periode der Verpfändungen und des Herrschaftswechsels waren die bischöflichen Beamtenstellen des Amtmannes, Vogtes und Kellermeisters in der Stadt unbesetzt geblieben; wechselte ja fast mit jeder neuen Verschreibung auch die Zugehörigkeit der Stadt zu Ungunsten ihrer Verwaltung und Entwickelung. Ein sprechender Beleg hiefür ist uns das unter den Urkunden des historischen Vereines von Unterfranken befindliche „Dienstentlassungszeugniß", welches Katharina von Venningen, geborene von Bebenburg, einem gewissen Michael Sprenger, Bürger und Stadtschreiber zu Gerolzhofen, unterm 28. Januar 1486 ausstellte über dessen treue Dienstleistung als ihr Vogt, so lange sie mit ihrem Gemahl Stadt und Amt Gerolzhofen pfandweise inne hatte[1]).

Erst Bischof Rudolph setzte den Bürgermeistern und dem Rath wieder einen Amtmann und Vogt vor, und bestimmte, daß die Stadt, wie die übrigen Stiftsorte zu Wahrung ihrer Interessen jährlich zur „Herbsteinigung" in Würzburg einen Abgeordneten schicken solle, der im Auftrag der „Landschaft" zu sprechen habe.

Im ältesten Protokollbuch des Stadtgerichtes von 1453 ist zu lesen, daß die strittigen Parteien in einer verwickelten Sache auf der „Mahlstatt" erscheinen, die das Schöffengericht bildenden Bürgermeister und Rathsherren aber „geharnischt" zu Gericht sitzen

[1]) Siehe Beilage 2 des II. Theiles.

sollen. — Der Flurgang der „Siebner" oder „Steinsetzer" hieß bis zu Bischof Rudolph der „Rittergang", da die Siebner, dem Stadtadel oder Altburgerthum angehörig, Ritter waren.

Deutlich erhellt aus dem gesammten Urkundenmaterial von 1443, dem ersten Regierungsjahre des tüchtigen Bischofs Gottfried IV. an, wie Bürgermeister und Rath zu Gerolzhofen die in Stadtverwaltung, Gerichts-, Polizei- und Zunftwesen einschlagenden Verordnungen und Satzungen in rubricirten Protokollbänden zusammenfassen und dieselben durch den Bischof und Fürsten bestätigen lassen; hiedurch wurden künftig maßgebende Stadt- und Gemeindeordnungen geschaffen. Bei Neubesetzung des Bischofsstuhles legte dann die Stadt in schriftlicher Zusammenfassung die jeweiligen Ordnungen zur Begutachtung vor, deren strikte Einhaltung Rath und Bürger bei Gelegenheit der „Erbhuldigungen"[1]) dem Bischof feierlich gelobten.

Die seit 1445 vorhandenen Zunftbestimmungen, stadtpolizeilichen Satzungen, Schulverordnungen bedeuten merklichen Aufschwung der Stadt. 1461 schenkt Michael von Schwartzenberg der Stadt das Rathhaus, 1466 ordnet Bischof Rudolph die Wiederherstellung und weiteren Ausbau der Stadtbefestigung an, gibt der Schützengilde neue Vorschriften, setzt zu Beaufsichtigung der städtischen Geschütze „Schoßmeister"[1]) ein (1476) und regelt die „Heerzugspflichten"[2]) der Stadt (anno 1487), wenn der Bischof ihr gebiete, ins Feld zu ziehen.

1495—1573. Gerolzhofen mit den Städten des Stiftes auf Seite der aufständischen Bauern 1525. — Bauernkrieg. — Zerstörung des bischöflichen Schlosses und des Nonnenklosters zu Gerolzhofen durch Bürger und Bauern. — Das fränkische Bauernheer zerstört die Schlösser Zabelstein, Bimbach und Stolberg. — Belagerung des Marienberges. — Niederwerfung des Aufstandes durch Bischof Konrad v. Thüngen. — Gerolzhofen unterwirft sich dem Bischof. — Markgraf Albrecht von Kulmbach plündert und brandschatzt die Stadt. 1552.

Rudolfs von Scherenberg Nachfolger Bischof Lorenz von

[1]) Siehe Theil I, 8, Schützenwesen.

[2]) Siehe Theil I, 14, Pflichten der Stadt bei Heerzügen.

Bibra (1495—1519) baute die Lorenzkapelle[1]) zu Gerolzhofen und schmückte diese durch den prächtigen Altar, ein Werk des berühmten Meisters Tilmann Riemenschneider zu Würzburg. Zur Förderung der Wehrfähigkeit der Stadt ließ Lorenz die Stadtbefestigung verstärken[2]) und hielt den Rath zu fleißiger Ausbildung der Büchsen- und Armbrustschützen[3]) an.

In die Regierungszeit des Bischofs Lorenz fiel Luthers erstes Auftreten 31. Okt. 1517. Die Reformationsbewegung hatte bald auch im Bisthum Würzburg, sogar in Domkapitel und Geistlichkeit, Anhänger gefunden; im Volke regte sich Unzufriedenheit, und der, gegenüber der freien Stellung von Bischof, Fürsten, Rittern und Städtebürgern schwer belastete, unterdrückte Bauernstand brach in offene Empörung aus. Mit dem Eintritt des Frühlings 1525 (22. März) begann der Aufstand in Franken im Gebiete der Reichsstadt Rothenburg und verbreitete sich rasch über Taubergrund, Odenwald und die geistlichen und markgräflichen Fürstenthümer. Bischof Konrad erließ sofort Aufgebote an den Adel, Mandate an die Stiftsstädte, trat in Unterhandlungen mit dem schwäbischen Bunde und schrieb an den Statthalter zu Mainz und den Pfalzgrafen Ludwig um Rath und Hilfe.

Mitte April war so ziemlich das ganze Bisthum in Aufruhr „und täglich liefen viel Leute zum fränkischen Bauernheer gegen Ochsenfurt, und gefiel ihnen der Bauern Wesen über das Maß wohl“, wie die Kitzinger Chronik vermeldet.

Am 20. April hatte Bischof Konrad die Städte Ochsenfurt, Gerolzhofen, Karlstadt, Tettelbach, Arnstein und Volkach ersucht, am 23. April je 2 redliche Männer abzusenden, welche die Bauerschaft um Stillstand bis nach Zusammentritt des Landtages angehen sollten. Gerolzhofen ordnete Stephan Lesch in das Bauernlager nach Aub, Jörg Schwartz ins Lager nach Aura als Gesandte ab, aber sowohl die „Hauptleute der von Aub gegen Ochsenfurt abgerückten Haufen der Bauerschaft“ als die „Angehörigen der christlichen Versammlung zu Aura und Bildhausen“ entließen die Vermittler mit unbestimmter Abfertigung.

---

[1]) Siehe Theil I, 3. B.

[2]) Siehe Theil I, 2.

[3]) Siehe Theil I, 8, Schützenwesen.

Am 26. April unternahm das „Fränkische Heer" von Ochsenfurt aus eine Expedition über Großlangheim nach Stadt Schwarzach, um am 2. Mai der „Kellerei" [1]) zu Gerolzhofen einen Besuch abzustatten. Als in Gerolzhofen auch etliche des Rathes unter Veit Scholl und Angehörige der Bürgerschaft der Stadt Kitzingen eingezogen waren, um der bäuerischen Hauptleute Meinung zu erfahren, waren alle Stimmen dahin einig geworden, mit den Bauern gemeinsame Sache zu machen. Schon für 1. Mai hatte der Bischof einen Landtag nach Würzburg ausgeschrieben, zu dem 35 Flecken und Aemter mit Ausnahme von Gerolzhofen, Haßfurt, Volkach, Schwarzach, Ebenhausen, Abtei Schwarzach und Kloster Heidenfeld erschienen. Dienstag den 2. Mai hatten sich die von Würzburg und der Landschaft zu einer Antwort an den Bischof entschlossen und übergaben sie in Schrift in summa dieser Meinung: „Sie wären von des Bischof Konrad Verwaltern, doch den mehreren Theil vom Adel und Geistlichkeit hoch bedrängt und beschwert; solcher unleidentlicher Beschwerniß halber wären die oberländischen Städte und Flecken zu den Bauern gefallen, ohne deren Einverständniß sie nichts unterschreiben wollten." Darauf wurden Karl Zöllner, Hieronymus Schenk und Klaus Friedrich zu den gegenwärtig in und bei Gerolzhofen lagernden Bauern abgeordnet, um Stillstand zu erfordern; es wurde ihnen von den obersten Hauptleuten die Antwort: „sie, die Bauern könnten diesmal nicht viele Täg leisten, wollten die Sachen sparen, bis sie in Kürze selbst gen Würzburg kämen."

Der 3. Mai war ein Schreckenstag für Gerolzhofen, denn einerseits zündeten die Bürger das bischöfliche Schloß [2]) in der Altstadt an und machten das Gebäude dem Boden gleich, andererseits plünderten und verbrannten die in der Stadt gelegenen Bauern, welche sich „lustige Kistenfeger und Säckelleerer" nannten, das Nonnenkloster [3]) an der Innenmauer. 200 Mann zogen gen Zabelstein aus dem Gerolzhofer Lager ab, das Schloß aufzufordern;

[1]) Theil I, Oberamtshaus.

[2]) Das feste Haus der Bischöfe auf dem Boden des jetzigen Bezirksamts- und Amtsgerichtsgebäudes, in welchem die stiftliche Amtskellerei untergebracht war. Siehe Theil I, Oberamtshaus.

[3]) Theil I, Nonnenkloster.

doch dessen Insassen Kammuth (Konrad) von Gych, Amtmann zu Gerolzhofen und zum Zabelstein, Hanß Gych sein Bruder, Hans von Miltz, Amtmann zu Waldburg und andere Ritter und Reisige schlugen den Bauern ihr Begehren ab, so daß diese „ungeschafft" wieder abzogen; an demselben Vormittag (3. Mai) stießen sie noch das Schloß Stollberg an, steckten dies in Brand, Nachmittags aber nahmen sie der Füchse Schloß Bimbach, welches ebenmäßig geplündert und verbrannt wurde.

Die Veste Stolberg, das Stammhaus des edlen und berühmten Rittergeschlechtes von Stolberg, war auf den plötzlichen Besuch der Bauern nicht eben gerüstet. Graf Wolfgang war zu Anfang der bäuerischen Empörung vom Bischof auf den Marienberg gefordert worden. Seine Gemahlin, eine geborene Gräfin von Wertheim, war mit ihren 4 kleinen Kindern und dem Gesinde auf der Burg zurückgeblieben, die bei geringer Besatzung nicht Widerstand leisten konnte. Zum Unglück fanden sich selbst unter den Dienstboten des Grafen und unter seines Amtes Untergebenen zu Oberschwarzach mehrere Treulose, welche zuerst Meuterei stifteten und Hauptleute und Brennmeister der Bauern herbeiriefen; Raub, Plünderung und Brandlegung war den Aufständischen also leicht gemacht. Die Gräfin mußte mit ihren Kindern, deren jüngstes noch nicht 3 Monate alt war, und etlichen treuen Dienstboten vom brennenden Schloß abziehen; nur geringe Habe gab man ihr auf Wägen mit.

Donnerstag den 4. Mai erhob sich unter den Hauptleuten zu Gerolzhofen Zwiespalt; etliche wollten gen Würzburg vor Unser Frauen Berg, andere vor den Zabelstein ziehen; doch, wie überliefert ist, „ward nach abgehaltener trefflicher Gemeinde ein Mehreres votiret, gegen Wirtzburg zu ziehen". Das vor Gerolzhofen bis zur Stärke von 8000 Mann angewachsene Heer marschirte also wieder nach Ochsenfurt, um gemeinschaftlich mit dem „Odenwaldischen Haufen" den Marienberg zu belagern.

Bischof Konrad hatte am 5. Mai Würzburg verlassen, um beim Kurfürsten von der Pfalz Schutz und Hilfe zu suchen; die Vertheidigung des Marienberges war dem Domprobst Friedrich Markgrafen von Brandenburg übertragen, dem der Ritter Sebastian von Rotenhan zur Seite stand; das kleine Häuflein der Burg-

besatzung hielt denn auch wacker stand gegen das täglich sich vergrößernde Bauernheer, mit dem die Bürger Würzburgs sich verbunden hatten.

Am 16. Mai wurde den Bauern der nachgesuchte Stillstand zu Beerdigung ihrer Todten bewilligt. Die Gerolzhofer und Haßfurter zogen an diesem Tage vor den Zabelstein, ihr Hauptmann Hans Lufft forderte die Burg zur Uebergabe. Amtmann Cunrad von Gych verlangte freien Abzug, welcher zugesagt und 2 Tage später bewerkstelligt wurde. Das weitberühmte Schloß wurde so ohne Schwertstreich von den Bauern in Besitz genommen und nach gründlicher Plünderung verbrannt. (Bis 1586 lag Zabelstein in Trümmern, als Bischof Julius zum Neubau des Schlosses 2519 fl. fränkischer Währung verwendete und die auf dem Amt lastenden 8000 fl. Pfandschulden löste. Neben dem „Amtmann zum Zabelstein und von Gerolzhofen" ward dann auch der „Forstmeister für den Steigerwald" auf der Burg seßhaft, bis in dessen Wohnung im Jahr 1689 Feuer ausbrach und die herrliche Burg zum zweitenmal und für immer zerstörte).

Am 26. Mai waren die Bauern auf die Nachricht von der bevorstehenden Vereinigung des pfalzgräflichen und des schwäbischen Bundesheeres gegen die Tauber geeilt, um wenn möglich, dieselbe zu vereiteln, stießen aber am 2. Juni auf das vereinte Heer bei Königshofen an der Tauber und erlitten eine große Niederlage. Der Rest wurde am 5. Juni bei Ingolstadt im Ochsenfurtergau vollends vernichtet. Am 7. Juni war mit der Uebergabe Würzburgs und dem Entsatze des Marienberges der Aufstand im Stift als niedergeschlagen zu betrachten.

Am 20. Juni 1525 ritt Bischof Konrad III. von Thüngen mit dem Koadjutor zu Fulda und dem Grafen Wilhelm von Henneberg, 300 Leuten zu Pferde und 400 zu Fuß aus Würzburg, um das abgefallene Land wieder in Besitz zu nehmen, die Aufrührer zu strafen und sich neuerdings huldigen zu lassen. Freitag, St. Johannisabend erreichte der Bischof die untreue Stadt Gerolzhofen, und nahm folgenden Tages Besitz von Stadt und Aemtern Gerolzhofen, Zabelstein und Stolberg; zu Statuirung nachhaltigen Exempels wurden drei Bürger der Stadt mit dem Schwert gerichtet. Bürgermeister, Rath, Viertelmeister und die ganze Stadt-

9*

gemeinde mußten nach Vorhalt ihres gesammten Sündenregisters fußfällige, unterthänigste Abbitte leisten ob ihrer schweren und gröblichen, meineidigen und treulosen Handlungen gegen alles göttliche Gebot, gegen Bischof und Fürsten, gegen des heiligen Reiches Landfrieden und Ordnung. „Mit handgebenden Treuen und erhobenen Fingern" geloben und beschwören die Bürger, die von seiner fürstlichen Gnaden zu Sühne und Unterwerfung gestellten Artikel und Punkte ohne Weigerung annehmen und genauestens einhalten zu wollen[1]). Den gleichen Bestimmungen hatten sich die zum Amte Gerolzhofen gehörigen Dörfer Lindelach, Dingoltshausen, Michelau, Brüßberg, Dürrfeld, Rügshoven und Windheim zu unterwerfen.

Um die Grafen, Herren und Ritter des Stiftes für die zugefügten Schäden an Schlössern und Burgen und sonstigem Besitz zu entschädigen, gewährte Bischof Konrad eine besondere Steuer, welche einen Jeden „Haussessen, reich oder arm, Frau oder Mann für seine Person traf". Dem „ritterlichen Vertrag" waren anno 1525 im Amte Gerolzhofen 545 Haussessen verfallen, welche zur ersten Jahresfrist dritthalb Gulden Anlaggeld bezahlten. Zur Wiederherstellung der Ordnung im Hochstift gibt Konrad 1527 allenthalben zur Nachachtung eine Landesordnung, welche Bischof Melchior eingangs der für Gerolzhofen 1546 verliehenen Stadtordnung in besondere Erinnerung bringt. Der kurzen Regierung von Bischof von Thüngens Nachfolger Konrad v. Bibra (1540 bis 1544) verdankt die Stadt aus Anlaß herrschender Pestkrankheit die Wohlthat der Verlegung des Friedhofes[2]) aus der Mitte der Stadt vor die Thore.

Vorgenannte Stadtordnung de anno 1546 mit Verleihungsbestätigung durch Bischof Melchior ist eines der werthvollsten Dokumente der jetzigen Rathsbibliothek. Die Verordnung zeigt uns wieder das Regiment der bischöflichen Beamten und deren Einfluß auf die Stadtväter. Die Bestallungsbriefe des Hans Truchseß von Wetzhausen vom 22. Februar 1543 durch Bischof

---

[1]) Den Wortlaut des Recesses der Stadt Gerolzhofen wegen der bäuerlichen Empörungen, 24. Juni 1525 siehe in Beilage 3, Theil II.

[2]) Siehe Theil I, 3, B. Beinhaus.

Konrad von Bibra und des Hans Fuchs von Bimbach vom 22. Februar 1549 durch Melchior v. Zobel zu Amtleuten zum Zabelstein und Gerolzhofen nehmen den Ernannten die besondere Versicherung ab, auch alle Thürmer, Thorwarte und Wächter, welche sie aufnähmen, für den Bischof besonders verpflichten zu wollen. Amtmann und Vogt, Centgraf und Keller stehen dem mit Ober- und Unterbürgermeister 12 Glieder zählenden Stadtrathe vor, welche beide Bürgermeister für sich selbst und „ohne Befehl oder Geheiß des Amtmannes oder Vogtes keinen Rath noch Versammlung halten sollen"; also bestimmt der Bischof. Der Vogt sitzt ferner wie früher im Stadtgericht, und haben alle bischöflichen Beamten Recht und Pflicht der Ueberwachung der magistratischen und polizeilichen Stadtverwaltung im Sinne der Wahrung bischöflicher Verordnungen und Interessen.[1] Rathsprotokolle, Stadtgerichtsbücher, Zunft- und Handwerks-Verordnungen, Stadt-, Saal- und Lagerbücher unterliegen der Revision durch Amtmann und Vogt. Die richterliche Zuständigkeit des Stadtgerichtes erstreckt sich auf einfache Vergehen; so protestirt Endres Fuchs von Bimbach, Statthalter zu Neuburg, im September 1564 gegen die Vernehmung seines auf dem Fuchsischen Erbhof zu Rügshofen gesessenen Hintersassen Hans Ackermann vor dem Stadtgericht Gerolzhofen und beansprucht eigene gerichtliche Zuständigkeit in der Klagesache Ackermanns gegen Claus Vischers Hausfrau wegen „Beschreiung" des Fuchsischen Viehstandes. — Größere Vergehen und Verbrechen gehören der fürstbischöflichen Gerichtsbarkeit, dem Vogt und Centgericht und dem peinlichen Halsgericht. Das Centgericht setzt sich zusammen aus Amtmann, Keller, Vogt, Centgraf, Centschreiber, Centschöppen, Nachrichter und dem Cent- oder Landknecht. Wird auf Befehl des Bischofs ein „peinlicher Rechtstag" angesetzt, so werden durch den Landknecht die Centen an den Orten und Grenzen beschrien, worauf die erkorenen Schöppen sich zusammenthun, um mit den betheiligten „Centunterthanen", als Zeugen und Fürsprechen auftretenden „Centverwandten", am ausgerufenen Gerichtsorte sich einzufinden. — Der wegen Fehde und Raub zu Verstrickung vor das Centgericht Gerolzhofen gebrachte Philipp Jakob von Vestenberg wird 1573 wegen zweier an den Tag getretener Entleibungen, welche er auf dem Obrigkeitsgebiete

des Markgrafen Georg Friedrich v. Brandenburg begangen hatte, in den Gewahrsam des Markgrafen verabfolgt.

Der Stellung der Stiftsstädte trug die Institution der „Landtage“ Rechnung, zu welchen die Städte ihre Vertreter nach Würzburg abordneten, um in Gesetzes-, Landesverordnungs-, Steuer- und Kriegsgeldleistungsfragen im Uebereinkommen mit den Ständen der Landschaft zu entscheiden[1]).

1552 zu Pfingsten kam wieder Kriegsschrecken über Gerolzhofen. Markgraf Albrecht Alcibiades von Culmbach, der nach dem Passauer Vertragsabschluß auf eigene Faust den Krieg gegen die Bisthümer Bamberg und Würzburg fortgesetzt und die Reichsstände bei Pommersfelden geschlagen hatte, bedrängte und brandschatzte das Hochstift; Gerolzhofen zahlte 1552 an den Markgrafen 7000 Thaler Brandschatzung.

1553 erschien der helle Haufen des markgräflichen Führers Jacob von Oßburg wiederum vor den Stadttoren. Unter dem Wahlspruch: „Wir wollen sengen und brennen, daß den Engelein im Himmel die Füße warm werden sollen“, besetzten diese die Stadt, raubten, plünderten und steckten Rathhaus und Stadtarchiv in Brand, wobei wertvolles Urkundenmaterial zu Grunde ging. Bis zur Heimzahlung der neuerdings geforderten Summe von 10,000 fl wurden die 4 Ratsherren Hans Müller, Tuchscheerer, Hans Schaup, Burkard Stademann und Georg Wassermann als Geißeln mit nach Schweinfurt geschleppt, wo sie in Peter Junghansen's Haus am Fischerrain unter Aufsicht eines Profosen internirt wurden.

In das an der Westseite der Stadt beim Frankenwinheimer Thor aufgeschlagene markgräfliche Lager und die Quartiere des in die innere Stadt gelegten Kriegsvolkes unter einem braunschweigischen Rittmeister mußte zu Ergänzung der Vorräte der bischöflichen Kellerei Gerolzhofen auch von dem Kirchlein und Haus auf dem Kirchberge bei Volkach unentgeltlich Wein beigeschafft werden. Am 22. Mai 1553 zog das markgräfliche Heer endlich ab, um die Reichsstadt Schweinfurt zu überrumpeln.

---

[1]) Das Stadtarchiv von Gerolzhofen bewahrt Abschlüsse der Landtage 1553, 1555, 1570, 1571, 1595, 1598, 1621, 1623, 1632 und 1639.

Darauf hielten die Reichsstände zu Gerolzhofen Einzug und beschlossen die Belagerung und Niederbrennung Schweinfurt's, um den Markgrafen zum Abzuge zu bringen. Im Jahre 1554 erhielt die Stadt Gerolzhofen nochmal kurzen Besuch durch Wilhelm von Stein, „dem fürnembsten Rittmeistern und Feldmarschalk unter dem Kriegsvolk des Markgrafen Albrecht."

Der 1558, 27. April erwählte Bischof Friedrich von Wirsberg erteilt unterm 17. Mai 1565 auf ernstlichen Wunsch und Befehl der Römisch-Kayserlichen Majestät des allergnädigsten Herren ein Verbot der fremdherrischen Kriegsdienste „demnach die vorgesetzten Obrigkeiten bei den Unterthanen ernstliche und fleißige Fürsorge zu halten haben, daß bei Vermeidung ernstlicher Strafe Niemand, weder zu Roß noch zu Fuß sich außer Land ohne des Bischofes Vorwissen und Erlaubniß in fremder Herren Kriegsdienst begebe, sondern ein Jeder zu Hause bleiben solle, im Falle der Bischof ihn zur notgedrängten Denfension bedürfte. Thore, Schranken, Furten und Päſſe sollten bei Tag deshalb wie bei Nacht in guter Verwahrung gehalten werden."

Ein Reihe weiterer Erlasse, Verordnungen und Verbote Friedrich von Wirsbergs bezweckte Hebung des zünftigen Handwerkes und des Verkehres, die Wiederherstellung der Ordnung und Zucht im Stiftslande. Die Stadtbefestigung Gerolzhofens wurde unter diesem Fürsten gründlich verbessert.

1573—1623. Bischof Julius Echter von Mespelbrunn, Wohlthäter der Stadt Gerolzhofen und des Stiftes. — Dessen strenge Maßregeln zur Gegenreformation in Gerolzhofen. — Verweisung der Lutheraner aus Stadt und Stift. — Gerolzhofen Geburtsstadt des Gelehrten und nachmaligen markgräflich-brandenburgisch. geheimen Rathes Johannes Müller.

Am 1. Dezember 1573 wurde Julius Echter v. Mespelbrunn zum Bischof gewählt. Erst dem strengen Regimente dieses Fürsten sollte es gelingen, das Stiftsland wieder zu vollkommenem Gehorsam gegen seinen Bischof zu bringen. Die zur Schilderung gelangenden Maßregeln dieses Bischofs zu unnachsichtlicher Ausrottung der evangelischen Lehre aus Stadt und Markung

von Gerolzhofen mögen uns hiefür schlagender Beweis sein. Seine Fürsorge für das wieder zur alten Religion zurückgekehrte Gerolzhofen äußerte sich in Wiederherstellung und Neuaufbau aller stiftlichen Gebäude der Stadt[1]), in Vervollkommnung der Stadtbefestigung[2]), in mildthätigen Stiftungen und Einrichtungen, welch' letztere hauptsächlich das Armenspital betrafen. Stadtordnungs- Zunft- und Handwerksbücher und die Stadtgerichtsordnungen von den Jahren 1573—1631 bezeugen, daß die Ordnung der inneren Angelegenheiten der städtischen und der stiftlichen Amtsverwaltung nach verbesserten neuen Grundsätzen angebahnt, und unter den Nachfolgern Echter's durchgeführt und aufrecht erhalten wurde.

Bischof Echter's Erlasse vom 21. Februar 1575 über Heiligung der Sonn- und Feiertage in den Städten, Dörfern, Flecken des Stifts; vom 21. Juli 1586 über „Wiederzusammenziehung der verstückelten Lehengüter, auch derselben Verpfänd- und Verbürgungen"; des weiteren Anno 1588 erlassene „Kirchenordnungen", die statistischen Untersuchungen über den Zustand der Kirchen und Schulen des Bisthums an Hand von geforderten „Pfarrei- und Schulbeschreibungen"[3]) vom Jahre 1612 beweisen, daß von hochfürstlicher Stelle aus zur Hebung der allseitig eingerissenen Mißstände eine gründliche Reformation des Stifslandes ins Werk gesetzt wurde.

Während seiner 44jährigen, segensreichen Regierung hatte Julius für Stadt und Amt Gerolzhofen allein 10740 fl. 2 ℔ 6 Pfg. aufgewendet, nämlich 3000 fl. für abgelöste Schulden, 808 fl. für erkaufte Güter, und 6932 fl. 2 ℔ 6 Pfg. für Herstellung und Neuaufführung geistlicher und weltlicher Gebäude innerhalb der Stadt. Als Bischof Julius Echter am 13. Septbr. 1617 starb ohne Testament zu hinterlassen, verglich sich das Stift mit dessen Verwandten als Intestaterben dahin, daß dasselbe das

---

[1]) Bischof Echter baute a) 1580 das zerstörte bischöfliche Schloß neu auf; siehe Theil I, Oberamtshaus; b) 1600 Neuaufbau und Vergrößerung der Vogtei; siehe Theil I, Amtshaus; c) 1603 Neubau des Brauhauses; siehe Theil I, Brauhaus; d) 1604 Neubau des Pfarrhauses; siehe Theil I, Pfarrkirche; e) 1616 Vergrößerung des Spitalbaues; siehe Theil I, Spital.

[2]) Siehe Theil I, Stadtbefestigung, unter „Zentthor" und „Schallfelder Thor."

[3]) Siehe Theil I, 15. Pfarreibeschreibung und 16. Schulwesen in der Stadt.

Echterische Gut[1]) zu Gerolzhofen und das zu Höchheim und 20,000 fl. baar Geld für sich behielt, die übrigen 12 Güter aber sammt vielen Zehnten der Echterischen Familie überließ.

Während der Reformationszeit hatten auch in Gerolzhofen viele Bürger mit Weib und Kind die „Messe" fallen lassen und waren protestantisch geworden, mehrere des Rathes und 2 Bürgermeister waren unter den Abtrünnigen.

Jacob Pfeffer (seit 1529 auf der Pfarrei zu Volkach, seit 1538 zu Gerolzhofen) predigte zu Volkach, Zeilitzheim und in der St. Lorenzkapelle zu Gerolzhofen unter großem Zulaufe die neue Lehre, und hielt selbst in Schallfeld und anderen Ortschaften Betstunden. Von Zeilitzheim aus erschien die als erste Bekennerin der lutherischen Lehre bekannte Argula von Stauf, Gemahlin Friedrich's von Grumbach, in Gerolzhofen, Schallfeld, Krautheim und Brünnstadt, um zur Bildung protestantischer Gemeinden aufzufordern.

Die im größten Teile seines Stiftes verbreitete Lehre suchte namentlich Bischof Julius Echter mit Aufwand aller erdenklichen Mittel wieder auszurotten. Lassen wir, was den Verlauf der Wiederbekehrung unserer Stadt betrifft, den bezüglichen Bericht „Augspurgische Confession, so vom Rat und Burgerschaft Gerolzhofen auß- und abgeschafft worden", wie er im Stadtordnungsbuche von 1563—1594 niedergelegt ist, erzählen:

„Nachdeme der Hochwürdige Fürst und Herr Julius, des Geschlechtes ein Echter von Mespelbrunn, Bischof zu Würtzpurg undt Herzog zu Frankhen, in seinem ganzen Herzogthumb mit großem Eifer, Mühe und Arbeit bei den Seelsorgern dahin sein Auge gerichtet, daß sie in ihrer Pfarrei und anbefohlenen Kirche ihre Schäflein dahin ermanen sollten, von der Lutterischen Lehr abzustehen, undt sich zu der alten katholischen Religion und Kirchensatzung guetwillig einzugeben; wie Ihro Fürstl. Gnaden denn auch Jeden Amptleuthen, Vogten, Keller im Landt allenthalben den Unterthanen zu verkünden bevohlen hat, sollten die, welche nicht frey- und guetwillig der katholischen alten apostolischen

[1]) Siehe Theil I, 3, H. und 3, J.

Religion wieder eygen werden und sein wollten, auß dem Stift ziehen undt sich ander Ordts unterthuen."

„Alß nun solche Vermahnung und Warnung fast lenger denn Jahr und Tag gewähret, aber der weniger Teil der benachbarten Burger und Städt Volge geleistet haben, sondern je ein Stadt, Flekhen und Burger sich auf die andern referiren theten und Niemandt der erst sein wollte, demnach ist Hochgedachter Fürst und Herr mit seinen ansehnlichen Herren, Etlichen des Capitels, hochfürstl. geistl. und weltl. Räthen in ziemlicher Anzahl am Donnerstag nach Mathia Apostoli dem 27. Monatstag Februarii Anno 1586 nachmittags allhie zu Geroltzhoffen ankommen, undt mit Ihro Gnaden Herrn Johann Gerwich, Graff zu Schwartzenburg, Dombherr, und Junkherr Steffen Zobel Ambtmann zu Arnstein, Erkhinger von Bappenheim, deß heyl. Reiches Erbmarschalkh und Ambtmann zu Lauda, Raphael von Herbelstadt, Dittrich Echter, Georg von Weichsenstein Ambtmann zu Schlüsselfeldt, Ludwig von Marschheim Marschalkh, Pater Gerhardus und alle Ihr bischöfl. Räthe sammt anderen so Junkherrn und Hofgesind mehr mit sich gehabt haben; hat dann erstlich einen ganzen Erbaren Rath beschicket, ihnen angezeiget warumb Ihro Fürstl. Gnaden hie wären, nemblichen, daß sie ein einzige Religion und einen heiligen katholischen Glauben in ihrem Stift und Städten sehen; auch endlich erfahren wollen, auß weß Ursachen ein Theil des Rates sich solchem widersetzen wollte, umb ferner darüber zu verfügen."

„Darauff diejenigen im Rath, so der augspurgischen Confession waren, Iren Fürtrag getan und gebetten, bei solcher Religion sie bleiben zu lassen, denn sie wären von Jugent auf darbei hergekommen; aber Ihro Fürstl. Gnaden sich dahin erkläret, daß sie Einigkeit in der Religion und keine Zersplitterung haben wollten; welche nun bedacht, der katholischen Religion wieder angehörig sein zu wollen, sollten sich erklären, und welche nicht wollten, solltens auch melden."

„Ebenmäßig haben dazumal Ihro Fürstl. Gnaden die Burgerschaft undt Jeden Insonderheit solche Meynung fürtragen lassen; undt als sich Etliche des Rates sowohlen, alß auch auß der Bürgerschaft auf genugsamb genommenen Bedacht gegen hochge-

dachten Fürsten rund erkläret, daß sie ihrer Lutterischen Confession beharren wollten, darauf haben Ihro Gnaden sambt deroselben bei sich habenden Räthen auf Sambstag den 1. Martii durch die Räthe Ihr. Fürstl. Gnaden Raphaelen von Herbilstadt, von Weichsensteiner und Steffen Zobel einen Rath auf's Rathhaus zu erscheinen bevohlen. Allda bemeldte Edle Räthe die Abtrünnigen nit allein von Ihrem Rathsstand abgesetzet, sondern ihr Gut zu verkauffen und hinweckzuziehen auferleget und bevohlen haben."

„Undt seindt Nachfolgende des Rathsstandes entsetzt und abgeschafft worden: Caspar Lösch, geweßener Oberburgermeister, Hannß Riehl, Unterburgermeister, Michael Görber und Johann Eichelmann des Raths. Undt seindt damals der Burger Etliche hinwegckgezogen, wie undterschiedtlich spezificiret:

Aus der inneren Stadt: 31.
Aus der Spitalvorstadt: 17.
Aus der Centvorstadt: 24.

Under den Haußgenossen oder Hintersassen auch Gesinde: 3. Summa aller außgezogener 75 damals geweßen."

Soweit meldet uns das gut erhaltene Gerolzhofer Stadtordnungsbuch. Unter den ausgewiesenen Bürgern und Unterthanen befanden sich an wohlhabenden Familien die des Melchior Silber, Hans Horneck, Wilhelm Aguler, Johann Erselmann, Nikolaus Hofstetter, Hanß Buschigel, Sebastian Kneidel, alle aus der inneren Stadt, welche ein Vermögen von wenigstens 100,000 fl. mit sich nehmend, größtenteils nach Schweinfurt zogen.

Einer der hochgeachtetsten Bürger Gerolzhofens, der Syndikus Müller, der ebenfalls nicht zu bereden war, seine evangelische Ueberzeugung zu verläugnen, zog mit Weib und einem noch nicht 4jährigen Sohne nach Windsheim, dort freie, ungestörte Religionsübung zu suchen. Wenngleich nun der am 1. Februar 1583 zu Gerolzhofen dem Syndikus Müller geborene Sohn Johannes in früher Jugend seiner Vaterstadt entfremdet wurde, dürfte doch Schicksal und Verdienst des nachmaligen markgräflich brandenburgischen geheimen Rathes Johannes Müller hier berechtigte Erwähnung finden. Die „kurzen Nachrichten von merkwürdigen Gelehrten des Hochstiftes Würzburg von A. S. Stumpf (1794)"

gewähren folgende Aufschlüsse: „Vater Müller wurde gleich nach seiner Uebersiedelung von Gerolzhofen nach Windsheim von dem Magistrate letzterer Stadt als Curator der Mündel (pupillorum curator) ernannt. Seinen Sohn ließ er in die Stadtschule gehen, bis er fähig wurde, auf eine Akademie zu ziehen. In Straßburg studirte Johannes zuerst Philosophie, dann die Rechte. 1603 wollte er seine lieben Eltern heimsuchen, kehrte in die Heimath zurück und lernte den Ritter Reinhard von Berlichingen kennen, der ihn zum Hofmeister seines Sohnes machte. Mit seinem Zöglinge Melchior Reinhard kehrte er denn nach Straßburg zurück, um das Studium der Rechte zu vollenden. 1606 reiste Müller mit seinem jungen Ritter nach Leyden, blieb 2 Jahre dortselbst und besuchte dann die vorzüglichsten Städte in den Niederlanden. 1608 reisten beide nach England, von da nach Frankreich, und kamen nach einem 3jährigen Aufenthalte in diesen beiden Reichen 1611 glücklich zu Jagsthausen, wo die von Berlichingen hauseten, an. Müller übergab nun den Zögling dem Vater und blieb so lange auf dem Schlosse, bis er als Kriegssekretär einem Rufe zu dem dänischen Generale Johann Fuchs Folge leisten konnte. Nach einigen Jahren legte Müller jedoch diese Stelle nieder, als er 1615 markgräflich Ansbachischer Beamter zu Uffenheim wurde. Schon 1618 verließ er Uffenheim wieder und ging als Kurator des Gymnasiums nach Heilbronn. Die Pflichten seines Amtes erfüllte er so gewissenhaft, daß er ob seiner vielen Geschicklichkeit vom Markgrafen 1629 nach Bayreuth als Kämmerer berufen, und im folgenden Jahre auch zum geheimen Rathe gemacht wurde. In dieser ansehnlichen Stellung wurde er öfters zu wichtigen Gesandtschaften gebraucht. 1645 den 4. Februar sandte man ihn zu den Friedensverhandlungen nach Osnabrück, hier wurde er im Dezember krank und starb den 6. Januar 1648. Seit 1616 verheiratet, hatte Müller 1639 als zweite Frau die Wittwe eines Superintendenten von Schweinfurt geehelicht.“

So dürfte Müller nach vielbewegtem, denkwürdigem Lebensgange seiner Geburtsstadt Gerolzhofen noch heute zu ehrendem Gedächtnisse Anlaß sein.

Nach schleunigem Abzuge der ausgewiesenen Religionsabtrünnigen des Rathes und der Bürgerschaft setzte Bischof Echter

für den entsetzten Oberbürgermeister den alten Vogt Peter Eisen, für die vom Rathe abgegangenen die Bürger Andreas Wahl, Johann Miß und Max Dörs ein. Am 5. März 1586 vollzieht der Rath die vom Bischofe anbefohlene Neubesetzung der sämmtlichen übrigen Stadtämter, als da waren: „Baumeister, Spitalvorsteher, bezw. Spitalpfleger, Bethmeister, Schulbesichtiger, Rügmeister, Mahlmeister, Seemeister, Feldschadenbesichtiger, Steinsetzer, Mühl- und Waagvisitator, Brunnenmeister, Fleischbeschauer, Siechenmeister und Wegmeister[1]).

Bischof Julius Echters Nachfolger Johann Gottfried von Aschhausen (5. Oktober 1617 bis 29. Dezember 1622), gleichzeitig Bischof von Bamberg und Würzburg, ein eifriges Glied der ligistischen Partei, führte die von Echter so streng gehandhabte Gegenreformation in ihrem vollen Umfange im Stifte fort. Durch Publicirung der „Ordnung des kaiserlichen Landgerichtes Herzogthums zu Franken" wurde das gesammte Gerichtswesen in striktere Bahnen geleitet.

Zufolge Receß des Landtagsabschlusses von 1621 überlieferte Stadt und Amt Gerolzhofen dem Fürstbischofe gegen Obligation der Obereinnahme in Würzburg ein Kapital von 9437 fl zu Zwecken der Gegenreformation im Hochstifte.

Eines der werthvollsten städtischen Dokumente ist ein im Jahre 1622 von dem damaligen Stadtschreiber angelegtes Kopienbuch[2]) mit dem Titel: „Der Stadt Geroltzhoven Documenta, (Litt. G. N. 17. 1395)". Wie die Eintheilung des Buches und die enthaltenen verschiedenartigen Handschriften bekunden, erfolgte die Anlage des Dokumentenbuches in getrennten Rubriken, indem einestheils vorhandene einschlägige Ueberlieferungen der früheren Jahre von 1378 an eingeschrieben wurden, andererseits aber für künftige Nachtragungen Raum gelassen wurde. Zu verschiedenen Malen verbürgt der jeweilige Stadtschreiber durch persönliche Unterschrift für die Richtigkeit der Kopie; die Eintragung vom

---

[1]) Siehe Theil I, 5.

[2]) Das vollkommen erhaltene, werthvolle Original in solidem Pergamenteinband ist gegenwärtig im Besitz des Herrn Huttner, Buchbindermeister zu Gerolzhofen.

Jahre 1622 an in Einlauf gelangter Dokumente wurde also sofort nach Erledigung bezw. Erlaß von Seiten Bürgermeister und Rath bewerkstelligt. Der Kopienschatz genannten Stadtbuches birgt zahlreiche werthvolle Belege für die Darstellung des äußeren, politischen und des inneren Entwicklungsganges Gerolzhofens[1]).

1623—1631. Fürstbischof Adolf von Ehrenberg (1623—1631) setzt Gegenreformation in strengstem Sinne fort. — Bekehrungsversuche der lutherischen Dörfer Krautheim und Zeilitzheim von Gerolzhofen aus. — Verbrennung der lutherischen Bibeln und Gebetbücher zu Gerolzhofen. — Hexenverfolgungen im Stifte Würzburg. — Gerolzhofen Hauptrichtplatz der Hexen und Unholdinnen. —

Fürstbischof Philipp Adolf von Ehrenberg (6. Februar 1623 bis 16. Juli 1631) war in Durchführung der Gegenreformation noch strenger und unerbittlicher als seine Vorgänger Julius Echter und Johann Gottfried. Zu der Schärfe der bezüglichen Erlasse gesellte sich noch die Grausamkeit der zahlreich betriebenen Hexenprozesse allenthalben im Fürstbisthum.

Im Jahre 1628 ließ Bischof Philipp durch den Stadtvogt von Gerolzhofen den Einwohnern von Krautheim zu wissen machen, bis längstens 8 Tage nach Mariae Himmelfahrt zur katholischen Kirche zurückzukehren, zugleich dem dortigen protestantischen Pfarrer strenge Weisung schickend, alle gottesdienstlichen Verrichtungen einzustellen. Da diese Maßnahmen nicht zur Bekehrung führten, fiel man am 17. Juli 1629 mit bewaffneter Hand von Gerolzhofen aus in Krautheim ein, den lutherischen Geistlichen festzunehmen. Da letzterer entkam, wurde nachdrücklicher verfahren, indem die hartnäckigsten der Sektirer gefänglich eingezogen, im Orte aber durch den Stadtpfarrer von Gerolzhofen nach gewaltsamer Oeffnung der Kirche Messen gelesen wurden. Nun entließ der Stadtvogt die Gefangenen aus dem Zentgefängnisse; nach abgegebenem Versprechen wollten diese wieder katholisch sein; schließ-

---

[1]) Die wichtigste Copie ist jene des in Beilage 7 des I. Theiles dem Wortlaute nach gegebenen Dokumentes: „Der Stadt Gerolzhofen Herkommen und gute Gewohnheiten."

lich sah man die Fruchtlosigkeit aller Bekehrungsversuche der Krautheimer ein, und begnügte sich mit gewaltsamer Hinwegnahme des gesammten Getreides des flüchtigen Pfarrers, um für die angelaufenen Kosten der mißlungenen Unternehmung entschädigt zu sein. Krautheim blieb protestantisch. Einem am 17. Februar 1662 abgeschlossenen Vertrage zwischen Fürstbischof Johann auf der einen-, den Grafen Wofgang Georg zu Castell und dessen Söhnen Friedrich, Philipp, Albrecht und Eberhard auf der anderen Seite ist aber zu entnehmen, daß wiederholten Abmachungen gemäß die Krautheimer Kirche einmal im Jahre den Katholiken gutwillig und ohne beiderseitige Störungen von den Lutheranern geöffnet werden solle, wenn die vom Volkacher Kirchberge zurückkehrende Gerolzhöfer Wallfahrt und Procession beim Passiren von Krautheim die gewöhnlichen Gebete und Ceremonien verrichte.

Am 19. Januar 1631 fiel der Vogt von Gerolzhofen mit bewaffneten Knechten in Begleitung des Stadtpfarrers in's lutherische Dorf Zeilitzheim, nahm Besitz von der Kirche und ließ nach gelesener Messe predigen. Allein man erreichte so wenig wie in Krautheim.

Nachdem auch in Gerolzhofen trotz der gewaltsamen Maßregeln Bischof Echter's noch viele Gemüter der neuen Lehre zugethan blieben, und in den Häusern noch vielfach Luthers Bibel und Gebetbücher verwahrt wurden, erhielt der Stadtpfarrer Dr. Georg Sartorius von Seiten des Fürstbischofes den Auftrag, am 6. Februar alle Behausungen nach lutherischen Bibeln und Büchern zu durchsuchen. Als dies pünktlich ausgeführt war, verbrachte man unter Trommelschlag Mittags 12 Uhr diese ketzerischen Ueberbleibsel auf den „Schießwasen" vor der Stadt (südlich des Frankenwinheimer-Weges), schürte ein mächtiges Feuer, wie für eine Hexenverbrennung, und ließ darein durch den Henker der Stadt „den teuflischen Kram" werfen.

Der in diesem Jahre erfolgte schwedische Einfall und die damit verbundenen Drangsale ließen eine neue Erhebung gegen den Protestantismus in Stadt und Markung Gerolzhofen nicht mehr aufkommen.

Wie in fast allen deutschen Ländern sehen wir auch im Hochstifte Würzburg gegen Ende des 16. und im 17. Jahrhundert

zahllose Scheiterhaufen errichtet, auf welchen die Opfer von Hexenprozessen und Ketzergerichten, jener unglücklichen religiösen Verirrungen, als Zauberer, Hexen, Unholdinnen, Teufelsbuhlerinnen bei lebendigem Leibe zu Staub und Asche verbrannt wurden. Unter der Regierung des Bischofs Philipp Adolf von Ehrenberg sind im ganzen Bisthume Würzburg nicht weniger als 900 Hexenleute zum Tode befördert worden; hievon treffen auf Stadt Würzburg allein 219 Opfer, unter denen sich selbst der nächste Anverwandte des Bischofs, ein an Körper und Geist ausgezeichneter Jüngling Ernst von Ehrenberg befand.

Gerolzhofen war im Würzburgischen sogar ein Hauptrichtplatz, dessen 3 Gerichtsschranken: das Stadt-, Cent- und Halsgericht in den Jahren 1615—1619 vollauf beschäftigt waren. Der im Jahre 1615 aus Anlaß des Abganges eines „Gerolzhofer Stadtschreibers“ als solcher funktionirende Schullehrer und Gerichtsschreiber von Frankenwinheim berichtet in noch vorhandenen Stadt- und Centgerichtsprotokollen, „daß in vorgenanntem Zeitraume im Jahre 1616 an hexischen Leuten 99 Personen, im nächsten Jahre 88, im nächsten 71, im Jahre 1619 aber 3 Personen, in Summa 261 Hexenleute zu Gerolzhofen zum Tode verurtheilt, und auf dem Schieß- oder Henkerswasen größtentheils verbrannt, aber auch strangulirt oder mit dem Schwerte hingerichtet worden.“ „Dabei, — sagt unser Protokollführer, — sind jene Personen, die im Hexenthurm und Centgefängniß gestorben, hernach aber auf Fürbitt der Freundtschaft heimlich sind begraben worden, nicht gerechnet.“

Die Reihe der unglücklichen Verbrennungsopfer eröffneten am 9. Februar 1616 nach Aussage der bezüglichen Protokolle „die Schmidt's Kunigund und deren Mitwisserinen, die alte Wagnerin und die Christine Schloßerin zu Schallfeld.“ Die Beschuldigung der Beklagten ging dahin, daß erstgenanntes Weib, als es am grünen Donnerstag neben anderen zum heiligen Sakrament des Altares gegangen, die Hostie wieder aus dem Munde genommen, und unter Mithülfe und Mitwissen der beiden Nachgenannten durch Vergrabung der Hostie in des Baunacher's Stall alle Kühe verhext habe, daß diese kein Milch mehr, sondern eitel Blut gaben.

Zentgraf Valentin Hausherr zu Gerolzhofen, der sich im Verlaufe dieser Untersuchung von der Hauptbeklagten beim ersten Verhöre durch Verheißung von 2 Eimern Wein zum Stillschweigen hatte bringen lassen, und sich an dem Atzungsgeld der 3 Centgefangenen übernommen hatte, wurde wegen dieser Vergehen und Uebelhaltens und Einfangens unschuldiger Weibspersonen von seinen Unterthanen verklagt, deshalb vom Bischofe von Ehrenberg gefänglich eingezogen; eine Notiz des Protokollführers ergänzt die Nachricht dahin, „daß ꝛc. Hausherr sich im „Gefängniß zu Würzburg selbsten erhenkt, dann aber den 29. Nov. „1618 verbrannt worden ist.“ Die dem Centgrafen also zur Last gelegten Unredlichkeiten und Repressalien beleuchten eine andere Seite des abscheulichen Hexenprozesses, die der Gelderpressung neben dem gesetzlich sanktionirten Geldgeschäfte, das für die fürstliche Herrschaft von jedem Prozeßverfahren $^2/_3$, für Richter und Urtheilsvollstrecker $^1/_3$ bestimmte. Eine Verordnung des Fürstbischofs Julius Echter von Mespelbrunn vom 16. April 1584 wegen der „Centkosten“ gewährt Einblick in die entsetzlichen Grausamkeiten der Folter- und Hinrichtungsprozeduren, und die bei Kriminalprozessen den Scharfrichtern an den Centgerichten des Hochstiftes zustehenden Taxen.[1])

Die Centgerichte wurden auch nach Einführung der „Ordnung des kaiserlichen Landgerichtes, Herzogtums zu Franken“ (publicirt durch Bischof-Joh. Gottfried 1618) beibehalten, deren Handhabung 1641 und 1670 in erneute Erinnerung gebracht[2]). Die kaiserliche Landgerichtsordnung gründete sich auf das 1532 für das deutsche Reich nach dem Muster der „Bamberger Halsgerichtsordnung“ vom Jahre 1507 zu Stande gekommene Strafgesetzbuch, und hatte die Bezeichnung „Peinliche Gerichtsordnung“ oder „Halsgerichtsordnung“.

---

1) Siehe Beilage 4. Theil II.

2) Anno 1688 befahl Bischof Gottfried „zur Erspahrung der an verschiedenen Orten bishero gemachten schweren Unköften, daß an den Orten, wo man nicht mit anderen Herrschaften vermischt, künftig die Hoch- und Zentgerichte unterlassen, und diejenigen geringen Klagen, so dabei vorzukommen pflegen, zum Amt wollen verwiesen werden, es wäre denn, daß aus erheblichen Ursachen der Beamten Präsenz in loco erfordert würde“.

Absatz IX der guten Gewohnheiten und des Herkommens zu Gerolzhofen[1]) besagt: „Hier zu Gemeinde, Stadt und derselben ganze Markung gehören alle Sachen von Injurien, Blutbußen, allerhand Frohnd und Bestrafung in das Stadtgericht und in das Centgericht, ein Mehreres nicht dann die 4 hohen Centfälle; und werden zu allen gütlichen- und peinlichen Fragen und Examinen 2 die jüngsten des Rathes gezogen, welche auch am „Halsgericht" und „peinlichen Rechtstag" als Zeugen nicht beisitzen, aber vom Centrichter nicht befragt, nicht zum Vorgericht des armen Sünders genommen, auch am peinlichen Rechtstag von anderen Schöffen nicht in das Gespräch gezogen werden dürfen."

So groß die Verfolgungswuth gegen Zauberer und Hexen war, so beobachtete man doch in Untersuchungen und Verhören die vorgeschriebenen rechtlichen Formen. Der Gerichtshof zu Gerolzhofen war also gebildet vom Amtmanne oder vom Stadtvogte, dem Centgrafen, 2 Rathsherren, und 2 Centschöppen nebst dem Centgerichtsschreiber, welchen häufig noch ein fürstlicher Kommissär beigegeben war. So befahl Fürstbischof Joh. Gottfried am 7. Juli 1618 dem Centgerichte in Gerolzhofen, „die von ihm verzeichneten Personen einzuziehen, solche zu Ankunft des hochgelehrten fürstlichen Rathes Georg Dietmans, der Rechte Doktoren, zu examiniren, deren Aussag in Unterthänigkeit zu berichten, und fernere Befehle zu erwarten."

Daß auch die Urtheile die Bestätigung des Bischofs vor Vollzug erfahren mußten, erhellt aus einem Reskripte Joh. Gottfrieds an das Centgericht Gerolzhofen vom 15. Juni 1618, in welchem es unter anderem heißt: „Soviel aber die überschickten Urteil[2]) belangt, haben wir selbige bei Unserer Cantzley beiliegendermaßen ändern laßen, die wollet auf den Rechtstag publiciren, an der Malstatt aber in Unserem Namen solch genannte Person alle, wie auch Kunegund Dornerin von Dingolzhausen, so die Ursach ihrer Revocation angezeigt hat, mit dem Schwert richten, die Körper dann verprönnen lassen."

---

[1]) Siehe Beilage 7. Theil I.

[2]) Ein Muster für Abfassung von Urtheilen ist in Beilage 5. Theil II gegeben.

In einem anderen Reskripte an „Vogteyverweser und Centgrafen zu Gerolzhofen" wird ausdrücklich bemerkt, daß man die zauberischen Personen zur Buße und Empfang des „Abendmahles" vor ihrer Hinrichtung anhalten solle. Beim Vollzuge des Urtheils mußte der Centgraf oder Vorstand des Schöffengerichtes gegenwärtig sein. Da der Centgraf Valentin Hausherr zu Gerolzhofen am 7. Juli 1618 gefänglich eingezogen worden war, erhielt der Centgraf zu Oberschwarzach unterm 11. Juli 1618 „durch Joh. Gottfried's Cantzley" folgende Zuschrift: „Lieber Getreuer! Demnach auf Donnerstag den 19. dieß in Unser Statt Gerolzhofen ein Peinlicher Rechtstag angesetzet, also befehlen wir, du wöllest selbigen dißmahls hegen, und bis nach bescheener Execution beiwohnen, dann auch vermöge Unseres den 7. dieß abgegangenen Befehls die darin benannte Personen einziehen und dem Examen beiwohnen. Wollen wir Uns zu geschehen verlassen."

Die Durchsicht der Stadt- und Centgerichtsprotokolle[1]) ergibt, daß nicht nur die Mitglieder der „Malefizgerichte" von der schrecklichen Geisteskrankheit des Teufelszaubers und Hexenwahnes befallen waren, sondern häufig auch die peinlich befragten Delinquenten selbst, freilich oft in dem Zustande der Verzweiflung. So gab die in Gerolzhofen zu Verhör gezogene Kunigund Mayer von Bamberg an: „sie sei vielmals Willens gewesen, sich ihres Lasters halber freiwillig anzugeben, da sie gerne längst wieder davon befreit gewesen wäre, und freue sich, daß es dazu gekommen, daß sie ihre Sünde wiederum abbüßen könne."

Die meisten der befragten Hexen wollten von ihren Müttern zur Zauberei verführt worden sein, unter dem sicheren Versprechen von Beistand und Aufhelfung in allerhand Nöthen, viele wurden vom Teufel selbst verführt, der in Gestalt eines in Grün gekleideten Junkers, eines Jägers- oder Reitersmannes unter dem Namen Springinsfeld, Grünhütel, Wegetritt, Hölderlein, Junker Schönhans erschien, und die Buhlin durch Aufdrücken des Hexen-

---

[1]) Ausführlichen Bericht über die Gerolzhofer Hexenprozesse enthält Pfarrer Dr. Jägers Geschichte des Hexenverbrennens in Franken im 17. Jahrhundert, aus Originalprozeßakten niedergelegt im 3. Heft des II. Bandes des Archivs des histor. Vereins für den Untermainkreis.

males irgend wo am Leibe zur Hexe stempelte. Seine Gemeinschaft mit der neuen Buhlin soll der Teufel vollends beim nächsten Hexensabattanze besiegelt haben. „So hatten nach Aussage der peinlich befragten Barbara Voglin beim Centgerichte Gerolzhofen die Gerolzhofer Druden auf dem Markte beim Brunnen vier Haupttänze, einen auf Walpurgis, einen auf Dreikönig und zwei im Sommer, nach Belieben des Teufels; hiebei käme eine Drude nach der anderen, mit ihrem Buhlen auf einer Gabel dahinfahrend, die Alten den Jungen leuchtend; vor dem Tanze hätte der oberste Teufel am Marktbrunnen gebackenes Fleisch, Wecke und Wein gereicht, nach dem Tanze hätten Druden und Buhler im Wechsel Gemeinschaft gehabt. Sie selbst hätte dem Teufel kein Geld, wohl aber Leib und Seele auf ewig geopfert."

Andere Personen machten die ausführlichsten Angaben darüber, wie sie mit dem harten, kalten, haarigen und bocksfüßigen Teufel verkehrt, getanzt, allerhand Kiesel- und Unwetter heraufbeschworen, und Menschen und Vieh krank gehext hätten, namentlich durch Schmieren mit der aus dem Fleische kleiner Kinder bereiteten Hexensalbe. Statt nun die Menschen von Vorurtheilen und Aberglauben zu befreien, statt in solchen Bethörten und Närrinnen unglückliche Kranke zu erblicken, sah man in den Aermsten nur verkommene, todeswürdige Verbrecherinnen.

Nach zehnjähriger Pause vom Jahre 1618 an, begann, wie unser Gerichtsschreiber zu Gerolzhofen vermeldet, das Hexenverbrennen auf's Neue fast in allen Orten, „und sind namentlich 1628 auf Ihro fürstlichen „Gnaden Befehl die Hexen zu Würzburg ziemlich, auch Richter und viele Geistliche, wie auch oft kleine Kinder verbrennt worden."

Als im Jahre 1628 am 4. Juli Kälte eintrat, läutete man im Stifte allerorts die Nacht hindurch mit allen Glocken, weil die Hexen ausgesagt haben sollten, man könne allein durch Geläute verhindern, daß Hexenschaden an Getreide und Wein entstehe.

Hätten um diese Zeit nicht neue politische Ungewitter aus Norden das Frankenland zu überziehen gedroht, ohne Zweifel wäre die Hexenverfolgung fortgesetzt worden. Allein das Anrücken der Schweden löschte den heiligen Eifer.

1622—1648. Gustav Adolf rückt im Stifte Würzburg ein. — Unglaubliche Bedrückungen Gerolzhofen's durch Kontributionen, Besetzungen, Requisitionen und Fouragierungen von Freund und Feind. — Ueberfall der Stadt von Schweinfurt aus. — Die Gallat'schen Reiter vor der Stadt.

Die Befürchtungen, daß ein gewaltiger Kampf zwischen Katholiken und Protestanten in Kurzem zum Austrag kommen müßte, veranlaßten schon Anno 1610 die Landstände des Hochstiftes zur Ermöglichung vereinfachter, beschleunigter Einberufung des Landtages den Städten Würzburg, Karlstadt, Dettelbach und Ochsenfurt die Vollmacht zu übergeben; desgleichen thaten 1621 die geistlichen Landstände, indem sie den Prälaten von Ebrach, Schwarzach, St. Stephan und Zell die Vollmacht ertheilten.

Als gelegentlich der mannigfaltigen Truppendurchzüge durch das Stiftsgebiet nach Beendigung des Feldzuges der Liga in Böhmen bischöfliche Truppen in die Stadt Gerolzhofen unter dem Kapitän Nebra gelegt wurden, erhielt die Stadt am 3. März 1622 durch Bischof Gottfried den Befehl, die Einquartirung der Kompagnie Nebra unter Zuziehung ihres Führers zu regeln, den Truppen gütlich entgegenzukommen. Lebensmittel sollten zu den besonders billig festgestellten Preisen gegen baare Bezahlung oder Aufschneidung auf besondere Kerbhölzer verabreicht werden. Da nun Kapitän Nebra Wirthe und Bäcker mit schlechten hessischen Dreibätznern bezahlen ließ und behauptete, der Bischof selbst habe ihn mit diesem Gelde bezahlt, beklagte sich der Stadtrath am 7. März beim Bischofe, worauf dieser antwortete, er entsinne sich nicht, mit so geringwerthigem Gelde ausbezahlt zu haben, es möge indessen die Stadt solches in Summe von 230 fl an ihn schicken, um es dem Kapitän wieder in Abzug bringen zu können.

Unglaubliche Bedrückungen, von Feind und Freund durch Kontributionen, Einquartirungen, Requisitionen und Fouragirungen verursacht, brachte die Zeit des Schwedenkrieges (1631—1647) über Gerolzhofen.

Nach dem Siege des schwedisch-sächsischen Heeres vor Leipzig, bei Breitenfeld (17. September 1631) über die Kaiserlichen unter

Tilly zog das sächsische Heer nach Böhmen; Gustav Adolf setzte Anfangs Oktober seine Armee gegen Franken und die ligistischen Länder in Bewegung, rückte über Ilmenau und Schleusingen vor die würzburgische Festung Königshofen, und gab derselben am 10. Oktober nach Abzug der würzburgischen Besatzung schwedisches Kommando unter Oberst Klaus Hasvert. Der Fall dieser Festung verbreitete Furcht im ganzen katholischen Frankenlande. Am 11. Oktober langte der König über Stadtlauringen in Schweinfurt an, welches sogleich seine Thore öffnete, und eine Besatzung von 4 Kompagnien zu Fuß und 200 Dragonern unter Oberst Karl Hard erhielt. Am 14. Oktober erreichte Gustav Adolf mit 20,000 Mann Würzburg, brachte nach 4 Tagen den Marienberg zu Fall, und war damit Herr von Franken geworden, dessen Unterwerfung rasch von Statten ging; waren ja die Schweden von den noch sehr zahlreichen Lutheranern im Stifte als willkommene Gäste, als Vertheidiger des Evangeliums empfangen worden, hafteten ja die grausamen Maßregeln der Bischöfe Julius und Philipp bei Durchführung der Gegenreformation in frischem Gedächtnisse der abtrünnigen Ketzer.

Gestützt auf die Anwesenheit der Schweden fielen im November 1631 die Einwohner Schweinfurt's, in Erinnerung ihrer des Glaubens wegen erfahrenen Ausweisung aus dem Stifte, mit großem Ungestüme über Gerolzhofen her, entwaffneten die Bürger und nahmen 2 Stückleins, deren jedes 3 ℔ schoß, 4 Karrenschlänglein, 36 Doppelhacken, 400 Musketen, alles Ober- und Untergewehr, Pulver, Lunden, Blei, Harnische und Piken mit Gewalt nach der Reichsstadt hinweg. Hiebei mußte Gerolzhofen zufolge eines Befehles des zu Schweinfurt kommandirenden Obersten Hard vom 12. Oktober noch eine bedeutende Kontribution an den Stadtpfarrer M. Nikolaus Grebius und die Diakone Magister Johann Scipio, Magister Laurentius Heunisch und Benedikt Schrickel in Schweinfurt entrichten.

Zur selben Zeit kam der schwedische Kapitän Georg von Zweyberg vor die Stadt, zerstörte das Dörflein Lindelach bis auf 2 Mühlen, stürmte das Dingolshauser Thor und die Anschlußwerke der Stadtbefestigung, und ließ sich von Gerolzhofen sogleich 189 Brodlaibe zu 8 ℔ per Stück und an anderen Ar-

tikeln 4877 1/3 fl 5 1/3 Batzen 2 Pfg. als Kontribution entrichten; zugleich mußte die bedrängte Stadt eine Forderung für Verpflegung des Obersten Truchseß von Wetzhausen und seines Gefolges bezahlen. Zu Kompletirung der in der Stadt aufgebrachten Kontribution für Jörg von Zweyberg, Kapitän bei dem alten blauen Regimente, dessen Chef Oberst Winckel war, erhielten Bürgermeister und Rath auf hochfleißiges Bitten vom hochfürstlichen Keller Georg Fromb zu Oberschwarzach am 31. Dezember 1631 aus bereitliegenden Steigerwaldgefällen 470 Reichsthaler vorgestreckt, wofür die Stadt an Fromb pfandweise 9 Aecker und Wiesen, die sogenannte Erhardsklingen auf Gerolzhofer Markung verschreiben mußte.

Im Januar 1632 hatte Gustav Adolf dem Feldmarschall Horn den Befehl erteilt, gegen Bamberg aufzubrechen, um den Bischof Georg II. Fuchs von Dornheim, welcher trotz der mit den Schweden eingeleiteten Unterhandlungen sich nach Gustav's Abmarsch aus Franken wieder feindselig zeigte, zu strafen. Mitte Januar begann Horn mit 18,000 Mann und 30 Geschützen seinen Marsch aus der unterfränkischen Gegend mit Berührung und harter Bedrohung der würzburgischen Aemter Gerolzhofen, Stolberg und Schlüsselfeld, durch den Steigerwald nach dem Aischgrund sich vorbewegend.

Im Februar 1632 hatten die Aemter Gerolzhofen und Waldaschach und die Klöster Ebrach und Schwarzach 2 Regimenter Fußvolk und 1 Reiterregiment der schwedischen Armee in Winterquatieren unterzubringen, und obendrein hiefür 20,000 Thaler zu erlegen.

Am 20. Mai schrieb Oberst Truchseß von Wetzhausen[1]) aus dem Hauptquartiere Pruck an die Stadt Gerolzhofen, daß, nachdem verschiedene Bauern sich mit dem General Tilly in eine Rebellion eingelassen hätten, er ihr befähle, alle diese Leute, wozu besonders der Lindelacher Müller gehörte, aufzuzeichnen, und die Liste derselben an die königlich schwedische Regierung zu Würzburg zu

[1]) Die Gemahlin des Obersten v. Wetzhausen, eine geborene v. Thüngen, starb am 5. Mai 1632 in Gerolzhofen und wurde in der St. Johanniskirche zu Schweinfurt beigesetzt.

schicken, widrigenfalls er komme, und das Kind im Mutterleibe nicht verschonen würde.

Der schwedische Kommissarius John schrieb am 7. Juli aus dem Stabsquartier Schweinfurt, daß die hessische Armee nächstens bei Gerolzhofen lagern werde, weßhalb der Rath für Proviant zu sorgen und schleunigst Fouragemagazine anzulegen hätte. Zufolge eines weiteren Befehls vom 19. Oktober mußte die Stadt allen Wein des entwichenen Vogtes Ferdinand Karren an den Kommandanten von Schweinfurt abliefern. Die zu Ende 1632 wegen unzureichender Abgabe und Heimzahlung der geforderten Kontributionen durch den Kommandanten von Schweinfurt Hard gefänglich eingezogenen Bürgermeister der Stadt Gerolzhofen wurden schmählich behandelt; der Eine starb im Gefängniß, der Andere wurde erst freigelassen, nachdem sich der Stadtrath in einem Bittschreiben vom 11. Januar 1633 an die Landesregierung gewendet hatte.

In den letzten Tagen des Januar 1633 kam Oberst Wolff Adam von Steinau mit einem starken Kriegshaufen in Gerolzhofen an, bestimmte Stadt und Amt Gerolzhofen laut einer Assignation von Graf Kraft von Hohenlohe zur Errichtung einer Reiterschwadron und zum eigentlichen Muster- und Sammelplatze, und forderte 5000 Reichsthlr. Muster- und Werbegeld, wovon die Stadt sogleich 1000 Thlr. entrichten mußte. Nach 4monatlichem Winterquartier, während dessen er von der Stadt 1000 Thlr. Kontribution erhob und freien Unterhalt hatte, zog Oberst von Steinau mit reicher, während der letzten 10 Tage erplünderter Beute ab, ohne mehrere 1000 Thlr. in Rechnung zu bringen, die er im Namen des Obersten von Truchseß erpreßte.

Kaum war Steinau abgezogen, nahm Rittmeister und Schwadronschef Ducaße vom Sattlerischen Regiment mit seiner Truppe auf 16 Tage in Gerolzhofen Quartier mit dem Bemerken, nicht eher abzuziehen, bis die von Steinau geforderten Rekrutirungsgelder vollständig bezahlt sein würden.

Am 28. Juli wurde Herzog Bernhard von Sachsen-Weimar mit dem schwedischen Herzogthume Franken, bestehend aus den Bisthümern Würzburg und Bamberg belehnt. Nach eingenommener Hul-

digung übergab Bernhard, da er im Felde nöthig war, seinem Bruder Georg Ernst von Sachsen die Administration genannten Herzogthums. In einem Mandate vom 29. Oktober verbot Ernst alle eigenmächtigen Einquartierungen streifender Soldateska; am 31. Oktober leisteten die Würzburger Stifts- und Klostergeistlichen den Eid; das Land wurde in 8 Hauptmannschaften: Würzburg, Karlstadt, Ochsenfurt, Gerolzhofen, Mainberg, Fladungen, Königshofen und Ebern eingetheilt.

Am Schlusse des Jahres 1633 war die Bürgerschaft Gerolzhofen's um ein Viertheil verringert, in den Häusern herrschte schreckliches Elend, Armuth und Hungersnoth.

Als 1634 nach der Niederlage der Schweden bei Nördlingen im September die Kaiserlichen in's Würzburgische rückten, sollten die Bedrückungen der Stadt sich in keiner Weise mindern. Eine Bittschrift an General Piccolomini, es möchte Gerolzhofen von Einquartirung verschont bleiben, hatte den Erfolg, daß nur 72 Bagagepferde des Generales nebst 36 Knechten der Stadt zu Verpflegung zugewiesen wurden.

Gegen Juni lagen die Gallat'schen Reiter unter Kommando des jungen Colloredo vor Gerolzhofen und machten vergebliche Versuche, die Mauern und Thürme der Nordseite zu ersteigen. Man gab anderthalb Tage wacker Feuer aus der Stadt, etliche der tollkühnsten Eindringlinge wurden erschossen, so daß zur Rache die abziehenden Reiter die untere Mühle, Alitzheim, Stockheim und Rügshofen in Brand steckten; letzteres brannte bis auf 2 Wohnhäuser nieder; die am Leben gebliebenen Rügshofer Einwohner erhielten Aufnahme in der Stadt. Auch die Mittelmühle war angezündet worden, der Thäter aber auf dem Platze erschossen. Als am 10. Juli 1635 der Bürger Hans Mann, welcher sich von einem Thurme der Nordmauer etwas zu weit vorgewagt hatte, und hiebei von den Gallat'schen Schützen durch's Achselbein geschossen worden war, starb, betheiligte sich die ganze Bürgerschaft in feierlichem Aufzuge an dem Leichenbegängnisse mit Trommeln und Pfeifen, vollständiger Musik, mit Ober- und Untergewehr.

Im gleichen Jahre gesellte sich in den Sommermonaten zu den Uebeln des Krieges eine entsetzliche Hungersnoth; bald wurden

der Stadt neue Kontributionen an das Borr'sche Regiment, die Münterische Reiterei und das Eckhardt'sche Kürassierregiment auferlegt.

Um vor einem Ueberfalle von Seiten der gefürchteten Polaken gesichert zu sein, mußten die Bürger Gerolzhofens noch einem fürstlichen Befehle vom 16. Juli 1636 mit den unter Ordre des Oberlieutenants von Steinheim stehenden Soldaten sich vereinigen, sich sammt dem Landesausschuß bewaffnen, ihre besten Habseligkeiten in Sicherheit bringen, und die Vertheidigung der Stadt selbst durchführen.

Einquartirungsbestimmungen der Jahre 1637 und 1639 erstrecken sich auf die Beiziehung der Gemeinden Lilsfeld, Zeilitzheim, Herelheim, Sulzheim und Grettstadt, um die Lasten der Stadt Gerolzhofen zu erleichtern, und geben detaillirte Festsetzungen des Fürsten von Würzburg über die von Offizieren, Korporalen und Mannschaften bei Einquartierungen zu beanspruchenden Service-, Tafel-, Verpflegs- und Fouragegelder.

Nach diesem neuen Verpflegsmodus mußte die Stadt am 20. Juni 1639 an einen Rittmeister, Peter von Ihresheim, 1538 Rhthlr. 4monatlichen Verpflegsbeitrag geben, und kostete die Bequartirung der 5 Monate in Gerolzhofen liegenden Kompagnie des Rittmeisters Johann Ruckmann auf volle Verpflegung 2400 Rheinthaler (1640).

Im Jahre 1641, während der Zeit der Belagerung der von den Schweden festgehaltenen Festung Erfurt durch die Kaiserlichen, blieb die Stadt von Einquartirungen nicht verschont; die Unsicherheit im Stiftsgebiete war so groß, daß Schweinfurter Kaufleute, welche den Markt zu Gerolzhofen besuchen wollten, ihrer Waaren und Pferde beraubt wurden.

1642 hatte die Stadt, fürstlichem Befehle gemäß, monatlich 300 fl nach Haßfurt an das Latronische Regiment zu liefern, nebenbei lagen in Gerolzhofen selbst bayerische Truppen in Verpflegung, die wieder 433 Rthlr. kostete. 1643 quartirte sich Oberst Königseck mit seinem ganzen Stabe ein, der Stadt ganz ungewöhnliche Auflagen diktirend. So mußten dem Obersten vom 15. November 1643 bis zum letzten April 1644 über 2368 Rthlr.

an baarem Gelde bezahlt werden. Hiezu kam, daß die Stadt noch über die Assignation hinaus 1 Heerpaucker, 2 Feldscheer, 2 Trompeter, 1 Reitschmied, 1 Sattler, 3 Profosen und 6 Gefangene mit Servicen und Rauhfutter verpflegen, und dem Marketender wider fürstlichen Befehl 4 Rhthlr. Servicegeld nebst glattem Futter verabreichen mußte. Der Adjutant des Obersten hatte sich mit 10 Pferden, 4 Dienern, seiner Frau und 2 Kindern bei den Bürgern einquartirt, forderte überdies monatlich 5 Rthlr.; die rapportirenden Ordonnanzoffiziere bezahlten in ihren Absteigequartiren, den Gasthäusern für ihre Zehrung nichts, schädigten vielmehr die Bürger noch durch Fenstereinschlagen und Austheilen von Hieben.

Aus den im Stadtarchive vorhandenen Kontributionsrechnungen der Jahre 1645—1648 erhellt, daß 1647, 27. April aus Anlaß der Verlegung des schwedischen Hauptquartieres von Niederwern nach Grafenrheinfeld der Unterhalt für den Generalstab meist aus Gerolzhofen und Haßfurt requirirt wurde, obwohl der Bischof zu Würzburg einige Infanterie-Regimenter im Lande hatte, und dazu 60,000 Thaler Verpflegsbeitrag nach Grafenrheinfeld ablieferte. Als 1648 die Schweden die kaiserlich-bayerische Armee durch Franken gegen die Donau drängten, wurde dem Rathe Königsmark's gemäß die Reiterei allenthalben in die Städte verlegt, so lagen zu Gerolzhofen 2 Regimenter unter Olspar und Lettmat, welche am 9. März abzogen. Wegen Mangel an Fourage wagten die vereinigten schwedischen und französischen Armeen nicht, nach Bayern zu gehen; sie trennten sich daher, und gingen die Franzosen nach Franken zurück, die Schweden nach der Oberpfalz. In Franken nahmen die Franzosen Hauptquartier in Ipfhoven. Auf Verlangen der Stadt Gerolzhofen sandte der Kommandant von Schweinfurt 25 Mann, da die Franzosen zeitweise vor den Thoren erschienen, um zu Plünderung mit Gewalt einzudringen. Mit dem westphälischen Frieden vom 24. Oktober 1648 fanden denn wie für das ganze Land so auch für die ausgeraubte Stadt Gerolzhofen Kriegsnöthe, Kontributionen und Einquartirungen ihren endlichen Abschluß.

1648—1803. Zustand von Stadt und Markung Gerolzhofen nach dem Schwedenkriege. — Bischöfliche Maßregeln zu Wiederanbau der verödeten Landstrecken, zu Hebung von Handel und Gewerbe. -- Gerolzhofen's Stadthaushalt arbeitet sich allmählich aus der Zerrüttung heraus. — Segensreiche Regierung der letzten Fürstbischöfe des Bisthums Würzburg. — Gerolzhofen zur Zeit des 7jährigen Krieges und des französisch-deutschen Feldzuges 1796. — Hochstift Würzburg kommt an Bayern. —

Welch jammervolles Bild aber bot Stadt und Markung Gerolzhofen nach all den Drangsalen, die an unseren Augen vorbeigezogen! Die Mittel des Stadthaushaltes waren völlig erschöpft, Stadt- und Landgemeinde an den Bettelstab gebracht, gräulichen Anblick bot das Gebiet der Stadtmarkung, der Umgebung, dessen ausgebrannte, zerstörte, todesstille Dörfer Lindelach, Rügshoven, Stockheim, Alitzheim und Mittelmühle in Trümmern lagen. Rügshoven erlangte seinen früheren Umfang nicht wieder, das Dörflein Lindelach erhob sich mit Ausnahme der beiden Klesenmühlen überhaupt nicht mehr. Fluren und Wiesen waren nach langem Verwildern ertraglos, die Aecker und Weingärten von Unkraut und Buschwerk überwuchert. Auch der sittliche Zustand der stark gelichteten Stadt- und Landbevölkerung hatte begreiflicherweise sehr erheblich gelitten unter den Eindrücken endloser, blutiger Gräuel, unbeschreiblicher Excesse, jammervoller Seuchen, bitterer Hungersnoth und Theuerung, wie Gegenreformation, Hexenverfolgungen und Kriegsläufte sie im Wechsel und gleichzeitig mit sich brachten.

Sollte dem tiefen Elende, der Verarmtheit und Verrohung in absehbarer Zeit Abbruch gethan werden, so bedurfte es thatkräftigsten Eingreifens und Helfens des Fürstbischofes, größter Rührigkeit der fürstlichen Beamten, der Stadtväter und Viertelmeister, der Dorfschultheißen, allseitigen Sparens und Haushaltens. Schon im Mai 1649 hatte Bischof Johann Philipp von Schönborn (1642—1673) alle von Haus und Hof weggezogenen Einwohner zur schleunigen Rückkehr aufgefordert, widrigenfalls die Güter als herrenlos dem Staate verfielen und zum Wiederanbau veräußert wurden; die Kreisstände erhielten Auftrag, für Wieder-

aufnahme des Anbaues verödeter Landstrecken entsprechende Verordnungen zu erlassen, und deren Befolgung strenge zu überwachen. Dem Haushalte der Stadt Gerolzhofen wieder aufzuhelfen räumte Fürstbischof Joh. Philipp dem Rathe auf dessen unterthänigste Bitte hin die ungeschmälerte Nutznießung der Brauhausgefälle und den steuerfreien Betrieb des Salzhandels auf Widerruf ein (13. August 1650). Der 1655 vom Bischofe eingeforderten, im Jahre 1683 verbesserten und renovirten Beschreibung des städtischen und bischöflichen Gesammthaushaltes, niedergelegt in dem, der Rathsbibliothek erhalten gebliebenen Originale: „Gerolzhofer Stadt-Saal-Lagerbuch", entnehmen wir, daß die anbefohlene Neuregelung des Besitz- und Lehenbestandes der Stadtunterthanen, die Neuvertheilung der bebauten und auch noch öde liegenden Hofraiten, und schließlich die Neuvermessung und Versteinung der Stadtmarkung völlig durchgeführt, und durch den geschworenen Feldmesser und Bürger Michael Mayer zum Abschluß gebracht worden war. Das Saalbuch enthält nach dem Stande von 1683 ein Verzeichniß und Beschreibung aller zinsgüldt-, lehen- und zehntbaren Leute und Orte, desgleichen aller lehenbaren und centfreien Orte, welche Beschreibung ersichtlich macht, daß damals die Stadt Gerolzhofen, die Orte Rügshofen, Lindelach (Mühlen), Dingoltshausen, Michelau, Brüßberg, Dürrfeld ganz in's Amt Gerolzhofen eingehörig waren, desgleichen das früher Echterische Besitzthum Neuhausen; dagegen nur theilweise: Frankenwinheim (mit Kloster Ebrachischen und Adeligen Unterthanen vermischt); zu Lülsfeld saß außerdem 1 Erbhuldigungsunterthan, zu Vögnitz saßen 2, zu Bischwind 4, Ampferbach 2 und Burgebrach 2 Unterthanen. Zu Grettstadt, Kolizheim, Zeilitzheim und Krautheim hatte des Amtes Vogtei zu Gerolzhofen nur wenigen Zins laut Amtszinsbuches zu erfordern, jedoch ohne Vogteilichkeit.

Eine Reihe fürstbischöflicher Erlasse und Verordnungen bezweckte den Schutz und die Hebung von Handel und Gewerbe; 1663 erschien das „Verbot ausländischen Hausirhandels im Stifte"; fast alle gleichzeitig vom Bischofe den Zünften neuverliehenen Ordnungen[1]) enthalten die ausdrückliche Versicherung strengen

[1]) Siehe Theil I. Zünfte und Handwerke.

Handwerksschutzes. Am 2. Februar 1670 erläßt Bischof Joh. Philipp eine neue Centgerichtsordnung; 1682 erscheint Verordnung über die Verwaltung der Gemeindeämter, Güter und Pflegschaften in den Landschaften; der neuen, durch Bischof Joh. Gottfr. von Guttenberg veranlaßten Eintheilung der Landämter zufolge wird 1687 das alte Amt Zabelstein gestrichen und an das Amt Gerolzhofen überschrieben. 1686 wird eine Apotheker-Ordnung und Instruktion, 1687 und 1691 eine Instruktion für die Landdechanten, Kooperatoren und Benefiziaten des Bisthums edirt, desgleichen eine Verordnung, die Exekutionskosten der saumseligen Steuerzahler und die Erhebung der herrschaftlichen Gefälle betreffend. Eine neue Kirchenordnung von 1693 regelt die Heiligung der Sonn- und Feiertage. Gerolzhofen, dessen Rath eifrig bemüht war um Festigung der Zunftgenossenschaften, um Hebung des Marktverkehres, um Wehrfähigmachung der zünftigen Bürger, arbeitete sich allmählich wieder aus seinem Elende heraus; die am 4. September 1713 der Stadt durch Bischof Johann Philipp ertheilte „Konzession über einen Pflasterzoll und einen wöchentlichen besonderen Getreidemarkt" wurde mit besonderer Freude von den Rathsherren entgegengenommen. Christoph Franz v. Hutten (1724—29) verdankt Gerolzhofen völlige Herstellung der Stadtbefestigung.

Man war also nicht unthätig geblieben, die gänzlich in Zerfall gerathenen Verhältnisse im Stiftslande wieder zu ordnen, wenn auch die politisch ruhelosen Zeitläufte des 18. Jahrhunderts der Fortentwickelung zum Besseren wenig günstig erschienen. Die Dankbarkeit des Landes sollte sich denn besonders bei Gelegenheit der mit großen Feierlichkeiten verbundenen Erbhuldigungen äußern, welche die Fürstbischöfe Johann Philipp von Greiffenklau (13. August 1699), und Friedrich Karl von Schönborn (5. November 1732) von Seiten der 6 Aemter Gerolzhofen, Oberschwarzach, Prölsdorf, Schlüsselfeld, Volkach und Klingenberg in der Stadt Gerolzhofen erfuhren. An Belästigungen durch Einquartirungen und Beängstigungen durch drohende Kriegsgefahr hat es der Stadt auch nach dem Schwedenkriege nicht gefehlt; Heeresdurchzüge im Jahre 1673, Winterquartiere der Armee des großen Kurfürsten 1675, Truppenaushebungen zu den Reichskriegen 1688—1697 und 1702 hatten der Stadt manche Last und Steuer-, bezw. Kontributions-

auflage verursacht, ohne daß große Kriegsaktionen innerhalb des Stiftsgebietes zu Austrag gelangten. Letzteres sollte — vorübergehende Streifzüge preußischer Truppen während des 7jährigen Krieges ausgenommen — erst im französisch-deutschen Feldzuge 1796 eintreten, so daß Gerolzhofen mit den übrigen Städten des Stiftsgebietes trotz Kriegsunruhen ringsum, die Wohlthaten segensreichen, tüchtigen Wirkens der letzten Fürstbischöfe genießen konnte.

Unter der Regierung von Friedrich Karl von Schönborn (1729 bis 1746) hatte die Stadt Einquartierung russischer Truppen, und mußte einige junge Leute zum Kriegskontingente gegen Frankreich stellen (1734). Am 11. November 1742 wurde die Jubelfeier des 1000jährigen Bestehens des Bisthums durch einfachen Dankgottesdienst in der Kirche St. Johannis von Seiten der Stadt gefeiert. Im Mai 1744 beginnt die auf Befehl des Bischofs als „Gerolzhofer Landmilizkontingent" zu 22 Mann formirte Kompagnie ihre Exerzitien, um für die demnächst statthabenden Uebungen der vereinigten „Distriktskompagnie Gerolzhofen" vorbereitet zu sein. Zu sachgemäßer Ausbildung hatte Fürstbischof Graf v. Schönborn eine 56 Artikel umfassende „Militzinstruktion" ausgegeben. Bischof Karl Philipp v. Greiffenklau ließ 1750 mehreren Zünften Gerolzhofen's besondere Schutzbestimmungen ihrer Handwerke zu Theil werden.

Zu Anfang der segensreichen Regierung Adam Friedrichs von Seinsheim (1755—1779) wurde das Stift in den Bereich zahlreicher Nebenaktionen des 7jährigen Krieges gezogen; mehreren Unternehmungen der Preußen gegen Bamberg, Nürnberg und Würzburg von 1758 an folgte gegen Schluß der Krieges der Einfall des Generalmajors von Kleist mit 10,000 Mann in's fränkische Gebiet (November und Dezember 1762). Gelegentlich mannigfacher Streifzüge durch die würzburgischen Aemter zahlte Gerolzhofen 4000 Thaler Brandschatzung, 1700 Thaler Schenkung an den Feind, und 400 Thaler zu Auslösung des von dem preußischen Hauptmanne Häscher in Haft genommenen Stadtvogtes Derlet; vom Felde wurden auch einige Pferde von den Kleistischen Truppen hinweggenommen.

Die nun folgende Friedenszeit unter den Bischöfen Seinsheim und Franz Ludwig von Erthal (letzterer 1779—1795) brachte dem Stifte treffliche Landesverordnungen, welche die Hebung alter Schäden, die Verbesserung des Schul- und Beamtenwesens bezweckten; besonders bemerkenswerth waren v. Seinsheim's Neuschaffungen eines Pensionsfonds für Wittwen und Waisen von fürstlichen Staatsdienern und Beamten, und einer Kassa für Brandschadenversicherung. Kurz nach Wahl des Domherrn Georg Karl von Fechenbach zum Bischofe wurde das Frankenland mit Krieg überzogen. Im Frühjahre 1796 waren 3 französische Heere vom Niederrheine, vom Oberrheine und von Italien aus gegen das deutsche Reich und Oesterreich in Bewegung gesetzt worden.

Die vom Niederrheine unter Jourdan vordringende Sambre- und Maas-Armee hatte in Kürze glückliche Fortschrittte gemacht, so daß der unter Wartensleben vor Jourdan gegen Franken zurückweichende Heerestheil der Armee des Erzherzogs Karl von Oesterreich dem über Lohr und Gemünden anrückenden Gegner auch seine Stellung zwischen Würzburg und Schweinfurt aufgab, und gegen Bamberg zurückging.

Am 21. und 22. Juli 1796 betrat die Division Le Fèvre, deren Avantgarde General Mortier führte, den fränkischen Boden; ein Theil der nachfolgenden Armee rückte über Hammelburg gegen Schweinfurt, ein anderer wandte sich längs des Maines gegen Würzburg. Am 23. Juli lagerte die in Rückbewegung auf Bamberg begriffene kaiserliche Armee auf der Ebene zwischen Schallfeld und Abtei Schwarzach, und klärte Vormittags über Gerolzhofen, Grettstadt gegen Schweinfurt auf, so daß man in Gerolzhofen mit Schrecken auf eine Hauptschlacht auf dem hiefür günstigen Gelände der Umgebung gefaßt war. Allein Wartensleben setzte mit dem Gros der Armee am 24. Juli in Richtung Eltmann die Rückbewegung fort, unter Belassung einer Arrieregarde bei Gerolzhofen nnd Oberschwarzach zu Deckung seines Abzuges.

Am 29. Juli zeigten sich französische Rekognoscirungspatrouillen bei Frankenwinheim, am 31. traf die französische Avantgarde (Chasseurs und Dragoner) unter General Klein auf der Höhe zwischen Frankenwinheim und Zeilitzheim ein. Bei Gelegenheit einer 4 Uhr Nachmittags gegen Gerolzhofen unternommenen ge-

waltsamen Rekognoscirung flogen 3 Geschützkugeln in den Stadttheil am Frankenwinheimer Thore, welche die Deputation von Rathsherren, welche den Franzosen zu Schutzerflehung entgegeneilte, beinahe der Füße beraubt hätten.

Die Kavallerie der Arrieregarde der Kaiserlichen entgegnete der französischen Rekognoscirung, indem sie den Gegner durch Gerolzhofen zurückwarf, und in weiterem Gefechte auf den Gründen zwischen der Stadt und Frankenwinheim zum Zurückgehen auf die Höhe Krautheim—Zeilitzheim nöthigte.

Am 1. August früh 2 Uhr war die Arrieregarde der Kaiserlichen, nachdem sie ihrer Aufgabe vollständig gerecht worden war, in der Richtung ihres Gros gegen Bamberg abgezogen. Tags darauf folgten die Franzosen in 2 getrennten Kolonnen auf den Straßen nach Eltmann bezw. Ebrach in Richtung Bamberg. Der Durchmarsch der Franzosen durch Gerolzhofen dauerte von 4 Uhr früh bis 12 Uhr Mittags. Als hiebei ein französischer Offizier 2 einem Bürger gehörige Pferde mitnehmen wollte, widersetzte sich die Einwohnerschaft, den Offizier mit seiner schwachen Begleitung zur Stadt hinausjagend, wobei der Offizier zwei tödtliche Wunden erhalten haben soll, denen er bei Burgebrach erlag. Aus Anlaß dieses Vorfalles mußte Stadtrath Grenzinger von Gerolzhofen auf Ordre des französischen Kommandanten in Würzburg dort eintreffen, um als Geißel nach Givet transportirt zu werden.

Am 4. August besetzten die Franzosen Bamberg; doch änderte sich die Situation, nachdem die Bernadotte'sche Division geschlagen und Jourdan zum Rückzuge genöthigt war, bei welchem er nicht allein von der Armee des Erzherzogs, sondern auch von den rachedurstigen Rhönbauern, die von den Kaiserlichen mit Geschütz und Munition versehen worden, hart gedrängt wurde. Jourdan, bei Burgebrach geschlagen, wendete sich über Haßfurt nach Schweinfurt, indes sich dieser Stadt von Gerolzhofen und Gochsheim her ebenfalls ein Detachement kaiserlicher Truppen näherte. Der Obergeneral eilte, Würzburg zu entsetzen, allein Erzherzog Karl überflügelte ihn und besetzte diese Stadt schon am 1. September. Am 3. September kam es zwischen beiden Heeren vor Würzburg bei

Oberpleichfeld zur Schlacht, in welcher Jourdan völlig besiegt wurde.

Der Schaden, welcher der Stadt Gerolzhofen und ihrer Markung aus der französischen Invasion erwuchs, berechnete sich auf ungefähr 80,000 fl. Die Stadt hatte also ihren guten Antheil an den allgemeinen Lasten und Leiden zu tragen. Stadtrath Grenzinger kehrte am 29. Juli 1797 aus Frankreich zurück.

Mit raschen Schritten sollte nun die alte Fürstenherrlichkeit des Bisthums Würzburg ihrem Ende entgegengehen. Durch Beschluß der Reichsdeputation vom 25. Februar 1803 kam das Hochstift Würzburg mit den übrigen fränkischen Territorien an den Kurfürsten v. Bayern; Fürstbischof Georg Karl legte demgemäß seine Fürstenwürde nieder. Nach kurzem Bestehen als Großherzogthum Würzburg im Besitze des Kurfürsten Erzherzog Ferdinand von Salzburg vom 26. Dezember 1805 bis 3. Juni 1814 ging das Hochstift Würzburg endgültig an den bayerischen Staat über.

So möge denn die Darstellung des äußeren politischen Lebens, wie des Entwicklungsganges der Stadt Gerolzhofen mit jenem Ereigniß zum Abschluß gebracht sein, welches das Erlöschen der alten Fürstenherrlichkeit des Bisthumes und Stiftes bedeutete, dem Gerolzhofen Zeit seines Bestehens in guten und schlimmen Tagen zugehört hatte!

Sechs Beilagen zum II. Theil der Gerolzhofer Chronik.

Beilage 1.

1365, 2. September. K. allg. Reichsarchiv.

Bischof Albrecht sichert verschiedenen Adelspersonen die Rückzahlung seiner Schuldsumme von 30000 ℔ Heller.

In gots namen amen. Wir Gerlach von Hohenloch, Dicze von Tungden, Hans von Bybra, Dyetrich Fuchs, Appel Fuchs, Fricze von Seldenecke, Dyetrich Gyr, Erlbolt von Ehenheim, Heinrich von Sawenshein gnant von Krebsberg, Gocze Lamprecht, Albrecht von Vestenburg, Eberhart Wolfskel, Rittere, Fricze von Wonkeim, vnd Stephan Zolner, Edelknechte, bekennen vnd tun kunt offenlichen an disem brieff allen den, die in sehen, lesen oder horn lesen, Wann der hochwirdig vnser gnediger herre Albrecht Byschoff, fur sich vnd sinen Stifft zu Wirczburg, vns vnd vnsern Erben solche macht vnd gewalt gegeben hat, daz wir vnd vnser Erben vnuerscheidenlich die wingartbete, vnd auch ander sture, bete vnd gelt, daz er iecz in sinem lande vffhebt, sollen innemen, vnd vns von demselben ingenomen gelte ledigen vnd losen und beczalen die drizzigtusent pfunt heller, vnd waz wir der schaden nemen on geuerde, die wir fur den vorgenanten vnsern herren vnd sinen Stifft zu Wirczburg an siner schulde gelobt haben zu geben vnd zu gelten, vnd dofur wir auch selbschulde worden sin, vnd wann auch vnser vorgenanter herre, fur sich vnd sinen Stifft fur dieselben drizzigtusend pfund heller, vnd den vorgenanten schaden, wa vns vnd vnsern Erben, die von dem vorgenanten gelt, daz wir vnd vnser Erben innemen sullen, als vorgeschriben stet, nicht wurden vnd geuielen, oder anders vergolten worden, on geuerde, sin vnd sins Stiffts Stete, vesten vnd Slozze, Ipshouen, Gerolczhouen, Hassfurt vnd Bramburg, mit irn zugehornden, ingesaczt vnd ingeantwurt hat, nach sage der brieff, die wir von Im, vnd sinen Stifft daruber haben, vnd die von wort zu wort, hernach geschriben sten also: Wir Albrecht von gots gnaden, Byschoff zu Wirczburg bekennen . . . (es folgt nun der weitschweifige

Wortlaut der Urkunde, durch welche das vorstehend kurz Gesagte bestätigt wird; der Schluß lautet:) . . vnd dez auch zu eym vrkund ist vnsers Capitels Insigel gehangen an disen brieff, der geben ist, do man czalt nach vnsers herren Cristes geburt druczehenhundert Jar, vnd darnach in dem funff vnd sechtzigsten Jar am nechsten Samstag vor sant Egidientag. Darumb so haben wir, der vorgenant Gerlach von Hohenloch, vnd auch wir, die vorbenanten Rittere vnd knechte, fur vns vnd alle vnser Erben, mit guten truwen on geuerde gesprochen vnd geloben an disen brieff, daz wir vnd alle vnser Erben vnuerscheidenlich sollen vnd wollen alles, daz an den vorbenanten briefen, vnd ir vorbeschriben abschrift begriffen vnd beschriben stet, nach sage derselben brieff vnd abschrifft, stet halten vnd wollefürn, getrewlich forderlich, vnd on geuerde, als verre vns vnd vnser Erben daz antriffet und rüret, vnd wollen noch sollen auch do wider nicht tun, oder kumen, mit gericht oder on gerichte, mit worten oder mit werken heimlich oder offenlich noch anders mit dheinen sachen on geuerde. vnd dez zu eim geczugnisse vnd warm vrkund, sin vnser aller Insigel gehenckt an disen brief, der geben nach Crists geburt druczehenhundert Jar, vnd darnach in dem fünf vnd sechczigstem Jar am nechsten Montag nach Egidy.

Original Pergament.

Mit 14 anhängenden, größtentheils sehr gut erhaltenen Siegeln.

Beilage 2.

Aus den Urkunden des histor. Vereines von Unterfranken und Aschaffenburg, Nr. 93.

Quitantz Sprenger.

28. Januar 1486.

Ich Kathereina von Venningen, geboren von Bebenburg, so als der Ersame Michel Sprenger burger und Statschreiber zu Geroltzhofen mein gefatter meiner lieben frawen und muter seligen gedechtnuß und nach ihrem Tode meinß Haußwirth und mein unser Voit und Dinere doselbst zu Geroltzhofen etlich Zeit gewest ist, bekenn ich offenlich mit diesem brieff gen allermenglichen, daß er demselben meinem Haußwirt und mir treffentliche und kuntliche rechnung alleß seinß eynemenß und außgebens aller vergangen Jaren, auch volkumliche bezalung getan hat, daran unß wol benüget, und sage In und alle sein erben für mein Haußwirt, der mir eß befolhen hat mich fur mich selbst und alle unnsere erben deß alles darumb und dobey aller anforderung gemelter Voytey und dinstß halben gantz und gar quid, ledig und loß in crafft ditß brieffs ongeuerde.

deß zu meinem bekenntnuß ich, obgenannte Katherina von Venningen mein eygen Insigel an disen brieff gehangen, und zu meyner sicherheit willen hab ich gebeten den lieben Joergen Detzeln, die Zeit meinß Herrn von Würtzpurgk Voit zu Gerolzhofen, daß er sein Insigel zu dem meinen auch an diesen brief gehangen hat; deß ich, ytzgenanter Joerg Detzell, also gescheen bekenne, doch mir und mein erben on schaden; der geben ist am Sambstag negst nach Sandtpaulßtag bekerung nach Christi unseres Heren geburt viertzehenhundert und darnach in dem sechs und achtzigsten Jarenn.

Venningen. Detzel.

Beilage 3.

Kreisarchiv Würzburg.

Reverß der Stat Gerolzhofen wegen der bäuerlichen Emphörung.

24. Juni 1525.

Wir Burgermeister, Rathe, Viertḧelmeister vnnd gantze gemeinde der Stat Geroltzhouen. Als wir in verruckten tagenn im schein, als ob wir dem heiligen Euangelio anhanngen, unnd das wort gots verfechtenn wolten, von dem hochwirdigen Fursten vnnd Herrenn, Herren Conraden Bischouen zu Wirtzburg, vnnd Hertzogenn zu Francken, vnnserm rechten natürlichen erblichen Herren vnnd lanndsfürstenn, wider vnnd vber das vnns sein fürstlich gnad derhalbenn zuuor schrifftlich vnnd mundlich gnediglich erinnern vnnd warnen, auch zu furbringung vnnd leidlicher pillicher milterung vnnserer beschwerden, ob wir die hettenn, nebenn andern, von seiner fürstlichenn gnadenn Landtschafftenn, vff einen bestimpten tag erfordern lassenn, auß aygenem verechtlichenn mutwillen, vnnd on alle vrsachenn, abgefallenn, unns zu der Versamlung der auffrurigen, entporischenn Bauren verpflicht vnnd verpunden, inen hilff beystanndt vnnd vnterhalt geraicht, dardurch wir vnns aller vnnd yeder irer mordischenn rauberischenn vnd vnmenschlichen Handlungen thailhafftig vnnd schuldig gemacht, seiner furstlichenn gnaden, derselbenn geistligkeit, Stiefft, Closter vnnd Verwanten Casten, Habe vnnd guter, in vnnd ausserhalb der Stat daselbst, gewaltiglich eingenomen, geplundert, beraubt, gepeuth, zerrissen vnnd verprennt; auch fur seiner furstlichenn gnaden Schlos, vff Unnser Frawn Berg, ob Wirtzburg gelegenn, mit werender handt gezogenn, das mitt vnnd vor andernn von der obgenanten pauerschafft zu benottigenn, zu erobern vnnd zu zerreissenn, alles unnssers pestenn vermogenns vnnterstandenn; dergleichenn für andere seiner furstlichen gnaden vnnd derselben Verwanten Schloss vnnd Fleckenn, sonnderlich fur

denn Zabelstein vnnd Stolberg gezogenn, die der auffrurischenn pauerschafft auch anzuhanngen, wegig gemacht, eingenomen, verprennt vnnd zerrissenn, in dem wir wider alle gotliche gepot Christliche bruderliche liebe Bebstliche vnnd kayserliche satzung vnnd recht, auch wider des heiligenn Reichs landtfridenn vnnd ordnung gehandelt, vnnserer Erhen, pflichtenn vnnd glübdenn vergessenn, an seiner furstlichen gnad, auch dero Stiefft, treulos vnnd maynaydig wordenn, unnd also vnnser ehere, gut, Freiheit, lehen, leib vnnd leben verwurckt habenn: Bekennen vnnd thun kunth offentlich mit disem brief gein allermeniglich für unns, unsere Erben, nachkomen, vnnd gemeine Stat, das unns der hochgedacht vnnser gnediger Herr vff vnnser vnnderthenig, vleissig bithe nachuolgender gestalt zu gnaden vnnd Vngnaden angenomen hat. Nemlich sollen vnnd wollenn Wir, nach satzung vnnd außweisung der heiligen Christlichenn kirchenn, wie die bißhere loblich gehaltenn, unnd hinfur durch ein gemein Concilium geordent vnnd gesatzt wurdt, vnns Christlich haltenn vnnd erzaigen, unnd fur vnns selbst nichts darwider furnemen oder handeln, oder furzunemen vnnd zu handeln yemants bewegenn lassen, wie wir vnns dann solchs bey vnnserer Sele seligkeit zu thun schuldig erkennen, vnnd hinfur treulich vnnd gern laystenn wollenn. Wir sollenn vnnd wollen auch alle die Jhenigen, so diser entporung vnnd auffruer Vrsacher, anfenger oder furer, dergleichenn in dem paurenzug Hauptman, Fenderich, Weibel, Rottmeister, Rethe oder sunst beuelhaber gewest, seiner furstlichen gnadenn, oder wem wir geheissenn werden, von stund an zu gepurender Straff zustellenn, vnnd vberantworten; wohe aber einer oder mehr, auß den selbigenn ytzundt nit hie, oder sich nachmals geuerlicher Weis hinweck schlaiffen wurd, den oder dieselbenn on erlaubnus seiner furstlichen gnaden nymmer mehr wider einkomen noch inen das ir folgenn lassenn, sonder wohe wir der einigen betrettenn wurden, den zu hafftenn annemen, vnnd seinen Furstlichenn gnaden zu straff vberantworten; mit verpflichtung vnns zu ewigen Zeiten in dergleichenn vnchristlich, tyrannisch, rauberisch furnemen in kein Weiß mehr zu begebenn, vnnd wa sich kunfftiger Zeit einer oder mehr in Vngehorsam oder entporung zu begeben vnterstundt oder vorhet, den oder die selbige sollen vnnd wollenn wir vnnd Jglicher insonnderheit, so pald wir, oder einer auß vnns, solchs erfarn vnnd innen werdenn, seinen Furstlichen gnaden, oder derselbenn beuelhabern, bei vnsern pflichten anzaigenn, vnnd sie zu verdienter straff helffen prengen; auch seiner furstlichen gnaden alle vnnsere Wehr, es sey Harnisch, Schwert, Degen, Dolchenn, Hessen, Messer, Helleparten, Spies, peyhel, puluer, puchsen, gros vnnd klain, Armpruster oder anders zur Werhe dienlich, wie das namen haben mag, souil wir der in gemein oder sonnderheit habenn, vberantworten, vnnd bey

aigener vnnser fuer vff seiner Furstlichen gnaden Schlos vnnserer Frauen Berg ob Wirtzburg oder wahin wir des beschaiden werden, furen lassen, vnnd hinfur vnnser leben lang vber ein protmesser kein Wehr oder Waffenn mer (. wir wurden dan, des von seinen Furstlichen gnaden oder dero nachkomen vnnd Stiefft in sonnderheit gehaissenn .) habenn noch gebrauchen, außgenomen Hapen, Holtzpeihel, Sichelnn, Sensen, Hauen, pickel, kerst vnnd anders, zur arbeit dienlich, vnnd die selbigenn dannoch zu keiner andern Zeit oder arbeit, dan darzu sie gemacht sind; Dergleichenn alle vnnd yede vnnsere vnnd gemeiner Stat freiheit, brieff, Register, Barschafft, Silbergeschirr, vnnd andere zugehorende, auch alle habe vnnd guter, so der geistlichenn, oder des Adels gewesenn vnnd bey vnns erlegt, wir selbst zu vnns pracht, oder sunst zu vnns komen, seinen furstlichen gnaden on verzugk vbergebenn vnnd volgenn lassenn, den Ihenigen, der es gewest, wiederumb zuzustellen. Wir sollen vnnd wollenn vnns auch aller vnnser lehenn, freiheitenn herligkeiten, gewalt vnnd gemeiner Stat einkomen vnnd nutzung, wieuil vnnd welcher gestalt vnnsere Vorfarn, Eltern vnnd wir die bißher in gemein oder in sonnderheit ingehabt, genutzt, genossenn, vnnd gebraucht für vnns vnnsere nachkomen vnnd Erbenn gentzlich verzeihenn, enteussern, vnnd hinfür damit gar nichts zu schickenn habenn, noch gewinnen, sonnder seiner furstlichen gnaden damit gewarttenn, zustellen, vnnd ires gefallenns damit thun vnnd handeln lassenn. Sagen auch darauff alle die Ihenigen, so vnns derhalbenn, oder sunst mit pflichtenn verwant vnnd zugethann sind, darzu alle die, mit den wir vnns in diser auffruer verainigt vnnd verpunnden, auch die Wir gefanngen oder sunst verstrickt, solcher irer Verwantnus, zugethanen pflichten vnnd gefenncknus, on alle entgeltnus, quidt, ledig vnnd loß. Sollen vnnd wollen auch vff geheis seiner furstlichenn gnaden alle Thoer der Stat Geroltzhouen außheben vnnd offen, auch die Thürn, Rinckmaurn an orten vnnd enden, vnns sein fürstlich gnad anzaigenn lassenn wurdt, dergleichen die Rigel, Schrenck vnnd Schlege zum furderlichsten abbrechenn vnnd nyder legenn, vnnd die on erlaubnus vnnd zugebung seiner furstlichen gnad, dero nachkomen vnnd Stiefft, zu ewigen zeitenn nit mehr pauen. vnnd nachdem wir des hochgemeltenn vnnsers gnedigenn Herrenn Schlosser Zabelstein vnnd Stolberg, auch seiner furstlichenn gnaden geistligkeit vnnd verwanten, habe, guter, kasten, vnnd sonderlich die kellnerey der Vogtey hie zu Geroltzhouen, angegriffenn, außgetheilt, plundern, verbrennen vnnd verheren helffenn, vnnd dan fur seiner Furstlichen gnaden Schlos vnnser Frauen Berg, dasselb zu erobern vnnd vmbzukeren, gezogen, hart benottigt, gesturmet, geschossen, vntergraben, vnnd sunst seiner furstlichen gnaden, auch dero Stiefft, geistligkeit, Dieneren, vnnd verwantenn grossenn schadenn zugefugt, vnnd also sein Furstlich

gnad dahin hochlich verursacht, das sie ein kriegsuolck in Irer furstlichen gnaden Stiefft, mit grossem vnuberwintlichem Darlegen vnnd kosten prengen vnnd hinfur mit mercklichem kosten erhaltenn mussen, sollen vnnd wollen wir, was vnns sein Furstlich gnad derhalbenn aufflegt, alweg in vierzehenn tagenn den nechstenn außrichten vnnd bezalenn; auch allen den Ihenigen, so schaden von vnns erliten, seiner furstlichen gnad erkanntnus nach, karung, abtrag vnnd erstattung thun, unnd darzu die gedachtenn Schlosser Zabelstein vnnd Stolberg, wie wir von seinen Furstlichen gnaden gehaissen werden, widerumb pauen vnnd beuestigen, oder vff vnnsern kosten pauen vnnd beuestigen lassenn, dergleichen alles getraide, Wein, haußrath vnnd anders, so seinen Furstlichen gnaden vnnd derselbigen Verwanten durch vnns vnnd vnnsere anhenger entwant vnnd genomen, widerkeren, erstattenn, oder mit parem gelt, wie vnns solchs von seinen Furstlichen gnadenn angeschlagen, vnwidersetzlich außrichtenn vnnd bezalenn; Seinen Furstlichen gnaden, derselben nachkomen vnnd Stiefft, so offt wir des von seinen Furstlichen gnaden, dero nachkomen vnnd Stiefft, geheissenn vnnd ermant werden, on alle wegerung Steuern, Fronen, Dienen vnnd Raysenn, oder wohe es sein Furstlich gnad, derselben nachkomen vnnd Stiefft fur pesser ansehenn, rayßgelt seiner Furstlichen gnad gefallenn vnnd beuelhe nach darfur gebenn vnnd ausrichten; auch seiner Furstlichenn gnad gepotenn vnnd verpoten gehorsamlich vnnd on alles widersetzenn treulich nachkomen vnnd geleben. Habenn darauff seiner Furstlichen gnad alle obgemelte punct vnnd artickel, souil vnns die berurem, treulich vnnd ongeuerlich zu haltenn vnnd zu uoltziehenn, auch seiner Furstlichen gnad, derselbigenn nachkomen vnnd Stiefft frommen zu werben, schaden zu warnen, vnnd alles das Ihenig zu thun, so getreue vnterthane irem Herrenn von rechts vnnd billigkeit wegen zu thun schuldig, mit handtgebenden treuen globt, vnnd erhabenn fingern zu gott vnnd den heiligenn geschworn, globen vnnd schweren, solchs alles hiemit, vnnd in krafft ditz briefs ongeuerdt. Also wohe wir (. das got verhüten woll .) einen oder mehr der obgemelten Artickel prechenn, nit haltenn noch voltziehenn wurden, sollen wir alle vnnd yede treulos sein, vnnd vnnser leib, lebenn, habe vnnd gut verwirckt, auch sein furstlich gnad gut mugen vnnd macht habenn, mit vnns vnnd denselbigenn vnnsern gutern Ires gefallenns zu handeln zu thun vnnd zu lassenn, on vnnser, vnnserer Erben, vnnd nachkomen oder meniglichs eintrag vnnd verhinderung. Zu Vrkunth habenn wir der Stat Geroltzhouen gemeinen vnnd bißher gewonlichen Insigel an diesen brief gehanngen, vnnd darzu mit allem vleis erpettenn die Erbern vnnd vestenn Steffan Zolner zu Rimpar vnnd Cuntz Schrimpff zu Ottershausen, vnnsere gunstige liebe Junckhernn, das sie Ire Insigel an disenn brieff auch

gehanngen habenn. Welcher siglung wir yetz gemelte, Steffann Zollner vnnd Cuntz Schrimpff, also von vleissiger bith wegenn geschehenn bekennen, doch vnns vnnd vnnsern Erbenn on schadenn. Gebenn am tag Joannis Baptiste nach Christi vnnsers lieben Herren geburt Funfftzehen hundert vnnd im funffundzwentzigsten Jarn.

Original Pergament.

Mit 3 anhangenden, theilweise lädirten Siegeln, darunter das Siegel der Stadt Gerolzhofen.

Beilage 4.

„Taxordnung der Scharfrichter"

verliehen durch Fürstbischof Julius Echter. 16. April 1584.

(Aus dem Saalbuche der vormals würzburgischen Stadt Schlüsselfeld vom Jahre 1592.)

„Item von einer gütlichen Frag einer Person ein Orth, aber von der peinlichen Frag, die Person werde gleich 1-, 2-, 3- oder 4mal aufgezogen, ein halben Gulden, dann von einer Person mit dem Strang, Schwert oder Wasser zu richten 3 fl., aber zu Viertheilen, Radbrechen, mit Zangen zerreißen, schleifen, verbrennen, spießen, lebendig zu begraben und zu pfählen, weilen er[1]) zu solchen mehr Arbeit brauchen muß, 4 fl., desgleichen auch von anderen Leibesstrafen als: Augen ausstechen, Zungen und Ohren abschneiden, Löcher durch die Stirne brennen und durch die Backen, Hand und Finger abhauen, Ruthen ausstreichen und dergleichen, von jeder Person in Sonderheit 1 1/2 fl., und dann seinem Knecht dem gemeinen Ankläger von jeder Person, die also peinlich am Leben gestraft würde, ist geschehen gleich wie es wolle, (soll man) einen Beschreigulden zu bezahlen schuldig sein."

Beilage 5.

Muster für Abfassung von Urtheilen bei Hexenprozessen.

(Aus den Prozeßakten der Gerolzhofer Gerichtsschranken.)

„Verfaßt Urtheil über:
11 zauberische Manns- und Weibspersonen, als: Valentin Storr und sein Eheweib von Alitzheim, Jacob Vogels Weib, Clos Weitingers Weib, Hans Christlein, Walburga Forsterin, Gilg Strumbachs Weib, Wolf Ruswurmb, Hans Meustes Weib, Veronica Carlin und Jacob Koch."

---

1) Der Scharfrichter.

„Weilen solche 11 Personen laut ihrer Bekenntnuß und gestendiger Aussag mit ihrer schrecklich verübten zauberischen und teuflischen Kunst nicht allein Gott dem Allmächtigen, seinen Heiligen und lieben heiligen Engeln abgesagt, und sich dem leidigen Teufel mit Leib und Seel ewig versprochen, auch durch solches schreckliches Leben nicht allein mit vielen, unterschiedlichen Mordthaten an Menschen und Vieh begangen, mit Verläumdung und Sterbung, wie er Valentin Storr sich mit einer Kuh ins Sodomitische Sündigen eingelaßen, und sonst Sämmtliche mit Reif, Kälte, Wetter die Saat vergiften, Nebel machen, und andere teuflische Kunst vollbringen, womit sie nach Wortlaut ihrer Bekenntniß das liebe Getreide und den Wein erfröret, auch mit Vergiftung viel Vieh zum Sterben gebracht, und Allem, was christlich ist, zuwider handeln und sein wollen.

Welche erschreckliche Thaten und Zaubereien in göttlichen Rechten und sonderlich im 22. Kapitel Exodi Gott der Allmächtige dem israelitischen Volke verboten und demselben geboten hat, keinen Zauberer leben zu laßen, wie denn auch sonst in Kaiserlichen und gemeinen Rechten heilsam vorgesehen und höchlich verboten:

erkennen die Zentgerichtsschöffen des fürstlich würzburgischen Zentgerichtes allhier zu Gerolzhofen einmüthig und ein Jeder in Sonderheit bei seinem guten Gewissen und Eid zu Recht:

daß solche 11 Personen zu viel und unrecht gethan, und nicht allein wider das Göttliche Recht, sondern auch hochlöblichem Gedächtniß Kaiser Carols V. Halsgerichtsordnung im 109. Artikel, derowegen sie alle 11 Personen ihr Leben verloren, ihnen dasselbe auch abgesprochen sein soll, und solcher schrecklicher Thaten halber sie Anderen zu einem abscheulichen Exempel, sich selbst zu wohlverdienter Strafe gerichtet werden sollen.

Erstlichen Valentin Storr wegen 10 begangener Menschenmorde und sonderlich sodomitischer Sünde 3 Zwicke mit glühender Zange, auch sollen zweitens solche 11 Personen Jede an eine sonderliche Säule geschmiedet, alsdann mit dem Feuer lebendig zu Staub und Aschen gebracht werden, daß der Wind die Asche in der Luft hinweg wehet."

„Actum und beschloßen einmütiglich zu Gerolzhoven den 18. Juli Anno 1616."

Beilage 6.

I. Als Pfarrer und Pfarramts-Vorstände können genannt werden:

1302 Henricus plebanus (Heinrich der Pfarrer).
1380 Ulrich Steynheim (siegelt 1385 Kunz Feuerbach's Urkunde).

1395 Hans Keßler, Gotteshausmeister.
1395 „Herre“ Friedrich, Frühmesser.
1395 Henricus Bretheim, Presbyter.
1410 Johann Curisicus, Kaplan am hl. Altare Mariae.
1429 „Herre“ Friedrich Kirchner.
1441 Hans Faulhaber }
1441 Johann Kirchner } Gotteshausmeister.
1462 Nicolaus Stepper † 1483.
1484 Paulus Emes, Dekan und Pfarrer.
1497 Eckarius Kegler.
1524 Jakob von Bibra.
1575 Kaspar Dietrich.
1584 Daniel Stauber (auch Chorherr im Stifte Neuenmünster).
1588 Johannes Knopfius † 1612.
1600 Valentin Katzenbach.
1630 Georg Sartorius, Sct. Theol. Dr., Can. in Haugis.
1635 Johann Heim (Rasdorfensis).
1535 Leonhard Hauscher.
1650 Johann Werner, Theol. Licentiat.
1667 Wolfgang Neffzer.
1674 Johann Caspar Schäffer.
1686 Johann Georg Heydt.
1715 Johann Adam Ortloff (19 Jahre Pfarrer in Gerolzhofen).
1752 Johann Georg Lindner (30 Jahre Pfarrer in der Stadt).
1768 Johann Michael Philippi (begraben in der Kapelle St. Michael).
1798 Melchior Friedrich Stark.
1809 Johann Michael Genß.
1816 Franz Falkenstein † 1829.
1830 Mathias Zechmeister † 1847.
1840 Andreas Hippler † 1849.
1850 Lorenz Räder † 1872.
1872 Johann Baptist Bauer † 1872.
1873 Andreas Huller.

II. Als Bürgermeister können genannt werden:

1303 Einhardus, quondam scultetus (gewesener Schultheiß).
1378 Conrad Schriber, Ober-, und Lupold Snyder, Unterbürgermeister.
1409 Herman Schmidt, Oberbürgermeister.
1476 Otto Gerber, Ober-, und Hans Ludwig, Unterbürgermeister.
1584 Caspar Lösch, Ober-, und Hans Riehl, Unterbürgermeister.
1585 Caspar Schwab, Oberbürgermeister.
1586 Peter Eisen, Oberbürgermeister.

1682 Johann Phil. Schmidt, Oberbürgermeister.
1753 Körbly, Ober=, Samhaber, Unterbürgermeister.
1818 Franz Weigand (provisorisch).
1818 Michael Tentsch.
1830 Michael Weigand.
1848 Mathias Völker.
1852 Georg Elsen.
1854 Johann Uhl.
1859 Johann Pabst.
1865 Michael Schmitt.
1869 Johann Mathias Krais.
1874 Johann Weigand.
1881 Leonhard Schmitt.

III. Als bischöfliche Amtmänner und als Vögte zu Gerolzhofen können genannt werden:

1312 Hermannus Mueczel advocatus in Gerolteshouen, strenuus miles (Ritter Hermann Muezel, Centenar, Vogt zu Gerolzhofen).
1322 Albertus Vulpis, miles, advocatus (Albert Fuchs, Ritter, Centenar, Vogt).
1331 Lampertus de Geroltzhoven, miles, advocatus.
1385, 1396 Apel Rösch, Amtskeller (Vorstand der bischöfl. Amtskellerei).
1394 Herman Lamprecht, Untervogt.
1407 Dietrich von Heideberg, bischöflicher Münzmeister.
1445 Wilhelm Kilian, Vogt.
1451 Fritz von Seldeneck, Amtmann zum Zabelstein und Gerolzhofen.
1480 Michael Sprenger, Vogt derer von Venningen zu Gerolzhofen.
1486 Jörg Detzel, bischöflicher Vogt.
1499 Wilhelm Kilian, Amtmann und Vogt.
1520 Caspar Dinkel, Vogt.
1524 Chunrad (Cammuth) von Gych, Amtmann von Gerolzhofen.
1543 Hans Truchseß von Wetzhausen, Amtmann zum Zabelstein und von Gerolzhofen.
1543 Wilhelm Ibles, Vogt.
1549 Hans Fuchs von Bimbach, Amtmann zum Zabelstein und von Gerolzhofen.
1554 Peter Eisen, Vogt.
1567 Wilhelm Burdion, Edler zu Bockhilt, Amtmann zu Gerolzhofen, wurde am 12. Juli 1567 von Hans Ludwig von Seckendorff von der äußersten Brücke zu Schweinfurt aus

erschossen, starb am 14. Juli und liegt in der Kirche St. Johannis zu Schweinfurt begraben.

1603 Konrad Widtmann, fürstl. würzb. Zahlmeister.

1618 Mathäus Schueler, Vogteiverweser.

1618 Valentin Hausherr, fürstl. würzb. Centgraf.

1632 Ferdinand Karr, Vogt.

1650 Johann Christoph Schmid, Amtmann zu Gerolzhofen.

1666 Jakob Ernst von Wolfskeel, Amtmann zu Gerolzhofen.

1682 Adam Rau, Vogt.

1692 C. Rudolph von Guttenberg, Amtmann zu Gerolzhofen. — Dessen einziges Töchterlein Maria Eleonora Luisa von Guttenberg, geb. 15. November 1691, starb 18. März 1693 zu Gerolzhofen und liegt in der Pfarrkirche begraben.

1753 Baron von Guttenberg, geheimer Rath und Oberamtmann zu Gerolzhofen.

1753 Derlet, fürstl. würzb. Stadtvogt.

Umgebungs-Karte
(Abdruck zu: Sixt



Karte des Deutschen Reiches.

Maafsstab $\frac{1}{100000}$ *der*

1000 500 0 1000 2000 3000 4000

1000 500 0 1000 2000 3000 4000 5000

rte von Gerolzhofen.
(Bzkt, Gerolzhofen.)



natürl. Länge. *Herausgegeben vom topogr. Bureau des K. Bayer. General Stabes 1886.*

5000 6000 7000 8000 Meter = 8 Kilometer.
8000 7000 8000 9000 10000 Schritte.

Druck der kgl. Universitätsdruckerei von H. Stürtz in Würzburg.